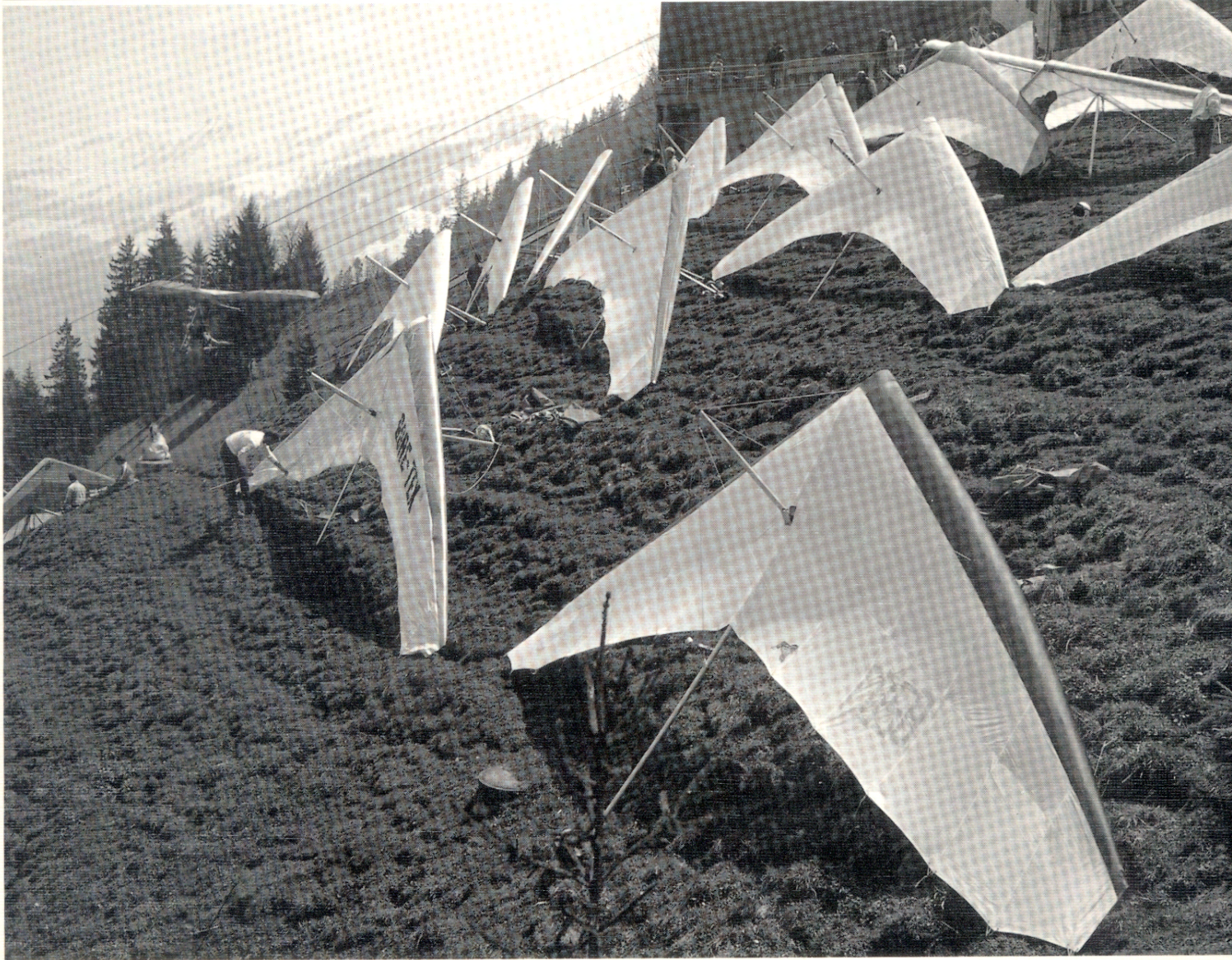


KANTON
NIDWALDEN

BAUDIREKTION



Kantonaler Richtplan

Inhalt und Verzeichnisse


Inhalt

Redaktionelles

Themenkarten

Abkürzungen

Inhalt

Verzeichnisse		Impressum
		Abbildungen
		Abkürzungen
A	Einleitung	A1 Aufgaben der kantonalen Richtplanung
		A2 Aufbau und Gliederung
		A3 Wirkung des Richtplans
		A4 Richtplanbewirtschaftung und Controlling
		-1 Richtplan-Anpassung -2 Richtplan-Fortschreibung -3 Periodische Berichterstattung -4 Controlling -5 Zusammenarbeit zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden
B	Kantonale Entwicklungsstrategie	B1 Positionierung des Kantons Nidwalden
		B2 Künftige räumliche Herausforderungen
		B3 Angestrebte Entwicklung
		B3-1 Kantonale Raumentwicklungsstrategie und Bauzonendimensionierung 2030
		B3-2 Agglomerationsprogramm Nidwalden B3-3 Grenzüberschreitende Zusammenarbeit
Raumwirksame Vorhaben		
	S Siedlung, Wirtschaft und Umwelt	S1 Siedlung
		-1 Siedlungsgebiet -2 Siedlungsleitbilder -3 Baulandbedarf Wohnen bestimmen -4 Siedlungsentwicklung nach Innen -5 Neueinzonungen -6 Auszonungen -7 Ausgewogenes Wohnraumangebot -8 Entwicklungsschwerpunkte (ESP) Wohnen -9 Entwicklungsschwerpunkte (ESP) Arbeiten -10 Arbeitszonenbewirtschaftung -11 Erschliessung der Bauzonen -12 Siedlungsbegrenzung, Siedlungstrenngürtel -13 Hochhauskonzept -14 Landschaftlich empfindliches Siedlungsgebiet -15 Siedlungsausstattung mit Grün-, Frei- und Naherholungsräumen -16 Zentrum Stans -17 Verkehrsintensive Einrichtungen -18 Störfallvorsorge -19 Notfallplanung -20 Fahrende
		S2 Wirtschaft
		-1 Gezielte Wirtschaftsförderung
		S3 Denkmalpflege und Archäologie
		-1 Ortsbilder von nationaler und regionaler Bedeutung -2 Ortsbilder von lokaler Bedeutung -3 Kulturdenkmäler von regionaler Bedeutung -4 Historische Verkehrswege -5 Archäologie

Inhalt

- S4 Luft
 - 1 Massnahmenplan Luft
 - 2 Luftreinhaltung und Siedlungs-/Verkehrsplanung
- S5 Lärm
 - 1 Dezentrale Schiessanlagen in Nidwalden
 - 2 Lärmsanierung Strassen
 - 3 Ausscheidung neuer Bauzonen



L

Landschaft und Umwelt

- L1 Landwirtschaft
 - 1 Intensivlandwirtschaftszonen
 - 2 Fruchtfolgeflächen (FFF)
 - 3 Ökologischer Ausgleich und Landwirtschaft
- L2 Wald
 - 1 Umsetzung Waldentwicklungsplanung
 - 2 Waldreservate
- L3 Natur- und Landschaftsschutz
 - 1 Naturschutzgebiete und -objekte von nationaler oder kantonaler Bedeutung
 - 2 Naturschutzgebiete und -objekte von kommunaler Bedeutung
 - 3 Erhaltung der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN-Gebiete)
 - 4 Nationale und kantonale Landschaftsschutz-zonen
 - 5 Geologische/geomorphologische Objekte von kantonaler Bedeutung
 - 6 Landschaftsentwicklungskonzept
 - 7 Schutz der Seeufer
 - 8 Pflanzenschutzgebiete
 - 9 Ökologische Aufwertung im Siedlungsraum
- L4 Tourismus, Freizeit und Erholung
 - 1 Koordination der räumlichen Aktivitäten von Tourismus, Freizeit und Erholung
 - 2 Touristische Intensivnutzungsgebiete A
 - 3 Touristische Intensivnutzungsgebiete B
 - 4 Touristische Kopfstationen
 - 5 Extensiverholungsgebiete
- L5 Naturgefahren
 - 1 Ereigniskataster und Gefahrenkarten
 - 2 Umsetzung der Gefahrenkarten in die Nutzungsplanung
 - 3 Hochwasserentlastungsgebiete
 - 4 Abflusskorridore
 - 5 Raumbedarf Gewässer
- L6 Oberflächengewässer
 - 1 Revitalisierung von Ufer- und Flachwasserbereichen am Vierwaldstättersee
 - 2 Revitalisierung von Fliessgewässern
 - 3 Deltabereiche der Bäche
 - 4 Delta der Engelberger Aa
 - 5 Reduktion negativer Auswirkungen der Wasserkraft (Schwall und Sunk, Fischdurchgängigkeit, Geschiebehalt)
 - 6 Restwasser bei Wasserentnahmen aus Fliessgewässern
 - 7 Öffentlicher Zugang zu den Gewässern
 - 8 Private Schifffahrt auf dem Vierwaldstättersee
- L7 Bodenschutz
 - 1 Erhebung und Überwachung der Fruchtbarkeit und Funktionsfähigkeit der Böden

Inhalt

- L8 Jagd und Fischerei
 - 1 Wildbestände nachhaltig hegen
 - 2 Wildkorridore
 - 3 Wildeinstandsgebiete
 - 4 Natürliche und nachhaltige Bewirtschaftung der Fischbestände



Verkehr und Umwelt

- V1 Gesamtverkehrspolitik
 - 1 Gesamtverkehrspolitik Zentralschweiz
 - 2 Regionale Verkehrserschliessung
 - 3 Aufwertung des Eisenbahnknotens Luzern
 - 4 Nachhaltiger Freizeitverkehr
 - 5 Erschliessung von touristischen Erholungsgebieten
- V2 Strassen
 - 1 Kantonsstrassen
 - 2 Verkehrliche Massnahmen des Agglomerationsprogramms
 - 3 Umfahrung Stans-West
 - 4 Kehrsitenstrasse
 - 5 Wiesenbergstrasse
 - 6 Land- und forstwirtschaftliche Erschliessung mit Strassen und Luftseilbahnen
 - 7 Ruhender Verkehr
 - 8 Betriebs- und Gestaltungskonzepte (Verkehrsberuhigung Strassenraumgestaltung, ÖV-Bevorzugung)
- V3 Öffentlicher Verkehr
 - 1 Starkes Angebot zwischen den Zentren (S-Bahn Zentralschweiz)
 - 2 Stärkung von Stans als Drehscheibe des öffentlichen Verkehrs
 - 3 Bedarfsgerechte Erschliessung der dezentralen Siedlungen
 - 4 Sinnvolle Förderung des Güterverkehrs auf der Schiene
 - 5 Ausbau der Bahn-Verbindung nach Engelberg
 - 6 Park and Ride Angebote fördern die Nutzung des öffentlichen Verkehrs
 - 7 Raumsicherung für künftige Angebotsausbauten auf der Schiene
 - 8 Strategie zur Weiterentwicklung des öffentlichen Verkehrs
 - 9 Doppelspurausbau der Bahn in Hergiswil
- V4 Langsamverkehr
 - 1 Wanderwege
 - 2 Fusswege
 - 3 Radwege
 - 4 Mountainbike, Skating
- V5 Zivilluftfahrt
 - 1 Zivile Nutzung des Flugplatzes Buochs
 - 2 Zivile terrestrische Nutzungen
 - 3 Gewährleistung eines sicheren Flugbetriebs
 - 4 Standortgerechte Raumnutzung auf dem Flugplatzgelände und den angrenzenden Gebieten



Öffentliche Bauten und Anlagen

- Ö1 Militär und Bevölkerungsschutz
 - 1 Waffen- und Schiessplätze
 - 2 Flugplatz Buochs

Inhalt

Ö2 Bildung, Sport, Verwaltung, Gesundheit und Soziales

- 1 Bildung
- 2 Sport
- 3 Verwaltungsbauten
- 4 Alters- und Pflegeeinrichtungen
- 5 Kantonsspital



E Versorgung und Entsorgung

E1 Abbau von Steinen und Erden

- 1 Haushälterischer Umgang mit den Ressourcen
- 2 Abbaugebiete von kantonaler Bedeutung
- 3 Ausscheidung von Abbauzonen
- 4 Rekultivierung und Nachnutzung

E2 Abfälle

- 1 Entsorgung von Siedlungsabfällen und Klärschlamm
- 2 Deponie Cholwald
- 3 Deponie Typ B (ehemals Inertstoffdeponie)
- 4 Belastete Standorte
- 5 Verwertungsstellen für Aushub
- 6 Umschlagplatz

E3 Energie

- 1 Elektrizitätsversorgung
- 2 Wasserkraftanlagen
- 3 Energiestandards von öffentlichen Bauten und Anlagen
- 4 Räumliche Energieplanung
- 5 Energiestadt
- 6 Erarbeitung eines Schutz- und Nutzungskonzeptes für erneuerbare Energien
- 7 Umgang mit der Klimaänderung

E4 Wasserversorgung

- 1 Wasserqualität und Versorgungssicherheit
- 2 Gewässerschutzbereiche
- 3 Grundwasserschutzzonen um öffentliche Trinkwasserfassungen
- 4 Grundwasserschutzareale
- 5 Zuströmbereiche für Grundwasserfassungen

E5 Abwasserentsorgung

- 1 Abstimmung und Überprüfung der Generellen Entwässerungspläne (GEP)
- 2 Entsorgung von verschmutztem und unverschmutztem Abwasser
- 3 Gewässerschutz und Siedlungsentwicklung

E6 Telekommunikation

- 1 Telekommunikationsanlagen

Anhang

Impressum

Kantonaler Richtplan Nidwalden

© Amt für Raumentwicklung Kanton Nidwalden

Breitenhaus, Buochserstrasse 1, 6371 Stans

raumentwicklung@nw.ch

www.nw.ch

vom Landrat am 25. September 2019 erlassen

Projektleitung

Amt für Raumentwicklung Kanton Nidwalden

Mitarbeit

Kantonale Ämter Nidwalden, EWN und NSV

in Projektgruppe und Fachgruppen

Gestaltung und Layout

MOK / Peter Baki

Foto

Melk Imboden, Buochs

Wir danken

allen Beteiligten in- und ausserhalb der

Verwaltung für die Unterstützung des

Projekts Kantonaler Richtplan Nidwalden.

Themenkarten

Kapitel	Karte
B3	Raumentwicklungsstrategie 2040
S1-5	Siedlungserweiterungsgebiete
S1-8	Entwicklungsschwerpunkte Wohnen
S1-9	Entwicklungsschwerpunkte Arbeiten
S1-14	Landschaftlich empfindliches Siedlungsgebiet
S3-3	Kulturdenkmäler
S3-3	Kulturdenkmäler Ausschnitt Stans
L1-2	Fruchtfolgeflächen
L2-2	Waldreservate
L3-1	Naturschutzgebiete kant. Bedeutung /Auen-Schutzgebiet
L3-1	Smaragdgebiete
L3-5	Naturobjekte von kantonaler Bedeutung
L3-8	kant. Pflanzenschutzgebiete
L4-1	Tourismus und Freizeit
L5-1	Gefahrengebiete
L5-3	Hochwasserentlastungsgebiete
V4	SchweizMobil Wanderrouten
V4	SchweizMobil Radrouten, Mountainbikeroute, Skatingroute
V4-3	Radwegnetz
V5	Zivilluftfahrt
Ö1-1	Waffen-, und Schiessplätze
E1-2	Abbaugelände / Deponiestandorte / Verwertungsstellen
E4-2	Wasserversorgung / Grundwasserschutz
E5-1	Abwassernetz / Abwasseranlagen

Abkürzungen

AMB	Amt für Militär und Bevölkerungsschutz
AFU	Amt für Umwelt
AGM	Amt für Gefahrenmanagement
AlgV	Amphibienlaichgebiets-Verordnung (Verordnung über den Schutz der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung); SR 451.34
AltIV	Altlastenverordnung (Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten) ; SR 814.680
ALU OW	Amt für Landwirtschaft und Umwelt Obwalden
ALW	Amt für Landwirtschaft
AMO	Amt für Mobilität
AÖV	Amt für öffentlichen Verkehr
ARA	Abwasserreinigungsanlage
ARE	Bundesamt für Raumentwicklung
ARE NW	kantonales Amt für Raumentwicklung
ASTRA	Bundesamt für Strassen
AVS	Amt für Volksschule und Sport
AWS	Amt für Wirtschaft und Standortentwicklung
AWE	Amt für Wald und Energie
BAFU	Bundesamt für Umwelt
BauG	Baugesetz (Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht) NG 611.1
BAV	Bundesamt für Verkehr
BAZL	Bundesamt für Zivilluftfahrt
BfS	Bundesamt für Statistik
BLN	Bundesinventar Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung
DP	Denkmalpflege
DZV	Direktzahlungsverordnung (Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft) SR 910.13
eawag	Eidgenössische Anstalt für Wasserversorgung, Abwasserreinigung und Gewässerschutz
EFS	Energiefachstelle
EG	Einführungsgesetz
EK 2	Entwicklungskonzept 2 Nidwalden/Engelberg vom 2. Juli 1997
ES	Lärmempfindlichkeitsstufe gemäss Lärmschutzverordnung
ESTI	Eidgenössisches Starkstrominspektorat
EWN	Elektrizitätswerk Nidwalden
EZV OW	Entsorgungszweckverband Obwalden
FFF	Fruchtfolgeflächen
FJF	Fachstelle für Jagd und Fischerei
FNG	Fachkommission Naturgefahren
FMV	Futtermittel-Verordnung (Verordnung über die Produktion und das Inverkehrbringen von Futtermitteln); SR 916.307

Abkürzungen

FNL	Fachstelle Natur- und Landschaftsschutz
FV	Finanzverwaltung
GBA	Grundbuchamt
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GSA	Gesundheitsamt
GSchG	Gewässerschutzgesetz (Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer); SR 814.20
GSchV	Gewässerschutzverordnung des Bundes; SR 814.201
HBA	Hochbauamt
HMV	Hochmoorverordnung (Verordnung über den Schutz der Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung); SR 451.32
IG SAN	Interessengemeinschaft Stationäre Altersarbeit Nidwalden
IKSS	Interkantonales Konkordat für Seilbahnen und Skilifte
ISOS	Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz
KA	Kantonsarchäologie (c/o Staatsarchiv)
Kapo	Kantonspolizei Nidwalden
KBS	Kataster der belasteten Standorte
kGSchG	Kantonales Gewässerschutzgesetz (Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer); NG 722.1
kGSchV	Kantonale Gewässerschutzverordnung (Vollzugsverordnung zum kantonalen Gewässerschutzgesetz); NG 722.11
kUSG	Kantonales Umweltschutzgesetz (Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz); NG 721.1
kUSV	Kantonale Umweltschutzverordnung (Vollzugsverordnung zum kantonalen Umweltschutzgesetz); NG 721.11
kLwG	Kantonales Landwirtschaftsgesetz (Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Landwirtschaft); NG 821.1
KVV	Kehrichtverwertungsverband
LIS	Landinformationssystem Nidwalden
LKS	Landschaftskonzept Schweiz vom 19. Dezember 1997
LR	Landrat
LRV	Luftreinhalte-Verordnung; SR 814.318.142.1
LSV	Lärmschutz-Verordnung; SR 814.41
LWG	Landwirtschaftsgesetz (Bundesgesetz über die Landwirtschaft); SR 910.1
MIV	Motorisierter Individualverkehr
MLV	Moorlandschaftsverordnung (Verordnung über den Schutz der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung); SR 451.35
NHG	Natur- und Heimatschutzgesetz (Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz); SR 451
NHV	Natur- und Heimatschutzverordnung (Verordnung über den Natur- und Heimatschutz); SR 451.1
NKB	Nidwaldner Kantonalbank
NSV	Nidwaldner Sachversicherung
NISV	Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung; SR 814.710
ÖQV	Ökoqualitätsverordnung (Verordnung über die regionale Förderung der Qualität und der Vernetzung von ökologischen Ausgleichsflächen in der Landwirtschaft) ; SR 910.14

Abkürzungen

ÖV	öffentlicher Verkehr
RD	Rechtsdienst
ROK	Raumordnungskonzept Nidwalden vom Mai 2000
RPG	Raumplanungsgesetz (Bundesgesetz über die Raumplanung); SR 700
RPV	Raumplanungsverordnung; SR 700.1
RR	Regierungsrat
RRB	Regierungsratsbeschluss
SPA	Sportamt, neu Amt für Volksschulen und Sport, Abteilung Sport
StfV	Störfallverordnung (Verordnung über den Schutz vor Störfällen); SR 814.012
SöBV	Verordnung über Sömmerungsbeiträge; SR 910.133
SIL	Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt vom 18. Oktober 2000
SVA	Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt
TFK	Touristisches Feinkonzept
TVA	Technische Verordnung über Abfälle; SR 814.600
TWW	Inventar Trockenwiesen und Weiden
USG	Umweltschutzgesetz (Bundesgesetz über den Umweltschutz); SR 814.01
UVEK	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
UVPV	Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung; SR 814.011
VAV	Verordnung über die amtliche Vermessung; SR 211.432.2
VBBö	Verordnung über Belastungen des Bodens; SR 814.12
VBS	Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport
vif	Dienststelle Verkehr und Infrastruktur Kanton Luzern
VTN	Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen; SR 531.32
VEVA	Verordnung über den Verkehr mit Abfällen; SR 814.610
WaG	Waldgesetz (Bundesgesetz über den Wald) vom ;SR 921.0
WaV	Waldverordnung (Verordnung über den Wald) ; SR 921.01
WBG	Wasserbaugesetz (Bundesgesetz über den Wasserbau); SR 721.100
WBV	Wasserbauverordnung (Verordnung über den Wasserbau); SR 721.100.1
zB	Zentralbahn
ZKöV	Zentralschweizer Konferenz der kantonalen Direktoren des öffentlichen Verkehrs
ZUDK	Zentralschweizer Umweltdirektorenkonferenz

Einleitung

Aufgaben der kantonalen Richt-
planung
Aufbau und Gliederung
Wirkung des Richtplanes
Richtplanbewirtschaftung und Con-
trolling

A1 Aufgaben der kantonalen Richtplanung

Bund, Kantone und Gemeinden regeln ihre räumliche Entwicklung in Konzepten, Sachplänen, Richtplänen und Nutzungsplänen (Art. 6 ff, 13 und 14 ff RPG).

Seit der letzten Gesamtrevision des kantonalen Richtplans im Jahre 2003 ist der Wandel in der Schweiz und in Europa wiederum stetig fortgeschritten. Der Euro-raum steckt in einer wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Krise und die Schweiz und die einzelnen Regionen sind einem verschärften wirtschaftlichen Wettbewerb ausgesetzt. Die räumlichen und wirtschaftlichen Verflechtungen haben markant zugenommen. Bund, Kanton und Gemeinden haben zudem einen sehr engen finanziellen Spielraum. Mit dem Agglomerationsprogramm Nidwalden hat sich der Kanton anspruchsvolle Ziele gesetzt, von deren Erreichung die künftige Stärke dieses Raumes abhängt. Der gesamte Kanton Nidwalden soll im schweizerischen Standortwettbewerb bestehen können und die jetzige Lebensqualität bewahrt werden. Zur Umsetzung dieser Ziele führt die optimale Abstimmung von Verkehrs- und Siedlungsentwicklung. Diesen geänderten Randbedingungen ist auch bei der kantonalen Richtplanung Rechnung zu tragen.

Die grossräumigen Entwicklungstrends und der wirtschaftliche Strukturwandel lassen sich mit den Mitteln der Raumplanung kaum beeinflussen. Die Raumplanung muss aber dafür sorgen, dass die verschiedenen raumwirksamen Tätigkeiten aufeinander und auf die erwünschte Entwicklung abgestimmt werden, ohne dabei in wirtschaftliche und gesellschaftliche Veränderungsprozesse dirigistisch einzugreifen. Dies kann durch die Schaffung von günstigen Rahmenbedingungen an geeigneten Orten und durch die zielgerichtete Koordination im Einzelfall erreicht werden. Zum bestehenden Kapitalstock gehört gemäss dem kantonalen Leitbild „Nidwalden: der Schlüssel zur Natur“ auch „eine intakte Landschaft die nachhaltig genutzt und erhalten wird“; Der kantonale Richtplan definiert deshalb die Entwicklungsrichtung in Form eines Orientierungsrahmens und belässt den Akteuren genügend Handlungsspielraum für ein rasches und flexibles Reagieren im wirtschaftlichen Umfeld.

Am kantonalen Richtplan sollen sich Behörden und Private orientieren können. Die Handlungsspielräume der nachgeordneten Gemeinwesen werden so gross wie möglich belassen, aber dort klar und verbindlich abgegrenzt, wo dies im übergeordneten

Einleitung

A1

Gesamtinteresse wichtig ist. Die wichtigsten kantonalen Interessen werden somit deutlicher als im Richtplan 1986 zum Ausdruck gebracht und den nachgeordneten Gemeinwesen verbleiben mehr Flexibilität, Kompetenzen und Verantwortung. Damit wird eine dynamische, stufengerechtere Interessenabstimmung und eine Verfahrensvereinfachung angestrebt.

Die daraus resultierenden Hauptaufgaben des vorliegenden Richtplanes lassen sich daher wie folgt umschreiben:

- Der Richtplan soll, wo Veränderungen, Verbesserungen oder Problemlösungen erforderlich sind, durch eine aktive und zielgerichtete Koordination die dafür erforderlichen Verfahren beschleunigen und unerwünschte Nebenwirkungen möglichst vermeiden.
- Der Richtplan hat, wo Veränderungen möglich sein sollen, durch Verfahrensvereinfachungen und Kompetenzdelegationen für die erforderlichen Handlungsspielräume zu sorgen und so eine möglichst hohe Flexibilität für künftige Entwicklungen und Bedürfnisse an geeigneten Orten zu schaffen.
- Der Richtplan muss, wo Veränderungen unerwünscht sind, die erforderliche Stabilität sicherstellen oder zumindest darlegen, unter welchen besonderen Voraussetzungen Veränderungen denkbar sind.

A2 Aufbau und Gliederung

Der kantonale Richtplan setzt sich aus dem **Richtplantext** und den **Richtplankarten** zusammen.

Behördenverbindlich werden mit der Genehmigung durch den Landrat die schwarz (Leitideen, Leitsätze) und grau (Koordinationsaufgaben) hinterlegten Teile des Richtplantextes sowie die Richtplankarten. Die Erläuterungen dienen bei der Auslegung der Koordinationsaufgaben als Entscheidungshilfe. Sie sind nicht Bestandteil des behördenverbindlichen Teils des Richtplans.

Die **Leitideen und Leitsätze** zeigen auf der strategischen Ebene die angestrebte Wirkung des Richtplans auf, indem sie den Handlungsspielraum für die räumliche Entwicklung insgesamt oder für bedeutende Einzelvorhaben definieren.

Die **Koordinationsaufgaben** geben Anweisungen für die Umsetzung und die weitere Abstimmung. Dabei werden die Planungsaufgaben, der Stand der Koordination, die zeitlichen Prioritäten, die an der Abstimmung beteiligten Behörden und Stellen sowie die für die weitere Koordination federführende Stelle festgelegt.

Die **Richtplankarten** umfassen einerseits die Teilkarten für die einzelnen Sachbereiche (Themenkarten) und andererseits die Gesamtkarte. Die Karten unterscheiden zwischen der Ausgangslage und den Koordinationsaufgaben, soweit sich diese räumlich lokalisieren lassen. Die Koordinationsaufgaben werden dabei stärker hervorgehoben als die Ausgangslage, um auf einen noch ausstehenden Abstimmungsbedarf hinzuweisen. Einzelne Themenkarten, die entsprechend bezeichnet sind, dienen nur zur Information und sind nicht behördenverbindlich.

Die **Erläuterungen** umfassen die Umschreibung der Ausgangslage und die ergänzenden Ausführungen zu den jeweiligen Sachbereichen und Koordinationsaufgaben. Sie dienen dem besseren Verständnis der behördenverbindlichen Richtplaninhalte.

A3 Wirkung des Richtplans

Die im Richtplan enthaltenen Koordinationsaufgaben weisen einen unterschiedlichen Stand der Abstimmung auf. Der Richtplan unterscheidet daher:

- Vorhaben, die mit Blick auf die wesentlichen räumlichen Auswirkungen bereits abgestimmt sind (**Festsetzungen**);
- Vorhaben, die noch nicht abgestimmt sind, aber klare Aussagen zu den weiteren Abstimmungsschritten zulassen (**Zwischenergebnisse**);
- Vorhaben, die noch nicht abstimmungsreif sind oder worüber bloss generelle Vorstellungen bestehen, die aber erhebliche Auswirkungen auf die räumliche Entwicklung haben können (**Vororientierungen**).
- Bei einer **Ausgangslage** ist ein Vorhaben bereits realisiert, d.h. die Anlage ist gebaut oder die notwendigen grundeigentümergebundenen Massnahmen sind erlassen.

In zeitlicher Hinsicht unterscheidet der Richtplan folgende Prioritäten:

A: sofort B: 0 bis 5 Jahre C: 5 bis 10 Jahre D: laufend/periodisch E: offen

Aus der Kombination von Abstimmungsstand und zeitlicher Priorität lassen sich im Wesentlichen folgende Aussagen zum weiteren Handlungsbedarf machen (vgl. auch Tabelle im Anhang A):

- Die federführende Stelle sorgt dafür, dass der Abstimmungsbedarf im angegebenen Zeitraum konkretisiert wird (Vororientierung, A/B/C).
- Die Behörden werden zur gegenseitigen Information verpflichtet, wenn sich Veränderungen abzeichnen, die das Vorhaben tangieren können (Vororientierung, E).
- Die vorgesehene Abstimmung hat im angegebenen Zeitraum zu erfolgen. Die federführende Stelle stellt die Koordination unter den Beteiligten sicher (Zwischenergebnis, A/B/C/D).
- Die federführende Stelle sorgt dafür, dass das Vorhaben im angegebenen Zeitraum umgesetzt wird (Festsetzung, A/B/C/D).
- Der Zeitpunkt der Umsetzung ist noch offen (Festsetzung, E).

Einleitung

- Verbindliche Aussagen zu den Kosten und zum Realisierungszeitpunkt eines Vorhabens sind in der Regel nicht möglich. Für eine realistische Kostenschätzung fehlen im heutigen Zeitpunkt in den meisten Fällen die erforderlichen Detailkenntnisse. Die Realisierungszeitpunkte sind zudem vom finanzpolitischen Handlungsspielraum des Kantons sowie von der Prioritätensetzung abhängig, welche der Regierungsrat alle vier Jahre mit dem Regierungsprogramm vornimmt. Der Richtplan legt daher in erster Linie die Priorität/den Zeitraum innerhalb der jeweiligen Sachbereiche fest. Bestehen zeitliche Abhängigkeiten, werden diese bei den Koordinationsaufgaben berücksichtigt (vgl. Liste der Koordinationsaufgaben sortiert nach zeitlicher Priorität, Anhang A).

Der Richtplan bindet **Behörden** von Bund, Kanton und Gemeinden sowie Zweckverbände, regionale Körperschaften und ähnliche Gebilde, soweit sie sich mit raumwirksamen Aufgaben befassen.¹ Den nachgeordneten Behörden muss der Richtplan aber den zur Erfüllung ihrer Aufgaben nötigen Ermessensspielraum belassen (Art. 2 RPG). Der Bund hat insbesondere bei seinen Bauvorhaben und Sachplanungen den kantonalen Richtplan zu berücksichtigen.

Die **Gemeinden** sind in doppelter Hinsicht in die kantonale Richtplanung eingebunden. Sie sind einerseits für die räumliche Entwicklung des Kantons mitverantwortlich und können andererseits durch den kantonalen Richtplan in ihrem Planungsermessen eingeschränkt werden. Gemeinsam müssen die betroffenen Partner nach einem Interessenausgleich suchen und die vereinbarten Lösungen behördenverbindlich festhalten. Die Umsetzung der kantonalen Richtplanung erfordert eine effiziente und wirksame Zusammenarbeit mit den nachgeordneten und übergeordneten Planungsbehörden.

Den **Privaten und der Wirtschaft** dient der Richtplan als Orientierungshilfe. Er schafft mit seiner Auslegeordnung Transparenz und vermittelt so Stabilität und langfristige Sicherheit, wie sie beispielsweise für private Investitionen erforderlich sind.

¹ vgl. dazu Eidg. Justiz- und Polizeidepartement / Bundesamt für Raumplanung: Erläuterungen zum Bundesgesetz über die Raumplanung, Art. 9, Bern 1981

A4 Richtplanbewirtschaftung und Controlling

Leitsatz

Der Richtplan übt eine politische Leitfunktion aus und wird als strategisches Führungsinstrument für die räumliche Entwicklung eingesetzt. Er ermöglicht den politischen Behörden, die angestrebte räumliche Entwicklung zu bestimmen und die operative Ausführung an die zuständigen Instanzen zu delegieren.

Ausgangslage

Der Entwicklungsdruck ist nach wie vor gross, doch das Schwergewicht liegt heute eher in der Schaffung von günstigen räumlichen Voraussetzungen an geeigneten Orten. Damit soll über eine Verbesserung der Standortqualitäten die Konkurrenzfähigkeit des Kantons im nationalen und internationalen Standortwettbewerb erhöht werden. Massgebend sind in diesem Standortwettbewerb, neben den fiskalpolitischen Faktoren, das Arbeitskräfteangebot, die Erreichbarkeit, die Infrastruktur, die Abstimmung von Siedlungsentwicklung und Verkehr, die Dauer der Bewilligungsverfahren, aber auch sogenannte weiche Standortfaktoren wie Sicherheit, Umwelt- und Lebensqualität sowie das Bildungsangebot.

Aus dem gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Strukturwandel ergeben sich zudem neue Bedürfnisse, von denen wir heute noch nicht wissen, wieweit sie sich auf die Siedlung, den Verkehr und die Landschaft auswirken werden. Die kantonale Richtplanung muss diesen Veränderungsprozessen Rechnung tragen, indem sie die massgeblichen Entwicklungstrends rechtzeitig erkennt und sachgerecht begleitet. Ein wesentliches Anliegen der kantonalen Richtplanung ist es, Spielräume zu schaffen, damit bestehende Bauten und Anlagen geänderten Bedürfnissen angepasst werden können und so die Zukunftstauglichkeit der Investitionen im Hoch- und Tiefbau erhalten bleibt. Mit einer solchen Politik der Siedlungsentwicklung nach innen wird auch ein Beitrag zur nachhaltigeren Nutzung der nicht vermehrbaren Ressourcen sowie zum sparsamen Umgang mit den öffentlichen Mitteln geleistet.

Einleitung

Die gesamte Historie der Überarbeitung des kantonalen Richtplans seit 1986 ist im Anhang A unter A4 aufgeführt.

Der Richtplan legt die richtungsweisenden Zielsetzungen für die einzelnen Sachbereiche und den zu berücksichtigenden räumlichen Orientierungsrahmen im Sinne von Leitplanken fest. Raumwirksame Vorhaben haben grundsätzlich diesen übergeordneten Zielsetzungen und dem vorgegebenen räumlichen Orientierungsrahmen – allenfalls im Einzelfall ergänzt mit Auflagen und Bedingungen – zu entsprechen.

In formeller Hinsicht orientiert sich der Richtplan an der Forderung nach einem prozessorientierten, dynamischen Führungsinstrument. Für eine solchermassen wirkungsorientierte Raumordnungspolitik müssen im Rahmen der Richtplanung Indikatoren definiert werden, um die angestrebte Wirkung im Sinne einer Erfolgskontrolle mit den richtungsweisenden Festlegungen sowie mit dem Orientierungsrahmen des Richtplans vergleichen zu können.

Koordinationsaufgaben A4 -1 bis A4 -5 >>

Grundlagen

Der Kantonale Richtplan Nidwalden basiert im Wesentlichen auf folgenden Grundlagen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden:

- > Richtplan von 2003 / Teilrevision 2009
 - > Agglomerationsprogramm Nidwalden vom 13. Dezember 2011
 - > Agglomerationsprogramm Luzern
 - > Lageanalyse der Fachgruppen vom Dezember 1999
 - > Raumordnungskonzept Nidwalden (ROK) vom Mai 2000
 - > Anhörungsbericht zum ROK vom Dezember 2000
 - > Entwicklungskonzept 2 Nidwalden/Engelberg (EK 2) vom 2. Juli 1997
 - > Verkehrsmodell Zentralschweiz / Verkehrsmodell Nidwalden 2012
 - > Abfall und Deponieplanung vom 31. Januar 2012
 - > Abbaukonzept vom 31. Januar 2012
 - > Seeuferkonzept vom Januar 2002
 - > Touristische Feinkonzepte:
 - Wirzweli, vom 5. Dezember 2006
 - Fräkmünd, vom 11. März 2008
 - Klewenalp-Stockhütte, vom 18. Juni 2013
 - Engelberg-Wolfenschiessen vom 17. April 2001 / Überarbeitung 2011/2012 (Entwurf)
- sowie auf folgenden Grundlagen des Bundes:

Einleitung

- > Grundzüge der Raumordnung Schweiz vom Juni 1996
- > Sachplan Fruchtfolgeflächen (FFF) vom 8. April 1992
- > Sachplan Waffen- und Schiessplätze vom 19. August 1998
- > Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) vom 18. Oktober 2000
- > Sachplan Militär vom 28. Februar 2001
- > Landschaftskonzept Schweiz (LKS) vom August 1998
- > Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) vom 10. August 1977
- > Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) vom 9. September 1981
- > Bundesinventare der Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung vom 21. Januar 1991
- > Bundesinventar der eidgenössischen Jagdbannggebiete vom 30. September 1991
- > Bundesinventar der Moorlandschaften von nationaler Bedeutung vom 1. Mai 1996
- > Inventar der Trockenwiesen und -weiden der Schweiz (TWW), Entwurf 1999
- > Inventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung vom 15. Juni 2001
- > Bundesinventar der Flachmoore von nationaler Bedeutung vom 1. August 2001
- > Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz, 14. April 2010
- > Sachplan Verkehr, Teil Programm, 2006
- > Risikokataster
- > Naturobjekt- / Geotopinventar Nidwalden 2012
- > Sachplan Geologische Tiefenlager SGT
- > Raumkonzept Schweiz vom Dezember 2012

Querverweis:
> Anhang

Koordinationsaufgabe A4-1

Richtplan-Anpassung

Der Richtplan wird bei bedeutenden raumwirksamen Änderungen oder bei neuen raumwirksamen Aufgaben, die zwischen Bund, Kanton oder Gemeinden abgestimmt werden müssen, angepasst. Dies ist insbesondere der Fall,

- wenn die Leitideen, die Leitsätze oder das Agglomerationsprogramm Nidwalden geändert oder ergänzt oder
- wenn neue Vorhaben oder Aufgaben als Festsetzungen oder Zwischenergebnisse in den Richtplan aufgenommen oder
- wenn bestehenden Koordinationsaufgaben erheblich geändert werden sollen.

Federführung:	ARE NW
Beteiligte:	nach Bedarf
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Priorität/Zeitraum:	D

Querverweis:
> Anhang
> A4-3

Koordinationsaufgabe A4-2

Richtplan-Fortschreibung

Der Richtplan wird fortgeschrieben, indem insbesondere:

- neue Vorhaben oder Aufgaben als Vororientierung in den Richtplan aufgenommen werden;
- Koordinationsaufgaben in dem vom Richtplan vorgegebenen Rahmen umgesetzt und zur Ausgangslage werden;
- Abweichungen von geringfügiger sachlicher und räumlicher Bedeutung zugelassen werden.

Federführung:	ARE NW
Beteiligte:	nach Bedarf
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Priorität/Zeitraum:	E

Der Richtplan muss einerseits beständig und andererseits flexibel sein. Wenn er die Dynamik der räumlichen Entwicklung auffangen soll, muss er gewisse Handlungs-

spielräume bewahren, um nicht dauernden Anpassungen unterworfen zu sein. Der Richtplan muss aber auch Festlegungen enthalten, die für eine längere Zeit Gültigkeit haben. Zu unterscheiden sind:

- Gesamthafte Überarbeitung des Richtplans, falls eine neue Standortbestimmung zur räumlichen Entwicklung des Kantons erforderlich ist (Agglomerationsprogramm Nidwalden); in der Regel wird der Richtplan und dessen Grundlagen (Raumordnungskonzept Nidwalden) alle zehn Jahre überprüft und nötigenfalls überarbeitet;²
- Anpassungen des Richtplans, die erfolgen, wenn sich die Verhältnisse geändert haben, sich neue Aufgaben stellen oder eine gesamthafte bessere Lösung möglich ist;³
- Fortschreibungen (geringfügige Anpassungen) des Richtplans innerhalb des durch den Richtplan vorgegebenen Rahmens.

Das Verfahren für die Überarbeitung und die Anpassung des kantonalen Richtplans ist im Baugesetz (BauG) geregelt. Danach erarbeiten die zuständigen Behörden und Dienststellen des Kantons den Richtplan bzw. dessen Anpassung. Sie nehmen dabei Rücksprache mit den Behörden des Bundes, der Nachbarkantone und der Gemeinden. Weitere interessierte Kreise sind anzuhören. Der Entwurf des Richtplans bzw. dessen Anpassung ist während 60 Tagen öffentlich aufzulegen. Der Richtplan bzw. die Anpassung des Richtplans wird vom Regierungsrat zuhanden des Landrates verabschiedet und anschliessend vom Landrat erlassen.

Der Regierungsrat kann den Richtplan ohne Genehmigung des Landrates fortschreiben (geringfügig ändern).⁴ Dies ist insbesondere der Fall, wenn innerhalb des durch den Richtplan vorgegebenen Rahmens Koordinationsaufgaben fortgeschrieben, Abweichungen von untergeordneter sachlicher und räumlicher Bedeutung zugelassen oder neue Vorhaben oder Aufgaben als Vororientierungen in den Richtplan aufgenommen werden.

² Art. 9 Abs. 3 RPG; Art. 20 BauG

³ Art. 9 Abs. 2 RPG; Art. 20 BauG

⁴ Art. 20 Abs. 1 BauG

Koordinationsaufgabe A4-3

Periodische Berichterstattung

Der Regierungsrat erstattet dem Landrat zusammen mit dem Regierungsprogramm alle vier Jahre Bericht über den Stand der Richtplanung, insbesondere über:

- die Entwicklungstendenzen und die veränderte Ausgangslage;
- die Wirkung der Koordinationsaufgaben im Hinblick auf die angestrebten Ziele und über allfällige Korrekturmassnahmen;
- den Stand der Planung in den einzelnen Sachbereichen und die erfolgten Fortschreibungen;
- allfällige grosse Anpassungsabsichten;
- die Umsetzung einzelner Richtplanvorhaben.

Das Amt für Raumentwicklung holt die entsprechenden raumrelevanten Daten und Erhebungen bei den beteiligten Amtsstellen ein, welche für ihre Fachbereiche die jeweilige Zielerreichung und den Stand der Planung darlegen.

Federführung:	ARE NW
Beteiligte:	Gemeinden
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum	E/erstmalig auf Legislaturperiode 2012 - 2016

Die Richtplanung als steuernde und koordinierende Tätigkeit ist darauf angewiesen, sich an Prozessen zu orientieren und Entwicklungen vorausschauend wahrzunehmen. Dies bedingt, dass die im Richtplan enthaltenen richtungsweisenden Festlegungen und die Koordinationsaufgaben periodisch auf ihre Wirksamkeit überprüft und mit der tatsächlichen Entwicklung verglichen werden. Dem Bund müssen die Kantone ohnehin alle vier Jahre über den Stand der Richtplanung Bericht erstatten (Art. 9 Abs. 1 RPV).

Querverweis:
> A4-3

Koordinationsaufgabe A4 - 4

Controlling

Das Amt für Raumentwicklung legt in Zusammenarbeit mit den betroffenen Amtsstellen die notwendigen Leitindikatoren fest, welche für eine wirkungsorientierte Überprüfung der Zielsetzungen geeignet sind. Bis zur ersten Berichterstattung gemäss Koordinationsaufgabe A4 - 3 konkretisiert das Amt für Raumentwicklung das Controlling-Konzept, welches sich an folgenden Randbedingungen orientiert:

- Beschränkung auf die wesentlichen Leitindikatoren;
- Verwendung von vorhandenen Datensätzen;
- zeitliche und sachliche Ausrichtung auf das Regierungsprogramm.

Federführung:	ARE NW
Beteiligte:	nach Bedarf
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	A/2014

Für fast jeden Teilbereich der Raumordnungspolitik bestehen zahlreiche Indikatoren, welche statistisch erfasst und periodisch ausgewertet werden. Für ein zweckmässiges Richtplan-Controlling sind einige wenige geeignete Leitindikatoren zu bestimmen, welche periodisch auszuwerten und mit den Zielsetzungen im Richtplan zu vergleichen sind.

Ein effizientes Richtplan-Controlling setzt den politischen Willen voraus, den Richtplan als strategisches Führungsinstrument zu handhaben und einzusetzen sowie für eine zweckmässige Abstimmung und Vernetzung des Richtplans mit den übrigen Führungsinstrumenten (Finanzplan, Regierungsprogramm und Investitionsprogramme etc.) zu sorgen.

Unter der Voraussetzung, dass sich das Richtplan-Controlling auf einige wenige ausgewählte Leitindikatoren abstützt, welche einfach erfasst und widerspruchsfrei ausgewertet werden können, kann der entsprechende Sachaufwand relativ gering gehalten werden.

Querverweis:
> Richtplankarte
> Anhang A

Koordinationsaufgabe A4-5

Zusammenarbeit zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden

Die zunehmende Verflechtung der Raum- und Nutzungsstrukturen über die politischen Grenzen hinweg (funktionale Räume) erfordert einerseits eine intensivere Zusammenarbeit unter den Planungsbehörden und andererseits auch eine periodische Überprüfung der Aufgabenverteilung. Da die Lösung der anfallenden Probleme vielfach eine raum- und sachübergreifende Zusammenarbeit erfordert, werden in Zukunft neue problembezogene Zusammenarbeitsformen an Bedeutung gewinnen. Aus raumordnungspolitischer Sicht steht dabei die Zusammenarbeit mit dem Bund, den Zentralschweizer Kantonen und den Gemeinden im Vordergrund.

Das Amt für Raumentwicklung pflegt den Kontakt mit den zuständigen Planungsstellen und initiiert zweckmässige Zusammenarbeitsprojekte.

Federführung:	ARE NW
Beteiligte:	Gemeinden, Nachbarkantone, Bund
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Priorität/Zeitraum:	E

Der kantonale Richtplan bildet eine wichtige Grundlage für eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den über-, neben- und nachgeordneten Planungsträgern. Die gesamthafte Überprüfung des Richtplans 2003 hat auch gezeigt, dass die räumlichen Verflechtungen in den letzten 9 Jahren deutlich zugenommen haben und daher eine vermehrte interdisziplinäre und partnerschaftliche Zusammenarbeit unter den Planungsbehörden immer wichtiger wird. Eine engere Zusammenarbeit ist aus der Sicht des Kantons Nidwalden unter anderem in folgenden Bereichen erwünscht:

- **Ländliche Räume:** Für die nachhaltige Entwicklung der Berggebiete sind mit den Nachbarkantonen räumlich abgestimmte Entwicklungsstrategien erforderlich.
- **Verkehrspolitik:** Die Zentralschweiz hat ein Interesse daran, von den nationalen Verkehrsachsen nicht nur durchfahren, sondern auch erschlossen zu werden.

Daher sollen gegenüber dem Bund die gemeinsamen Interessen koordiniert vertreten werden.

- **Natur- und Landschaftsschutz:** Bei der Umsetzung des Moorschutzes sowie bei der Erhaltung und Aufwertung von naturnahen Lebensräumen besteht ein Interesse an einer grenzüberschreitenden Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen.
- **Tourismus: Die landschaftliche Schönheit** des Vierwaldstättersees und seiner angrenzenden Erholungsräume stellt für die Anrainerkantone ein erhebliches Potenzial dar, das es gemeinsam zu erhalten und zu nutzen gilt.
- **Wirtschaftspolitik:** Zur anhaltenden Profilierung der Zentralschweiz als eigenständigen Wirtschaftsraum sollten die Bemühungen für eine koordinierte Wirtschafts- und Raumordnungspolitik fortgesetzt werden.

Eine Liste im Anhang A zeigt, in welchen grenzüberschreitenden Anliegen und Problembereichen die Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen gesucht wird bzw. eine solche Zusammenarbeit (meist auf Regierungsebene) bereits besteht. In der Richtplankarte wird dies mit einer speziellen Signatur dargestellt: „kK“ für kantonsübergreifenden Koordinationsbedarf.

Entwicklungs- strategien

Positionierung des Kantons Nidwalden
Künftige räumliche Herausforderungen
Angestrebte Entwicklung

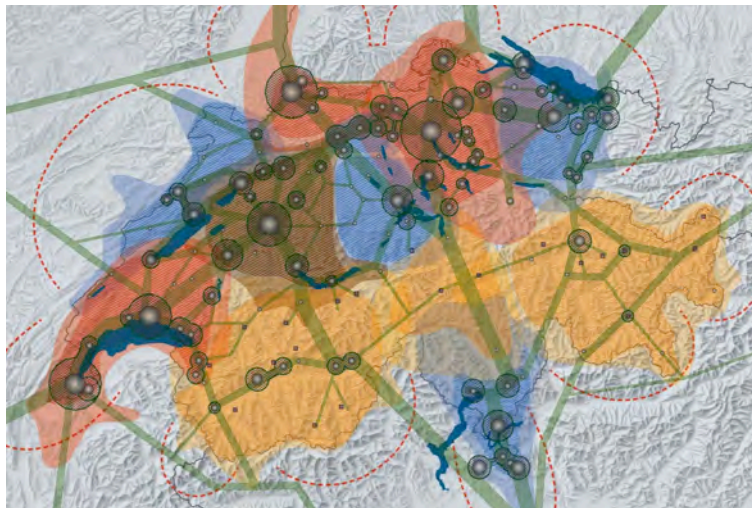
Kantonale Raum- entwicklungsstrategie

B1

B1 Positionierung des Kantons Nidwalden

Der Kanton Nidwalden liegt in verkehrsgünstiger Lage, eingebettet zwischen Seen und Bergen. Die geographische Lage sowie die Nähe zu Luzern machen aus Nidwalden einen attraktiven Wohn- und Arbeitsplatzstandort. Die hohe Lebensqualität und Wirtschaftsfreundlichkeit des Kantons sind für viele Unternehmen wichtige Faktoren bei ihrer Standortwahl.

Gemäss «Raumkonzept Schweiz», welches die angestrebte räumliche Entwicklung der Schweiz darstellt und von allen drei Staatsebenen (Bund, Kanton sowie Städte und Gemeinden) im Jahr 2012 verabschiedet wurde, befindet sich Nidwalden im klein- und mittelstädtisch geprägten Handlungsraum «Luzern». Dieser, sowie die weiteren Handlungsräume, sind in untenstehender «Strategiekarte 1» des Raumkonzepts Schweiz dargestellt.



Raumkonzept Schweiz, Strategiekarte 1

rot bzw. braun: grossstädtisch geprägte Handlungsräume (Zürich, Basel, Métropole Lémanique und Hauptstadtregion Schweiz)

blau: klein- und mittelstädtisch geprägte Handlungsräume (Luzern, Città Ticino, Jurabogen, Aareland und Nordostschweiz)

gelb: alpine Handlungsräume (Gotthard, Westalpen und Ostalpen)

Kantonale Raum- entwicklungsstrategie

B1

Das Raumkonzept skizziert Herausforderungen und führt für die verschiedenen Handlungsräume jeweils spezifische, strategische Stossrichtungen für die räumliche Weiterentwicklung auf. Aus dem gesamtschweizerischen Kontext, wie ihn das Raumkonzept Schweiz vorschlägt, ergibt sich für den Kanton Nidwalden, als Teil des Handlungsraums Luzern, folgende übergeordnete Stossrichtung:

Nidwalden bringt seine Stärken als vielseitiger urbaner und ländlicher Wohn- und Arbeitsort mit hoher Lebensqualität und eigenständiger Identität im nationalen Umfeld zur Geltung.

Die Ausstrahlung des Handlungsraums Luzern basiert im Wesentlichen auf den Bereichen Kultur, Bildung und Tourismus sowie auf der hohen Wohnqualität. Nidwalden leistet hier insbesondere in den Bereichen Wohnqualität, Tourismus und Kultur einen grossen Beitrag. Diese Bereiche werden gefördert und unterstützt. Die Potenziale der Spitzenindustrie sowie jene der kulturellen und kreativen Kleinbetriebe werden genutzt und ausgebaut. Zudem wird die Wirtschaft mit den Bildungs- und Forschungsinstitutionen in der Region Luzern und im Metropolitanraum Zürich vernetzt.

Im Raum Nidwalden ist der Kantonshauptort Stans in seinen Funktionen für den ländlichen Raum zu stärken. Die vorhandenen Dienstleistungen und lokalen Wirtschaftsschwerpunkte in diesem Zentrum werden deshalb massvoll weiterentwickelt und ergänzt. Das Subzentrum Hergiswil wird als Dienstleistungsstandort weiterentwickelt. Die ländlichen Räume entwickeln eigenständige Profile, die den Fokus auf ihre jeweiligen Stärken im Tourismus, in der Landwirtschaft, der Naherholung und der Energie legen. Sie nehmen entsprechende Funktionen in Ergänzung zum urbanen Raum wahr.

Der Vierwaldstättersee ist für den Handlungsraum Identität stiftend und wichtig für den Tourismus der Innerschweiz. Diese Qualitäten werden deshalb erhalten und gefördert.

Kantonale Raum- entwicklungsstrategie

B2

B2 Künftige räumliche Herausforderungen

Siedlung

Flächenverbrauch: Die Siedlungsfläche im Kanton Nidwalden ist in den letzten Jahren stark gewachsen. Im Talboden hat eine starke Siedlungsentwicklung in die Fläche stattgefunden. Dort ist der Siedlungsdruck u.a. zwischen Stans und Oberdorf, zwischen Stans und Stansstad, zwischen Oberdorf und Dallenwil sowie von Ennetbürgen und Buochs Richtung Stans feststellbar. Der Druck auf Gebiete mit Schutzansprüchen, wie z.B. die Fruchtfolgeflächen, ist zunehmend. Der Siedlungsdruck an den Hanglagen von Ennetbürgen, Hergiswil, Beckenried, Emmetten, Ennetmoos, Dallenwil und Oberdorf ist gross und hat insbesondere auf die Landschaftsschutzgebiete Auswirkungen. Dieser Trend ist mit einer konzentrierten Siedlungsentwicklung zu bremsen.

Bauzonenreserven an zentraler Lage sind knapp: In Nidwalden ist einerseits das Angebot an Wohnzonen in zentralen und gut erschlossenen Lagen (u.a. Stans, Hergiswil, Buochs und Stansstad) knapp. Andererseits gibt es Gemeinden mit einem Überangebot an Bauzonenreserven in der Wohnzone (Emmetten, Wolfenschiessen, Beckenried und Dallenwil). Eine der grossen Herausforderungen der räumlichen Entwicklung des Kantons besteht darin, die Siedlungsentwicklung verstärkt an zentrale und gut erschlossene Lagen zu lenken. Dies ist auch in Bezug auf den demografischen Wandel von grosser Bedeutung. Gemäss Bevölkerungsprognosen des Bundes wird im Kanton Nidwalden der Anteil der über 64-jährigen im Jahr 2030 bei ca. 28% und somit über dem prognostizierten Schweizerischen Durchschnitt von rund 24% liegen. Heute beträgt dieser Anteil in Nidwalden rund 17%.

Ungenügende Verfügbarkeit der Bauzonenreserven: Bezüglich Bauzonenreserven besteht auch die Problematik der Baulandverfügbarkeit. Die Mobilisierung der Nutzungsreserven im Sinne einer besseren Baulandverfügbarkeit ist zu verbessern.

Kantonale Raum- entwicklungsstrategie

B2

Verbesserung der ÖV-Erschliessung der Bauzonen: 2012 waren 75% der Bauzonen-Flächen im Kanton mindestens mit der ÖV-Gütekategorie D erschlossen, während 25% über eine marginale oder keine ÖV-Erschliessung verfügten (Bauzonenstatistik des Bundesamtes für Raumentwicklung ARE). Eine bessere ÖV-Erschliessung - insbesondere in Verdichtungsgebieten und bei Neueinzonungen - ist zu erreichen.

Ausgewogenes Wohnungsangebot: Gegenwärtig werden mehrheitlich hochpreisige Wohnungen erstellt und angeboten. Mehrere Gemeinden, namentlich Beckenried, Buochs, Ennetbürgen, Dallenwil, Stans und Oberdorf weisen einen Leerwohnungsbestand von unter 1% auf. Um die Lebensqualität für breite Bevölkerungskreise im Raum Nidwalden nachhaltig zu sichern, ist künftig auch ein ausgewogenes Wohnraumangebot – insbesondere für mittlere und untere Einkommen – zu fördern.

Mangelhafte Siedlungsbegrünung: Die Siedlungsbegrünung weist grosse Lücken auf, die im Zuge einer Verdichtung immer stärker hervortreten werden. Um den bestehenden Stand der Wohnqualität unter der angestrebten Entwicklung zu halten ist eine konzeptionelle Grundlage zur Begrünung der Siedlung zu erstellen und sukzessive zu realisieren. Die Begrünung soll wo immer möglich naturnah, identitätsstiftend sowie entlang von Langsamverkehrsachsen und in den Quartieren zur Anwendung kommen.

Wirtschaft

Gute räumliche Voraussetzungen: Die Bevölkerungszahl ist in den letzten Jahren deutlich stärker gewachsen als die Zahl der Beschäftigten: Im Zeitraum zwischen 2005 und 2012 ist die Bevölkerungszahl von 39'803 auf 41'584 (+ 4.5%) und die Anzahl Beschäftigte von 22'142 auf 22'774 gestiegen (+ 2.9%). Diese Entwicklung, welche sich seit längerer Zeit fortsetzt, hat u.a. zu einer höheren Zahl von Wegpendlern in ausserkantonale Arbeitsorte und damit zu längeren Pendlerdistanzen geführt. Es sind gute räumliche Voraussetzungen zu schaffen, insbesondere in Entwicklungsschwerpunkten, damit neue Arbeitsplätze geschaffen werden können, welche auch zu einer Diversifizierung beitragen. Parallel dazu müssen ÖV-Angebote und der Langsamverkehr ausgebaut werden. Es ist darauf hinzuweisen, dass seit ca. 2012 wieder eine stärkere Zunahme im Bereich der Arbeitsplätze festzustellen ist: Rund 700 zusätzliche Beschäftigte zwischen 2012 und 2014, was einem Wachstum von 3.1% entspricht.

Landschaft / Landwirtschaft / Naherholung

Sicherung Kulturland / Landschaftsräume: Im Kanton Nidwalden bestehen verschiedene wertvolle Landschaftsräume (See- und Berglandschaften), die eine grosse Bedeutung in Bezug auf die Lebensqualität und auf den Tourismus haben. Der steigende Flächenbedarf im Bereich Wohnen und für Freizeitaktivitäten erhöht den

Kantonale Raum- entwicklungsstrategie

B2

Druck auf diese Landschaftsräume. Die Erhaltung der heutigen Landschaftswerte und des heutigen Kulturlandes stellt eine grosse Herausforderung dar.

Vernetzung der Landschaftsräume und der Naherholungsgebiete: Die verschiedenen Landschaftsräume sowie die Naherholungsgebiete sind zum Teil nicht optimal untereinander verbunden (z.B. Vernetzung entlang der Engelberger Aa im Bereich Buochs und Vernetzungen im Bereich Rotzberghostatt in Stans). Eine bessere Vernetzung in Bezug auf die Ökologie und auf die Naherholung ist zu erreichen.

Strukturwandel Landwirtschaft: Der 1. Sektor befindet sich in einem starken Strukturwandel. Die Anzahl Beschäftigte hat zwischen 2005 und 2014 um rund 19% abgenommen (von 1'629 auf 1'324 Beschäftigte). Verschiedene Betriebe haben bzw. werden ihre landwirtschaftliche Tätigkeit aufgeben oder sie auf eine nebenerwerbliche Bewirtschaftung reduzieren müssen. Eine Herausforderung wird sein, gut bewirtschaftbare und zusammenhängende Flächen zu erhalten.

Verkehr

Starke Verkehrszunahme: Der Verkehr hat in den letzten Jahren laufend zugenommen. Die Zunahme des motorisierten Individualverkehrs bewirkt u.a. Staus und Behinderungen des öffentlichen Verkehrs auf den Strassen. Ohne Massnahmen werden sich diese Probleme in Zukunft noch verschärfen. Eine geeignete Siedlungsstruktur, eine Verbesserung des ÖV-Angebots und ein dichteres und sicheres LV-Netz sind anzustreben, damit eine Verschiebung des Modalsplits erreicht werden kann.

Tourismusverkehr: Die attraktiven Tourismusstandorte im Kanton Nidwalden, aber auch das Skigebiet von Engelberg führen zu einem zunehmenden Freizeitverkehr. Besonders am Wochenende kommt es dadurch zu Engpässen auf Strasse und Schiene.

Energie

Energieeffizienz: Sowohl im Siedlungs- als auch im Verkehrsbereich ist eine bessere Energieeffizienz zu erreichen. Insbesondere bei Ein- und Mehrfamilienhäusern, welche zwischen 1940 und 1980 erstellt wurden, sind – wo noch nicht durchgeführt – Sanierungen anzustreben. Im Bereich Verkehr ist eine Verbesserung der Energieeffizienz unter anderem durch eine Verschiebung des Modalsplits zu erreichen.

Kantonale Raum- entwicklungsstrategie

B3

B3 Angestrebte Entwicklung

Die drei bisherigen Leitideen (Vernetzung, Konzentration und Nachhaltigkeit) werden aufgrund der in den Teilen B1 und B2 aufgeführten Positionierung und räumlichen Herausforderungen im Kanton Nidwalden durch sieben Leitideen ersetzt. Sowohl die schwarz hinterlegten Leitideen wie auch die grau hinterlegten Texte sind behördenverbindlich.

Entwicklungsziele

Leitidee 1

Damit eine hohe Umwelt- und Lebensqualität für die heutige und die künftigen Generationen sichergestellt werden kann, erfolgt die Entwicklung in ökologischer, ökonomischer und sozialer Hinsicht nachhaltig.

- Der Kanton richtet die kantonale Raumplanung und den kantonalen Richtplan auf die nachhaltige Entwicklung aus.
- Der Kanton achtet bei allen Entscheiden darauf, dass die drei Aspekte der Nachhaltigkeit (Ökologie, Wirtschaft und Soziales) insgesamt ausgewogen berücksichtigt werden. Als Entscheidungsgrundlage wird jeweils aufgezeigt, inwieweit sich ein bestimmter Entscheid auf die drei Aspekte der Nachhaltigkeit auswirkt und ob daraus für die kommenden Generationen erhebliche Nachteile erwachsen könnten.

Leitidee 2

Der Boden wird haushälterisch genutzt.

- Die dezentrale Konzentration der Siedlung wird weitergeführt.
- Die Siedlungsentwicklung erfolgt flächensparend. Die bestehenden unüberbauten Bauzonen werden auf ihre Eignung für eine Überbauung geprüft und aktiviert. Bei überdimensionierten Bauzo-

Kantonale Raum- entwicklungsstrategie

B3

nen werden Auszonungen geprüft. Neueinzonungen werden begrenzt. Diese kommen grundsätzlich erst in Frage, wenn Innenentwicklungspotenziale weitgehend ausgeschöpft sind.

- Die Siedlungsentwicklung wird nach innen gelenkt. Eine angemessene und standortgerechte Verdichtung unter Berücksichtigung der Gemeindetypologien wird angestrebt.
- Neue Arbeitsplätze werden insbesondere in den definierten Schwerpunkten (ESP) angesiedelt. Ausserhalb der Entwicklungsschwerpunkte wird die Grösse der Arbeitszonen in erster Linie auf den lokalen Bedarf und die Bedürfnisse der bestehenden Betriebe ausgerichtet.
- Mit einer Arbeitszonenbewirtschaftung wird die Verteilung der Arbeitszonen optimiert und die Zusammenarbeit in diesem Bereich zwischen Kanton und Gemeinden und zwischen den Gemeinden gefördert.
- Das Innenentwicklungspotenzial wird bei der Berechnung des kommunalen 15-jährigen Baulandbedarfs bzw. bei der Baulandbilanz berücksichtigt. Die unüberbauten Bauzonen werden dabei abgezogen und die Verdichtungspotenziale im bereits überbauten Gebiet auf angemessene Art und Weise berücksichtigt.

Leitidee 3

Die Siedlungs- und Verkehrsentwicklung sowie die Versorgungsinfrastruktur werden aufeinander abgestimmt.

- Die Siedlungsentwicklung wird auf zentrale und gut mit dem öffentlichen Verkehr und dem Langsamverkehr erschlossene Gebiete gelenkt (u.a. Entwicklungsschwerpunkte).
- Die Verkehrsinfrastrukturen und das Verkehrsangebot werden in erster Linie dort weiterentwickelt, wo die Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung und -verdichtung liegen.
- Die Siedlungsentwicklung nach innen wird primär an raumplanerisch sinnvollen Lagen gefördert, d.h. in Gebieten, welche gut mit dem ÖV erschlossen sind und in der Nähe der Versorgungseinrichtungen liegen (z.B. Bahnhofgebiete für Dienstleistungsbetriebe).
- Insbesondere an zentralen Lagen wird eine Nutzungsdurchmischung angestrebt (z.B. Erdgeschossnutzung).
- Verkehrsintensive Nutzungen befinden sich an gut erschlossenen Lagen (u.a. Autobahnanschluss).

Kantonale Raum- entwicklungsstrategie

B3

Leitidee 4

Die Siedlungs- und Wohnqualität werden erhalten und verbessert.

- Bei Verdichtungen wird der Siedlungsqualität (inkl. Grünflächen, ökologisch wertvollen Flächen, öffentlichem Raum) und der Gestaltung sowie der Ortsbildpflege eine hohe Beachtung geschenkt.
- Die Ortsbaulichen und architektonischen Qualitäten der Siedlungen werden erhalten und verbessert. Unter anderem in den Entwicklungsschwerpunkten Wohnen werden dichte Siedlungsformen mit einer hohen Qualität in Bezug auf die Gestaltung der Bauten und des Aussenraums sowie in Bezug auf die Energie gefördert.
- Die Siedlungen sind als Teil der Landschaft zu gestalten. Der Gestaltung der Siedlungsränder wird eine grosse Bedeutung beigemessen.
- Es werden Naherholungsgebiete in den und rund um die Siedlungen bezeichnet und diese naturnah aufgewertet.
- Innerhalb der Siedlungen werden naturnahe Freiräume bezeichnet und geschaffen. Die Begrünung des Siedlungsraumes wird systematisch geplant und geordnet realisiert.
- In grösseren Siedlungsräumen (insbesondere Stansstad, Stans, Buochs/Ennetbürgen) werden grössere Grün- und Freiräume erhalten, aufgewertet und für die Naherholung umgestaltet.
- Im Kanton Nidwalden wird ein durchmisches Wohnungsangebot für alle Bevölkerungsgruppen zur Verfügung gestellt.

Leitidee 5

Der Wirtschaftsstandort Nidwalden wird gestärkt.

- Entwicklungsschwerpunkte Arbeiten werden an gut erschlossenen Lagen definiert und gefördert. Diese Arbeitsplatzstandorte werden zu attraktiven wirtschaftlichen Fokuspunkten weiterentwickelt. In diesen Gebieten werden eine hohe Dichte sowie arbeitsplatzintensive Nutzungen angestrebt.
- Neue Arbeitsplätze im Zusammenhang mit dem Flugplatz Buochs werden gefördert. Die entsprechende Siedlungsentwicklung wird mit den Anforderungen des Flugbetriebs abgestimmt.

Kantonale Raum- entwicklungsstrategie

B3

Leitidee 6

Die Landschaftsräume werden geschont, aufgewertet und vernetzt.

- Die Qualität der verschiedenen Landschaftsräume wird als wichtiger Faktor für den Wohn- und Tourismusstandort Nidwalden gesichert und wo möglich aufgewertet.
- Die Landschaftsräume werden wo möglich und sinnvoll untereinander vernetzt (u.a. ökologische Vernetzung).
- Die Gewässer (See, Bäche) und ihre Uferbereiche als wichtige Landschaftselemente werden einerseits als Naherholungsraum für die Bevölkerung und andererseits als wichtiger Lebensraum für Tiere und Pflanzen erhalten und aufgewertet. Wo immer möglich, soll der öffentliche Fluss- und Sezugang erweitert und verbessert werden. Langfristiges Ziel ist, die Uferanlagen mit einem durchgehenden Weg zu vernetzen.
- Die Land- und Forstwirtschaft wird bei der Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft unterstützt. Fruchtfolgeflächen werden geschont.
- Der Tourismus wird raumverträglich weiterentwickelt und qualitativ aufgewertet.

Leitidee 7

Die Energieeffizienz und die erneuerbaren Energien werden gefördert.

- Die Planung und Realisierung von Siedlungen mit einem geringen Energiebedarf werden gefördert.
- Es besteht ein grosses öffentliches Interesse an der Realisierung von Infrastrukturen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie.

Angestrebte räumliche Entwicklung

Räumliche Gliederung und Entwicklungsziele

Die kantonale Raumentwicklungsstrategie unterscheidet fünf Zentralitätsstufen:

- Regionalzentrum: Stans
- Subzentrum: Hergiswil
- Agglomerationsgemeinden 1: Buochs, Stansstad, Ennetbürgen und Beckenried
- Agglomerationsgemeinden 2: Oberdorf und Ennetmoos
- Ländlich-touristische Gemeinden: Wolfenschiessen, Emmetten, Dallenwil

Aufgrund der Zentralitätsstruktur, welche in der Karte zur Raumentwicklungsstrategie festgehalten ist, gelten für die Gemeinden folgende Entwicklungsziele:

Kantonale Raum- entwicklungsstrategie

B3

Regionalzentrum Stans

Stans wird als wirtschaftlicher Schwerpunkt des Kantons sowohl im Wohn- als auch im Arbeitsplatzbereich gestärkt. Die in Stans vorhandenen Versorgungs- und Freizeitinfrastrukturen von regionaler bzw. kantonaler Bedeutung werden erhalten und bei Bedarf ausgebaut.

Subzentrum Hergiswil

Hergiswil wird als bedeutende Wohngemeinde weiter gestärkt. Ihre wichtige Funktion als Verkehrsknotenpunkt und Standort von Einrichtungen (u.a. im Dienstleistungssektor), welche von der Bevölkerung aus Ob- und Nidwalden und einem Teil der Agglomeration Luzern genutzt werden, wird erhalten.

Agglomerationsgemeinden Buochs, Stansstad, Ennetbürgen und Beckenried

Diese Agglomerationsgemeinden übernehmen eine wichtige Funktion als Wohngemeinden in Zentrumsnähe. Neben Stans und Hergiswil findet das Bevölkerungswachstum primär in diesen Agglomerationsgemeinden statt. Die Arbeitsplatzstandorte von überkommunaler Bedeutung sowie die gute Versorgungsinfrastruktur in Buochs, Stansstad und Ennetbürgen werden erhalten und gezielt gefördert.

Agglomerationsgemeinden Oberdorf und Ennetmoos

Diese Agglomerationsgemeinden sind Wohnorte, welche sich im direkten Umfeld des Regionalzentrums Stans befinden und sowohl versorgungs- als auch verkehrsmässig stark auf dieses ausgerichtet sind. Insbesondere die ÖV- und die LV-Verbindungen Richtung Stans werden gezielt verbessert.

Ländlich-touristische Gemeinden Wolfenschiessen, Emmetten, Dallenwil

Diese Gemeinden verfügen über eine Grundversorgung, lokale Arbeitsplätze und attraktive Wohnlagen in Bezug auf die vorhandenen Landschaftsqualitäten. Eine moderate Entwicklung im Bereich Wohnen und Arbeiten (lokale Arbeitsplätze) soll weiterhin möglich sein. Die wichtige Rolle dieser Gemeinden im regionalen Tourismus wird erhalten.

Siedlungsräume

Da in mehreren Gemeinden unter anderem aufgrund der Topografie verschiedene Siedlungsstrukturen vorhanden sind, wird der Siedlungsraum in der Karte zur Raumentwicklungsstrategie differenziert und in drei Hauptkategorien eingeteilt: Hohe Dichte, mittlere Dichte und niedrige Dichte. Diese Kategorien werden entsprechend dem strategischen Ansatz nicht parzellenscharf ausgeschieden.

Für diese drei Kategorien gelten folgende Zielsetzungen:

Siedlungsraum mit hoher Dichte

In diesen zentral gelegenen, durch den öffentlichen Verkehr gut erschlossenen Siedlungsräumen werden Verdichtungs- und Umnutzungspotenziale gezielt ausgeschöpft (u.a. Bahnhofgebiete). Weitere Entwicklungsmöglichkeiten werden sowohl für das

Kantonale Raum- entwicklungsstrategie

B3

Wohnen als auch für die Wirtschaft geschaffen. Bei der Siedlungsentwicklung nach innen werden die Siedlungsqualitäten erhalten und erhöht. Die öffentlichen Räume und die inneren Grünräume werden aufgewertet. Bei grösseren Umstrukturierungen und Nachverdichtungen, bei Ersatzneubauten und bei grösseren Überbauungen wird eine hohe städtebauliche Qualität durch qualitätssichernde Verfahren sichergestellt.

Siedlungsraum mit mittlerer Dichte

Das Potenzial der Siedlungsentwicklung nach innen wird genutzt. Die Nutzung der Arbeitszonen wird optimiert. Ortskerne in Gebieten mit mittlerer Dichte werden – unter Berücksichtigung der Ortsbildpflege – verdichtet und aufgewertet. Zudem werden geeignete Angebote für das Wohnen und/oder Arbeiten – fokussiert auf gut erschlossene Lagen – geschaffen oder weiter ausgebaut. Die Siedlungsqualität wird u.a. durch die Aufwertung des öffentlichen Raumes erhöht.

Siedlungsraum mit niedriger Dichte

In diesen Räumen werden primär die bestehenden Bauzonen ausgeschöpft und die Siedlung nach innen massvoll verdichtet. Die heutigen Siedlungsdichten werden gehalten. Ortskerne in Gebieten mit niedriger Dichte werden massvoll verdichtet und aufgewertet.

Im Bereich Siedlung zeigt die Karte zur Raumentwicklungsstrategie zusätzlich zum Siedlungsraum die Gemeinden mit Entwicklungsschwerpunkten Wohnen sowie die Standorte der Entwicklungsschwerpunkte Arbeiten. Die entsprechenden Festlegungen sind im Teil S des Kantonalen Richtplans enthalten.

Landschaftsräume

Im Kanton Nidwalden bestehen sehr unterschiedliche Landschaftsräume. Für die verschiedenen Räume stehen folgende Ziele im Vordergrund:

Talboden

- Das Landschaftsbild wird insgesamt erhalten.
- Die Kulturlandschaft wird sorgfältig weiterentwickelt.
- Die Vernetzungskorridore werden erhalten und wo möglich aufgewertet.
- Dem Übergang zu den Seebereichen wird besondere Beachtung geschenkt.
- Die Naherholungsfunktion wird u.a. entlang der Gewässer gefördert.
- Fruchtfolgeflächen werden geschont. Die Konflikte zwischen Siedlungsentwicklung und Fruchtfolgeflächen werden behandelt.

Kantonale Raum- entwicklungsstrategie

B3

Vorranggebiet für Natur im Talboden

- Erholungsnutzungen werden gesteuert und mit den Schutzziele abgestimmt.

Kulturlandschaft (Hanglagen)

- Das Landschaftsbild und die typischen Elemente dieser Landschaft (u.a. Höfe, Obstbäume, Hecken, Trockenmauern usw.) werden erhalten.
- Die regionalen Schutzziele der BLN-Gebiete werden in den entsprechenden Teilräumen umgesetzt.

Berglandschaft

- Das Landschaftsbild wird erhalten.
- Natur und Landschaft haben Vorrang.
- Die regionalen Schutzziele der BLN-Gebiete werden in den entsprechenden Teilräumen umgesetzt.
- In ausgewählten Teilräumen (touristische Intensivnutzungsgebiete A und B) ist intensiver Tourismus möglich. Entsprechende neue Infrastrukturen werden in diesen Teilräumen konzentriert.
- Die Konflikte zwischen Schutzziele (Landschaftsschongebiete) und touristische Nutzung werden behandelt.

Verkehr

Im Bereich Verkehr sind – im Zusammenspiel mit der künftigen Siedlungsentwicklung – folgende strategische Elemente von Bedeutung:

ÖV

- Das ÖV-Angebot wird dort weiter gezielt verbessert, wo Potenziale vorhanden sind. In Koordination mit der Siedlungsentwicklung werden insbesondere die Bahnachse Wolfenschiessen–Luzern, vor allem auf der Strecke zwischen Stans und Luzern, sowie das Bushauptnetz gestärkt.
- Gute Umsteigebeziehungen Bus-Bahn und attraktive P+R / B+R – Angebote werden gefördert.

MIV

- Westlich von Stans wird eine Ortsumfahrung geplant.
- Die Ortsdurchfahrten werden aufgewertet. Der Verkehr durch die Ortschaften wird mit entsprechenden Massnahmen verträglich gestaltet. Netzergänzungen

Kantonale Raum- entwicklungsstrategie

B3

werden durch flankierende Massnahmen begleitet.

- Die Konfliktstellen werden saniert, die Strassen in den Siedlungsgebieten beruhigt, der Strassenraum gestaltet, aufgewertet und mit Torbildungen strukturiert.

LV

- Insbesondere in den Siedlungsräumen mit mittlerer und hoher Dichte wird – unter anderem auch in neuen Entwicklungsschwerpunkten – ein dichtes und sicheres Netz für den Fuss- und Veloverkehr angeboten.
- Zwischen den verschiedenen Siedlungsschwerpunkten bzw. -räumen werden direkte und sichere Verbindungen sichergestellt.
- Die Signalisation für den Fuss- und Veloverkehr wird flächendeckend und durchgehend ausgestaltet.
- An wichtigen Zielorten und Umsteigepunkten werden attraktive Veloabstellplätze angeboten.

Kantonale Raum- entwicklungsstrategie

B3

Künftige Bevölkerungs- und Arbeitsplatzentwicklung

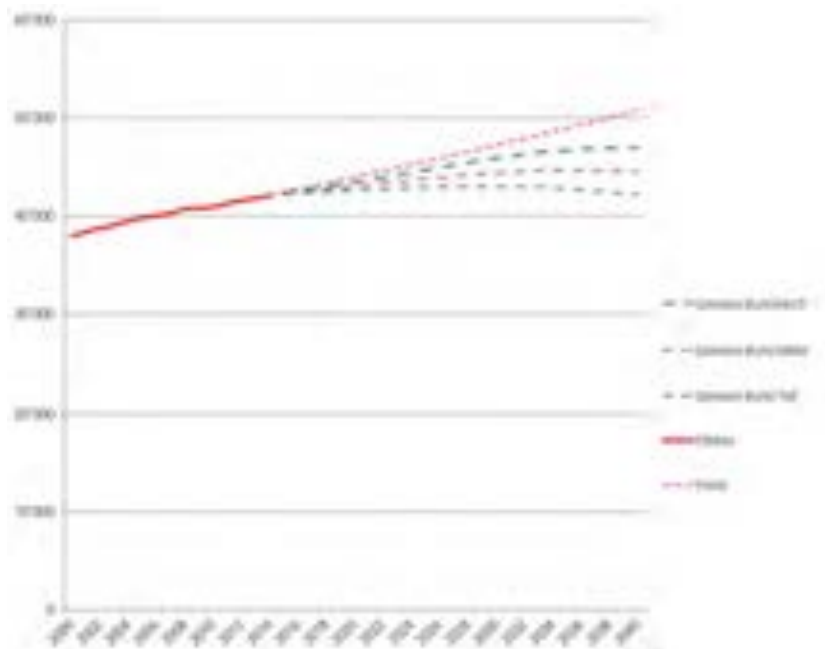
Der Kanton Nidwalden hat in den letzten 50 Jahren im gesamtschweizerischen Vergleich ein überdurchschnittliches Bevölkerungswachstum erfahren. 1970 wohnten 25'600 Personen in Nidwalden, 1990 bereits 32'600 und heute hat der Kanton rund 42'000 Einwohner.

Gemäss den neusten Bevölkerungsszenarien des Bundes (2015–2045) ist in den nächsten Jahren im Kanton Nidwalden u.a. aufgrund der Altersstruktur der Bevölkerung eine Abflachung des Bevölkerungswachstums zu erwarten.

Der kantonale Richtplan legt das für das künftig zu erwartende Wachstum nötige Siedlungsgebiet fest. Für die Siedlungsentwicklung sind zwei Planungshorizonte massgebend:

- 2030: Die nächsten 15 Jahre sind relevant für die Dimensionierung der Bauzonen.
- 2040: Dieser Horizont gilt für die langfristige Ausdehnung des Siedlungsgebiets.

Langfristig (Horizont 2040) wird im Kanton Nidwalden mit ca. 47'000 Bewohnerinnen und Bewohnern (+11.7%) und für 2030 mit 45'900 Bewohnerinnen und Bewohnern gerechnet (+9.1% zwischen Ende 2014 und 2030), was dem Szenario Hoch des Bundes entspricht.



Bevölkerungsentwicklung im Kanton Nidwalden bis 2040: Szenarien (Quellen: Szenarien Tief, Mittel und Hoch: BfS, Szenarien 2015–2045; effektive Bevölkerungsentwicklung: BfS, ESPOP bis 2010, STATPOP ab 2011)

Kantonale Raum- entwicklungsstrategie

B3

Das Szenario Hoch des Bundes ist in Bezug auf das Jahr 2030 leicht höher als das angestrebte Bevölkerungswachstum im Rahmen des Agglomerationsprogramms Nidwalden 2011 (45'900 bzw. 45'700 Einwohner im Jahr 2030). Das Szenario Hoch stellt grundsätzlich die obere Grenze für die Bauzonendimensionierung dar.

Aussagen zur künftigen Entwicklung der Beschäftigten sind mit noch grösseren Unsicherheiten verbunden als entsprechende Aussagen zur Bevölkerung. Aufgrund der attraktiven Rahmenbedingungen im Kanton Nidwalden wird bis 2040 eine Zunahme der Anzahl Beschäftigten ebenfalls um knapp 12% auf rund 26'200 und bis 2030 um ca. 9% (ca. +2'100 Beschäftigte) von heute knapp 23'500 auf 25'600 Beschäftigte erwartet.

Diese ambitionierte Zunahme erscheint vor dem Hintergrund des Wachstums bei den Pilatus-Flugzeugwerken, den fortschreitenden Planungen rund um den Flugplatz, der bevorstehenden Eröffnung des Bürgenstock-Resorts und den Entwicklungen bei anderen Entwicklungsschwerpunkten als realistisch.

Bevölkerungsentwicklung: Verteilung nach Zentralitätsstruktur

Die Verteilung des künftigen Bevölkerungswachstums soll in Richtung dezentraler Konzentration stattfinden. Neben Stans als Regionalzentrum findet die Entwicklung v.a. im Subzentrum Hergiswil und in den Agglomerationsgemeinden statt. In den ländlich-touristischen Gemeinden wird ein moderates Wachstum angestrebt. Ein grosses Gewicht wird auf die Verdichtung der bestehenden Siedlungsgebiete, welche gut mit dem ÖV erschlossen sind, gelegt. Der Erhalt von bestehenden Siedlungsgebieten in ländlich-touristischen Gebieten wird gewährleistet.

Für die verschiedenen Zentralitätsstufen werden in Bezug auf die Bauzonendimensionierung für den Horizont 2030 (15 Jahre) für die Bevölkerungsentwicklung folgende maximale Werte definiert¹:

Regionalzentrum Stans	max. 11.8%
Subzentrum Hergiswil	max. 9.4%
Agglomerationsgemeinden Buochs, Stansstad, Ennetbürgen und Beckenried	max. 8.4%
Agglomerationsgemeinden Oberdorf und Ennetmoos	max. 6.6%
Ländlich-touristische Gemeinden	max. 4.7%

Arbeitsplatzentwicklung: Schwerpunkte

Die Arbeitsplatzentwicklung soll primär in Entwicklungsschwerpunkten (ESP) stattfinden. In Gemeinden mit ESP Arbeiten oder mit Siedlungserweiterungsgebieten Arbeiten an gut erschlossenen Lagen wird bis 2030 ein Wachstum der Beschäftigten von ca. 9–12% angestrebt. Der Schwerpunkt liegt dabei insbesondere im Regionalzentrum Stans und im Subzentrum Hergiswil. In den

¹ Für den Zeithorizont 2014–2030 (16 Jahre) entsprechen die Entwicklungsziele folgenden Werten: Regionalzentrum: 12,6%, Subzentrum: 10%, Agglomerationsgemeinden 1: 9%, Agglomerationsgemeinden 2: 7%, ländliche Gemeinden: 5%

Kantonale Raum- entwicklungsstrategie

B3

restlichen Gemeinden soll eine Zunahme von 3–6% stattfinden². In diesen Gemeinden liegt der Fokus auf den lokalen Arbeitsplätzen.

Koordinationsaufgaben
B3-1 bis B3-3 >>

² In kleinen ländlich-touristischen Gemeinden kann die Zunahme aufgrund der Ansiedlung touristischer Anlagen stärker ausfallen.



KANTON
NIDWALDEN

BAUDIREKTION

Kantonaler Richtplan B3 – Raumentwicklungs- strategie 2040

(verbindlich)

Zentralitätsstruktur

- Regionalzentrum / Subzentrum
- Agglomerationsgemeinde 1 / 2
- Ländlich-touristische Gemeinde

Funktionale Räume und Beziehungen

- Perimeter Agglomeration Stans / Luzern
- Beziehungsraum Luzern
- Weitere Beziehungen

Siedlung

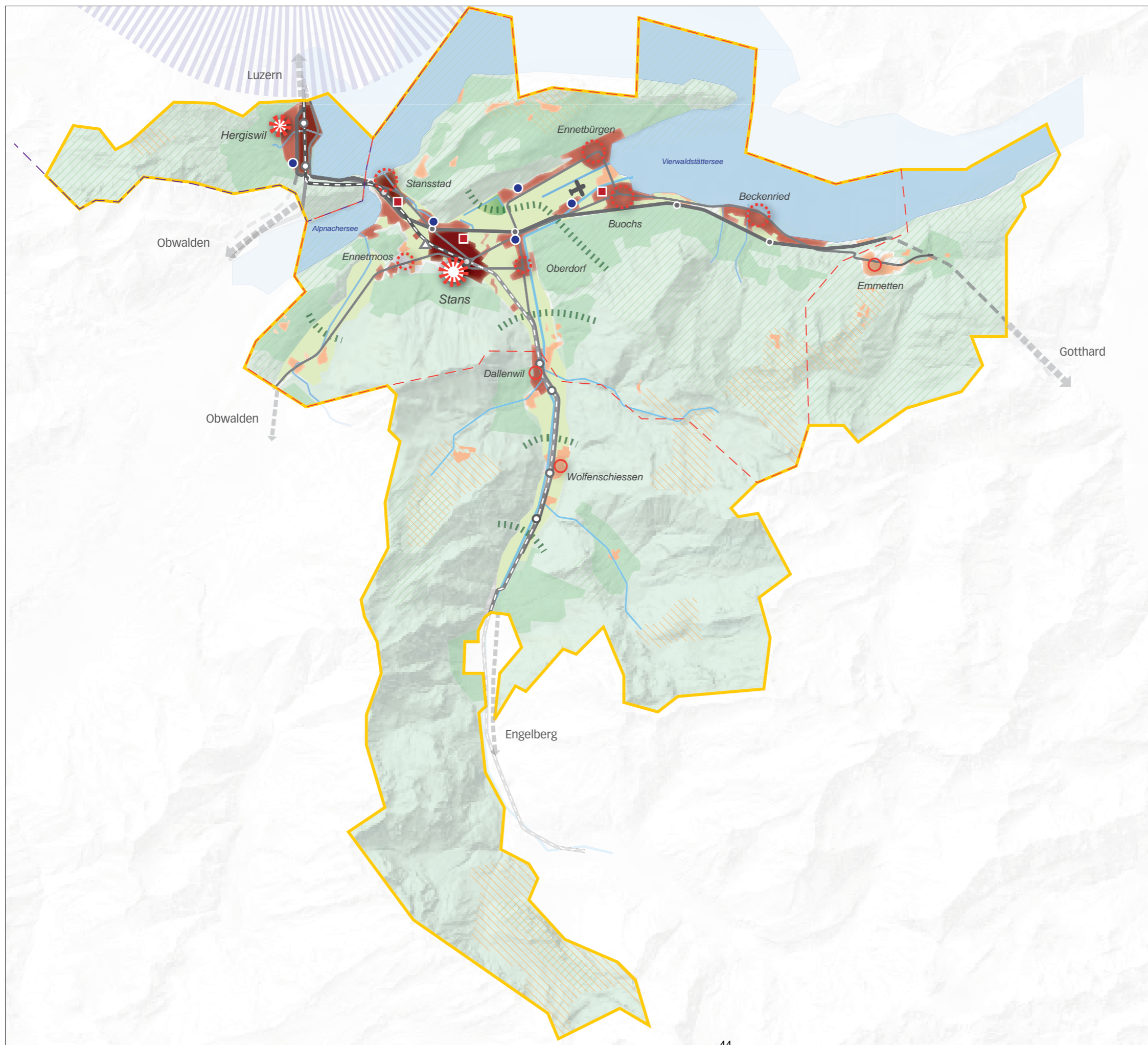
- Siedlungsraum
- Hohe, mittlere, niedrige Dichte
 - Gemeinden mit ESP Wohnen
 - ESP Arbeiten

Landschaft

- Talboden
- Kulturlandschaft (Hanglagen)
- Berglandschaft
- Vernetzungskorridore
- Gewässer
- Vorrang Natur im Talboden
- Landschaftsschongebiete (BLN-Gebiete und kantonale Landschaftsschutzzonen)
- Touristische Intensivnutzungsgebiete A und B

Verkehr

- Bahnlinie (Hauptachse / Nebenachse)
- Bahnhofstestelle
- Hauptverkehrsachse national
- Hauptverkehrsachse regional
- Neue Netzelemente Strasse regional
- Flugplatz



Querverweise:

> Art. 8 RPG

> B3

> S1-3

Koordinationsaufgabe B3-1

Kantonale Raumentwicklungsstrategie und Bauzonendimensionierung 2030

Im Kanton Nidwalden gelten folgende fünf Zentralitätsstufen:

- Regionalzentrum: Stans
- Subzentrum: Hergiswil
- Agglomerationsgemeinden 1: Buochs, Stansstad, Ennetbürgen, Beckenried
- Agglomerationsgemeinden 2: Oberdorf und Ennetmoos
- Ländlich-touristische Gemeinden: Wolfenschiessen, Emmetten, Dallenwil

Bis 2040 wird mit einem Bevölkerungswachstum von 11.7% und bis 2030 mit einem Bevölkerungswachstum von 9.1% gerechnet (Basis: Ende 2014). Die Verteilung des künftigen Bevölkerungswachstums erfolgt in Richtung «dezentrale Konzentration» und orientiert sich an der Zentralitätsstruktur des Kantons: Das Wachstum wird verstärkt in das Regionalzentrum Stans und in das Subzentrum Hergiswil sowie in die Agglomerationsgemeinden gelenkt. Für die verschiedenen Zentralitätsstufen sind bei der Dimensionierung der Bauzonen (15 Jahre) folgende Werte in Bezug auf die Bevölkerungsentwicklung zu berücksichtigen:

- | | |
|-----------------------------------|------------|
| – Regionalzentrum | max. 11.8% |
| – Subzentrum | max. 9.4% |
| – Agglomerationsgemeinden 1 | max. 8.4% |
| – Agglomerationsgemeinden 2 | max. 6.6% |
| – Ländlich-touristische Gemeinden | max. 4.7% |

Bei den Beschäftigten wird bis 2040 ebenfalls mit einem Wachstum von knapp 12% und bis 2030 von ca. 9% gerechnet. Das künftige Arbeitsplatzwachstum findet primär in Entwicklungsschwerpunkten, welche sich an gut erschlossenen Lagen befinden, statt.

Federführung:	ARE NW
Beteiligte:	Gemeinden
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	A/D

Bei der Berechnung des 15-jährigen Baulandbedarfs sind die prozentualen Bevölkerungsentwicklungsziele für die verschiedenen Zentralitätsstufen zu berücksichtigen. Die Wachstumsprozente sind massgebend für die Berechnung des Baulandbedarfs. Diese stellen Maximalwerte in Bezug auf die Berechnung und keine Verpflichtung in diesem Mass zu wachsen dar.

Querverweise:
 > Richtplankarte
 > Agglomerationsprogramm Nidwalden 2011
 > L3-6 Landschaftsentwicklungskonzept

Koordinationsaufgabe B3-2

Agglomerationsprogramm Nidwalden

Das Agglomerationsprogramm Nidwalden (Dezember 2011) ist in erster Linie ein räumliches Entwicklungskonzept mit Massnahmen zur Umsetzung einer Gesamtstrategie, welche einer nachhaltigen, koordinierten Verkehrs- und Raumordnungspolitik dient. Den Behörden des Kantons Nidwalden und der Gemeinden werden Entscheidungsgrundlagen und Massnahmenpakete für eine verträgliche und koordinierte Entwicklung zur Verfügung gestellt. Das Agglomerationsprogramm stimmt die Bereiche Siedlung, Verkehr und Landschaft aufeinander ab und dient als Plangrundlage für zukünftige Entwicklungen. Kanton und Gemeinden sind bestrebt, die Massnahmen des Agglomerationsprogramms umzusetzen.

Federführung:	Gemeinden, ARE NW
Beteiligte:	AFU, FNL
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	B

Die Attraktivität Nidwaldens soll auch in Zukunft erhalten und gestärkt werden, ohne dass die Verkehrs- und Umweltprobleme überhand nehmen. Deshalb ist es notwendig, die Siedlungs-, Verkehrs- und Landschaftsentwicklung – und damit verbunden die kostenintensiven Verkehrsinfrastrukturen – besser und über die Gemeindegrenzen hinaus aufeinander abzustimmen.

Die anzustrebende räumliche Entwicklung von Nidwalden wird durch das Raumkonzept Schweiz grob umrissen, für die einzelnen raumrelevanten Themen durch den vorliegenden Richtplan konkretisiert und im Agglomerationsprogramm Nidwalden auf konkrete Massnahmen hinunter gebrochen. Mit dem Agglomerationsprogramm verfolgt der Kanton Nidwalden insbesondere folgende Ziele:

- Die Sicherstellung einer Gesamtsicht (Gesamtsiedlungsstrategie und Gesamtverkehrskonzept) im Raum Nidwalden,
- eine verkehrsträgerübergreifende Verkehrs- und Siedlungsplanung,
- eine haushälterische Bodennutzung und eine Trendwende bei der Siedlungsentwicklung,
- eine Zusammenarbeit in den Bereichen Siedlung, Verkehr und Landschaft zwischen den verschiedenen Gemeinden sowie zwischen den Gemeinden und dem Kanton,
- eine gemeindeübergreifende, koordinierte, effiziente und wirksame Lösung der Probleme im Kanton Nidwalden und
- ein effizienter und wirksamer Einsatz der Ressourcen.

Richtplanrelevante Aussagen und Massnahmen des Agglomerationsprogrammes sind in den dazu gehörenden Koordinationsblättern des Richtplanes enthalten.

Damit eine Gesamtkoordination innerhalb des Kantons erreicht werden kann werden im Agglomerationsprogramm Nidwalden alle Gemeinden eingebunden. Für die Finanzierung und Umsetzung der Massnahmen in der Gemeinde Hergiswil ist das Agglomerationsprogramm Luzern relevant, da diese Gemeinde gemäss Definition des Bundes (BfS 2000) Teil der Agglomeration Luzern ist.

Der Kanton Nidwalden und die Gemeinde Hergiswil sind bestrebt, die Massnahmen im Agglomerationsprogramm Luzern, wie dies auch im Rahmen des Agglomerationsprogramms Nidwalden erfolgt, umzusetzen.

Querverweise:
> B3

Koordinationsaufgabe B3-3

Grenzüberschreitende Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit mit den Zentralschweizer Nachbarkantonen Luzern, Obwalden, Schwyz und Uri wird fortgesetzt.

Die Zusammenarbeit wird unter anderem in folgenden Gefässen bzw. Bereichen weitergeführt:

- Agglomerationsprogramm Luzern
- Bereich Verkehr
- Bereich Tourismus (z.B. Bürgenstock, Pilatus, Engelberg)

Federführung:	ARE NW
Beteiligte:	Kantone Luzern, Obwalden, Schwyz, Uri
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	A/D

Der Kanton Nidwalden ist insbesondere sehr stark mit dem Raum Luzern verflochten. Die räumliche Entwicklung in diesem Kanton wird u.a. durch die Entwicklungen im Raum Luzern beeinflusst.

Die Gemeinde Hergiswil liegt im Perimeter der Agglomeration Luzern. Die Zusammenarbeit über die Grenzen hinweg konnte in den letzten Jahren u.a. mit dem Agglomerationsprogramm Luzern verstärkt werden. Dieser Prozess soll weiter gepflegt werden.

Im Bereich Tourismus geht es insbesondere darum, mit den Nachbarkantonen die Zusammenarbeit in Bezug auf die Erschliessung der Tourismusschwerpunkte weiterzuführen.

Raumwirksame Vorhaben



Siedlung, Wirtschaft und Umwelt

Siedlung

Wirtschaft

Denkmalpflege und Archäologie

Luft

Lärm



S1 Siedlung

Leitsatz

In den Siedlungsgebieten sind günstige räumliche Voraussetzungen für eine dichte und vielfältige Nutzung mit hoher Wohn- und Umweltqualität zu schaffen.

Ausgangslage

Die Arealstatistik weist für den Kanton Nidwalden einen relativ grossen Anteil an bewaldeten und unproduktiven Flächen aus. Diese bedecken mehr als die Hälfte des Kantonsgebietes. Die räumliche Ordnung wird stark durch das Gebirge, das Englergertal und durch den Vierwaldstättersee bestimmt. Die Siedlungen und die Verkehrsachsen passen sich weitgehend diesen naturräumlichen Gegebenheiten an. Der Kanton Nidwalden ist ein attraktiver und beliebter Wohn- und Arbeitsstandort. Dies aufgrund seiner geografischen Lage, der Anbindung an die übergeordneten Verkehrssysteme (Land- und Luftverkehr), einer wirtschaftsfreundlichen Politik und der Nähe zu Luzern und dem Metropolitanraum Zürich. Entsprechend sind die Bautätigkeit, die ungebremste Nachfrage nach Bauland und schliesslich die Wohnbevölkerung in den letzten Jahrzehnten stark gestiegen:

Wohnbevölkerung: um 1970 rund 25'600, um 1990 rund 32'600 und heute rund 42'000.

Siedlungsfläche: um 1980 rund 798 ha und um 2009 rund 898 ha

Der Kanton Nidwalden ist ein Wachstumskanton, insbesondere im Bereich Wohnen. Die Bevölkerungszahl ist in den letzten zehn Jahren deutlich stärker gewachsen als die Zahl der Arbeitsplätze, welche insgesamt relativ stabil geblieben ist. Dies hat u.a. zu einer höheren Zahl von Wegpendlern in ausserkantonale Arbeitsorte und damit zu längeren Pendlerdistanzen geführt. Seit ca. 2012 ist auch im Arbeitsplatzbereich wieder eine stärkere Dynamik feststellbar.

Neben Gemeinden mit einem Überangebot an Bauzonenreserven, insbesondere in den Wohnzonen (Emmetten, Wolfenschiessen, Beckenried und Dallenwil) besteht in gewissen Gemeinden zusätzlicher Baulandbedarf (Stans, Hergiswil, Stansstad,



Buochs). Die Bauzonenreserven in den verschiedenen Gemeinden sind nachfolgend aufgeführt:

Gemeinde	Reserve Wohnen (ha)	Reserve Mischzone (ha)	Reserve Zentrumszone (ha)	Reserve Arbeitszone (ha)
Beckenried	10.2	0	0.2	1.4
Buochs	4.8	1.0	0	4.0
Dallenwil	2.6	0	0.1	1.5
Emmetten	7.8	0	3.2	0
Ennetbürgen	7.9	0.6	0	0.4
Ennetmoos	1.8	0.2	0	1.0
Hergiswil	6.1	0	0.1	0.5
Oberdorf	2.2	0	0.6	2.5
Stans	1.0	0.1	1.6	1.0
Stansstad	6.0	0.1	0	2.0
Wolfenschiessen	4.1	0.4	0.4	2.0
<i>Kanton Nidwalden</i>	<i>54.3</i>	<i>2.4</i>	<i>6.2</i>	<i>16.3</i>

Bauzonenreserven Wohn-/Misch- und Kernzonen 2016 / Bauzonenreserven Arbeiten 2014

Das teilrevidierte Raumplanungsgesetz (RPG) zusammen mit der ebenfalls revidierten Raumplanungsverordnung (RPV) sind seit dem 1. Mai 2014 in Kraft. Gemäss Art. 8a Abs. 1 Bst. b, c und e und Art. 8 Abs. 2 RPG (Fassung von 15. Juni 2012) ist die Siedlungsentwicklung zu konzentrieren, nach innen zu lenken und mit der Verkehrsentwicklung abzustimmen.

Gemäss Art. 15 RPG sind die Bauzonen so festzulegen, dass sie dem voraussichtlichen Bedarf für 15 Jahre entsprechen. Dementsprechend sind überdimensionierte Bauzonen zu reduzieren.

Betreffend Thema Bauzonen ist – für die Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Kantonen – die Berechnungsmethode gemäss den Technischen Richtlinien Bauzonen (TRB) des Bundes massgebend. Diese Methode berechnet den Auslastungswert der Wohn-, Misch- und Zentrumszonen aufgrund der bestehenden Bauzonen, der bestehenden Einwohner- und Beschäftigtendichten und der zu erwartenden Bevölkerung gemäss Szenarien des Bundesamtes für Statistik (BfS). Gemäss Art. 5a Abs. 1 RPV bestimmt der Kanton, von welcher Entwicklung der Bevölkerung und der Beschäftigten er zur Ermittlung des Bauzonenbedarfs ausgeht. Empfohlen wird das Szenario Mittel. Wachstumsannahmen über dem hohen Szenario des BfS dürfen für die Berechnung der Bauzonengrösse nur berücksichtigt werden, soweit die reale Entwicklung sie bestätigt hat.



Gemäss der Methode des Bundes ergibt sich für die Periode 2015–2030¹ beim Bevölkerungswachstum gemäss Szenario Hoch (+8.4% bzw. +9.1% zwischen 2014 und 2030) einen Auslastungsgrad von gut 100%. Dieses Szenario ist leicht höher als das angestrebte Bevölkerungswachstum im Rahmen des Agglomerationsprogramms Nidwalden 2011 (45'900 bzw. 45'700 Einwohner im Jahr 2030).

Liegt die Auslastung über 100% besteht im Kanton die Möglichkeit, zusätzliche Bauzonen auszuscheiden. Gemäss Berechnung des Kantons ist es möglich, im Zeithorizont bis 2030 im Kanton Nidwalden Einzonungen in der Grössenordnung von 1 Hektare vorzunehmen.

Die Methodenwahl für die Verteilung der Bauzonen innerhalb des Kantons auf die Gemeinden obliegt den Kantonen. Der Kanton Nidwalden verwendet für die Verteilung innerhalb des Kantons weiterhin die Methode aus dem Kantonalen Richtplan 2012/2014. Diese wurde jedoch verfeinert und mit dem Thema Siedlungsentwicklung nach innen ergänzt. Bei der Berechnung der Baulandbilanz (Horizont 15 Jahre) müssen die Gemeinden mindestens 30% der Innenentwicklungspotenziale mit mittlerer und hoher Umsetzungswahrscheinlichkeit berücksichtigen.

Gestützt auf das teilrevidierte RPG sind im Kapitel S1 neue Koordinationsaufgaben aufgenommen sowie bestehende ergänzt und präzisiert worden.

Koordinationsaufgaben S1-1 bis S1-20 >>

Vollzugskontrolle und Controlling

- Entwicklung Anzahl Einwohner und Arbeitsplätze
- Bauzonenreserven
- Stand der Erschliessung
- Verdichtungspotenziale Siedlung

Grundlagen

- > Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 21. Mai 2014
- > Planungs- und Bauverordnung (PBV) vom 25. November 2014
- > Nutzungsplanungen der Gemeinden
- > Bauzonenreserven der Gemeinden, gemäss Siedlung+ (laufend aktualisiert)

¹ Betreffend dem Tool des Bundes zur Bauzonendimensionierung ist das Datum der Einreichung zur Genehmigung des Richtplans relevant. Diesbezüglich wird der Horizont 2017–2032 berücksichtigt.



Raumwirksame Vorhaben
Siedlung, Wirtschaft und Umwelt

S1

- > Störfallverordnung (StFV) vom 27. Februar 1991
- > Agglomerationsprogramm Nidwalden 2011
- > Agglomerationsprogramm Luzern 2012



Querverweise:
 > Richtplankarte
 > Art. 15 RPG
 > Art. 8a RPG
 > B3-1
 > L1-2 Fruchtfolgeflächen

Koordinationsaufgabe S1-1

Siedlungsgebiet

Das in der Richtplankarte festgelegte Siedlungsgebiet orientiert sich an der erwarteten Entwicklung der nächsten 20–25 Jahren. Dies umfasst die heutigen rechtskräftigen Bauzonen, die Entwicklungsschwerpunkte Wohnen und Arbeiten sowie die langfristigen Siedlungserweiterungsgebiete gemäss Agglomerationsprogramm Nidwalden 2011 bzw. Siedlungsleitbilder der Gemeinden.

Die Erweiterung des Gesamtumfangs des Siedlungsgebiets oder eine flächenmässig grosse Verschiebung des Siedlungsgebiets (> 1.5 ha pro Gemeinde) bedingen eine Richtplananpassung.

Das Siedlungsgebiet kann im Rahmen des Siedlungsleitbildes und der anschliessenden Nutzungsplanung anders angeordnet werden, wenn eine insgesamt bessere Lösung möglich ist, übergeordnete Interessen wie insbesondere die Schonung von Fruchtfolgeflächen nicht beeinträchtigt werden und bei kumulativer Einhaltung folgender Punkte:

- Das Siedlungsgebiet wird insgesamt nicht vergrössert.
- Der neue Standort liegt am Siedlungskörper und ermöglicht ein kompaktes Siedlungsgebiet.
- Der neue Standort weist mindestens eine gleichwertige ÖV-Erschliessung auf bzw. er liegt mindestens in einer ÖV-Güteklasse D.
- Wichtige Natur- und Landschaftsräume werden nicht beeinträchtigt.

Federführung:	ARE NW
Beteiligte:	Gemeinden
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	A

Im Hinblick auf die Umsetzung des teilrevidierten RPG stellt das Siedlungsgebiet ein zentrales Thema dar. Der Kanton hat – im Sinne von Art. 8a Abs. 1 Bst. a – in einem planerisch-konzeptionellen Rahmen ein Siedlungsgebiet für die nächsten 20 bis 25 Jahre festzulegen. Das Siedlungsgebiet kann neben den bestehenden Bauzonen zusätzlich das für die künftige Siedlungsentwicklung vorgesehene Gebiet umfassen.

Als Grundlage für die Definition des Siedlungsgebietes, welches in der Richtplankarte dargestellt ist, dienen unter anderem die Überlegungen, welche im Rahmen des Agglomerationsprogramms Nidwalden 2011 vorgenommen wurden. Die Entwicklungsschwerpunkte Wohnen und Arbeiten sowie die langfristigen potenziellen Siedlungserweiterungsgebiete wurden damals im Rahmen von verschiedenen Workshops zusammen mit den Gemeinden definiert. Diese Gebiete sind grundsätzlich auch in den



vorhandenen Siedlungsleitbildern der Gemeinden und im kantonalen Richtplan vom 11. Juni 2014 enthalten. Neuere, vom Regierungsrat genehmigte Siedlungsleitbilder zeigen zum Teil zusätzliche Siedlungserweiterungsgebiete. Diese wurden entsprechend ebenfalls berücksichtigt. Dabei werden Siedlungserweiterungsgebiete Wohnen in Gemeinden mit Einzonungsbedarf und bei ausreichender Erschliessungsgüte als Festsetzung abgebildet. Die übrigen Siedlungserweiterungsgebiete werden als Zwischenergebnis dargestellt, benötigen also bis zur allfälligen Festsetzung und späteren Einzonung noch zusätzliche Abstimmung auf Stufe Richtplan.

Das Gebiet Stans West erscheint nicht mehr als Entwicklungsschwerpunkt, da es der Landrat im Rahmen der Teilrevision 2012/2014 aus dem kantonalen Richtplan gestrichen hat.

Heute ist im Kanton Nidwalden das Siedlungsgebiet im Bereich Wohn-, Misch- und Kernzonen rund 590 ha gross. Zwischen 2014 und 2040 wird mit einem Bevölkerungswachstum von knapp 12% (ca. +5'000 Einwohner) gerechnet. Der entsprechende Baulandbedarf beträgt zwischen ca. 85 und 90 Hektaren. Dieser kann grob wie folgt abgedeckt werden:

- Bauzonenreserven in Wohnzonen sowie Misch- und Kernzonen (Anteil): ca. 58 ha (davon rund 4 ha in Entwicklungsschwerpunkten)
- Verdichtungspotenzial: ca. 3 ha
- Neue Flächen in Entwicklungsschwerpunkten Wohnen: ca. 10 ha
- Langfristige Siedlungserweiterungsgebiete: ca. 28 ha

Die langfristigen Siedlungserweiterungsgebiete werden erst dann umgesetzt, wenn der Nachweis erbracht werden kann, dass vorhandene Reserven und Siedlungsverdichtungsgebiete aktiviert sind und ein Baulandbedarf vorhanden ist. Da sich gemäss Entwicklungsvorstellungen des Kantons Nidwalden das Regionalzentrum Stans, das Subzentrum Hergiswil sowie die Agglomerationsgemeinden stärker als die ländlich-touristischen Gemeinden entwickeln sollen und u.a. diese (die ländlich-touristische Gemeinden) über Bauzonenreserven weit über den erwarteten Bedarf für 2030 oder sogar über 2040 verfügen, ergibt sich mit den definierten Siedlungserweiterungsgebieten eine Bilanz für den Kanton Nidwalden von rund 10 Hektaren. Wie im entsprechenden Koordinationsblatt festgehalten, werden überdimensionierte Bauzonenreserven auf Auszonungen geprüft.

Das heutige Siedlungsgebiet für Arbeitszonen (Industrie- und Gewerbezone) umfasst rund 142 ha. Davon sind rund 15 Hektaren unüberbaut. Rund 3 ha unüberbaute Bauzonen befinden sich in kantonalen Entwicklungsschwerpunkten.

Bis 2040 wird mit rund 2'800 zusätzliche Arbeitsplätze (ca. +12%) gerechnet. Damit insbesondere an gut erschlossenen Lagen mehr Arbeitsplätze angesiedelt werden können, werden in kantonalen ESP rund 17 ha neue Flächen für Arbeiten ausgeschieden. Der grösste Anteil liegt im Bereich Buochs Fadenbrücke. Für den mittel- bis langfristigen Bedarf werden zusätzlich rund 11 ha neue Flächen in Siedlungserweiterungsgebieten als Zwischenergebnis definiert. Die definierten Siedlungserweiterungsgebiete lassen einen gewissen Spielraum für Standortentscheide und für den Abtausch mit Flächen an gut erschlossenen Lagen.



Raumwirksame Vorhaben
S1 Siedlung

S1-1

Für die künftige Siedlungsentwicklung gelten grundsätzlich folgende Prioritäten:

- a) Aktivierung der Innenentwicklungspotenziale
- b) Umsetzung der Entwicklungsschwerpunkte
- c) Umsetzung der langfristigen Siedlungserweiterungsgebiete



Querverweise:

> S1-1

> S1-3

> S1-4

> S1-5

> S1-6

> S1-7

> S1-8

> S1-9

> Leitfaden zur Erarbeitung
von kommunalen Sied-
lungsleitbildern

Koordinationsaufgabe S1-2

Siedlungsleitbilder

Die Gemeinden formulieren im Rahmen eines Siedlungsleitbildes die erwünschte räumliche Entwicklung als Grundlage für künftige Nutzungsplanungsänderungen. Sie berücksichtigen bzw. machen Aussagen in der Regel zu folgenden Punkten:

- Abstimmung zwischen Siedlungsentwicklung, Verkehr und Landschaft,
- Lenkung der Siedlungsentwicklung nach innen,
- Entwicklungsschwerpunkte (ESP) und langfristige Siedlungsentwicklungsgebiete
- Siedlungsbegrenzungslinien
- potenzielle Auszonungsgebiete
- potenzielle Standorte für bezahlbares und durchmisches Wohnen
- Siedlungsqualität
- Entwicklung von Grünflächen, ökologisch wertvoller Freiflächen und des öffentlichen Raumes

Die Gemeinden berücksichtigen bei der Erarbeitung der Siedlungsleitbilder die kantonalen Vorgaben.

Federführung:	Gemeinden
Beteiligte:	ARE NW
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	B/D

Das Siedlungsleitbild zeigt die angestrebte Siedlungsentwicklung einer Gemeinde in den nächsten 15 bis 20 Jahren sowie die Abstimmung mit den Themen Landschaft und Verkehr konzeptionell auf. Das Siedlungsleitbild steckt den Rahmen für die kommende Ortsplanungsrevision ab. Die Siedlungsleitbilder müssen nicht zwingend alle aufgeführten Inhalte enthalten. Die genauen Inhalte der Siedlungsleitbilder werden individuell mit den Gemeinden besprochen.

Jede Planung geht von Vorstellungen über den anzustrebenden Zustand bzw. über die erwünschte räumliche Entwicklung aus. Ein Siedlungsleitbild ist Ausdrucksform



Raumwirksame Vorhaben S1 Siedlung

S1-2

dieser Zukunftssicht. Es gibt dem Gemeinderat die Möglichkeit, seine Ideen zur wünschenswerten räumlichen Entwicklung zu ordnen, darzustellen und in der Bevölkerung diskutieren zu lassen. Um einen zu hohen Abstraktionsgrad zu vermeiden und die Umsetzung zu erleichtern, wird das Siedlungsleitbild in der Regel mit einem Massnahmenprogramm verbunden.

Wichtige Themen im Siedlungsleitbild sind u.a. die Siedlungsentwicklung nach innen und die Siedlungsqualität. Leitthemen bei der Siedlungsentwicklung nach innen sind u.a.:

- Siedlungsverdichtung inkl. Balance zwischen Verdichtung und Frei-/Grünräumen im Siedlungsgebiet sowie Verdichtung und Ortsbildschutz
- Ortsbauliche Qualität
- Förderung der Siedlungsentwicklung nach innen primär an raumplanerisch sinnvollen Lagen
- Siedlungsbegrenzung

Wesentliche Elemente der anzustrebenden Siedlungsqualität sind u.a.:

- das Orts- oder Städtebild
- die architektonische / bauliche Beschaffenheit
- das Vorhandensein adäquater Wohnungen und wohnlicher Quartiere
- Arbeitsplätze und Einkaufsmöglichkeiten
- kurze Wege zu Bahn, Bus und Infrastruktureinrichtungen
- Ausstattung mit öffentlich nutzbaren Plätzen und deren Gestaltung
- vielseitige Spielplätze sowie grüne und ökologisch wertvolle Freiflächen
- Eine Gestaltung und Bepflanzung die auf die Nutzung im Siedlungsraum abgestimmt ist
- Quartierverbundenheit
- Geeignete naturnahe Elemente sind im Siedlungsraum wahrnehmbar
- hohe Umweltqualität mit guter Luft, viel Licht und wenig Lärm
- die geschichtlich gewachsene, sich wandelnde Dorfkultur

Bei Gemeinden, die über ein aktuelles Siedlungsleitbild verfügen, welches die wesentlichen Aussagen zur Siedlungsentwicklung enthält, die gleichzeitig keine Einzonungen beabsichtigen, die nicht grossflächig erhebliche Aufzonungen vorsehen und nicht über übermässige Bauzonenreserven verfügen, wird in Zusammenhang mit der Anpassung der Bau- und Zonenreglemente an das neue Planungs- und Baugesetz (PBG) keine Überarbeitung des Siedlungsleitbildes nötig sein.



Querverweise:
> Richtplankarte
> Art. 15 RPG
> B3
> B3-1

Koordinationsaufgabe S1-3

Baulandbedarf Wohnen bestimmen

Bei der Ermittlung des 15-jährigen Regelbedarfs für Bauland «Wohnen» werden einerseits die erwartete Bevölkerungszunahme und andererseits der zusätzliche Flächenbedarf der ansässigen Bevölkerung berücksichtigt. Dabei sind folgende Kenngrössen relevant:

- Durchschnittliche Bevölkerungsentwicklung je Gemeinde für den 15-jährigen Baulandbedarf (Entwicklung auf 15 Jahre)
- Durchschnittliche Abnahme der Wohnungsbelegung um 5.5% für den 15-jährigen Baulandbedarf.

- Durchschnittliche Wohnungsgrösse (m² BGF) bei Neubauten und minimale Dichteziffer für neue Wohnzonen (Richtwerte):

Regionalzentrum: 135 m² Dichteziffer 0.8

Subzentrum: 145 m² Dichteziffer 0.7

Agglomerationsgemeinden: 135 m² Dichteziffer 0.6

Ländlich-touristische Gemeinden: 130 m² Dichteziffer 0.5

Die Gemeinden überprüfen im Rahmen ihrer Siedlungsleitbilder die Daten von Siedlung+ und definieren welche Innenentwicklungspotenziale in den nächsten 15 Jahren mobilisiert werden. Dieser Schritt erfolgt im Rahmen einer räumlichen Analyse der Gemeinde, welche auch die Aspekte der Siedlungs- und Freiraumqualität einbezieht. Mindestens 30% der Innenentwicklungspotenziale sind zu mobilisieren und bei der Baulandbilanz zu berücksichtigen. Die Gemeinden legen dar, wie sie diese Potenziale aktivieren und mobilisieren werden.

Eine Nachschreibung und Aktualisierung der Berechnung des 15-jährigen Baulandbedarfs aufgrund von Planungsgeschäften (Ein-/Umzonungen), welche auf den Baulandbedarf der Gemeinde Einfluss haben, setzt eine Anpassung des Siedlungsleitbildes voraus.



Federführung:	Gemeinden
Beteiligte:	ARE NW
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	B

Gemäss aktuellen Zahlen sind zusätzliche Einzonungen in verschiedenen Gemeinden möglich, in mehreren Gemeinden sind Einzonungen jedoch nur möglich, wenn an anderer Stelle flächengleich ausgezont wird.

Bei der Berechnung des Baulandbedarfs sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Bei Mischzonen sind die im Bau- und Zonenreglement festgelegten maximalen Wohnanteile zu beachten.
- Bei den Kenngrössen sollen die aktuellen, offiziell verfügbaren Daten (z.B. STATPOP) verwendet werden.
- Die Baulandreserven einer Gemeinde werden vom berechneten Baulandbedarf (Zeithorizont 15 Jahre) abgezogen.

Nachfolgend ist die Berechnung des Baulandbedarfs Wohnen anhand des Beispiels Stans aufgeführt.

Beispiel Stans:

Wohnungsbedarf für die Bevölkerungszunahme bis in 15 Jahren	408
---	-----

(Zunahme Bevölkerung bis in 15 Jahren dividiert durch Einwohner pro Wohnung in 15 Jahren)

$$(8'207 \times 0.108 / 2.17 = 408)$$

Wohnungsbedarf für das Halten der Bevölkerung	208
---	-----

(Bevölkerung Ist dividiert durch Einwohner pro Wohnung in 15 Jahren minus Bevölkerung Ist dividiert durch Einwohner pro Wohnung Ist)

$$(8'207 / 2.17 - 8'207 / 2.3 = 208)$$

Total Wohnungsbedarf (Anzahl Wohnungen)	616
---	-----

BGF-Bedarf	83'090 m ²
------------	-----------------------

(Total Wohnungsbedarf mal durchschnittliche Wohnungsgrösse)

$$(616 \times 135 = 83'090)$$

Baulandbedarf für 15 Jahre (in ha)	10.4 ha
---	----------------

(BGF-Bedarf dividiert durch durchschnittliche Dichteiffer)

$$(83'090 / 0.8 = 103'862)$$

Baulandreserven inkl. Verdichtungspotenzial	2.3 ha
---	--------

(Baulandreserven Wohnen (100%) plus Baulandreserven Misch- und Zentrumszonen (50%) plus Verdichtungspotenziale mit mittlerer und hoher Umsetzungswahrscheinlichkeit (30%))

Baulandbilanz	-8.1 ha
----------------------	----------------

(Baulandreserven inkl. Verdichtungspotenzial minus Baulandbedarf)



Raumwirksame Vorhaben
S1 Siedlung

S1-3

Der Kanton führt für die Berechnung des Baulandbedarfs der verschiedenen Gemeinden eine entsprechende Tabelle, welche den Gemeinden im Rahmen der Ortsplanungsrevision zur Verfügung gestellt wird.

Die in der Koordinationsaufgabe erwähnte Dichteziffer stellt das Verhältnis zwischen der vorhandenen Wohnfläche und der anrechenbaren Parzellenfläche dar. So wie sich aus der Ausnützungsziffer, der Geschoszahl und einer möglichen Dachgeschossnutzung heute eine im Regelfall mögliche Dichte ableiten lässt, wird dies auch nach neuem Recht via Überbauungsziffer und Gebäudehöhe für Hochbauten möglich sein.



Querverweise:

> B3

> S1-3

> S1-5

> Arbeitshilfe Verdichtung

Koordinationsaufgabe S1-4

Siedlungsentwicklung nach innen

- Im Interesse der haushälterischen Nutzung des Bodens bezeichnen die Gemeinden in ihren Siedlungsleitbildern und Nutzungsplänen die Bauzonen, die für die verdichtete Bauweise bestimmt sind. Als Grundlage für die Siedlungsentwicklung nach innen wird das Gesamtpotenzial der Nutzungsreserven im Bestand aller Wohn-, Misch-, Zentrums- und Arbeitszonen auf der Basis der Daten von Siedlung+ berücksichtigt. Die Gemeinden zeigen auf, welche Innenentwicklungspotenziale in den nächsten 15 Jahren mobilisiert werden.
- Die Gemeinden und der Kanton sorgen dafür, dass die Nutzungsreserven mobilisiert bzw. vor Neueinzonungen umgesetzt werden.
- Innenverdichtungsprojekte sind unter Beachtung der erforderlichen Siedlungsqualitäten zu realisieren. Um eine hohe Siedlungsqualität zu sichern, sorgen die Gemeinden für eine auf das Orts- und Landschaftsbild abgestimmte Gestaltung der Siedlung. Ortsspezifische Qualitäten und Identitäten sind zu erhalten. Höhere Dichte soll in der Regel begleitet sein von hoher architektonischer Qualität und einer Aufwertung der Aussenräume.
- Der Kanton begleitet die Gemeinden bei der Umsetzung entsprechender Massnahmen.

Federführung:	Gemeinden
Beteiligte:	ARE NW
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	D

Im Rahmen des Projekts Siedlung+ hat der Kanton die bestehenden Bauzonen (Wohn-, Misch-, Zentrumszonen) in Bezug auf das Alter der Bebauung, die maximal mögliche bauliche Dichte, die tatsächlich vorhandene bauliche Dichte und die Wahrscheinlichkeit einer Verdichtung analysiert. Die entsprechenden Daten werden re-



gelmässig aktualisiert. Entsprechende Grundlagen für die Arbeitszonen werden durch den Kanton noch erarbeitet.

Der Kanton Nidwalden hat zudem im Jahr 2015 eine Arbeitshilfe für die Gemeinden zum Thema Verdichtung erarbeitet. Diese zeigt Chancen und Risiken einer inneren Verdichtung auf und stellt eine Hilfestellung bei der Umsetzung der Innenentwicklungspotenziale dar.

In Bezug auf die Siedlungsentwicklung nach innen ist im Rahmen des Siedlungsleitbildes eine Siedlungsanalyse vorzunehmen, welche u.a. als Grundlage für die BZR-Anpassung dient. Darin werden Gebiete bezeichnet,

- in welchen eine Nachverdichtung ohne Einschränkungen und Begleitmassnahmen sinnvoll wäre und die Wahrscheinlichkeit dafür gegeben ist; d.h. Gebiete, die auch nach einer Nachverdichtung über genügend qualitätsvolle Grünflächen in naher Umgebung verfügen;
- die für eine Nachverdichtung nicht geeignet sind, weil zusätzliche bauliche Dichte zu einer landschaftlich übermässigen Beeinträchtigung oder zu einer Überbelastung der Erschliessung führen würde;
- die aufgrund des geringen Alters der Bebauung und der bestehenden Dichte nur geringes Potenzial für eine Nachverdichtung haben;
- die nur unter engen gestalterischen Rahmenbedingungen verdichtet werden können, weil das bestehende Ortsbild von besonderer Qualität oder kulturhistorischer Bedeutung ist;
- die schon heute über eine mittlere Dichte verfügen und bei denen eine Nachverdichtung nur dann nicht zu einem Verlust an Lebensqualität führt, wenn flankierende Massnahmen im Bereich der Verkehrsberuhigung, der Strassenraumqualität, der Siedlungsdurchgrünung, öffentlicher Spielplätze, Freiräume oder Micro-Parks ergriffen werden.

Insbesondere bei grösseren inneren Verdichtungen sollen qualifizierte Verfahren (z.B. Testplanung, Studienauftrag) angestrebt werden. Diese Ergebnisse dieser Verfahren dienen als Grundlagen beispielsweise für die Ausarbeitung von Bebauungs- und Gestaltungsplänen.

Die Mobilisierung der Nutzungsreserven können die Gemeinden durch Motivation von Grundeigentümern (z.B. Gesprächsaufnahme, planerische Vorleistungen), Abbau von Hemmnissen (z.B. Anpassungen planungsrechtlicher Bestimmungen), Schaffung von Anreizen (z.B. (Vor-)Investitionen in Siedlungsausstattung), Information und nach Möglichkeit durch baulandpolitische Massnahmen fördern.



Querverweise:

- > Richtplankarte
- > B3
- > S1-4
- > S1-8
- > S1-9
- > S1-10
- > S5 - 3
- > L1-2 Fruchtfolgeflächen
- > L5-1
- > E5-1
- > E5-3
- > Art. 15 RPG
- > PBG

Koordinationsaufgabe S1-5

Neueinzonungen

Änderungen der Bau- und Zonenordnung haben die Prinzipien der Rechtssicherheit und der Planbeständigkeit zu wahren.

Neueinzonungen, die nicht durch flächengleiche Auszonungen kompensiert werden, sind in der Regel nur unter den folgenden Bedingungen möglich:

- a. Der Bedarf ist gemäss S1-3 nachgewiesen; zudem bleiben die übergeordneten Anliegen der Raumentwicklung – gegebenenfalls mit Bedingungen und Auflagen – gewahrt.
- b. Die Aktivierung vorhandener Siedlungsverdichtungsgebiete ist nachgewiesen.
- c. Die Erschliessung ist rechtlich, technisch und finanziell sichergestellt, und es besteht die Gewähr, dass das neu eingezonte Land innerhalb einer bestimmten Frist zur Überbauung freigegeben wird.
- d. Die ÖV-Erschliessung erfüllt mindestens folgende Güteklassen: für Wohngebiete Güteklasse D (80%); Für Arbeitsgebiete -Dienstleistung mindestens Güteklasse C, für Arbeitsgebiete Industrie- und Gewerbe mindestens Güteklasse D.
- e. Als minimal zu erreichende Dichte für neue Wohn-, Misch- und Kernzonen gelten folgende Richtwerte: Regionalzentrum: 0.8; Subzentrum: 0.7; Agglomerationsgemeinden: 0.6; ländlich-touristische Gemeinden: 0.5
- f. Die Bauzonenerweiterung liegt im Rahmen des in der Richtplankarte festgelegten, festgesetzten Siedlungsgebiets. (siehe dazu S1-1)
- g. Die ESP sind gegenüber den langfristigen Siedlungserweiterungsgebieten grundsätzlich prioritär zu behandeln.
- h. Im Rahmen des Siedlungsleitbildes und der Ortsplanungsrevision wird aufgezeigt, in welchem Zeithorizont und in welchen Etappen die neuen Bauzonen überbaut werden sollen.
- i. Für grössere zusammenhängende Gebiete gemäss PBG sind Sondernutzungspläne bzw. Bebauungs- oder Gestaltungspläne zu erstellen.
- j. Siedlungserweiterungsgebiete haben ähnliche Eigenschaften wie ESP's. Bei der Erarbeitung der Siedlungsleitbilder sowie bei Nutzungsplanänderungen sind diese zu berücksichtigen.
- k. Fruchtfolgeflächen sind weitgehend zu schonen oder qualitativ und quantitativ gleichwertig zu ersetzen.
- l. Die Anbindung neuer Wohngebiete an Naherholungsgebiete ist sicherzustellen.



Auch bei Einzonungen mit flächengleicher Kompensation sind die relevanten Kriterien (c, d, e, f, i, k, l) zu erfüllen.

Federführung:	Gemeinden
Beteiligte:	ARE NW, AFU, FÖVP
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	C/D

Aufgrund der Teilrevision des RPG und des neuen kantonalen Planungs- und Baugesetzes sind nach der Richtplanteilrevision 2015/16 alle Ortsplanungen zu revidieren. Dabei wird die Umsetzung der Siedlungsverdichtung nach innen eine der grossen Herausforderungen darstellen.

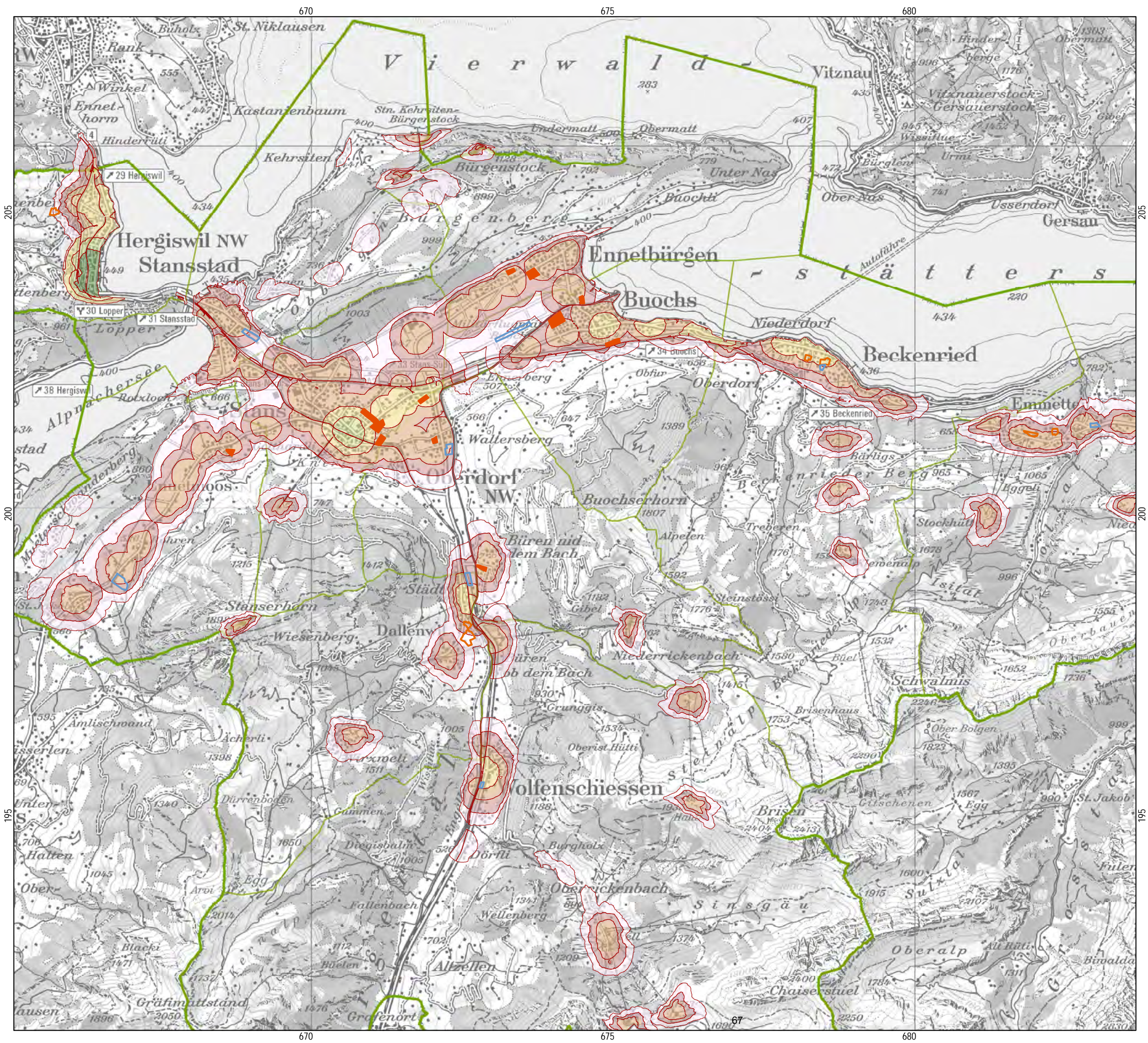
Im Rahmen des Agglomerationsprogrammes Nidwalden sind Standorte als mögliche langfristige Siedlungserweiterungsgebiete (Potenziale) ausgeschieden worden. Diese weisen ähnlich gute Eigenschaften wie die ESP Wohnen und Arbeiten auf und berücksichtigen die übergeordneten Landschaftsräume. Bei der Erarbeitung der Siedlungsleitbilder sowie bei Nutzungsplanungen sind diese Siedlungserweiterungsgebiete zu berücksichtigen. Bei Einzonung dieser Flächen ist eine Interessenabwägung vorzunehmen (Bedarf, Hochwasserschutz u.a.).

Grundsätzlich gilt, dass Neueinzonungen nicht einzeln, sondern als Gesamtpaket im Rahmen von Teilrevisionen der Ortsplanung und frühestens nach drei Jahren seit der letzten Revision geprüft werden. Neueinzonungen müssen auf strategische Überlegungen basieren, welche im Rahmen der Siedlungsleitbilder vorgenommen werden und den kantonalen Richtplan berücksichtigen.

Vor Einzonungen sind die Möglichkeiten von Nutzungsänderungen innerhalb der bestehenden Bauzonen und von Landumlegungen sowie Umnutzungs- und Verdichtungspotenziale zu prüfen. Im Rahmen von Einzonungen ist der Nachweis über die Aktivierung der Innenverdichtungspotentiale zu erbringen. Kleine Arrondierungen sind unter Berücksichtigung der Bauzonenkapazität möglich. Bei Neueinzonungen ist landwirtschaftliches Kulturland grösstmöglich zu schonen. Bauzonen für verdichtetes Bauen sind zu schaffen.

Die Siedlungsentwicklung erfolgt in Abstimmung mit dem Verkehr. Mit einer guten Anbindung der Wohngebiete an die Naherholungsgebiete mittels Fuss- und Radwegen soll die Attraktivität der Wohngebiete wesentlich gesteigert werden. Erschliessungsmassnahmen müssen auch unter dem Gesichtspunkt allfälliger Investitionen der öffentlichen Hand gewürdigt werden. Damit die Erschliessung im Zeitpunkt der Einzonung rechtlich, technisch und finanziell sichergestellt ist, ist die Erschliessungsplanung zusammen mit dem Einzonungsverfahren durchzuführen.

Nicht nur bei Verdichtungsprojekten, sondern auch bei Neueinzonungen sollen Testplanungen, Studienaufträge o.ä. gefördert werden. Diese sollen klare Vorgaben für weitere Wettbewerbe, Sondernutzungs- bzw. Bebauungs- oder Gestaltungspläne liefern.



KANTON
NIDWALDEN

BAUDIREKTION

Kantonaler Richtplan

Siedlungserweiterungsgebiete

(zu S1-5 / orientierend)

- Arbeiten (Zwischenergebnis)
- Wohnen (Zwischenergebnis)
- Wohnen (Festsetzung)
- Kantonsgrenze
- Gemeindegrenze

ÖV-Erschliessungsgüte

- A sehr gut
- B gut
- C teilweise gut
- D mittelmässig
- E gering
- F schlecht



1:60'000

0 2.25km

© Amt für Raumentwicklung Kanton Nidwalden

Kartendaten PK100:
© Bundesamt für Landestopografie
Nachführungsstand der Landeskarte 2010



Querverweise:
> Art. 15 RPG
> Art. 27 PBG
> B3

Koordinationsaufgabe S1-6

Auszonungen

Die Gemeinden haben bei der Erstellung bzw. Anpassung des Siedlungsleitbildes und anschliessend im Rahmen der Ortsplanungsrevision bzw. Teilrevision

- die unüberbauten Bauzonen zu überprüfen
- die Zweckmässigkeit von Auszonungen (u.a. in Bezug auf die materielle Enteignung) zu beurteilen und
- bei überdimensionierten Bauzonen entsprechende Auszonungen vorzunehmen.

Auszonungen sind bei unüberbauten Bauzonen zu prüfen:

- die sich an peripheren und schlecht erschlossenen Lagen befinden
- die über einen Zeitraum von 10 Jahren oder mehr keine Entwicklung aufweisen, für die keine Entwicklungsabsichten seitens der Eigentümer sichtbar sind oder die langfristig blockiert sind,
- die nicht zonenkonform genutzt werden.

Federführung:	Gemeinden
Beteiligte:	ARE NW
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	B/D

Gemäss Art. 15 RPG sind die Bauzonen so festzulegen, dass sie dem voraussichtlichen Bedarf für 15 Jahre entsprechen. Dementsprechend sind überdimensionierte Bauzonen zu reduzieren. Die Umsetzung ins kantonale Recht erfolgt dabei in Art. 27 (Auszonung von Bauland) des Planungs- und Baugesetzes (PBG) vom 21. Mai 2014. Dort wird fixiert, dass zusammenhängendes Bauland von über 3'000 m², bei dem 10 Jahre nach der Einzonung in eine Wohn- oder Gewerbezone nicht mit der Bebauung begonnen wurde, unter gewissen Einschränkungen, im Rahmen der nächsten ordentlichen Zonenplanrevision eine Zuweisung zu einer Nichtbauzone zu erfolgen hat.



Raumwirksame Vorhaben
S1 Siedlung

S1-6

Auszonungen sind insbesondere bei peripheren und schlecht erschlossenen sowie bei blockierten unüberbauten Bauzonen zu prüfen. Ebenfalls zu prüfen sind Umzonungen von «übrigem Gebiet» in die Landwirtschaftszone.



Querverweise:
> B2
> B3

Koordinationsaufgabe S1-7

Ausgewogenes Wohnraumangebot

Die Gemeinden erarbeiten im Rahmen des Siedlungsleitbildes eine Wohnraumstrategie, die folgende Punkte enthält:

- Kurze Analyse des Wohnungsmarktes inkl. Herausforderungen
- Positionierung und Funktion der Gemeinde innerhalb des Kantons und Ziele zum Wohnraumangebot
- Mögliche Massnahmen zur Bereitstellung eines bezahlbaren und durchmischten Wohnraums

Im Rahmen des Siedlungsleitbildes sind potenzielle Gebiete, die sich für ein bezahlbares und durchmisches Wohnangebot eignen, zu definieren.

Federführung:	Gemeinden
Beteiligte:	ARE NW
Koordinationsstand:	Vororientierung
Priorität/Zeitraum:	B/D

In den letzten Jahren sind in Nidwalden die Preise für Wohnraum zum Teil stark gestiegen. Für Personen mit einem tiefen oder mittleren Einkommen ist es teilweise schwierig, ein angemessenes Wohnraumangebot zu finden. Das Thema Wohnen im Alter wird zudem aufgrund der demografischen Entwicklung im Raum Nidwalden auch immer wichtiger.

Nicht alle Gebiete eignen sich gleich gut für ein bezahlbares und durchmisches Wohnangebot. Aus diesem Grund sollen im Siedlungsleitbild entsprechende potenzielle geeignete Gebiete definiert werden.

Gemeinnütziger Wohnungsbau ist einerseits bei Land der Gemeinde und andererseits bei Selbstverpflichtung bei Land von Korporationen, Kirchgemeinde und Privaten möglich.



Querverweise:
 > Richtplankarte
 > B3
 > S1-5
 > L1-2 Fruchtfolgeflächen

Koordinationsaufgabe S1-8

Entwicklungsschwerpunkte (ESP) Wohnen

Entwicklungsschwerpunkte Wohnen gelten als besonders geeignete Gebiete für eine Wohnnutzung. Sie sind gegenüber den langfristigen Siedlungserweiterungsgebieten prioritär zu behandeln. Die ESP Wohnen haben folgende Kriterien zu erfüllen:

- Grösse: mindestens 1 ha
- Erschliessung: Das Gebiet ist für alle Verkehrsteilnehmer zweckmässig erschliessbar
- Infrastruktur: Das Gebiet ist auf bestehende Infrastrukturen ausgerichtet bzw. auf effiziente Weise durch neue Angebote zu erschliessen
- ÖV-Güteklasse: Ziel C, jedoch mindestens D
- Minimale Dichte: Regionalzentrum: 0.8; Subzentrum: 0.7; Agglomerationsgemeinden: 0.6
- Landschaft: Wichtige Landschaftsräume werden berücksichtigt.
- Kulturland: Das Kulturland und insbesondere die Fruchtfolgeflächen werden berücksichtigt und möglichst geschont.

Bei der Planung von ESP Wohnen werden u.a. der Siedlungsentwicklung nach innen, einem angemessenen Wohnraumangebot und dem Langsamverkehr grosse Beachtung geschenkt.

Entwicklungsschwerpunkte Wohnen sind: (Standort / Koordinationsstand)

- Buochs Aadörfli / Festsetzung
- Stans Hostatt / Zwischenergebnis
- Stans Lehli / Zwischenergebnis
- Stans Milchbrunnen / Vororientierung
- Stans Obere Steinersmatt / Zwischenergebnis
- Stansstad Schürmatt / Festsetzung (nördlicher Teil), Vororientierung (südlicher Teil)
- Stansstad Unterfeld / Zwischenergebnis



Raumwirksame Vorhaben
S1 Siedlung

S1-8

Federführung:	Gemeinden
Beteiligte:	ARE NW
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	D

Die Standorte für Entwicklungsschwerpunkte Wohnen sind in Zusammenarbeit mit den Standortgemeinden und den betroffenen kantonalen Fachämtern definiert worden. Bei den festgesetzten ESP Wohnen (Buochs Aadörfli und nördlicher Teil des ESP Stansstad Schürmatt) handelt es sich um eingezonte Flächen, welche die Kriterien für ESP Wohnen gemäss kantonalem Richtplan erfüllen.

Mit Entwicklungsschwerpunkten im Bereich Wohnen wird insbesondere eine bessere Abstimmung zwischen Siedlung und Verkehr sowie eine qualitativ hochstehende Siedlungsentwicklung angestrebt.

Die Gemeinden fördern die Realisierung der ESP, indem sie auf der politischen und planerischen Ebene Einfluss nehmen. Sie fördern die Verfügbarkeit der ESP durch Motivation von Grundeigentümern (z.B. Gesprächsaufnahme, planerische Vorleistungen), Abbau von Hemmnissen (z.B. Anpassungen planungsrechtlicher Bestimmungen), Schaffung von Anreizen (z.B. (Vor-)Investitionen in Siedlungsausstattung), Information und nach Möglichkeit durch baulandpolitische Massnahmen. Die Gemeinden gewährleisten die zeitgerechte Realisierung der Infrastruktur. Der Kanton Nidwalden unterstützt die Umsetzung der ESP Wohnen.



KANTON
NIDWALDEN

BAUDIREKTION

Kantonaler Richtplan

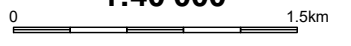
Entwicklungsschwerpunkte (ESP) Wohnen

(zu S1-8 / orientierend)

- ESP Wohnen kantonale
- Kantonsgrenze
- Gemeindegrenze



1:40'000



© Amt für Raumentwicklung Kanton Nidwalden

Kartendaten PK100:
© Bundesamt für Landestopografie
Nachführungsstand der Landeskarte 2010



Querverweise:
 > Richtplankarte
 > B3
 > L 8-2
 > S1-5
 > L1-2 Fruchtfolgefleichen

Koordinationsaufgabe S1-9

Entwicklungsschwerpunkte (ESP) Arbeiten

Die Entwicklungsschwerpunkte Arbeiten sind Gebiete, die aufgrund ihrer Lage, Grösse und Erschliessung sowie ihrem Entwicklungspotenzial künftig einen wesentlichen Beitrag zur wirtschaftlichen Gesamtentwicklung des Kantons leisten. Neue Arbeitsstätten sollen primär in diesen Entwicklungsschwerpunkten angesiedelt oder ausgebaut werden. Eine Verlagerung weg von der bestehenden, gemeindespezifischen Baulandpolitik hin zu einer regionalen Sichtweise wird dabei vollzogen.

Da ESP als Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf Raum und Umwelt gelten, haben sie folgende Kriterien zu erfüllen:

- Lage: eher zentrale Lage
- Erschliessung/Infrastruktur: Das Gebiet ist sehr gut auf das bestehende Verkehrsnetz ausgerichtet oder die Erschliessung kann durch zweckmässige Ergänzung sichergestellt werden
- Die Entwicklung von Industrie- und Gewerbebauten soll vorallem auch in der Höhe stattfinden
- ÖV-Güteklasse: mindestens C (Dienstleistung), mindestens D (Gewerbe / Industrie)
- Landschaft: Wichtige Landschaftsräume werden berücksichtigt.
- Kulturland: Das Kulturland und insbesondere die Fruchtfolgefleichen werden berücksichtigt und möglichst geschont.

Kantonale Entwicklungsschwerpunkte Arbeiten sind (Standort / Koordinationsstand):

- Stans Rieden / Oberdorf Wiler Allmend / Buochs Fadenbrücke / Festsetzung
- Stans / Ennetbürgen, Bürgenbergsüd / Zwischenergebnis
- Stans Nord / Festsetzung (westlicher Teil); Zwischenergebnis (östlicher Teil)

Einzonungen in ESP Arbeiten erfolgen im Rahmen der kantonalen Arbeitszonenbewirtschaftung (S-1-10).

Es ist eine aktive Zusammenarbeit zwischen Kanton, Standortgemeinden sowie Grundeigentümern/Korporationen und den Interessen des Natur- und Landschaftschutzes erforderlich, damit durch zielgerichtete und koordinierte Massnahmen vor allem im organisatorischen Bereich vielseitig nutzbare und sofort verfügbare Standorte geschaffen werden können.

Federführung:	WIF
Beteiligte:	Gemeinden, ARE NW, AFU
Koordinationsstand:	Festsetzung



Priorität/Zeitraum: D

Das verfügbare Bauland ist in Nidwalden praktisch auf den Talboden beschränkt und es besteht eine Konkurrenzsituation zwischen Wohn- und Arbeitsgebieten. Für eine langfristige Stärkung des Wirtschaftsstandortes Nidwalden soll die Entwicklung der Arbeitsplätze mit derjenigen der Wohnbevölkerung Schritt halten. Mit der Festsetzung von Entwicklungsschwerpunkten werden Standorte definiert, an denen die Anforderungen der Unternehmen, der Raumplanung und des Umweltschutzes optimal aufeinander abgestimmt werden können. Nicht der Wunsch von einzelnen Gemeinden nach eigenen Industrie- und Gewerbezonon steht dabei im Vordergrund, sondern der volkswirtschaftliche Nutzen für den gesamten Kanton.

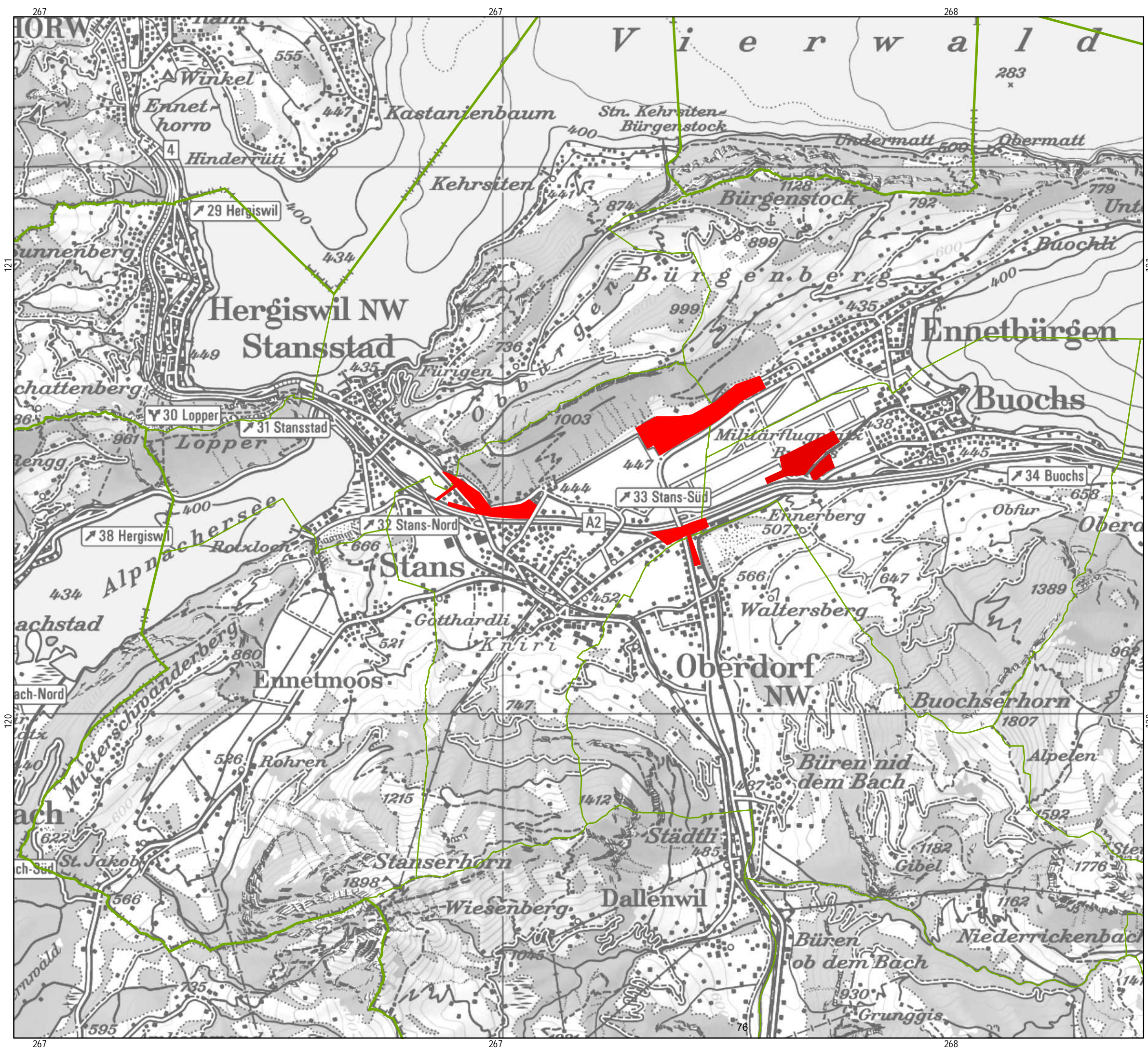
Damit für die Entwicklungsschwerpunkte zielgerichtete und koordinierte Massnahmen eingeleitet werden können, bedarf es einer engen Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Partnern (Kanton, Standortgemeinden und Grundeigentümer). Die Form dieser Zusammenarbeit und der gemeinsamen Planung ist grundsätzlich offen.

Die Standorte für Entwicklungsschwerpunkte Arbeiten sind in Zusammenarbeit mit den Standortgemeinden und den betroffenen kantonalen Fachämtern definiert worden. Bei den festgesetzten ESP Arbeiten (Stans Rieden/Oberdorf Wiler Allmend/ Stans Nord und Buochs Fadenbrücke) handelt es sich um (grösstenteils) eingezonte Flächen, welche die Kriterien für ESP Arbeiten gemäss kantonaalem Richtplan erfüllen. Bei einer Einzonung des östlichen Teils des ESP Arbeiten Stans Nord (Zwischenergebnis) werden Fruchtfolgeflächen beansprucht.

Dem Standort Buochs Fadenbrücke wird gemäss aktuellem Projektierungsstand zur Weiternutzung des Flugplatzes eine grosse Bedeutung zufallen. Bei der Ansiedlung neuer Betriebe ist der ESP ebenso für die Umsetzung der kantonalen Entwicklungsstrategie bedeutsam. Dabei sollen einerseits wertschöpfungsstarke, arbeitsplatzintensive Unternehmen angesiedelt werden, die einen komparativen Vorteil aus dem Flugplatz Buochs für ihre Geschäftstätigkeit erzielen können, den Luftraum jedoch wenig beanspruchen. Andererseits sind gleichermassen Unternehmen ohne oder mit geringem Bezug zur Aviatik erwünscht.

Beim ESP Stans/Ennetbürgen Bürgenbergsüd ist im Hinblick auf eine Festsetzung folgenden Aspekten Rechnung zu tragen: Erschliessung, Fruchtfolgeflächen sowie Wildtierkorridor.

Die Ausscheidung zusätzlicher Gewerbeflächen für lokales Gewerbe soll durch die Ausscheidung dieser ESP nicht unterbunden werden.



KANTON
NIDWALDEN

BAUDIREKTION

Kantonaler Richtplan

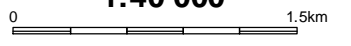
Entwicklungs- schwerpunkte (ESP) Arbeiten

(zu S1-9 / orientierend)

- ESP Arbeiten kantonal
- Kantonsgrenze
- Gemeindegrenze



1:40'000



© Amt für Raumentwicklung Kanton Nidwalden

Kartendaten PK100:
© Bundesamt für Landestopografie
Nachführungsstand der Landeskarte 2010



Querverweise:
> Art. 30 RPV
> B3
> S1-4
> S1-9

Koordinationsaufgabe S1-10

Arbeitszonenbewirtschaftung

Im Kanton Nidwalden wird eine Arbeitszonenbewirtschaftung eingeführt mit dem Ziel, die Nutzung der Arbeitszonen im Sinne der haushälterischen und zweckmässigen Bodennutzung laufend zu optimieren.

Die Arbeitszonenbewirtschaftung beinhaltet folgende Aufgaben:

- Erstellung einer Übersicht über die Arbeitszonenflächen (Bauzonenreserven und Verdichtungsgebiete / Umstrukturierungspotenziale)
- Monitoring / Controlling über die Arbeitszonenflächen
- Steuerung und Mithilfe bei der Arealentwicklung insbesondere bei den ESP Arbeiten

Vor der Einzonung von neuen Arbeitszonen ist der Bedarf zu Begründen und alternative Standorte in den bestehenden Arbeitszonen sind zu prüfen.

Federführung:	ARE NW (Übersicht und Monitoring/Controlling Bauzonenreserven) / ARE (Monitoring/Controlling ESP) / Wirtschaftsförderung (Steuerung/ Arealentwicklung) / Gemeinden unter Einbezug des Kantons (Prüfung von alternativen Standorten)
Beteiligte:	Gemeinden
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	B/D

Das teilrevidierte RPG hat – zusammen mit der ebenfalls revidierten RPV und den neuen Technischen Richtlinien Bauzonen (TRB) des Bundes – u.a. die Zielsetzung die Arbeitsgebiete überkommunal zu koordinieren und zu bewirtschaften. Die TRB geben vor, dass für Neueinzonungen zukünftig eine sogenannte Arbeitszonenbewirtschaftung (AZB) in den Kantonen vorhanden sein muss, die den entsprechenden Bedarf begründet.

Gemäss TRB zählen zu den Aufgaben der AZB beispielsweise das Führen der regionalen Übersicht und die aktive Steuerung der Nutzung der Arbeitszonen auch im Hinblick auf die Nutzung von Synergiepotenzialen.

Im Kanton Nidwalden beinhaltet die AZB folgende Aufgaben:

- Übersicht: Erstellung einer Übersicht der Bauzonenreserven und der Verdichtungsgebiete/Umstrukturierungspotenziale im Bereich Arbeiten (im Zusammenspiel mit dem Projekt Siedlung+).



- Monitoring / Controlling: Dieses beinhaltet insbesondere die periodische Aktualisierung der Übersicht sowie die Ermittlung der Entwicklung der Arbeitszonenflächen.
- Steuerung / Arealentwicklung: Die Mithilfe bei der Arealentwicklung beinhaltet u.a. den Austausch mit den Behörden, die Steuerung der Nutzung von ausgewählten Arbeitszonen (inkl. Nutzung der Synergiepotenziale) und die Unterstützung bei der Nutzungsplanung. Diese Aufgaben konzentriert sich primär auf die Entwicklungsschwerpunkte Arbeiten.

Vorgehen bei Einzonungen von Arbeitszonen

Je nach Bedeutung der Arbeitszone gelten unterschiedliche Anforderungen an Einzonungen. Bei Einzonungen in ESP und in Siedlungserweiterungsgebieten (ohne Betriebserweiterung von untergeordneter Bedeutung) gilt folgender Ablauf:

- Begründung des Bedarfs (Ist der Bedarf aus Sicht ESP bzw. aus regionaler Sicht ausgewiesen?)
- Prüfung von Alternativen in unüberbauten Arbeitszonen innerhalb und ausserhalb der Gemeinde (Wenn Alternativen vorhanden sind: Weshalb kommen sie nicht in Frage?)
- Vorprüfung / Genehmigung

Bei Betriebserweiterung von untergeordneter Bedeutung gilt folgender Ablauf:

- Begründung des Bedarfs (Ist die Betriebserweiterung von untergeordneter Bedeutung? Gibt es ein aktueller Bedarf des Betriebs (Realisierungshorizont max. 5 Jahre)? Befindet sich die Fläche angrenzend an den Betrieb?)
- Prüfung von Alternativen bzw. Optimierungsmöglichkeiten am bestehenden Standort
- Vorprüfung / Genehmigung

Solche Einzonungen sollen dazu dienen, bestehenden Betrieben eine massvolle Erweiterung zu ermöglichen. Die untergeordnete Bedeutung ist aufgrund der Verhältnismässigkeit zu beurteilen (u.a. Verhältnis Grösse Neueinzonung zu Grösse bestehende Zone, Neuinvestition im Verhältnis zu bisheriger Investition, Verhältnis zwischen bestehenden und neuen Arbeitsplätzen).



Querverweise:

- > S1-2
- > S5-3
- > L3-9
- > V2-2
- > V2-8
- > V4-2 und V4-3
- > E5-3
- > Art. 19 RPG
- > Art. 31 und 32 RPV
- > Art. 54 BauG

Koordinationsaufgabe S1-11

Erschliessung der Bauzonen

Die Gemeinden planen die Erschliessung der Bauzonen, die es – soweit sie nicht schon überbaut sind – innert 15 Jahren zu erschliessen gilt; sie achten dabei insbesondere auf eine angemessene Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehrsmittel sowie auf einen haushälterischen Umgang mit nicht erneuerbaren Ressourcen. Das Amt für Raumentwicklung unterstützt und berät die Gemeinden bei der Ausarbeitung der kommunalen Erschliessungspläne.

Die Raumplanungsverordnung verlangt vom Gemeinwesen, dass es eine Übersicht über den Stand der Erschliessung erstellt. Es verfolgt die bauliche Entwicklung, stellt die Nutzungsreserven im weitgehend überbauten Gebiet fest und führt die Übersicht nach. Das Amt für Raumentwicklung fasst die kommunalen Erschliessungsübersichten periodisch zu einer kantonalen Übersicht zusammen.

Federführung:	Gemeinden
Beteiligte:	ARE NW, TBA, AFU, FÖV,
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Priorität/Zeitraum:	D

Land gilt als erschlossen, wenn für die betreffende Nutzung eine hinreichende Zufahrt besteht und die erforderlichen Wasser-, Energie- sowie Abwasserleitungen so nahe heran geführt sind, dass ein Anschluss ohne erheblichen Aufwand möglich ist. Vor der Erschliessung sind die gesetzlichen Anforderungen an den Lärmschutz stufengerecht zu überprüfen und mit geeigneten Massnahmen sicherzustellen. Die ÖV-Güteklasse beträgt für Wohnzonen sowie für Industrie- und Gewerbebezonen mindestens D, für Gebiete mit Dienstleistungsnutzungen mindestens C.

Art. 19 RPG und Art. 54 BauG verpflichten die Gemeinden, die Erschliessung der Bauzonen zu planen und in angemessenen Etappen zu realisieren. Nachdem die Bauzonen in fast allen Gemeinden überprüft und angepasst worden sind, besteht der Aufgabenschwerpunkt der kommenden Jahre darin, diese Bauzonen baureif und verfügbar zu machen.

Damit soll einer weiteren Zersiedlung und Ausdehnung der Bauzonen vorgebeugt werden. Das vom BauG geforderte Erschliessungsprogramm stellt für die zeit- und



Raumwirksame Vorhaben
S1 Siedlung

S1-11

sachgerechte Erschliessung der Bauzonen ein wichtiges und geeignetes Instrument dar. Angesichts der knappen Finanzen von Kanton und Gemeinden ist im Rahmen der Erschliessungsplanung den finanziellen Aspekten (Investitions- und Betriebskosten) besondere Aufmerksamkeit zu schenken.



Querverweise:
> Richtplankarte
> L3-6
> L8-2

Koordinationsaufgabe S1- 12

Siedlungsbegrenzung, Siedlungstrenngürtel

Siedlungsbegrenzungen und Siedlungstrenngürtel gliedern die Landschaft und verhindern, dass Siedlungen zusammen- bzw. in extreme Hanglagen wachsen. Siedlungsbegrenzungen und Siedlungstrenngürtel sind in der Nutzungsplanung umzusetzen.

Federführung:	Gemeinden
Beteiligte:	ARE NW, FNL
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	D

Mit der Bezeichnung von Siedlungsbegrenzungslinien und Siedlungstrenngürteln wird eine klare Trennung von Siedlungs- und Nichtsiedlungsgebiet angestrebt. Dabei wird den übergeordneten und siedlungsprägenden Landschaftsräumen Rechnung getragen, die Akzentuierung der Siedlungsränder gefördert und die Zersiedelung eingegrenzt.

Siedlungstrenngürtel dienen der grossräumigen Gliederung der Landschaft und der Siedlungen und tragen zur Vernetzung des Lebensraumes bei.

Siedlungsbegrenzungslinien beschränken die Siedlungsentwicklung in exponierten Lagen oder konkretisieren vereinzelt Siedlungstrenngürtel (wie denjenigen zwischen Stans und Stansstad). Siedlungsbegrenzungslinien sind nicht parzellenscharf. Bauzonen können in besonderen Situationen um maximal eine Bautiefe über die Begrenzungslinien hinaus erweitert werden, dies setzt jeweils eine Interessenabwägung unterschiedlicher öffentlicher Interessen (zB. FFF, Landschaftsschutz, Bauzonenbedarf, Erschliessungsgüte etc.) voraus. Der Bereich der Siedlungsbegrenzung kann durch gestaltete Grünzonen oder die Pflanzung von Hecken, Baumreihen u.ä. besser gestaltet werden, so, wie dies einzelne Gemeinden in ihren Bau- und Zonenordnungen vorsehen. Eine Verbesserung des Überganges von Baugebiet zu Nicht-Baugebiet kann hier auch mittels entsprechenden Massnahmen in Bebauungs- und Gestaltungspläne implementiert werden.



Querverweise:
> S1-4
> Art. 36 Abs. 2 Ziff. 2 PBG

Koordinationsaufgabe S1-13

Hochhauskonzept

Die Gemeinden formulieren ihre angestrebte räumliche Entwicklung in einem Siedlungsleitbild als Basis für künftige Nutzungsplananpassungen. Darin können - nach Bedarf - auch Hochhausgebiete im Sinne einer Positivplanung bezeichnet werden. Die dafür massgebenden Rahmenbedingungen und Verfahren sind im kantonalen Hochhauskonzept festgesetzt. Für Hochhausvorhaben sind frühzeitige und vertiefte städtebauliche Abklärungen notwendig.

Federführung:	ARE NW
Beteiligte:	Gemeinden, FNL, AFU, DMP, TBA, FNG, FÖVP, BAZL
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	E

Im Hochhauskonzept (Negativplan) sind Gebiete, die sich aufgrund der Überlagerung der Ausschlusskriterien nicht für Hochhäuser eignen und somit die Planung und den Bau von Hochhäusern ausschliessen, abgebildet. In allen übrigen Gebieten sind im Rahmen der notwendigen Planungsverfahren die Eignung der Standorte für konkrete Hochhausvorhaben erst noch detailliert abzuklären bzw. nachzuweisen. Der Negativplan lässt bewusst einen grossen Handlungsspielraum offen. Somit kann es sich bei genauerer Beurteilung eines konkreten Standortes durchaus ergeben, dass eine Nichteignung eines gemäss Negativplan möglichen Standortes festgestellt werden kann. In einem Kriterienkatalog sind die massgebenden Rahmenbedingungen zur Beurteilung von Hochhausgebieten zusammengefasst und mit Handlungsanweisungen für die notwendige Interessenabwägung ergänzt. Das Hochhauskonzept basiert auf den Inhalten bestehender Planungen der beteiligten Fachbereiche.

Für die frühzeitige und vertiefte städtebauliche Abklärung werden qualitätssichernde Konkurrenzverfahren (insb. Wettbewerbsverfahren, Testplanungen oder Studienaufträge) empfohlen. In den Nutzungsplanungen der Gemeinden werden - nach Bedarf - die Zonenbestimmungen für Hochhausvorhaben - gestützt auf die Vorgaben des Siedlungsleitbildes und das Hochhauskonzept - definiert. Hochhauszonen sind mit einer Sondernutzungsplanpflicht zu überlagern. Im Rahmen der Sondernutzungsplanung werden die Vorgaben für Hochhausprojekte weiter detailliert und die erforderlichen Qualitäten für den Vollzug festgesetzt.



Querverweise:
> Richtplankarte
> L3-3
> L3-7

Koordinationsaufgabe S1-14

Landschaftlich empfindliches Siedlungsgebiet

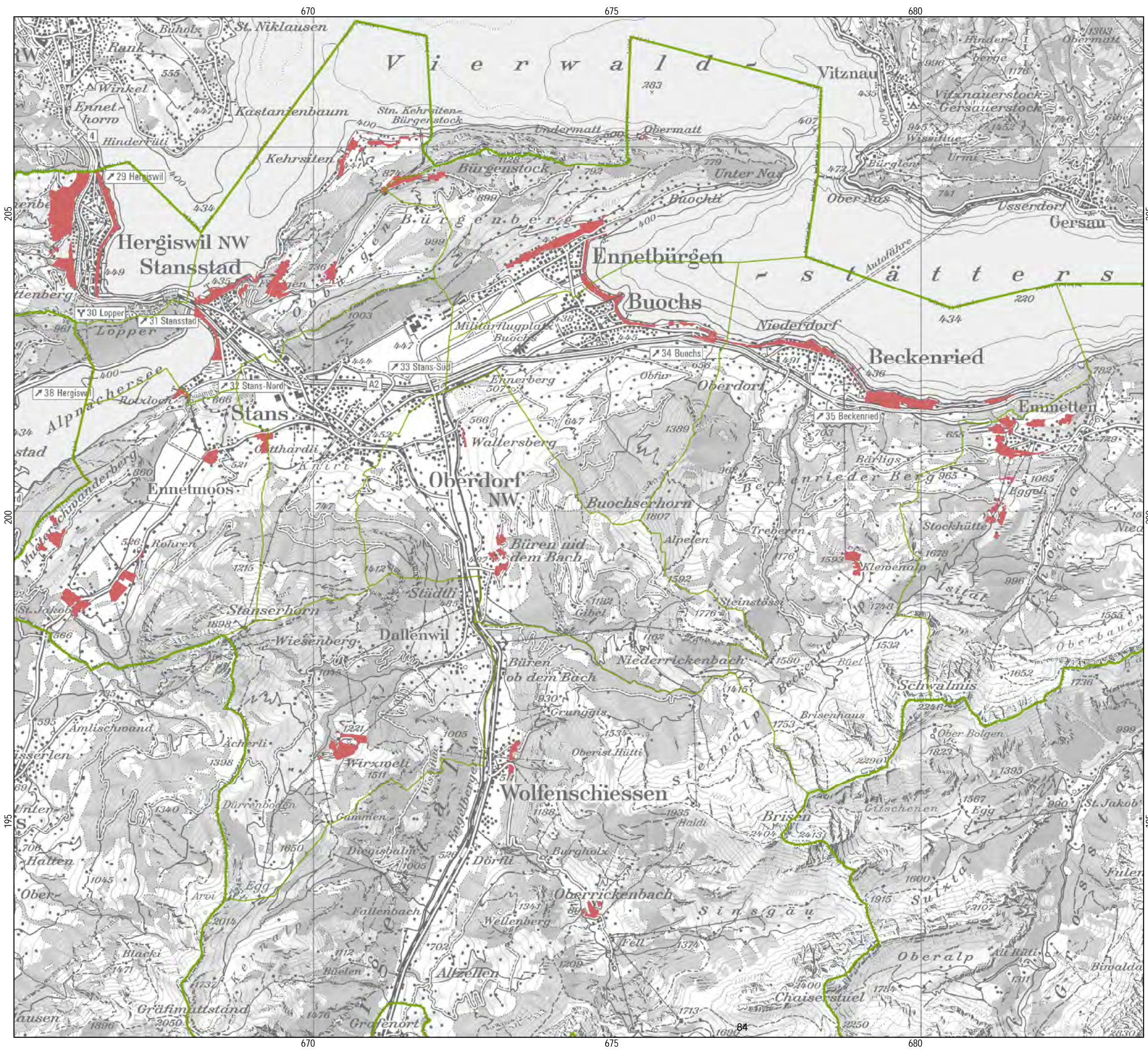
Die landschaftlich empfindlichen Siedlungsgebiete sind im Richtplan bezeichnet und werden von den Gemeinden in ihre Ortsplanungen übernommen. Alle Bau- und Planungsprojekte innerhalb des landschaftlich empfindlichen Siedlungsgebietes werden auf ihre Einpassung in die Siedlung und Landschaft geprüft. Befindet sich das landschaftlich empfindliche Siedlungsgebiet innerhalb des BLN-Gebietes oder daran angrenzend, so erfolgt eine Überprüfung bezüglich der Schutz- und Entwicklungsziele gemäss dem BLN-Konzept Nidwalden.

Bei Neueinzonungen ist abzuklären, ob diese Gebiete als empfindliches Siedlungsgebiet auszuweisen sind und ob der Richtplan entsprechend zu ergänzen ist.

Federführung:	Gemeinden
Beteiligte:	ARE NW, FNL, DP
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	D

Das landschaftlich empfindliche Siedlungsgebiet umfasst Siedlungsgebiete in landschaftlich exponierten Lagen (z.B. Hanglagen, Seeufer). Sämtliche an das Seeufer angrenzenden Bauzonen werden mindestens im Bereich einer Bautiefe als landschaftlich empfindlich betrachtet. Projekte in landschaftlich empfindlichem Siedlungsgebiet werden innerhalb der Bauzone nach der heutigen Praxis von der Denkmalpflege begutachtet. Gestaltungspläne und Bauten, die landschaftlich stark in Erscheinung treten, werden der Denkmalpflege und der Fachstelle Natur- und Landschaftsschutz zur Begutachtung unterbreitet. Bei Projekten, die nationale Schutzobjekte erheblich beeinträchtigen können oder wenn sich in diesem Zusammenhang Grundsatzfragen bezüglich eines Schutzobjektes ergeben, so wird gemäss Art. 36 Naturschutzgesetz die Kommission für Natur- und Landschaftsschutz beigezogen.

In den empfindlichen Siedlungsgebieten ist in der Regel die Fachstelle Natur- und Landschaftsschutz Ansprechpartner und nur bei Denkmalobjekten die Denkmalpflege.



KANTON
NIDWALDEN

BAUDIREKTION

Kantonaler Richtplan

Landschaftlich empfindliches Siedlungsgebiet

(zu S1-14 / orientierend)

- Landschaftlich empfindliches Siedlungsgebiet
- Kantonsgrenze
- Gemeindegrenze



1:60'000
0 2.25km

© Amt für Raumentwicklung Kanton Nidwalden

Kartendaten PK100:
© Bundesamt für Landestopografie
Nachführungsstand der Landeskarte 2010



Querverweise:
> L3-9
> Art. 37 PBG
> Agglomerationsprogramm Nidwalden 2011
> Freiraum und Naherholungskonzept 2012

Koordinationsaufgabe S1-15

Siedlungsausstattung mit Grün-, Frei- und Naherholungsräumen

Im Interesse einer hohen Lebensqualität in den Wohn- und Arbeitsgebieten sind diese angemessen mit Grün-, Frei- und Naherholungsräumen auszustatten. Naherholungsräume sind so anzulegen, dass sie von allen Bevölkerungsteilen gut erreicht werden können.

Die Gemeinden erarbeiten die dazu notwendigen Grundlagen in Freiraum- und Naherholungskonzepten und integrieren die Kernaussagen dieser Konzepte im Siedlungsleitbild.

Federführung:	FNL
Beteiligte:	Gemeinden, ARE NW, AFU, AWE
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	D

Grün- und Freiräume tragen wesentlich zum Wohlbefinden der Bevölkerung bei. Zudem spielen sie für das Klima der bodennahen Luftschichten eine wichtige Rolle (Wärmehaushalt, Durchlüftung etc.). Attraktive, gut erreichbare Erholungsräume in der Nähe der Wohn- und Arbeitsplätze sind zudem ein nicht zu unterschätzender Standortvorteil einer Gemeinde. Über die kommunalen Richt- und Nutzungspläne kann diesen Anliegen Rechnung getragen werden, indem klein- und grossräumig Grünflächen, Freiräume und Wegverbindungen freigehalten und anschliessend der Bevölkerung zugänglich gemacht werden. Die bauliche Umsetzung oder Aufwertung erfolgt als eigenständige Projekte oder häufiger als Teil von anderen gemeindlichen Bau- und Infrastrukturprojekten. Dabei sollen insbesondere die vorhandenen Landschaftsstrukturen wie Gewässer, Wälder, Obstgärten, markante Einzelbäume oder Hecken in der Siedlungsgestaltung berücksichtigt werden. Hinweise zum Vorgehen sind im Agglomerationsprogramm Nidwalden 2011 "Massnahmen Landschaft L1, Vorranggebiete für Natur und Landschaft / Naherholungsgebiete" dargestellt. Das zugehörige „Freiraum- und Naherholungskonzept“ enthält eine Analyse von Naherholungsräumen und Naherholungsachsen, gibt Hinweise und zeigt Beispiele, wie die Situation lokal aufgewertet werden kann. Bei künftigen Planungen und Projekten ist dieses Konzept zu konsultieren.



Querverweise:

- > S1-4
- > S1-8
- > V2-3
- > V3-1
- > V3-2

Koordinationsaufgabe S1-16

Zentrum Stans

Um das Zentrum Stans als attraktiven und vielseitig nutzbaren Lebensraum erhalten zu können, besteht unter den Sachbereichen Siedlung, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr ein Abstimmungsbedarf. Die weitere Planung richtet sich darauf aus, dass

- die überregionalen Zentrumsfunktionen von Stans erhalten und gestärkt werden;
- Stans mit attraktiven und leistungsfähigen Verbindungen in das nationale Städtesystem eingebunden und mit den Nachbarregionen vernetzt wird;
- der motorisierte Verkehr nicht weiter zunimmt;
- der Verkehr innerhalb der Agglomeration möglichst umwelt- und ortsbildverträglich abgewickelt, der MIV im Zentrum auf heutigem Niveau (DTV = 7'000) gehalten und der öffentliche Verkehr sowie der Langsamverkehr dabei bevorzugt behandelt und ergänzt wird;
- die Nutzung der vorhandenen Entwicklungspotentiale innerhalb der bestehenden Bauzonen und die Erschliessung so aufeinander abgestimmt und mit Strassenraumgestaltungen ergänzt werden, das eine hohe Umwelt- und Lebensqualität sichergestellt wird.

Federführung:	Stans
Beteiligte:	ARE NW, TBA, AFU, FÖV, DP
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Priorität/Zeitraum:	D

Das Zentrum Stans zeichnet sich unter anderem aus durch ein dichtes Angebot an zentrumsbildenden, öffentlichen und privaten Dienstleistungen, eine gute Anbindung an das übergeordnete Verkehrsnetz, den Umsteigepunkt des ÖV und ein dichtes kulturelles und gesellschaftliches Angebot. Damit diese Aufgaben weiterhin erfüllt werden können, ist es notwendig, dass die Zusammenarbeit zwischen Stans und den anderen Gemeinden intensiviert wird und die Gemeinden mithelfen, verschiedene Zentrumslasten zu tragen. Wenn beispielsweise für überkommunale Bauten und Anlage Fruchtfolgefleichen umgelagert werden müssen, sollte ein entsprechender Abtausch auch über Gemeindegrenzen hinaus möglich sein.



Raumwirksame Vorhaben
S1 Siedlung

S1-16

Im Hinblick auf den sich intensivierenden wirtschaftlichen Standortwettbewerb wird eine bessere funktionale und verkehrsmässige Anbindung von Zentrum und Agglomeration Stans an die grossen Zentren des Mittellandes angestrebt, damit auch künftig Entwicklungsimpulse aufgenommen und eigenständig umgesetzt werden können.



Querverweise:
> > B3
> Art. 8 Abs. 2 RPG

Koordinationsaufgabe S1-17

Verkehrsintensive Einrichtungen

Verkehrsintensive Einrichtungen (VE) sind Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt (z.B. Einkaufszentren, Fachmärkte, Freizeiteinrichtungen). Als solche werden Einrichtungen definiert, die mehr als 2'000 Fahrten pro Tag (mindestens an hundert Tagen pro Jahr) generieren.

Im Kanton Nidwalden stellt der Länderpark in Stans eine VE dar. Für die Erweiterung von bestehenden Einrichtungen muss der Nachweis erbracht werden, dass die Strassen- bzw. Knotenkapazität genügt oder dass sie mit geplanten Massnahmen sichergestellt werden kann. Die Vorgaben des Umweltschutzrechts sind zudem zu berücksichtigen.

Neue verkehrsintensive Einrichtungen haben folgende Kriterien zu erfüllen:

- Der Standort muss von der Autobahnausfahrt in möglichst kurzer Distanz liegen.
- Der Nachweis von genügenden Strassen- und Knotenkapazitäten muss erbracht werden.
- Der Standort muss eine gute Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr (mind. ÖV-Güteklasse D) und dem Langsamverkehr aufweisen.
- Der Standort muss über ein möglichst grosses Kundenpotenzial verfügen und somit in der Nähe von dichten Siedlungsgebieten liegen.
- Wohnquartiere dürfen durch den erzeugten Verkehr nicht übermässig belastet werden.

Federführung:	Gemeinden
Beteiligte:	ARE NW, AfU
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	D

Verkehrsintensive Einrichtungen (VE) wie Einkaufszentren, Fachmärkte und Freizeiteinrichtungen beanspruchen nicht nur die Verkehrssysteme und Boden sondern bringen auch Umweltbelastungen mit sich (Luft, Lärm). Ihre räumlichen Auswirkungen in den Bereichen Verkehrsaufkommen, Grundversorgung und Eingliederung in das Orts- und Landschaftsbild bedürfen in der Regel einen grossen Abstim-



Raumwirksame Vorhaben
S1 Siedlung

S1-17

mungsbedarf. Es ist von grosser Bedeutung, dass sich solche Einrichtungen an optimal erschlossenen Standorten befinden.

Der Länderpark in Stans stellt heute die einzige verkehrsintensive Einrichtung im Kanton Nidwalden dar. Es sind auch keine weiteren VE vorgesehen. Für den Fall, dass zu einem späteren Zeitpunkt ein VE im Richtplan aufzunehmen ist, sind in der Koordinationsaufgabe entsprechende Kriterien festgehalten.



Querverweise:

- > S1-4
- > L5-1
- > L5-2
- > V1-1
- > V3-5
- > E4-4
- > Art. 12 ff StFV

Koordinationsaufgabe S1-18

Störfallvorsorge

Der Kanton erstellt und führt einen Kataster über die Betriebe, in denen gefährliche Stoffe hergestellt, verwendet oder gelagert werden sowie über die Verkehrswege, auf denen gefährliche Stoffe transportiert werden (Anlagen im Geltungsbereich der Störfallverordnung StFV).

Bei Anlagen mit einem nicht tragbaren Risiko ordnet die Vollzugsbehörde beim Anlageinhaber die erforderlichen Massnahmen an. In der Umgebung von risikorelevanten Anlagen schafft das Gemeinwesen die notwendigen raumplanerischen Voraussetzungen, um eine zwischen Störfallvorsorge und Siedlungsentwicklung abgestimmte Raumentwicklung sicher zu stellen.

Federführung:	AMB, AFU
Beteiligte:	FN, ARE, FWI, Gemeinden
Koordinationsstand:	Vororientierung
Priorität/Zeitraum:	B

Um die Bevölkerung vor schädlichen Einwirkungen zu schützen und den Betrieben und Anlagen mit erhöhtem Gefahrenpotenzial eine gewisse Standortsicherheit zu gewährleisten, ist eine frühzeitige Berücksichtigung der bestehenden Gefahrenbereiche bei der Festlegung neuer Nutzungszonen notwendig. Zudem sind unüberbaute Bauzonenflächen auf ihre Gefährdungslage zu überprüfen.

Zur Störfallvorsorge werden die Störfallrisiken in der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt, so dass die vorhandenen Risiken möglichst nicht erhöht werden. Die Gemeinden beachten im Rahmen ihrer Planungstätigkeit die räumlichen Auswirkungen von Störfallrisiken.

Die planerischen und baulichen Schutzmassnahmen sind in der Nutzungsplanung rechtlich verbindlich festzulegen (Bau- und Nutzungsordnung, Gestaltungsplan usw.)



Querverweise:

- > L5-1
- > L5-2
- > V1-1
- > E4-4
- > Art. 12 ff
StFV

Koordinationsaufgabe S1-19

Notfallplanung

Der Kanton baut auf der Basis des Risikokatasters Nidwalden eine Notorganisation auf, um die Umsetzung der aus dem Risikokataster resultierenden Aufgaben sicherzustellen.

Federführung:	AMB
Beteiligte:	FN, FWI, AFU, ARE NW, Gemeinden
Koordinationsstand:	Vororientierung
Priorität/Zeitraum:	B

Im Rahmen der gesamtschweizerischen Reorganisation des Zivilschutzes stellt sich für den Bevölkerungsschutz die Aufgabe, die kantonale Notorganisation umfassend neu zu konzipieren.



Querverweise:
Standbericht 2010 - Fah-
rende und Raumplanung

Koordinationsaufgabe S1-20

Fahrende

Der Kanton prüft, bei ausgewiesenem Bedarf und in Absprache mit den Gemeinden und den Grundeigentümern, die Installation und den Betrieb eines zweckmässig ausgestatteten und gut erschlossenen Durchgangsplatzes für kurzfristige Aufenthalte von Schweizer Fahrenden.

Federführung:	ARE NW
Beteiligte:	Gemeinden
Koordinationsstand:	Vororientierung
Priorität/Zeitraum:	E

Obwohl der Kanton direkt an der Nord-Süd-Achse liegt, haben sich in den letzten Jahren keine regelmässig besuchten Standplätze für Fahrende gebildet. Entsprechende, abseits bestehender Siedlungen liegende, ansonsten ungenutzte und verkehrsmässig gut erschlossene Flächen bestehen im Kanton nur in sehr begrenztem Ausmass.

Falls die Nachfrage nach entsprechenden Flächen zukünftig markant zunimmt, sind geeignete Standorte mit guter Verkehrserschliessung und ausreichender Infrastruktur kantonal koordiniert und in Absprache mit den jeweiligen Gemeinden und Grundeigentümern zu planen und zu realisieren.



S2 Wirtschaft

Leitsatz

Die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Nidwalden ist sicherzustellen, damit auch künftig Arbeitsplätze erhalten und neu geschaffen werden.

Ausgangslage

Räumliche Ordnung

Die Wirtschaft des Kantons Nidwalden ist geprägt durch kleine und mittlere Betriebe. Lediglich einige wenige Betriebe beschäftigen mehr als 100 Mitarbeiter. Die Mehrheit der Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe und der wenigen Industriebetriebe sind an dezentralen Standorten angesiedelt. Grössere Industrie- und Gewerbezone befinden sich in den Gemeinden Stans, Stansstad, Oberdorf, Ennetbürgen und Buochs. Es existieren keine eigentlichen Wirtschaftszentren. Eine Ausnahme bildet der grösste Arbeitgeber des Kantons, die PILATUS Flugzeugwerke AG. Rund 62 % der 1300 PILATUS-Mitarbeiter wohnen in Nidwalden – und lösen entsprechende Pendlerströme innerhalb des Kantons aus.

Entwicklung

Stans ist Kantonshauptort und Zentrum der Verwaltung und der Dienstleistungsunternehmen. Der grösste private Arbeitgeber im Dienstleistungsbereich, die GfK Switzerland AG (Gesellschaft für Konsumforschung Switzerland AG) mit Standort in Hergiswil, beschäftigt rund 290 Mitarbeiter.

Trotz der anfangs 90er-Jahre einsetzenden rezessiven Wirtschaftsentwicklung hat die Zahl der Arbeitsstätten in den Bereichen Industrie, verarbeitendes Gewerbe und Bau sowie Dienstleistungen leicht zugenommen, ebenso die Zahl der Arbeitsplätze, wobei die Entwicklung in den einzelnen Gemeinden unterschiedlich verlaufen ist. Die Zahlen der aktuellsten Betriebserhebung 2011 zeigen eine im gesamtschweizerischen Vergleich erfreuliche Entwicklung: Waren 2005 noch 2'763 Arbeitsstätten in



Raumwirksame Vorhaben
Siedlung, Wirtschaft und Umwelt

S2

Nidwalden, waren es 2011 bereits 3'448. Seit 2002 konnte somit erstmals wieder eine deutliche Steigerung festgestellt werden.

Koordinationsaufgaben
S2-1 bis S2-2 >>

Vollzugskontrolle und Controlling

- Entwicklung Anzahl Beschäftigte und Betriebe

Grundlagen

- > Baugesetz (BauG) vom 24. April 1988
- > Bauverordnung (BauV) vom 3. Juli 1996
- > Entwicklungskonzept 2 Nidwalden/Engelberg (EK 2) vom 2. Juli 1997
- > Nutzungsplanungen der Gemeinden
- > Agglomerationsprogramm Nidwalden



Koordinationsaufgabe S2-1

Gezielte Wirtschaftsförderung

Hauptaufgabe der kantonalen Wirtschaftsförderung ist die Bestandespflege von Unternehmen sowie die Erhaltung und Schaffung neuer Arbeitsplätze. Aufgrund der beschränkten Ressourcen an Industrie- und Gewerbeland sollen in erster Linie wertschöpfungsintensive, kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die bereits in Nidwalden tätig sind, in Entwicklung und bei Expansion unterstützt werden. Darüber hinaus können weitere KMU's angesiedelt werden. Dabei soll ein guter und zukunftsgerichteter Branchenmix erzielt werden.

Federführung:	WIF
Beteiligte:	Gemeinden, ARE NW
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Priorität/Zeitraum:	A



S3 Denkmalpflege und Archäologie

Leitsatz

Kunst-, kultur- und siedlungsgeschichtlich bedeutende Bauten, Ortsbilder und archäologische Fundstellen sind zu erforschen, zu inventarisieren, zu schützen und so in die Siedlungsentwicklung mit einzubeziehen, dass sie diese sinnvoll ergänzen und bereichern.

Ausgangslage

Räumliche Ordnung

Der historisch, aus Dorfschaften gewachsene, land- und alpwirtschaftlich geprägte und einst räumlich klar strukturierte Kanton hat vor allem im Bereich der Talschaft von Stans seine räumlichen Siedlungsstrukturen eingebüsst. Als räumliches Ordnungselement hat heute die Autobahn Funktionen übernommen, wie sie früher den Siedlungen und später dem Gemeindebann vorbehalten waren. Räumlich kann heute der Kanton in vier übergeordnete Bereiche gegliedert werden: das *Engelbergertal* mit klar strukturierten Dorfschaften. Das *Siedlungsband* zwischen Hergiswil - Stansstad - Stans - Buochs - Beckenried, die wenig bebauten *Hanglagen* des Stanserhorns, Bürgenstocks und Buochserhorn sowie das entlegene, alpwirtschaftlich geprägte *Gemeindegebiet von Emmetten*.

Nicht alle bekannten archäologischen Fundstellen sind erforscht und auch im Bereich der Inventarisierung bekannter und vermuteter Fundstellen bestehen Lücken; dies gilt insbesondere für die zahlreichen Wüstungen (Fundplätze abgegangener Siedlungen). Ein provisorisch erstelltes Wüstungeninventar zählt für den Kanton Nidwalden rund 150 bekannte oder vermutete verlassene Alpsiedlungen auf.

Entwicklung

Wachsende Zentrumsfunktionen von Stans und die Nähe zu Luzern, dank guter verkehrstechnischer Erschliessung (Autobahn/Bahn) leisten einer weiteren Zersiedlung des gesamten Talbodens von Stans Vorschub. Obschon Hergiswil weiterhin ein ungewohnt grosses Wachstum erfährt, bleibt die Siedlung aufgrund der spezifischen Topographie räumlich klar von Stansstad und Horw/Luzern getrennt. Die Expansion



von Stans vor allem in Richtung Ennetmoos und Stansstad, etwas weniger in Richtung Buochs, führte zu einer starken Urbanisierung des Talbodens. Dieser konnten sich bislang einzig Ennetbürgen (dank der Zäsur durch Autobahn und Flugplatz) und Buochs entziehen. Die bevorzugte Seelage von Buochs und Beckenried schuf auch zwischen diesen einst räumlich getrennten Dorfschaften ein immer dichteres Siedlungsband. Die geringste Entwicklung (in absoluten Zahlen) zeigt das Engelbergertal und das Gemeindegebiet von Emmetten. Die Entwicklung von Ennetbürgen greift zunehmend in die Hanglage des Bürgenberges ein und ist wegen der exponierten Orientierung landschaftlich relevant.

Koordinationsaufgaben S3-1 bis S3-5 >>

In den nachfolgenden Koordinationsaufgaben und deren Erläuterungen werden die Ortsbilder, geschichtliche Stätten und Kulturdenkmäler unterschieden nach ihrer nationalen, regionalen oder lokalen Bedeutung.

Vollzugskontrolle und Controlling

Entsprechende Indikatoren wurden noch nicht näher bestimmt.

Grundlagen

Bei den Ortsbildern, geschichtlichen Stätten und Kulturdenkmälern handelt es sich um kunst- und kulturhistorisch wertvolle Siedlungen, Ensembles, Einzelgebäude, historische Verkehrswege und um ober- und unterirdische archäologische Befunde. Zu ihrem Schutz sind insbesondere das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz, das Gesetz über den Heimatschutz und die Kulturförderung, das Denkmalschutzgesetz sowie das Planungs- und Baugesetz massgebend.

Als Grundlagen dienen:

- > Inventare der schutzwürdigen und unter Schutz gestellten Objekte (Bauinventar)
- > Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung ISOS
- > Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz
- > Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS)
- > Inventar der Kulturgüterschutzinventar (KGS-Inventar)



Querverweise:
> Richtplankarte
> ISOS OW/NW

Koordinationsaufgabe S3-1

Ortsbilder von nationaler und regionaler Bedeutung

Die langfristige Erhaltung und angemessene Weiterentwicklung der Ortsbilder beansprucht vordringliche Priorität. Sie bilden den Wohn- und Lebensraum und stehen für die historische Siedlungsentwicklung. Die Zuteilung der Ortsbilder erfolgt in Objekte von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung.

Das ISOS ist in Ortsbildern von nationaler Bedeutung (ISOS Ortsbilder) bei der raumplanerischen Interessenabwägung und bei der Ausarbeitung der Konzepte und Planungen angemessen zu berücksichtigen.

Die Gemeinden mit Ortsbildern von regionaler Bedeutung erstellen ein Ortsbildinventar, aus dem empfohlene Schutzmassnahmen für die einzelnen Bauten und Anlagen hervorgehen.

Die Gemeinden mit Ortsbildern von nationaler Bedeutung erstellen einen Schutzplan. Sie setzen die Ziele und Empfehlungen des ISOS bei der Erfüllung der kommunalen Aufgaben und hier insbesondere in ihren kommunalen Planungen, angemessen um.

Der Kanton berät die Gemeinden mit Ortsbildern von nationaler und regionaler Bedeutung, bei Planungen und Schutzmassnahmen und nimmt Stellung zu baulichen Veränderungen.

Federführung:	Gemeinden
Beteiligte:	DP, ARE NW
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Priorität/Zeitraum:	B

Bestandteil der kantonalen Richtplanung sind nur die Ortsbilder von nationaler und regionaler Bedeutung. Objekte von nationaler Bedeutung bezeichnet der Bundesrat nach Anhören der Kantone im Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung ISOS. Das Bundesinventar ISOS wird durch das Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz ergänzt, welches Ortsbilder von regionaler und lokaler Bedeutung enthält. Diese Ortsbilder wurden im Rahmen der Erstellung des Bundesinventars ISOS anhand der ISOS-Methode inventarisiert. Die angemessene Umsetzung der gesetzlichen Anliegen des Ortsbildschutzes erfolgt



durch die Gemeinden in der kommunalen Planung und im Zuge des Baubewilligungsverfahrens, in enger Zusammenarbeit mit der kantonalen Denkmalpflege.

Die ISOS-Methode geht vom heutigen Baubestand aus. Bei der Inventarisierung werden die Ortsbilder in Ortsteile aufgeschlüsselt. Jedem Ortsteil wird ein Erhaltungsziel zugeteilt, welches Vorschläge zur Bewahrung und Gestaltung verbindet. Die angemessene Umsetzung der Erhaltungsziele soll sicherstellen, dass die wertvollen Eigenheiten der Ortsbilder - und damit ihre Bedeutung – wo sinnvoll, bewahrt bleiben. Zusätzlich zu den Erhaltungszielen, bieten die Ortsbildaufnahmen Anregungen zu einer nachhaltigen Planung, um den Erhalt des baulichen Erbes und die besondere Qualität der Siedlungen, für die Zukunft angemessen zu gewährleisten.



Querverweis:
> ISOS OW/NW

Koordinationsaufgabe S3-2

Ortsbilder von lokaler Bedeutung

Die Gemeinden sorgen für einen angemessenen Schutz der mit lokaler Bedeutung eingestuften Ortsbilder. Sie setzen die Ziele und Empfehlungen des Inventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz in ihren kommunalen Planungen angemessen um.

Federführung:	Gemeinden
Beteiligte:	DP, ARE NW
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Priorität/Zeitraum:	B

Die Berücksichtigung der Ortsbilder von lokaler Bedeutung liegt im Ermessen der Gemeinden. Grundlage bilden die Einstufungen des Bundes, der mit der ISOS-Ortsbildinventarisierung für den Kanton Nidwalden eine systematische Erfassung vorlegt. Mit Ausnahme der Gemeinde Hergiswil liegen für alle relevanten Siedlungsgebiete Einstufungen des Bundes vor, die im Kanton sinngemäss zur Anwendung empfohlen werden.



Querverweis:
> Anhang S

Koordinationsaufgabe S3-3

Kulturdenkmäler von regionaler Bedeutung

Die im Bauinventar aufgeführten, schutzwürdigen (bezeichnet mit Status A, B oder C) und vom Regierungsrat unter Schutz gestellten Objekte sind in ihrer Substanz zu schonen, wo sinnvoll zu schützen, sowie ihre Erhaltung und Pflege angemessen zu fördern. Die vom Regierungsrat unter Schutz gestellten Objekte werden für deren Erhaltung und Pflege angemessen gefördert. Die Kulturdenkmäler von regionaler Bedeutung sind einer sinnvollen Nutzung zuzuführen.

Die Gemeinden berücksichtigen in ihren Zonenplänen, die vom Regierungsrat unter Schutz gestellten Objekte und sorgen durch geeignete Zonenfestsetzungen für einen angemessenen Umgebungsschutz.

Bei baulichen Veränderungen der im Bauinventar bezeichneten schutzwürdigen Objekte (bezeichnet mit Status A oder B) holt der Gemeinderat bei der kantonalen Denkmalpflege eine Stellungnahme ein und berücksichtigt diese angemessen in seinem Entscheid.

Für die im Anhang S als Kulturdenkmäler kantonaler Bedeutung aufgelisteten Objekte besteht gemäss Art. 32b Bst. f RPV, in Anwendung von Art. 18a Abs. 3 RPG, eine Baubewilligungspflicht für Solaranlagen.

Bei Solaranlagen auf im Bauinventar bezeichneten schutzwürdigen Objekten (bezeichnet mit Status A oder B) holt der Gemeinderat bei der kantonalen Denkmalpflege eine Stellungnahme ein und berücksichtigt diese angemessen in seinem Entscheid.

Federführung:	DP
Beteiligte:	Gemeinden, ARE NW
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Priorität/Zeitraum:	B

Kulturdenkmäler sind Bauten und Anlagen, welche wegen ihres wissenschaftlichen, geschichtlichen, kunst- und kulturgeschichtlichen Interesses von besonderer Bedeu-



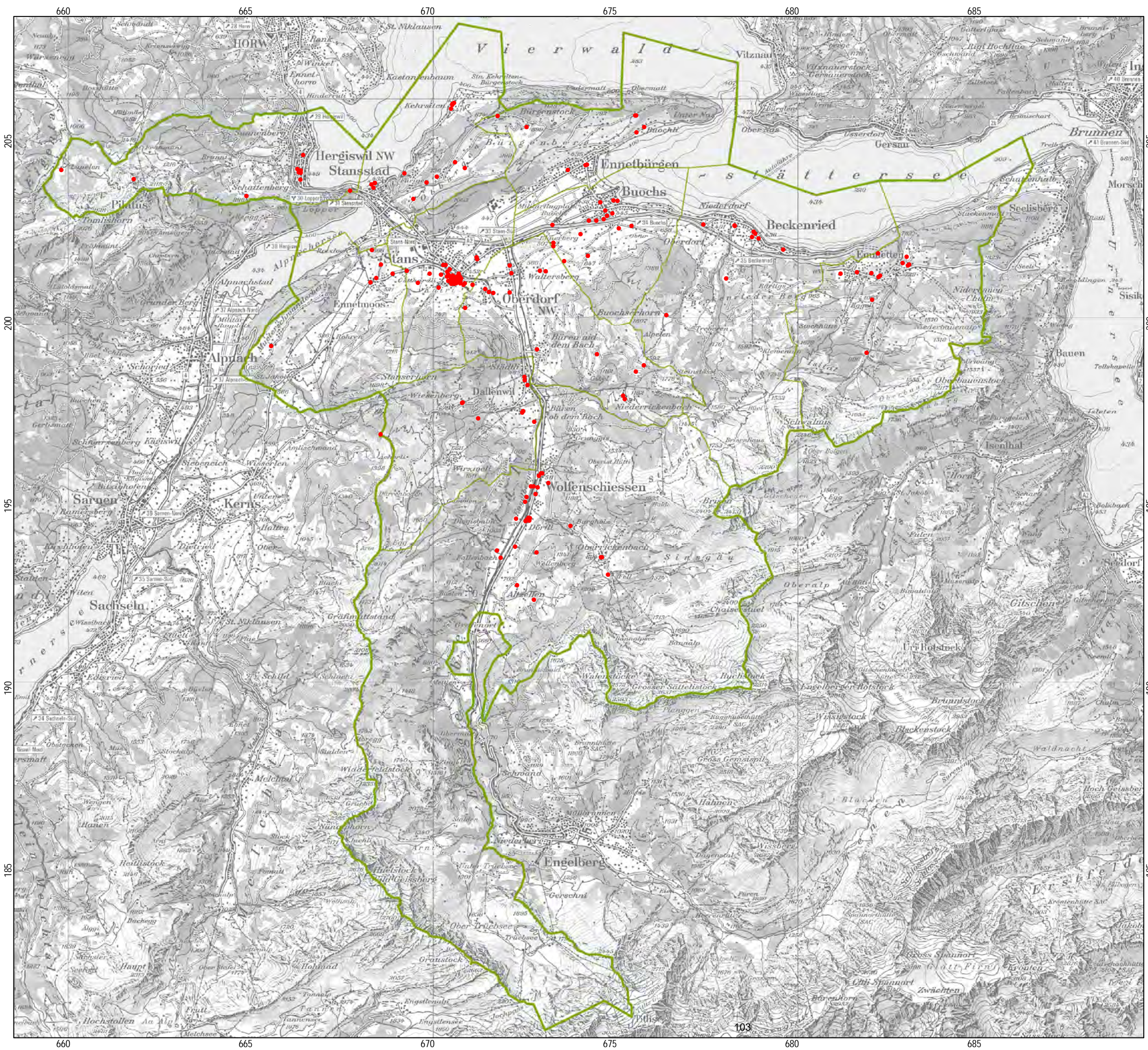
tung sind. Ihre Erhaltung liegt im öffentlichen Interesse. Dazu zählen unter anderem Gebäudegruppen, Einzelgebäude und Gebäudeteile sowie Zugehör.

Der Kanton bezeichnet im Bauinventar der schutzwürdigen (bezeichnet mit Status A, B oder C) und vom Regierungsrat unter Schutz gestellten Objekte die Schutzobjekte von regionaler und lokaler Bedeutung. Objekte von nationaler Bedeutung bezeichnet der Bund. Die Nachführung des Verzeichnisses ist eine Daueraufgabe, um veränderten Verhältnissen Rechnung tragen zu können.

Der Gemeinderat lädt bei baulichen Veränderungen an schutzwürdigen Objekten mit Status A oder B die kantonale Denkmalpflege, resp. das vom Gesetz bezeichnete Gremium, zur Stellungnahme ein. Bei baulichen Veränderungen an schutzwürdigen Objekten mit Status C ist der Gemeinderat für die fachliche Beurteilung besorgt.

Zum Schutz der Kulturdenkmäler gehört ein angemessener Umgebungsschutz. Die Gemeinden berücksichtigen den Umgebungsschutz in der Zonenplanung durch die Ausscheidung von Schutzzonen, Freihaltezonen und Grünzonen sowie durch Reglementsbestimmungen und Auflagen.

Die unter Schutz gestellten Objekte sind im Anhang S aufgeführt und in der nachfolgenden, gleichnamigen Themenkarte dargestellt.



KANTON
NIDWALDEN

BAUDIREKTION

Kantonaler Richtplan

Kulturdenkmäler

(zu S3-3 / orientierend)

- Kulturdenkmal
- Kantonsgrenze
- Gemeindegrenze

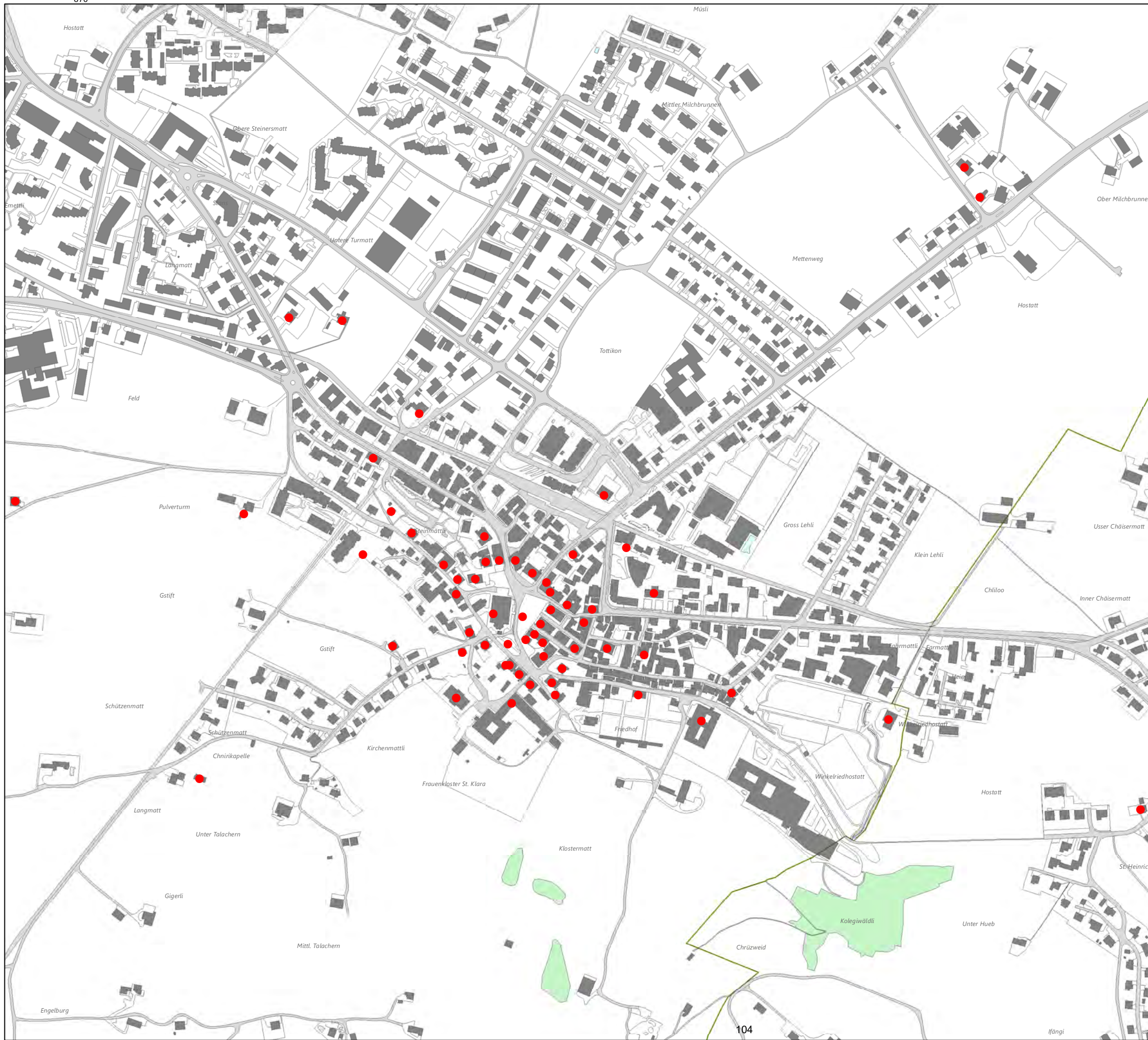


1:100'000



© Amt für Raumentwicklung Kanton Nidwalden

Kartendaten PK100:
© Bundesamt für Landestopografie
Nachführungsstand der Landkarte 2010



KANTON
NIDWALDEN

BAUDIREKTION

Kantonaler Richtplan

Kulturdenkmäler Ausschnitt Stans

(zu S3-3 / orientierend)

- Kulturdenkmal
- Kantonsgrenze
- Gemeindegrenze



1:5'000

0 0.175km

© Amt für Raumentwicklung Kanton Nidwalden

Kartendaten PK100:
© Bundesamt für Landestopografie
Nachführungsstand der Landeskarte 2010



Querverweise:

- > S1-4
- > V4-1
- > IVS

Koordinationsaufgabe S3-4

Historische Verkehrswege

Die historischen Verkehrswege gemäss IVS sind langfristig zu erhalten und zu unterhalten.

Der Kanton und die Gemeinden berücksichtigen in ihren Vorhaben die historischen Verkehrswege und sorgen für einen angemessenen Schutz. Sie setzen die Ziele und Vorgaben des IVS um.

Federführung:	AWE
Beteiligte:	Gemeinden, ARE NW, KA, DP
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Priorität/Zeitraum:	B

Die historischen Verkehrswege sind Kulturobjekte. Es handelt sich um meist im Gelände noch sichtbare Strassen- und Wegverbindungen und den dazugehörigen historisch wertvollen Kleinbauten und Wegbegleitern, wie Bildstöcke, Wegkapellen und Wegkreuze etc.

Das Inventar liegt vor. Es unterscheidet Objekte von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung. Die Verordnung über das Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (2010) regelt den Schutz der Objekte. Informationen zum IVS sind auf der IVS-Website zu finden. Karten und Objektbeschreibungen des Inventars sind in digitaler Form als Geographisches Informationssystem auf der IVS-Homepage veröffentlicht. <http://ivs-qis.admin.ch>

Dem IVS ist im Rahmen der kantonalen und kommunalen Richtpläne, der Bau- und Zonenreglemente, der Strassen- und Wegprojekte, der Meliorationen sowie der was-serbaulichen Massnahmen Rechnung zu tragen.



Querverweise:
> DenkmalschutzG Art. 34
> S1-2
> S3-3

Koordinationsaufgabe S3-5

Archäologie

Die archäologischen Kulturdenkmäler und Fundstellen sind zu erhalten und zu schützen. Die kantonale Fachstelle für Archäologie führt ein Inventar der Grabungsgebiete.

Die Gemeinden berücksichtigen in ihren Zonenplänen die Grabungsschutzgebiete. Sie melden geplante Terrainveränderungen oder bauliche Eingriffe in diesen Gebieten der zuständigen kantonalen Fachstelle für Archäologie. Diese ordnet die aus archäologischer Sicht angezeigten Massnahmen an.

Federführung:	KA
Beteiligte:	Gemeinden, DP, ARE NW
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Priorität/Zeitraum:	B

Als Fachstelle für Archäologie wurde das Staatsarchiv bezeichnet. Archäologische Kulturdenkmäler sind Zeugnisse der menschlichen Kultur, Lebensweise und des Siedlungsbaus. Diese können sich noch unerforscht unterirdisch oder als Reste und Fragmente oberirdisch befinden. Zur Vermeidung von Konflikten mit entgegenstehenden Nutzungsinteressen, sind frühzeitig geeignete Massnahmen zu ergreifen. Dies gilt vor allem für noch nicht erforschte, sichere oder vermutete Fundstellen. Zu den vordringlichen Massnahmen gehören die systematische Erfassung der Fundstellen und Verdachtsgebiete sowie archäologische Sondier- und Notgrabungen und andere Untersuchungen.

Das Inventar der Grabungsschutzgebiete liegt im Entwurf vor und soll nun in Zusammenarbeit mit den Gemeinden bereinigt und in Kraft gesetzt werden. Künftig wird der aktuelle Stand nachzuführen sein; dabei ist auch eine Koordination mit dem Verzeichnis der Kulturdenkmäler vorzunehmen.



S4 Luft

Leitsatz

Zum Schutz des Menschen und der Umwelt ist die Luftbelastung weiter zu reduzieren.

Ausgangslage

Entwicklung seit 1985

Nach einem Anstieg der Luftbelastung bis etwa Ende 80er-Jahre war dank verschiedener Massnahmen in den 90er-Jahren eine Abnahme der Belastung zu verzeichnen. In den letzten Jahren erfolgte die Reduktion wieder weniger stark bzw. stagnierte. Die Belastung, insbesondere mit Ozon und lungengängigem Feinstaub, ist nach wie vor übermässig. Der Grenzwert von Stickstoffdioxid wird noch an autobahnnahen Standorten überschritten. Es sind deshalb weitere Anstrengungen zur Reduktion der Schadstoffe notwendig.

Hauptverursacher für Stickstoffdioxid sind der motorisierte Strassenverkehr und dieselbetriebene Maschinen. Hauptverursacher für den übermässigen Feinstaub sind Dieselmotoren und schlecht betriebene Holzfeuerungen. Daneben trägt auch der Ammoniakausstoss aus der Landwirtschaft, durch Umwandlungsprozesse in der Atmosphäre, zu erhöhtem Feinstaub bei.

Koordinationsaufgaben

S4 -1 bis S4 -2 >>

Vollzugskontrolle und Controlling

- Erfolgskontrolle Massnahmenplan
- Stickoxide (NO_x), Feinstaub (PM₁₀), Kohlendioxid (CO₂), Ozon (O₃)



Grundlagen

- > Umweltschutzgesetz (USG) vom 7. Oktober 1983
- > Luftreinhalte-Verordnung (LRV) vom 16. Dezember 1985
- > Massnahmenplan zur Luftreinhaltung Kanton NW vom 9. März 1992
- > Massnahmenplan zur Luftreinhaltung der Zentralschweizer Kantone LU, UR, SZ, OW, NW, ZG vom 10. Dezember 1999
- > Massnahmenplan-II der Zentralschweizer Kantone vom 21. Mai 2007



Koordinationsaufgabe S4-1

Massnahmenplan Luft

Der Massnahmenplan wird periodisch überprüft und den aktuellen Gegebenheiten angepasst (rollende Planung). Die Massnahmen werden in der Zentralschweiz koordiniert.

Die kommunalen Planungsinstrumente wie Nutzungspläne, Verkehrsrichtpläne, Parkraumreglemente etc. haben die raumwirksamen Massnahmen des Massnahmenplans Luft umzusetzen.

Federführung:	AFU
Beteiligte:	Zentralschweizer Kantone, Gemeinden, ARE NW, AÖV
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	D

Aufgrund der übermässigen Belastung der Luft hat der Regierungsrat 1992 den Massnahmenplan zur Luftreinhaltung beschlossen. Dieser Massnahmenplan ist weitgehend durch einen gemeinsamen Zentralschweizer Massnahmenplan abgelöst worden. Dieser wurde vom Regierungsrat im Juni 2000 beschlossen. Die genaue Ausgestaltung der einzelnen Massnahmen ist grösstenteils abgeschlossen und genehmigt. Im Mai 2007 wurde durch die ZUDK ein zweiter gemeinsamer Massnahmenplan beschlossen und vom Regierungsrat am 29. April 2008 genehmigt. Lufthygienische Massnahmenpläne basieren auf Art. 44a des Bundesgesetzes über den Umweltschutz und Art. 33 des kantonalen Umweltschutzgesetzes und sind behördenverbindlich.



Querverweis:
> S1-3

Koordinationsaufgabe S4-2

Luftreinhaltung und Siedlungs-/Verkehrsplanung

Kanton und Gemeinden stimmen ihre Siedlungs- und Verkehrsplanungen so aufeinander ab, dass möglichst wenig verkehrsmässige Emissionen verursacht werden. Sie achten bei der Ausscheidung von Gebieten mit einer hohen Nutzungsdichte darauf, dass diese für den Langsamverkehr (Fussgänger, Radfahrer) gut verbunden und gut mit dem öffentlichen Verkehr erschlossen sind. Sie machen entsprechende verkehrsplanerische Auflagen bei publikumsintensiven Anlagen (z.B. Einkaufszentren).

Federführung:	ARE NW
Beteiligte:	Gemeinden, AFU, AÖV
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Priorität/Zeitraum:	D

Im Sinne des Vorsorgeprinzips kann und soll die Raumplanung auch ihren Beitrag zur Erhaltung und Verbesserung der Umweltqualität leisten. Eine wesentliche Einflussmöglichkeit besteht in der Siedlungspolitik (Verhältnis Wohnen und Arbeiten), welche so ausgestaltet werden soll, dass sie möglichst wenig Mobilität erzeugt bzw. Ressourcen verbraucht. Dies bedingt aber, dass zwischen den verschiedenen Nutzungsarten möglichst kurze Wege liegen oder dass die verschiedenen Nutzungen mit umweltfreundlichen Verkehrsmitteln leicht und sicher erreichbar sind. Dichte und gut gemischte Siedlungen mit hoher Wohnqualität leisten daher einen wesentlichen Beitrag zum sparsamen Umgang mit nicht erneuerbaren Ressourcen.



S5 Lärm

Leitsatz

Zum Schutz des Menschen und der Umwelt ist die Lärmbelastung weiter zu reduzieren. Es wird grosses Gewicht auf die Vorsorge, die Ursachenbekämpfung, die emissionsnahe Lärmbegrenzung sowie auf langfristige Lösungen gelegt.

Ausgangslage

Die grössten Lärmbelastungen werden im Kanton Nidwalden durch den Strassen-, den Schiess- und den Fluglärm verursacht. Der Lärm von den Industrie- und Gewerbebetrieben sowie der Eisenbahn sind im Vergleich dazu eher von untergeordneter Bedeutung und führen, wenn überhaupt, nur zu lokalen, im Einzelfall zu lösenden Lärmkonflikten.

Der Strassenverkehr, und damit auch die strassenbedingte Lärmbelastung, weisen nach wie vor steigende Tendenz auf. Es gilt, diesen Trend nach Möglichkeit durch eine integrierte, regional abgestimmte, nachhaltige Verkehrs-, Umwelt- und Siedlungspolitik zumindest zu begrenzen. Das Schwergewicht liegt nach wie vor bei der Sanierung der betreffenden Strassen.

Entlang der Nationalstrasse A2 werden trotz umfangreicher Lärmsanierungen die Immissionsgrenzwerte nach wie vor überschritten und punktuell sogar die Alarmwerte erreicht.

Entlang der Kantonsstrassen und der stark frequentierten Gemeindestrassen ist in der Regel in der ersten Bautiefe mit übermässigen, das heisst mit über dem Immissionsgrenzwert liegenden Lärmbelastungen zu rechnen. Punktuell wird entlang der Kantonsstrassen auch der Alarmwert erreicht oder knapp überschritten.

Die 300m-Schiessanlagen von Hergiswil, Stansstad, Obbürgen und Emmetten wurden stillgelegt. Bei sämtlichen übrigen Anlagen (Beckenried, Ennetbürgen, Ennetmoos, Oberdorf, Stans und Wolfenschiessen) sind Überschreitungen des Immissi-



onsgrenzwertes zu verzeichnen. Mit den verfügbaren Sanierungsmassnahmen wird die Lärmbelastung reduziert, die Anforderungen gemäss Lärmschutzverordnung können jedoch nicht erreicht werden. Eine Beibehaltung der Schiessanlagen ist daher nur mit Einschränkungen möglich und nur solange, wie auf den Anlagen Schiessübungen im Interesse der Landesverteidigung durchgeführt werden. Die von der Landwirtschafts- und Umweltdirektion gewährten Sanierungsleichterungen müssen periodisch überprüft werden.

Der lärmtechnische und lärmrechtliche Konflikt der Eisenbahnen (SBB und ZB) begrenzt sich auf die erste Bautiefe beidseitig des Trassees. Eine Überschreitung des Immissionsgrenzwertes ist lediglich bei besonders exponierten Bauten, im Abschnitt von der Kantonsgrenze Horw/Hergiswil bis ins Zentrum von Stans, vorhanden. Der Eisenbahnlärm ist daher im Vergleich mit dem Strassenverkehrslärm von untergeordneter Bedeutung. Bei der Ausscheidung neuer Bauzonen im Nahbereich der Eisenbahnlinien sind dennoch bauliche und/oder gestalterische Massnahmen zu treffen oder es ist bei der Festlegung der zulässigen Nutzung, auf die Aspekte des Lärmschutzes Rücksicht zu nehmen.

Flugplatz Buochs: Im Vergleich zum Lärmbelastungskataster 2001 hat die Belastung im Jahr 2003 deutlich abgenommen. Bei sämtlichen Gebäuden mit lärmempfindlichen Nutzungen werden die Planungswerte eingehalten.

Koordinationsaufgaben

S5-1 bis S5-3 >>

Vollzugskontrolle und Controlling

Da für das Controlling im Lärmbereich kein praktikabler Indikator zur Verfügung steht, kann die Wirksamkeit der Massnahmen nicht direkt überprüft werden. Im Rahmen eines periodischen Rechenschaftsberichts muss jedoch mindestens eine Vollzugskontrolle durchgeführt werden.

Grundlagen

- > Lärmschutzverordnung (LSV) vom 15. Dezember 1986
- > Strassenlärmelastungskataster (separater Bericht pro Gemeinde mit individuellem Aktualisierungsstand)
- > Berichte zu den einzelnen Lärmsanierungsprojekten (unterschiedlicher Bearbeitungsstand)



Raumwirksame Vorhaben
Siedlung, Wirtschaft und Umwelt

S5

- > Grobanalysen der bestehenden 300m-Schiessanlagen von 1992
- > Feinanalysen der bestehenden 300m-Schiessanlagen
- > Emissionsplan 2015, Lärmsanierung der Eisenbahnen, Kantonsgrenze Luzern/Horw bis Obwalden / Engelberg, Stand November 2012
- > Berichte über den Grobkataster und den Emissionskataster sowie die kritischen Ausbreitungsdistanzen der ZB (Abschnitt Hergiswil bis zur Kantonsgrenze OW bei Wolfenschiessen) vom April 2000
- > Bericht zur Fluglärmbelastung 2003, Flugplatz Buochs



Querverweise:
> Ö1-1

Koordinationsaufgabe S5-1

Dezentrale Schiessanlagen in Nidwalden

Es ist eine dezentrale Verteilung der Schiessanlagen über den ganzen Kanton anzustreben. Diese sind optimal auszubauen und einzurichten.

Federführung:	Gemeinden, Kantonalsschützenverband
Beteiligte:	AMB, ARE NW, AFU, VBS, Schützengesellschaften
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Priorität/Zeitraum:	B

Alle fünf bestehenden 300 m-Schiessanlagen (Beckenried, Ennetbürgen, Ennetmoos, Oberdorf und Wolfenschiessen) erfüllen trotz getroffener Lärmschutzmassnahmen die Einhaltung der gesetzlich festgelegten Immissionsgrenzwerte (IGW) nicht. Daher ist ein Weiterbetrieb nur möglich, solange die obligatorische Schiesspflicht und die gültigen Erleichterungsbewilligungen bestehen. Diese sind bis 2027 befristet.

Die Verantwortung für den Bau und Betrieb von 300m Schiessanlagen obliegt nach Bundesrecht den Gemeinden. Im Interesse des militärischen, sportlichen und des Jagdschiessens soll bei den bestehenden 300m Schiessanlagen bis Ende 2023 eine Lösung zur Einhaltung aller betrieblichen Voraussetzungen und Umweltauflagen nach bundesrechtlichen Vorgaben gefunden werden. Ein besonderes Augenmerk soll dabei auf langfristige Lösungen gelegt werden, welche den Schiessbetrieb für militärische und zivile Zwecke auch nach 2027 problemlos ermöglichen.



Querverweis:
> V2-2

Koordinationsaufgabe S5-2

Lärmsanierung Strassen

Primär ist dem Strassenverkehrslärm, sofern die gesetzlich festgelegten Grenzwerte überschritten werden, mit baulichen und technischen Massnahmen an der Lärmquelle zu begegnen. Die Lärmsanierung von Kantons- und Gemeindestrassen beschränkt sich aber im Wesentlichen auf den Einbau von Schallschutzfenstern. Lärmschutzwände und dergleichen können aufgrund des Ortsbildschutzes, der Verkehrssicherheit, der Erschliessung und der meist sehr begrenzten Wirksamkeit nur im Einzelfall in Betracht gezogen werden.

Federführung:	AFU Gemeinden
Beteiligte:	, ASTRA, TBA,
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Priorität/Zeitraum:	B

Je nach Strassentyp liegt die Ausführung von Lärmsanierungsprojekten bei einem anderen Strassenbauorgan.

Nationalstrassen: Hinsichtlich Lärmsanierungen entlang der A2 besteht in folgenden Gemeinden ein Sanierungsbedarf: Hergiswil, Stans, Buochs und Beckenried. Unter der Federführung der Filiale Zofingen des Bundesamtes für Strassen (ASTRA) werden die entsprechenden Sanierungsprojekte ausgearbeitet und vom UVEK genehmigt. Ansprechinstanz im Kanton ist die Baudirektion.

Kantonsstrassen: Die lärmrechtlichen Verfahren (inklusive Einbau von Schallschutzfenstern) sind entlang der meisten Kantonsstrassen abgeschlossen. In Bearbeitung sind zurzeit noch die Bürgerstock- und Kehrsitenstrasse in Stansstad und die Wiesenbergstrasse in Dallenwil.

Gemeindestrassen: Betreffend den Einbau von Schallschutzfenstern wird den Gemeinden empfohlen, bereits ab dem Immissionsgrenzwert der Empfindlichkeitsstufe III (65 dBA tags bzw. 55 dBA nachts) mit einem der tatsächlichen Lärmbelastung abgestuften Beitrag von 10 % bis 100 % zu subventionieren.

Der Bund leistet Beiträge an die Lärmsanierung von Kantons- und Gemeindestrassen, sofern die Projekte in einer verbindlichen Programmvereinbarung mit dem BA-FU enthalten sind. Das AfU koordiniert die Lärmsanierungsprojekte und nimmt die Abrechnung der Programmvereinbarung vor. Anstehende Lärmsanierungsprojekte sind dem AfU zu melden, damit diese in die nächste Programmvereinbarung aufgenommen werden.



Querverweise:
> S1-2
> S1-3
> Art. 29 bis 31 LSV

Koordinationsaufgabe S5-3

Ausscheidung neuer Bauzonen

Bei der Ausscheidung neuer Bauzonen, bei der Genehmigung von Bebauungs- und Gestaltungsplänen, bei der Erschliessung der Baugebiete sowie im Rahmen der Baubewilligungsverfahren überprüfen die zuständigen Gemeinden, ob und wie die gesetzlichen Anforderungen an den Lärmschutz mit geeigneten Massnahmen stufengerecht sichergestellt werden können.

Federführung:	Gemeinden
Beteiligte:	AFU, ARE NW
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Priorität/Zeitraum:	D

Bei allen neuen Planungs- und Bauvorhaben (Einzonungen, Erschliessung und Überbauung von bestehenden Bauzonen) ist in lärmbelasteten Gebieten mit planerischen und baulichen Massnahmen sicherzustellen, dass die für die entsprechende Nutzung massgebenden Lärmgrenzwerte eingehalten werden können. Bei Neueinzonungen (ab 1. Januar 1985) ist der Planungswert, bei Baubewilligungen der Immissionsgrenzwert massgebend.

Raumwirksame Vorhaben



Landschaft und Umwelt

Landwirtschaft

Wald

Natur- und Landschaftsschutz

Tourismus, Freizeit und Erholung

Naturgefahren

Oberflächengewässer

Bodenschutz

Jagd und Fischerei



L1 Landwirtschaft

Leitsatz

Die multifunktionale, ökologisch verträglich und marktwirtschaftlich produzierende Landwirtschaft ist zu fördern. Fruchtfolgeflächen sind als landwirtschaftliche Vorranggebiete zu erhalten.

Ausgangslage

Räumliche Ordnung

Die landwirtschaftliche Nutzfläche des Kantons erstreckt sich über 6'069 ha.¹ Davon befinden sich rund 80% im Berggebiet. Auf weiteren ca. 5'000 ha² wird Alpwirtschaft betrieben. Rund ein Viertel aller Milchkühe sowie praktisch sämtliches Jungvieh verbringen den Sommer auf Sömmerungsalpen.

Aus klimatischen und topographischen Gegebenheiten wird auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche vorwiegend Futterbau/Viehhaltung betrieben. Mit 26 ha nimmt die Offene Ackerfläche nur eine bescheidene Stellung ein.

Der Sachplan des Bundes gibt für Nidwalden einen Mindestumfang von 370 ha an Fruchtfolgeflächen (FFF) vor. Der Kanton hat sich an diese Vorgaben gehalten und insgesamt rund 375 ha FFF gesichert. Mit den neuen Flächen im Bereich Flugplatz Buochs erhöht sich der Bestand um weitere 28.5 ha. Aus topografischen Gründen konzentrieren sich die FFF auf den Stanser Boden und das Drachenried in Ennetmoos (vgl. Themenkarte „Fruchtfolgeflächen“, L1-2).

Entwicklung

Die landwirtschaftliche Nutzfläche ist seit dem Jahr 2000 um rund drei Prozent zurück gegangen. Verringert hat sich zudem die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe von 579 Betrieben (2000) auf 503 Betriebe (2010), was einem Rückgang von rund 13 % entspricht.

Die aufgegebenen Betriebe dienten vorwiegend anderen Betrieben zur äusseren Aufstockung.

¹ Quelle: Bundesamt für Statistik (BfS): STAT-TAB

² Schätzung



Im neuen kantonalen Landwirtschaftsgesetz vom 24. Oktober 2002 wird unter der Zielsetzung der Multifunktionalität den ökologischen und gemeinwirtschaftlichen Leistungen der Berglandwirtschaft ein grosser Stellenwert eingeräumt. Weiter wird in diesem Gesetz den sozialen Auswirkungen der neuen Landwirtschaftspolitik Rechnung getragen.

Die Bedeutung der Versorgungssicherheit hat in den letzten Jahren markant zugenommen. Durch Überbauungen wird der Boden der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung entzogen. Dem wertvollen Kulturlandboden als wichtige Grundlage für die Nahrungsmittelproduktion ist entsprechend vermehrt Sorge zu tragen.

Koordinationsaufgaben

L1-1 bis L1-3 >>

Vollzugskontrolle und Controlling

- Fruchtfolgeflächen (FFF)
- Ökologisch bewirtschaftete Flächen
- Anzahl und durchschnittliche Grösse der Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe

Grundlagen

- > Sachplan Fruchtfolgeflächen von 1992
- > Sachplan Fruchtfolgeflächen FFF, Vollzugshilfe 2006, ARE (2006)
- > Verordnung über Sömmerungsbeiträge (SöBV) vom 25. März 2000
- > Landwirtschaftsgesetz (LWG) vom 29. April 1998
- > Verordnung über die amtliche Vermessung (VAV) vom 18. November 1992
- > Direktzahlungsverordnung (DZV) vom 7. Dezember 1998
- > Öko-Qualitätsverordnung (ÖQV) vom 1. Mai 2001
- > Kantonales Landwirtschaftsgesetz (kLWG) vom 24. Oktober 2001
- > Landwirtschaftsverordnung vom 29. Januar 2002
- > Bericht „Nachhaltige Schafalpung“ vom September 1999



Querverweise:
> L3-3
> L3-4
> Art. 16a RPG
> Art. 36 und 37 RPV

Koordinationsaufgabe L1-1

Intensivlandwirtschaftszonen

Die Gemeinden können Intensivlandwirtschaftszonen für bodenunabhängige Nutzungen im Gartenbau oder in der Tierhaltung ausscheiden, sofern die Rahmenbedingungen gemäss Baugesetz und Richtplan eingehalten werden.

Federführung:	Gemeinden
Beteiligte:	ALW, FNL, ARE NW, AFU
Koordinationsstand:	Vororientierung
Priorität/Zeitraum:	E

Die bundesrechtlichen Bestimmungen über die sogenannten Intensivlandwirtschaftszonen sind nicht direkt anwendbar. Bauten und Anlagen, die über eine innere Aufstockung hinausgehen, dürfen nur in Gebieten bewilligt werden, die vom Kanton in einem Planungsverfahren dafür freigegeben werden. Die Anwendung im Raumplanungsgesetz verlangt zwingend die Anpassung des kantonalen Rechts. Es ist vorgesehen, Art. 70 BauG so anzupassen, dass die Gemeinden in ihren Zonenplänen solche Intensivlandwirtschaftszonen ausscheiden können. Um Konflikte zu vermeiden, sollen im Baugesetz gleichzeitig Ausschlusskriterien festgelegt werden, wo solche Intensivlandwirtschaftszonen nicht zulässig sind (z.B. in Landschaftsschutzzonen, welche die Landwirtschaftszone überlagern oder in Moorschutzgebieten).



Querverweise:
 > Richtplankarte
 > B3-21
 > S1-4
 > S1-5
 > Sachplan FFF
 > Art. 3 und 26 ff RPV

Koordinationsaufgabe L1-2

Fruchtfolgeflächen (FFF)

Die Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen bedarf einer eingehenden Prüfung.

Vorausgesetzt wird:

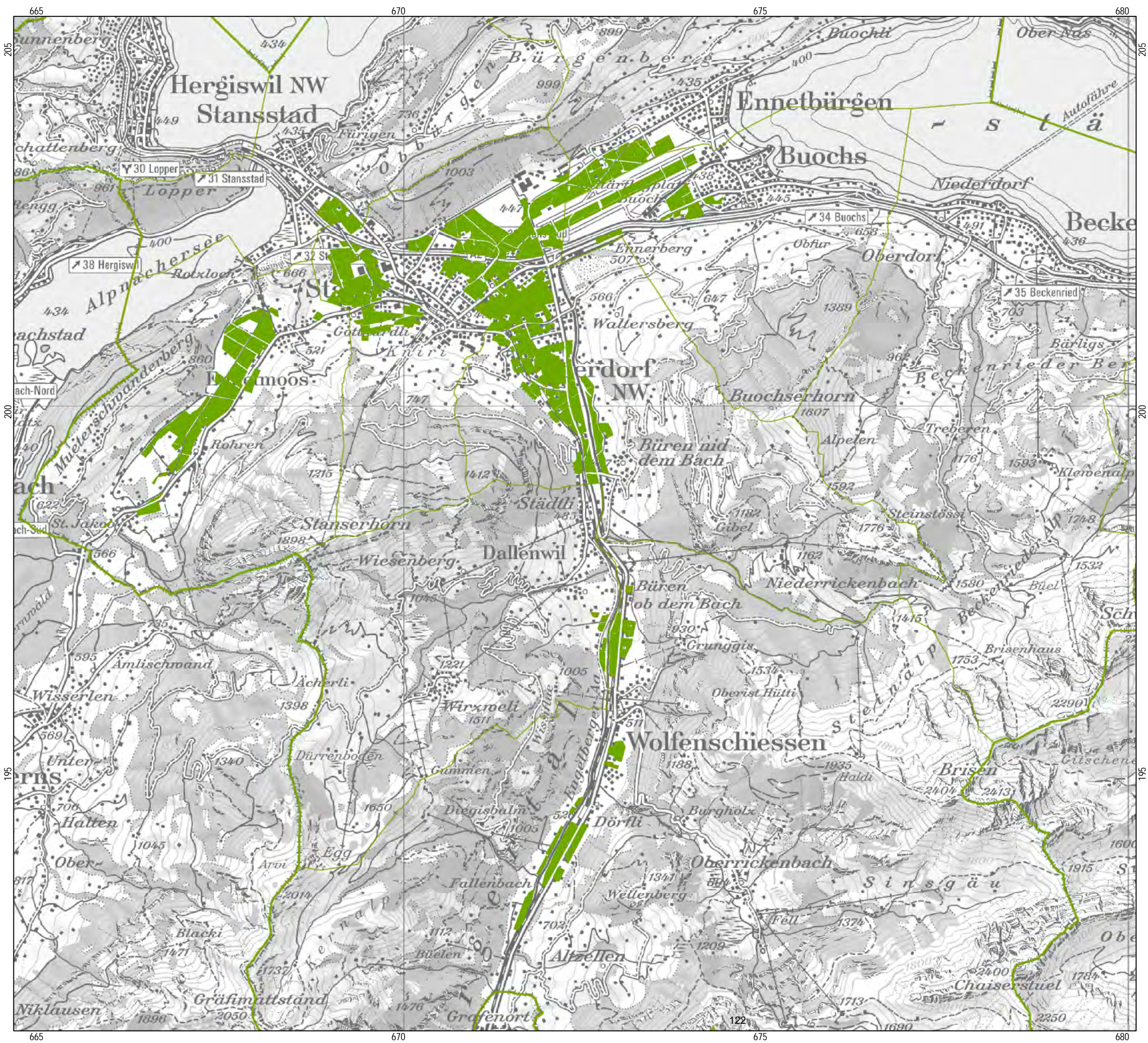
- Die im Sachplan Fruchtfolgeflächen des Bundes für den Kanton Nidwalden festgesetzte Mindestfläche von 370 ha darf nicht unterschritten werden.
- Eine umfassende Interessenabwägung im Sinne von Art. 3 RPV.

Bei Einzonung von Fruchtfolgefläche in eine Bauzone, sind die Gemeinden für qualitativ und quantitativ gleichwertigen Ersatz der Flächen verantwortlich. Die Voraussetzungen gemäss Art. 30 Abs.1 RPV für die Einzonung von FFF gelten für die gesamte ausgeschiedene Fläche, also nicht nur für die zugeteilte Mindestfläche. Eingezont werden darf FFF entsprechend nur, wenn ein aus Sicht des Kantons wichtiges Ziel ohne die Beanspruchung von FFF nicht sinnvoll erreicht werden kann und sichergestellt wird, dass die beanspruchte Fläche optimal genutzt wird.

Federführung:	ARE NW
Beteiligte:	Gemeinden, ALW, AFU, Bund
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Priorität/Zeitraum:	A

Fruchtfolgeflächen umfassen das qualitativ bestgeeignete Landwirtschaftsland und werden mit Massnahmen der Raumplanung gesichert. Der Kanton ist dafür verantwortlich, dass der vom Bund festgesetzte kantonsspezifische Mindestumfang erhalten bleibt und die Vorgabe in den kommunalen Nutzungsplanungen gesichert wird. Es ist möglich, FFF auf das Areal des Flugplatzes Buochs umzulagern. Bei Flächen, welche neu als FFF ausgeschieden werden sollen, ist insbesondere mit Bodenuntersuchungen zu prüfen, ob deren Qualität den Ansprüchen an FFF genügt.

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist es nicht grundsätzlich ausgeschlossen, Fruchtfolgeflächen für eine nichtlandwirtschaftliche Nutzung in Betracht zu ziehen, sofern eine solche durch überwiegende Interessen gerechtfertigt ist. Erforderlich ist, dass sämtliche Interessen gegeneinander abgewogen werden und die Pflicht des Kantons mitberücksichtigt wird, gesamthaft jederzeit den Mindestumfang der ihm zugewiesenen Fruchtfolgefläche zu gewährleisten (BGE 134 II 217).



KANTON
NIDWALDEN

BAUDIREKTION

Kantonaler Richtplan

Fruchtfolgeflechte (FFF)

(zu L1-2 / orientierend)

- Fruchtfolgeflechte
- Kantonsgrenze
- Gemeindegrenze



1:50'000

0 1.75km

© Amt für Raumentwicklung Kanton Nidwalden

Kartendaten PK100:
© Bundesamt für Landestopografie
Nachführungsstand der Landeskarte 2010



Querverweise:
> L3-6
> L5-5
> Art. 40 ff DZV
> ÖQV

Koordinationsaufgabe L1-3

Ökologischer Ausgleich und Landwirtschaft

Die Qualität und Vernetzung der ökologischen Ausgleichsflächen soll mit der Schaffung von entsprechenden Anreizen verbessert werden. Insbesondere ist den Gewässerräumen, als natürliche Vernetzungsadern sowie den Hochstammbäumen, als landschaftsprägendes Element, vermehrt Beachtung zu schenken.

Federführung:	ALW, FNL
Beteiligte:	AFU, Gemeinden, Bund
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	A

Bei den ökologischen Ausgleichsflächen bestehen sehr grosse qualitative Unterschiede. Diese wurden oft nach arbeitswirtschaftlichen Kriterien angelegt und der landschaftlichen Vernetzung wurde wenig Beachtung geschenkt. Basierend auf der neuen Öko-Qualitätsverordnung (ÖQV) des Bundes werden Ausgleichsflächen mit besserer Qualität und Vernetzung honoriert und entsprechend abgegolten. Voraussetzung dazu ist jedoch eine finanzielle Mitbeteiligung des Kantons und eine kantonale Planungsgrundlage, welche Bestand und Ziele der Vernetzung aufzeigt.



L2 Wald

Leitsatz

Mit einer standortgerechten Bewirtschaftung und Pflege sind die vielfältigen Aufgaben und Wirkungen des Waldes sicherzustellen und die dazu notwendigen Massnahmen zu unterstützen. Die Grundsätze des naturnahen Waldbaus werden dabei berücksichtigt.

Ausgangslage

Räumliche Ordnung

Talboden und flache bis mittelsteil ansteigende Hänge sind unbewaldet und werden intensiv landwirtschaftlich genutzt. Kleine Wäldchen haben sich in den unteren Lagen nur an sehr steilen Erosionshängen und tief eingeschnittenen Bachflanken gehalten. Unterhalb von steinschlägigen Felswänden reicht der Wald bis zum Talboden, da sich diese Hänge für eine landwirtschaftliche Nutzung nicht geeignet haben und deshalb auch im mittelalterlichen Landesausbau nicht gerodet wurden.

Oberhalb rund 600 m.ü.M. nimmt die Hangneigung der Talflanken zu. Sie sind praktisch durchgehend bewaldet und ziehen sich oft bis zur Waldgrenze auf rund 1600 m.ü.M. hinauf. Der Waldgürtel wird von Hangterrassen unterbrochen, die land- und alpwirtschaftlich genutzt werden.

Die Topografie mit der schnell zunehmenden Steilheit der Talflanken weist dem Wald eindeutige Schutzfunktionen zu. In Nidwalden sind dies über 50 % der Waldflächen. Die Wälder schützen in erster Linie die Siedlungen und Verkehrswege vor Steinschlag, Erosion, Lawinen und Wildbächen und ermöglichen so erst eine dauernde Besiedlung des Berggebietes.

Entwicklung

Die Waldfläche hat sich in den letzten 15 Jahren nicht wesentlich erweitert, da die Berglandwirtschaft verhältnismässig intensiv betrieben wurde. Ein Brachlandproblem existiert nicht. Mit sich ändernden Rahmenbedingungen in der Landwirtschaft könnte es längerfristig zur Verwahrung von Flächen kommen, die landwirtschaftlich vernachlässigt oder gar aufgegeben werden.



Seit den Windwurfkatastrophen von 1987 (Föhn), 1990 (Orkan Vivian) und 1999 (Orkan Lothar) haben die Pflege, die Wiederherstellung und die Bewirtschaftung der Schutzwälder erste Priorität. Durch die dichtere Besiedlung und die zunehmende Mobilität der Bevölkerung hat die Bedeutung des Waldes als Garant für sichere Wohngebiete und Verkehrsachsen stark zugenommen.

Die Basiserschliessung mit Waldstrassen ist praktisch abgeschlossen. Das gesetzlich geforderte restriktive Befahren der Waldstrassen ist durch Benutzerreglemente gesichert.

Im Wald werden Holz und Biomasse produziert. Der Rohstoff Holz gewinnt an Bedeutung für die Sägereien, die Holzindustrie und vor allem auch als Energielieferant. Die nachhaltige Nutzung dieses erneuerbaren Rohstoffes wird angestrebt.

Die Bedeutung des Waldes als Ort der Erholung und für verschiedenste Freizeitaktivitäten nimmt stark zu.

Koordinationsaufgaben

L2-1 bis L2-2 >>

Vollzugskontrolle und Controlling

Entsprechende Indikatoren wurden noch nicht näher bestimmt.

Grundlagen

- > Eidgenössisches Waldgesetz (WaG) (SR 921.0)
- > Eidgenössische Waldverordnung (WaV) (SR 921.01)
- > Einführungsgesetz (EG) zum Waldgesetz (NG 831.1)
- > Vollzugsverordnung zum kantonalen Waldgesetz (NG 831.11)
- > Waldentwicklungsplan Nidwalden vom 27. April 2004
- > Waldreservatskonzept vom 17. Dezember 2009



Querverweise:

- > L3-1
- > L3-3
- > L5-1
- > L8-3
- > V2-6
- > Art. 18 WaV

Koordinationsaufgabe L2-1

Umsetzung Waldentwicklungsplanung

Alle forstlichen und raumplanerischen Aktivitäten im Waldgebiet sind auf Konformität mit der Waldentwicklungsplanung 2004 abzustimmen.

Federführung:	AWE
Beteiligte:	Waldeigentümer, Gemeinden, AFJ, SPA, FNL, Vereinigungen, Privatpersonen
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	A

Der kantonale Waldentwicklungsplan 2004 hat dem Wald flächendeckend Vorrangfunktionen zugewiesen. Es sind dies:

- Schutz vor Naturgefahren (4'400 ha = 57%)
- Holzproduktion (1'100 ha = 14%)
- Natur- und Landschaftsschutz (inkl. Waldreservate) (1'100 ha = 14%)
- wertvolle Waldränder
- Freizeit und Erholung (50 ha = 1%)
- Wald ohne Vorrangfunktion (1'100 ha = 14%)

Alle forstlichen und raumplanerischen Aktivitäten haben die Ziele und Grundsätze der Waldfunktionen zu berücksichtigen. Vorhandene Konflikte sind zu bereinigen.

Der Waldentwicklungsplan ist nach 20-25 Jahren (ca. 2025) grundsätzlich zu überprüfen und anzupassen. Dazwischen sind Revisionen dann vorzunehmen, wenn Teilbereiche angepasst werden sollen (z.B. Schutzwaldausscheidung aufgrund von silvaproprotect 2013).



Querverweis:

- > L2--1
- > L 3-6
- > L 8-3
- > B 3-21

Koordinationsaufgabe L2-2

Waldreservate

Der Kanton scheidet, basierend auf dem Waldreservatskonzept, Waldreservate aus und sichert sie langfristig.

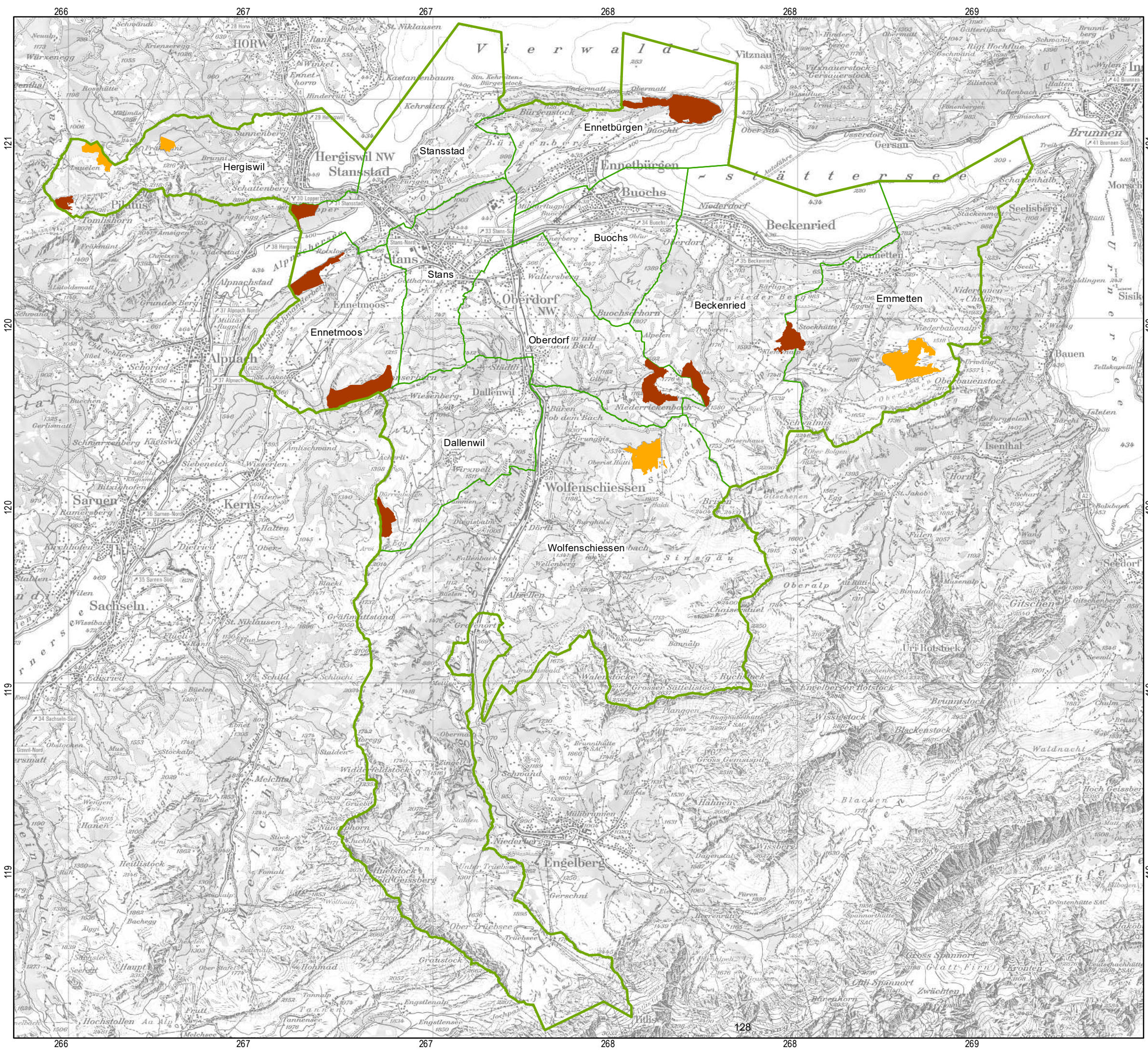
Federführung:	AWE
Beteiligte:	Waldeigentümer
Koordinationsstand:	FE
Priorität/Zeitraum:	B

Waldreservate sind Waldflächen, die der Erhaltung oder Förderung der Biodiversität und/oder dem Zulassen natürlicher Abläufe dienen. Es wird dabei unterschieden zwischen Naturwald- und Sonderwaldreservaten:

- In Naturwaldreservaten sind alle Eingriffe und Aktivitäten, die das Schutzziel gefährden, unerwünscht und mittels geeigneter Massnahmen zu verhindern. Die Mindestfläche beträgt 20 ha.
- In Sonderwaldreservaten sind Eingriffe zur Erreichung oder Erhaltung der Schutzziele notwendig.

Auf der Grundlage des Waldreservatskonzeptes 2009 werden Verträge mit den Waldeigentümern abgeschlossen in denen die Bewirtschaftung der Waldreservate und die Finanzierung für 50 Jahre geregelt sind.

Diese Reservate werden ergänzt durch eine flächendeckende Anwendung des naturnahen Waldbaus und durch ökologische Ergänzungsflächen (Alt- und Totholzinseln, strukturreiche Waldränder etc.). Als Ergänzung zu den Reservaten werden seltene und regionaltypische Baumarten wie beispielsweise Feldulme oder Schwarzerle erhalten und gefördert.







KANTON
NIDWALDEN

BAUDIREKTION

Kantonaler Richtplan

Waldreservate (vertraglich auf 50 J. gesichert)
(zu L2-2 / orientierend)

-  Naturwaldreservat
-  Sonderwaldreservat
-  Kantonsgrenze
-  Gemeindegrenze



1:100'000

0 3.75km

© Amt für Raumentwicklung Kanton Nidwalden

Kartendaten PK100:
© Bundesamt für Landestopografie
Nachführungsstand der Landeskarte 2010



L3 Natur- und Landschafts- schutz

Leitsatz

Natur und Landschaft sind zu schützen, nachhaltig zu nutzen und zu pflegen.
Ein besonderes Anliegen ist die Vernetzung von Lebensräumen.

Ausgangslage

Räumliche Ordnung

Folgende Landschaftsräume und Landschaftselemente prägen in ihrer charakteristischen Ausbildung das Bild des Kantons Nidwalden:

- Seeflächen
- Fliessgewässer
- Talböden mit Siedlungen, Verkehrsträgern und intensiv genutztem Landwirtschaftsgebiet
- Talflanken mit Streusiedlungen, Waldflächen und intensiv genutztem Landwirtschaftsgebiet, das nach oben von Alpweiden und -wiesen abgelöst wird
- Gipfelregionen der Berge mit Alpweiden, Geröllhalden und Felsflächen

Schützenswerte naturnahe Flächen finden sich ausserhalb des Waldes mehrheitlich in den höheren Lagen der Talflanken, wo die Nutzungsintensität geringer ist.

Der Bürgenstock wird durch den See und die intensiv genutzten Talflächen mit Siedlungen und Verkehrsträgern von der übrigen Landschaft getrennt. Für viele Tierarten ist er heute eine Insel ohne Vernetzung mit dem restlichen Kanton.

Entwicklung

Die grossen Verluste an Natur und Landschaft erfolgten im Kanton Nidwalden – wie in allen ähnlich gelagerten Räumen der Schweiz – seit Anfang des 20. Jahrhunderts, jedoch vor dem ersten Richtplan aus dem Jahre 1986. Soweit bekannt hat sich die Situation seither stabilisiert und auf einzelne Objekte und Gebiete bezogen hat sogar eine erhebliche Verbesserung stattgefunden (unter anderem in den geschützten Mooregebieten). Verschiedene Indikatoren wie beispielsweise die „Roten Listen“ der

bedrohten und ausgestorbenen Tier- und Pflanzenarten zeigen aber, dass die bis heute ausgeführten Massnahmen noch nicht genügen.

Der Nutzungsdruck auf die Landschaft hat zu einer Veränderung des Landschaftsbildes geführt, dies insbesondere durch die Bedürfnisse einer leistungsorientierten Landwirtschaft, durch neue zeitgemässe Erschliessungsstrassen, durch den Ausbau von touristischen Anlagen und durch die Ausdehnung der überbauten Gebiete. Es besteht die Hoffnung, dass die neue Landwirtschaftspolitik, die unter anderem auch Abgeltungen für ökologische Leistungen beinhaltet, langfristig zu positiven Veränderungen im Landschaftsbild führen wird.

Ein Mittel, um Synergien zu nutzen und Kosten zu senken und so dem Trend der Landschaftsveränderungen mit negativen Auswirkungen zu begegnen, sind Kooperations-Projekte über die Kantons Grenzen hinweg.

Koordinationsaufgaben L3-1 bis L3-9 >>

Vollzugskontrolle und Controlling

Entsprechende Indikatoren wurden noch nicht näher bestimmt.

Grundlagen

- > Landschaftsschutzkonzept Schweiz (LKS) vom 19. Dezember 1997
- > verschiedene Inventare des Bundes (Hochmoorinventar, Flachmoorinventar, Entwurf TWW-Inventar, Amphibienlaichgebiets-Inventar, Entwurf Ergänzung Aueninventar, BLN-Inventar, Inventar der Moorlandschaften)
- > Naturobjekt- / Geotopinventar Nidwalden
- > Inventare und Listen der Gemeinden
- > Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) vom 1. Juli 1966
- > Natur- und Heimatschutzverordnung (NHV) vom 16. Januar 1991
- > Kantonales Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz (Naturschutzgesetz) vom 4. Februar 2004 und entsprechende Verordnungen und Reglemente
- > BLN-Konzept Nidwalden vom April 2008
- > Seeuferkonzept vom Januar 2002
- > Kommunale Landschaftspläne und Konzepte



Querverweise:
> Richtplankarte
> Anhang L
> B3-21
> Art. 18 ff NHG
> Art. 5 und 6
NaturschutzG

Koordinationsaufgabe L3-1

Naturschutzgebiete und -objekte von nationaler oder kantonaler Bedeutung

Für die nationalen Moorschutzgebiete und Trockenstandorte und für einen Teil der kantonalen Moorschutzgebiete und Trockenstandorte bestehen bereits rechtskräftige Schutzbestimmungen (Verträge und Schutzverordnungen). Für die übrigen noch nicht geschützten Gebiete stimmen Kanton und Gemeinden die erforderlichen Schutzmassnahmen (wie langfristige Verträge oder Schutzverordnungen) aufeinander ab. Die Naturschutzgebiete und -objekte von kantonaler Bedeutung sind, soweit dies noch nicht erfolgt ist, flächendeckend zu inventarisieren.

Obige Aussagen gelten für folgende Schutzobjekte:

- Moorschutzgebiete von nationaler Bedeutung (AL)
- Moorschutzgebiete von kantonaler Bedeutung (ZE)
- Trockenstandorte von nationaler Bedeutung (FS)
- Trockenstandorte von kantonaler Bedeutung (ZE)
- Amphibienlaichgebiete nationaler Bedeutung (FS)
- Smaragdgebiet von internationaler Bedeutung (ZE)
- Naturobjekte von kantonaler Bedeutung (ZE)
- Auenschutzgebiet von kantonaler Bedeutung (VO)
- Naturschutzgebiete von kantonaler Bedeutung (VO)

Federführung:	FNL
Beteiligte:	Gemeinden, ALW, AWE, ARE NW, AFU
Koordinationsstand:	AL = Ausgangslage FS = Festsetzung ZE = Zwischenergebnis VO = Vororientierung
Priorität/Zeitraum:	D

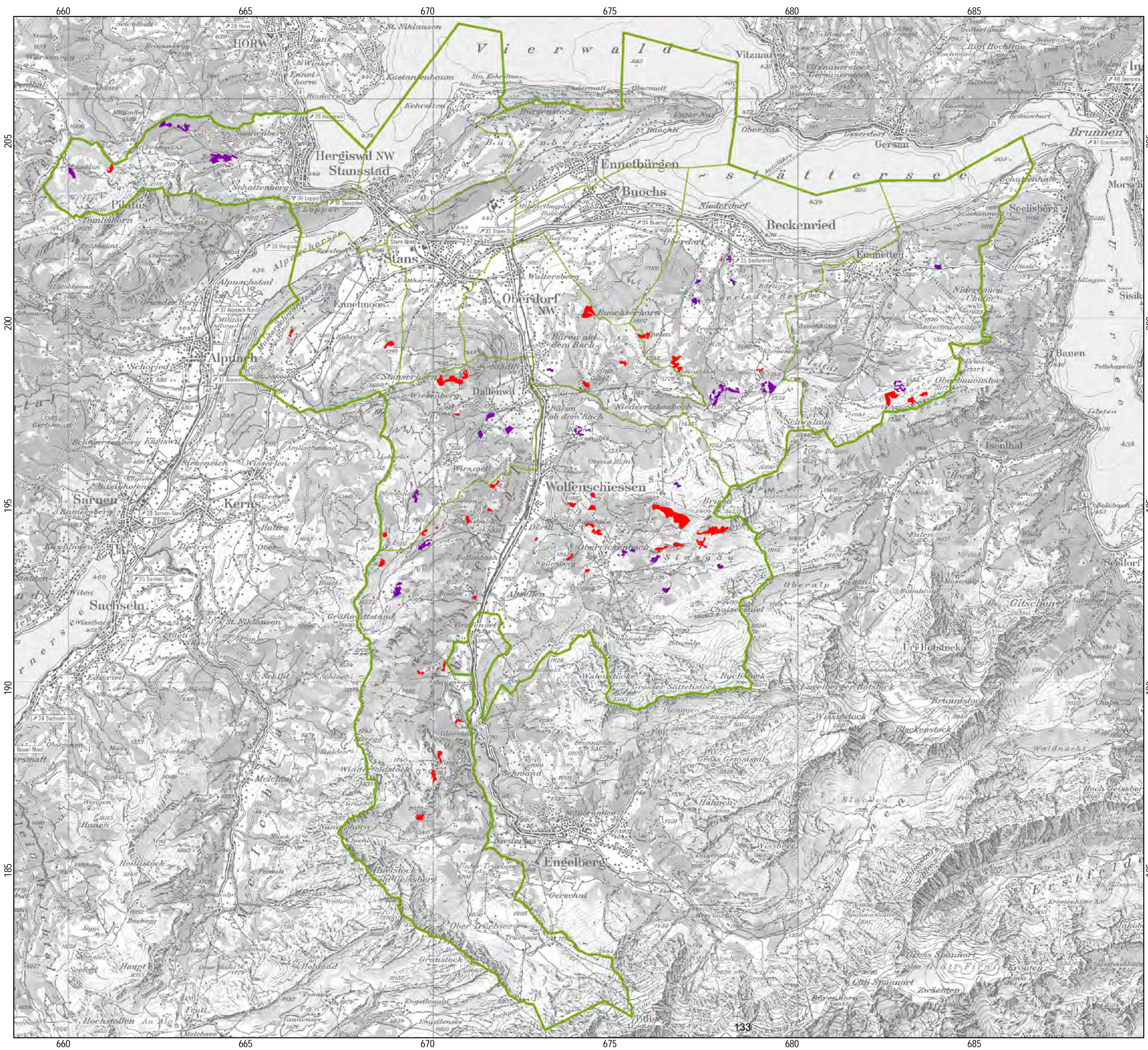
Die Gebiete von nationaler Bedeutung werden vom Bundesrat nach Anhörung des Kantons festgelegt. Die Umsetzung der notwendigen Schutzmassnahmen ist Sache des Kantons. Der Kanton Nidwalden ist nur von einem Smaragdgebiet von internationaler Bedeutung tangiert. Es handelt sich um das Gebiet Walenstöcke-Brisen, ausgehend vom Lebensraum der im Gebiet endemischen „Nidwaldner Haarschnecke“. Die Umsetzung erfolgt im Rahmen einer Integration in bestehende Schutzgebiete. Sowohl beim Smaragdgebiet, aber auch bei anderen Schutzgebieten, gibt es Schutz-



inhalte wie z.B. einzelne schützwürdige Arten, die ihr Verbreitungsgebiet über die Schutzgebiets- und Kantonsgrenzen hinaus haben. Hier sind Massnahmenpläne in Zusammenarbeit über die Kantonsgrenzen hinweg angezeigt.

Zu den Trockenstandorten, Amphibienlaichgebieten und Auenschutzgebieten liegen Inventare des Bundes vor. Die Amphibienlaichgebiete sind eingeteilt in ortsfeste Objekte mit einem Bereich A und einem Bereich B und in Wanderobjekte ohne Perimeterfestlegung. Bereich A entspricht dabei einem Naturschutzgebiet im herkömmlichen Sinne. Beim Bereich B und den Wanderobjekten erfolgt der Schutz über situativ angepasste vertragliche Regelungen.

Die Gemeinden erfassen in der Regel bei der Erarbeitung ihrer Inventare zugleich auch die vorhandenen schützenswerten Gebiete und Objekte von kantonaler Bedeutung. Für diese Objekte von kantonaler und kommunaler Bedeutung müssen Kanton und Gemeinden in der Folge ihre Massnahmen aufeinander abstimmen. Der Kanton unterstützt und koordiniert diese Inventarisierung der Gemeinden.



KANTON
NIDWALDEN

BAUDIREKTION

Kantonaler Richtplan

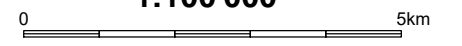
Naturschutzgebiete kantonale Bedeutung

(zu L3-1 / orientierend)

- Trockenstandorte kantonal
- Moorschutz kantonal
- Kantonsgrenze
- Gemeindegrenze

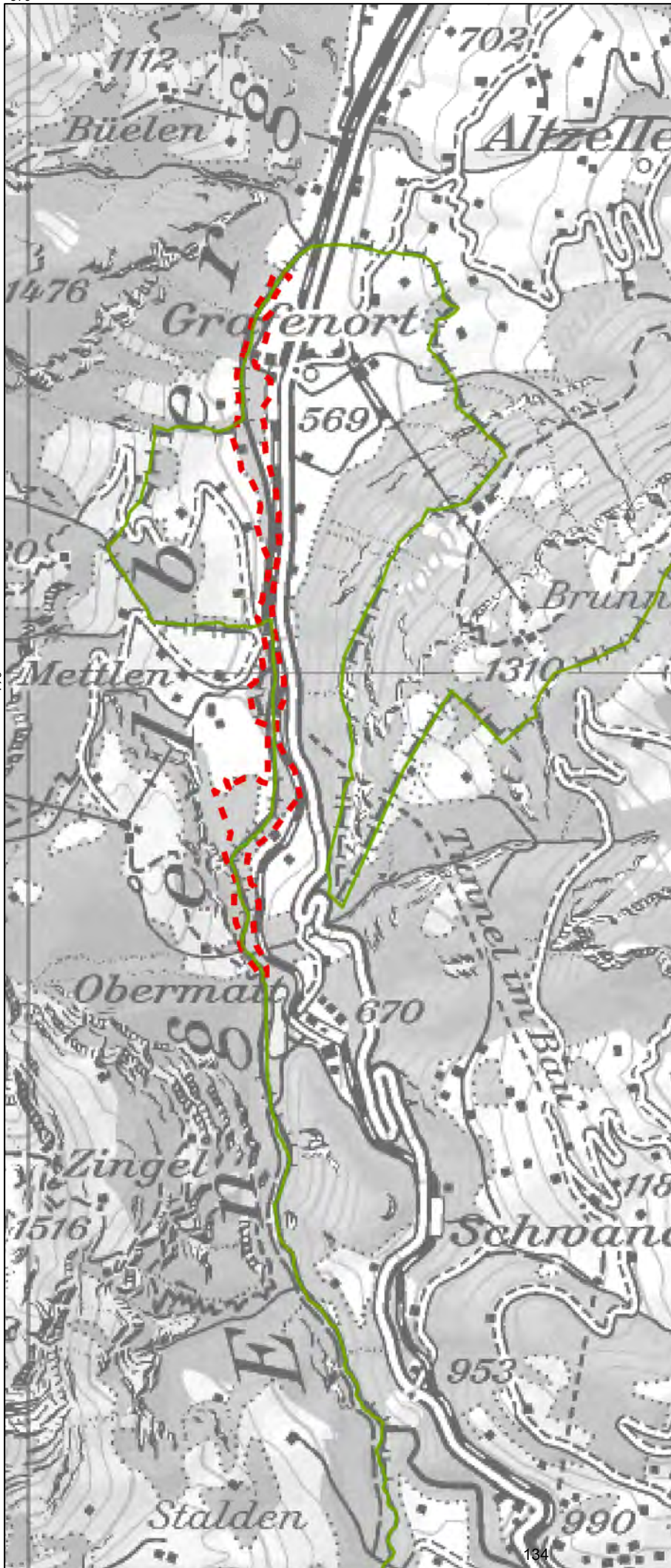


1:100'000



© Amt für Raumentwicklung Kanton Nidwalden

Kartendaten PK100:
© Bundesamt für Landestopografie
Nachführungsstand der Landeskarte 2010



KANTON
NIDWALDEN

BAUDIREKTION

Kantonaler Richtplan

Auen- Schutzgebiet

(zu L3-1 / orientierend)

-  Auenschutz kantonal
-  Kantonsgrenze
-  Gemeindegrenze

Richtplanverbindlich ist nur die Teilfläche
im Kanton Nidwalden



1:25'000

0 0.75km

© Amt für Raumentwicklung Kanton Nidwalden

Kartendaten PK100:
© Bundesamt für Landestopografie
Nachführungsstand der Landeskarte 2010



Querverweise:
> B3-21
> Art. 3 und 6
NaturschutzG
> Art. 75 und 76 BauG

Koordinationsaufgabe L3-2

Naturschutzgebiete und -objekte von kommunaler Bedeutung

Zur Erhaltung der Naturschutzgebiete und -objekte von kommunaler Bedeutung inventarisieren die Gemeinden den Bestand und treffen die erforderlichen Schutzmassnahmen.

Federführung:	Gemeinden
Beteiligte:	FNL, ARE NW
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Priorität/Zeitraum:	E

Die meisten Gemeinden haben im Rahmen ihrer Ortsplanung die vorhandenen schützenswerten Gebiete und Objekte bereits mit einem Inventar erfasst und bewertet. Die von den Gemeinden bezeichneten Naturschutzgebiete und -objekte von kommunaler Bedeutung werden anschliessend über den Zonenplan Landschaft oder den Zonenplan Siedlung und die zugehörige Bau- und Zonenordnung und/oder mittels Verträge mit den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern geschützt. Die Inventare werden in der Regel alle 10 Jahre überprüft.



Querverweise:
> Richtplankarte
> Anhang L
> B3-22
> L1-1
> L2-1

Koordinationsaufgabe L3-3

Erhaltung der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN-Gebiete)

Der Vollzug von raumwirksamen Tätigkeiten in den zwei BLN-Gebieten Pilatus (BLN-Objekt 1605) und Vierwaldstättersee mit Kernwald, Bürgenstock und Rigi (BLN-Objekt 1606) richtet sich auf dem Kantonsgebiet von Nidwalden nach den im „BLN-Konzept Nidwalden“ formulierten Schutz- und Entwicklungszielen. Eingriffe in Bauzonen innerhalb der BLN-Objekte und im landschaftlich empfindlichen Siedlungsgebiet angrenzend an die BLN-Objekte, welche die Werte und Inhalte der BLN-Objekte gefährden können, sind der zuständigen Fachstelle zur Begutachtung vorzulegen.

Federführung:	FNL
Beteiligte:	Bund, ARE NW, Gemeinden
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	D

Für die Teile der beiden BLN-Gebiete Pilatus (BLN-Objekt 1605) und Vierwaldstättersee mit Kernwald, Bürgenstock und Rigi (BLN-Objekt 1606), welche sich auf Kantonsgebiet von Nidwalden befinden, wurden im „BLN-Konzept Nidwalden“ differenzierte Schutz- und Entwicklungsziele formuliert. Die BLN-Gebiete wurden zudem in Teilräume unterteilt und es wird in diesem Konzept festgehalten, welche Schutz- und Entwicklungsziele in den Teilräumen prioritär zu beachten sind. Die Behörden achten bei ihren Tätigkeiten darauf, dass die Schutzziele nicht beeinträchtigt werden und die Entwicklungsziele berücksichtigt werden. Damit kann das, was die besondere Eigenart dieser Gebiete ausmacht ungeschmälert erhalten werden und dort, wo diese besondere Eigenart nicht bedroht ist, eine angepasste Entwicklung zugelassen werden.

Die Zielvorgaben zur Erhaltung der BLN-Gebiete und die diesen Zielvorgaben zugrundeliegenden Werte und Inhalte sind aus dem BLN-Konzept Nidwalden ersichtlich. Ebenso ist darin dargelegt, wie mit bestehenden Belastungen umgegangen werden soll. Die Überprüfung raumwirksamer Vorhaben auf mögliche Konflikte mit den Schutzziele des BLN erfolgt auf der Grundlage einer Begutachtung, durch die kantonale Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz bzw. die kantonale Kommission für Natur- und Landschaftsschutz. Dabei werden der Behörde unter anderem auch die Grundlagen bereitgestellt für eine Interessenabwägung, welche zur Beurtei-



Raumwirksame Vorhaben
L3 Natur- und Landschaftsschutz

L3 - 3

lung der Standortgebundenheit des Eingriffes oder der Zulässigkeit einer Abweichung von den Schutzzieleen notwendig ist. Für den letzteren Fall wird dabei auch die Art und Bemessung von allfällig notwendigen Ausgleichsmassnahmen umschrieben.



Querverweise:
> Anhang L
> B3-22
> MoorlandschaftsV
> LandschaftsschutzV

Koordinationsaufgabe L3-4

Nationale und kantonale Landschaftsschutzzonen

Alle Bau- und Planungsprojekte innerhalb der bezeichneten Landschaftsschutzzonen sind auf Konformität mit den geltenden Bestimmungen zu prüfen. Diese Aussage gilt für folgende Gebiete:

- Moorlandschaft Oberbauen/Scheidegg
- Kantonale Landschaftsschutzzonen

Federführung:	FNL
Beteiligte:	ARE NW
Koordinationsstand:	Ausgangslage
Priorität/Zeitraum:	D

Die kantonalen Bestimmungen zur Moorlandschaft und den kantonalen Landschaftsschutzzonen sind in der Verordnung über die Landschaftsschutzzonen vom 1. April 1998 festgelegt und die genauen Abgrenzungen sind in den zugehörigen Plänen festgehalten.

In der Regel werden die nationalen und kantonalen Landschaftsschutzzonen von den Gemeinden als Information in ihren kommunalen Zonenplänen und/oder Landschaftsplänen aufgeführt.



Querverweise:
> Anhang L
> Art. 5 NaturschutzG

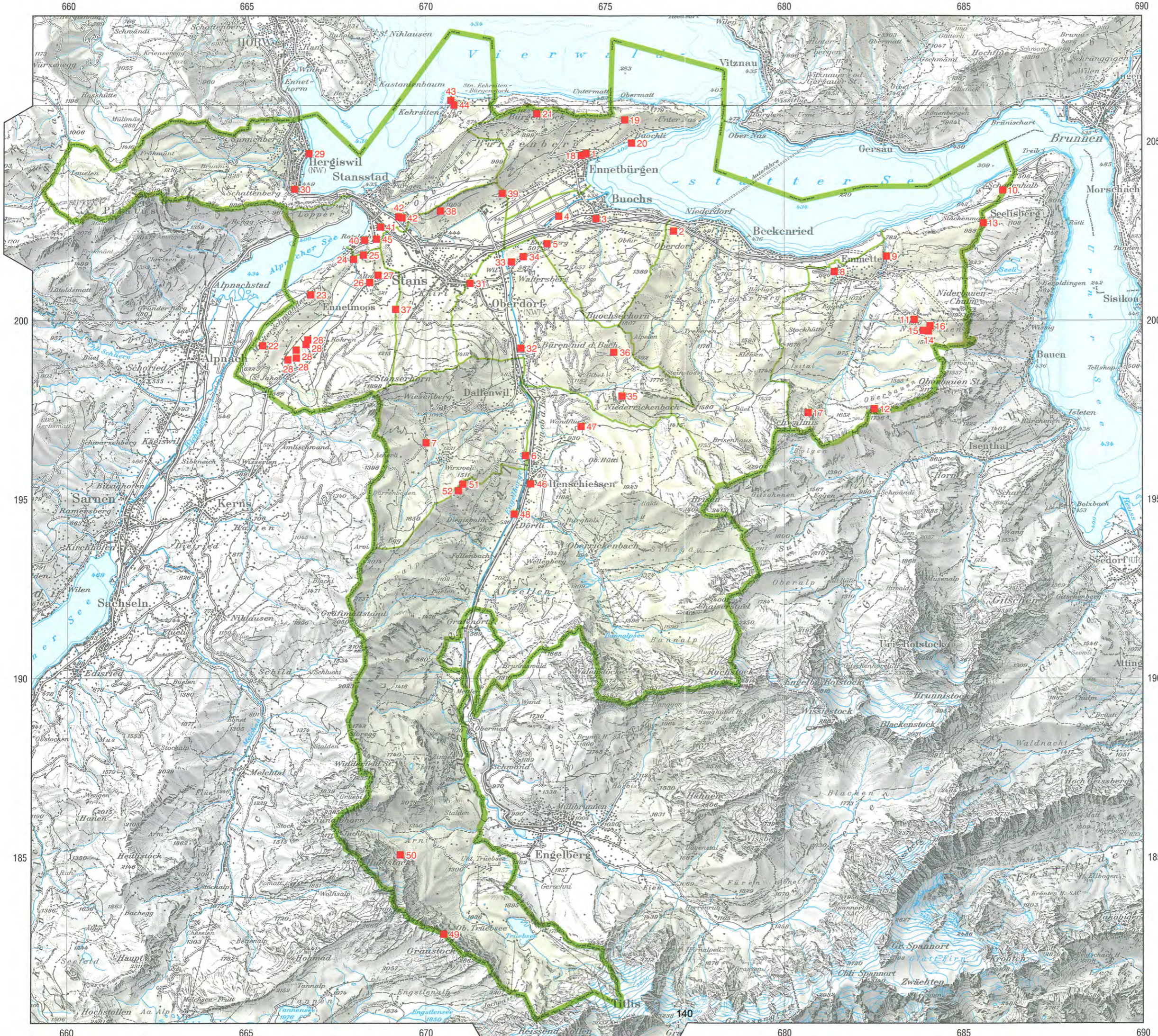
Koordinationsaufgabe L3-5

Geologische/geomorphologische Objekte von kantonaler Bedeutung

Die im Richtplan aufgeführten Naturobjekte sind zu überprüfen und zu aktualisieren. Insbesondere für die geologisch / geomorphologischen Objekte von kantonaler Bedeutung werden vom Kanton die notwendigen Schutzmassnahmen ergriffen. Für Objekte von kommunaler Bedeutung erlassen die Gemeinden im Rahmen ihrer Ortsplanungen die erforderlichen Schutzmassnahmen.

Federführung:	FNL
Beteiligte:	Gemeinden, ARE NW
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Priorität/Zeitraum:	C

Die in der nachfolgenden Themenkarte sowie in der Liste im Anhang L aufgeführten Naturobjekte wurden aus dem alten Richtplan übernommen. Es handelt sich dabei um geologisch/geomorphologische Objekte (Findlinge, Höhlen etc.) sowie weitere Objekte (Einzelbäume, Ufergehölze etc.). Diese sind teilweise durch (ältere) RRB's geschützt, bedürfen aber generell einer Überprüfung und Aktualisierung. Vorgesehen ist eine Triage zwischen Objekten von kantonaler und kommunaler Bedeutung sowie Objekten, die aus dem Richtplan entlassen werden, weil die Erhaltung über andere Instrumente gewährleistet ist. Im Rahmen von künftigen Revisionen der Ortsplanung übernehmen die Gemeinden die aktualisierten Vorgaben aus dem Richtplan in ihren Zonenplan Landschaft.



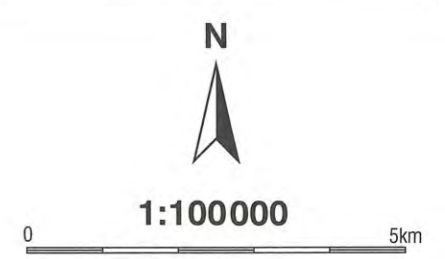
KANTON NIDWALDEN BAUDIREKTION

Kantonaler Richtplan

Naturobjekte

(zu L3-5 / orientierend)

- 33 Naturobjekt mit Nummer
- Kantonsgrenze
- Gemeindegrenze



© Amt für Raumplanung Kanton Nidwalden, Juni 2001

Kartendaten PK100:
 © Bundesamt für Landestopographie (BA013426)
 Nachführungsstand der Landeskarte 1993



Querverweise:
> B3-23
> L8-2
> Art 18b NHG
> Art. 4 ÖQV

Koordinationsaufgabe L3-6

Landschaftsentwicklungskonzept

Der Kanton erarbeitet ein Landschaftsentwicklungskonzept. Es zeigt Ziele und Massnahmen bezüglich Landschaftsbild, Biodiversität, Vernetzung der Landschaft und Aufwertung der Lebensräume. Die Konkretisierung wird im Rahmen des Konzeptes aufgezeigt.

Federführung:	FNL
Beteiligte:	ARE NW, ALW, AFU, TBA, AWE
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Priorität/Zeitraum:	A

Das Landschaftsentwicklungskonzept zeigt Möglichkeiten auf, wie sich die Landschaft weiter entwickeln kann und wie auf Veränderungen reagiert werden soll. Es basiert auf den Inhalten bestehender Planungen aus den beteiligten Fachbereichen. Bestehende Lücken werden bei Bedarf ergänzt. Das Landschaftsentwicklungskonzept hat für sich keine Rechtsverbindlichkeit, sondern dient als Grundlage zur Koordination der Planungen und Projekte der verschiedenen Fachbereiche. Es sind dabei im Wesentlichen die kantonalen Stellen betroffen, deren Fachbereiche sich auf den Raum ausserhalb des Siedlungsgebietes erstrecken (Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Wasserbau, Umweltschutz und Naherholung / Tourismus). Das kantonale Vernetzungskonzept ist Teil des Landschaftsentwicklungskonzeptes.



Querverweise:
 > B3-22
 > L5-5
 > L6-1
 > L6-8
 > L8-4
 > Seeuferkonzept 2001
 > Gewässerschutz

Koordinationsaufgabe L3-7 Schutz der Seeufer

Das Seeuferkonzept ist eine Grundlage des Richtplans und massgebend für verschiedene Vollzugsaufgaben und Massnahmen im Bereich der Seeufer. Das Seeuferkonzept wird periodisch revidiert und den geänderten Randbedingungen und Bedürfnissen angepasst.

Federführung:	AFU, FNL
Beteiligte:	ARE NW, Gemeinden
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Priorität/Zeitraum:	E

Im Bereich der Seeufer ergeben sich Vollzugsaufgaben insbesondere aus dem Wasserrecht, der Raumplanung, des Gewässerschutzes und des Natur- und Landschaftsschutzes. Die Koordination erfolgt im Rahmen der jeweiligen Verfahren (Baubewilligungsverfahren, Wasserrechtsverfahren etc.). Mit Beschluss Nr. 537 vom 25. Juni 2002 wurde das Seeuferkonzept vom 13. Mai 2001 durch den Regierungsrat genehmigt.



Querverweise:

- > Anhang L
- > L4 - 2
- > L4 - 3
- > Verordnung über den Schutz bedrohter Tiere und Pflanzen.

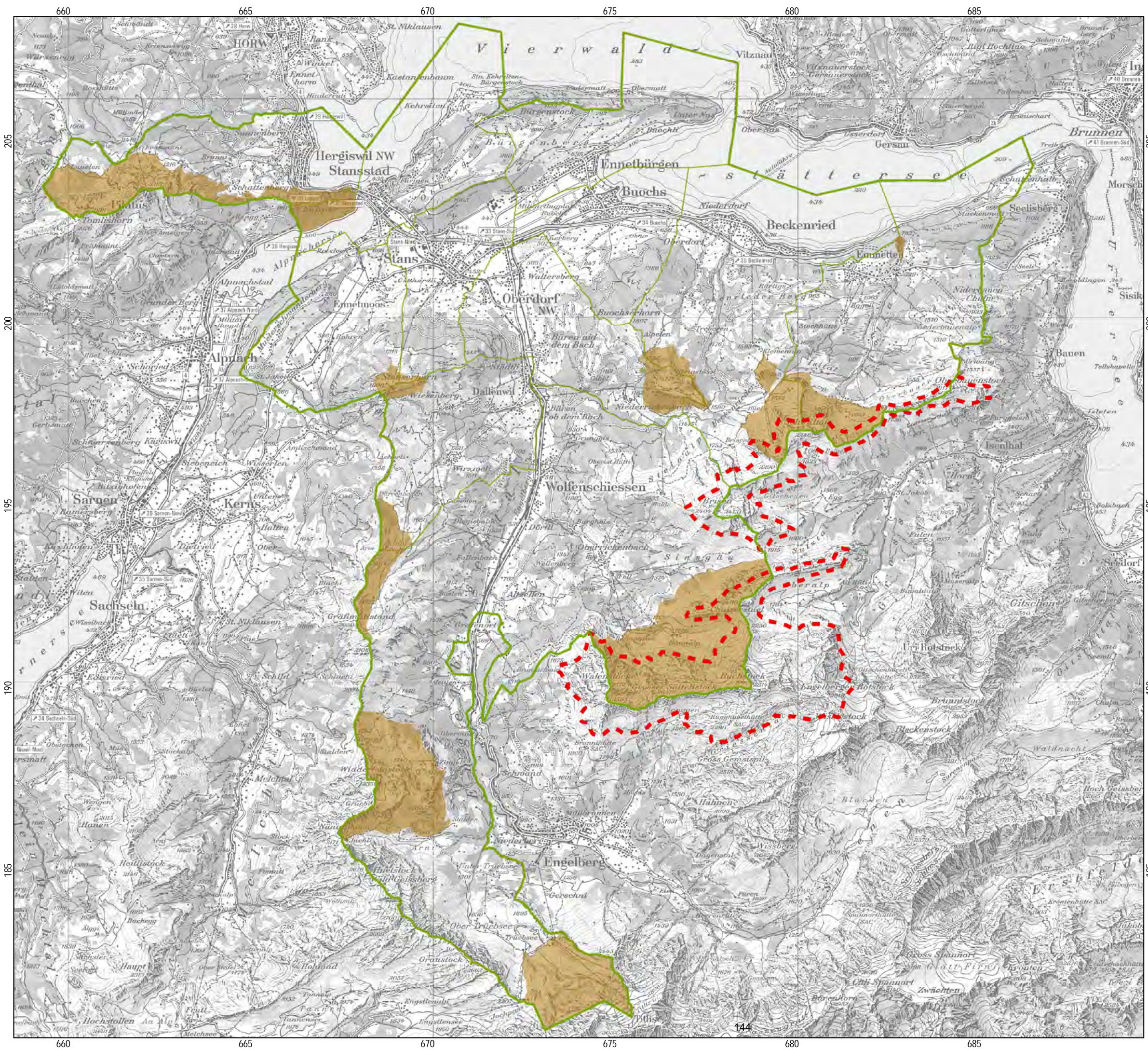
Koordinationsaufgabe L3-8

Pflanzenschutzgebiete

Alle Bau- und Planungsobjekte innerhalb der bezeichneten Pflanzenschutzgebiete sind auf die Konformität mit den geltenden Bestimmungen zu überprüfen.

Federführung:	FNL
Beteiligte:	ARE NW, RD
Koordinationsstand:	Ausgangslage
Priorität/Zeitraum:	D

Die kantonalen Bestimmungen zu den Pflanzenschutzgebieten sind in der Verordnung über den Schutz bedrohter Tiere und Pflanzen vom 29. November 2005 festgelegt und die Abgrenzung ist in §5 dieser Verordnung aufgeführt.







KANTON
NIDWALDEN

BAUDIREKTION

Kantonaler Richtplan

kant. Pflanzenschutzgebiete
(zu L3-8 / orientierend)

Smaragdgebiete
(zu L3-1 / orientierend)

-  kant. Pflanzenschutzgebiete
-  Smaragdgebiete
-  Kantonsgrenze
-  Gemeindegrenze



1:100'000
0 3.75km

© Amt für Raumentwicklung Kanton Nidwalden

Kartendaten PK100:
© Bundesamt für Landestopografie
Nachführungsstand der Landeskarte 2010



Querverweise:
 > B3-23
 > S1-4
 > S1-5
 > S1-8
 > Agglomerationsprogramm Nidwalden L2

Koordinationsaufgabe L3-9

Ökologische Aufwertung im Siedlungsraum

Der Siedlungsraum ist ökologisch aufzuwerten, um Lebensräume zu schaffen, das Wohnumfeld zu verbessern und die Naherholung attraktiver zu gestalten. Die Gemeinden haben die dazu notwendigen Schritte behördenverbindlich aufzuzeigen.

Federführung:	Gemeinden
Beteiligte:	ARE NW, FNL
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Priorität/Zeitraum:	B

Die Massnahmen für eine ökologische Aufwertung im Siedlungsraum werden zu einem wesentlichen Teil bei Bau und beim Unterhalt von kommunalen Bauten und Anlagen (Strassenbegrünung, öffentliche Grünanlagen etc.) realisiert. Weitere mögliche Massnahmen sind die Information von Bauherren und Einwohnern oder eine entsprechende Einwirkung bei Bau- und Planungsprojekten. Die Gemeinden können auch Kommissionen für die Umsetzung dieser Massnahmen einsetzen (z.B. Vernetzungskommission). Falls kantonale Zuständigkeiten betroffen sind, hat die Gemeinde ihre Tätigkeit mit den zuständigen Amtsstellen zu koordinieren. Hinweise zum Vorgehen sind im Agglomerationsprogramm "Massnahmen Landschaft L2, Vernetzung und ökologische Aufwertung im Siedlungsraum" dargestellt.



L4 Tourismus, Freizeit und Erholung

Leitsatz

Tourismus-, Freizeit- und Erholungsangebote sind entsprechend ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung raumverträglich weiterzuentwickeln und qualitativ aufzuwerten.

Ausgangslage

Räumliche Ordnung

Betreffend touristische Nutzung gliedert sich der Kanton in drei Teile: Gut genutzt werden See und Ufer des Vierwaldstättersees (Wassersport, Baden, Camping) sowie die Voralpengipfel mit westöstlicher Ausrichtung (Wandern, Biken, Gleitschirmfliegen, Pisten-/Tourenskifahren, Snowboarden etc.). Von Bedeutung ist auch das Engelbergertal und die Ebene von Stans. Dieser Kantonsteil bietet kulturelle, gesellschaftliche und sportliche Angebote. Die touristische Nutzung konzentriert sich im Wesentlichen auf folgende Gebiete:

Klewenalp-Stockhütte	Stanserhorn	Niederrickenbach-Haldigrat
Bürgenstock	Fräkmünt-Hergiswil	Bannalp-Oberrickenbach
Niederbauen	Trüebsee-Titlis	Wirzweli-Dallenwil

Der Tourismus in Nidwalden

Der Tourismus funktioniert ähnlich wie der Export in andere Länder. Die Ausgaben der Gäste fliessen von aussen in die Region und erzeugen Einkommen und Arbeitsmöglichkeiten für die Bevölkerung. Der Tourismus generiert somit direkt oder indirekt Wertschöpfung und Beschäftigung innerhalb der Volkswirtschaft. Um die Bedeutung des Tourismus in Nidwalden aufzuzeigen, wurde eine Wertschöpfungsstudie zum Tourismus im Kanton Nidwalden und in Engelberg erstellt. Die Ergebnisse dieser Wertschöpfungsstudie liegen seit 2004 vor und lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Im Jahre 2002 wurden im Kanton Nidwalden 15'240 Vollzeit-Äquivalenz-Stellen (VZÄ) gezählt. Die Unternehmen erarbeiteten dabei insgesamt eine Wertschöpfung von Fr. 1'550 Mio. (BIP). Die touristischen Leistungsträger tragen dabei 12 Prozent



zur Beschäftigung und 8 Prozent zum Bruttoinlandprodukt (BIP) des Kantons bei. Dies ist ein höherer Anteil als im schweizerischen Durchschnitt (9,8 bzw. 5,2 Prozent). Direkt und indirekt über die Vorleistungen und Investitionen der touristischen Leistungsträger sowie über die Einkommen der im Tourismus beschäftigten Personen wird ein touristischer Umsatz von Fr. 320 Mio. ausgelöst. Im Kanton Nidwalden wird insgesamt eine touristische Bruttowertschöpfung von Fr. 174 Mio. erzielt. Damit leistet der Tourismus einen Beitrag von 11,2 Prozent zum regionalen BIP. 12,8 Prozent der Arbeitsplätze (VZÄ), also rund 1'960, sind dem Tourismus zu verdanken.

Der Beitrag des Tourismus zum BIP ist im Kanton Nidwalden mit rund 11 Prozent zwar einiges tiefer als in den Tourismusregionen Wallis, Berner Oberland oder Waadtländer Alpen, er liegt jedoch höher als in den Kantonen Bern und Waadt sowie deutlich über dem schweizerischen Durchschnitt. Die Tatsache, dass in Nidwalden mehr als jeder 10. Wertschöpfungs-Franken im Tourismus erwirtschaftet wird, zeigt, dass die Bedeutung des Tourismus im Kanton nicht unterschätzt werden darf. Der Kanton Nidwalden verzeichnete im Tourismusjahr 2001/2002 rund 3,1 Mio. Gästefrequenzen. Davon waren 80 Prozent oder 2,4 Mio. Tagesgäste. Nidwalden hat eine wichtige Funktion als Naherholungsgebiet und auch als Transitregion. Die Auslastung der Hotelbetten ist im schweizerischen Vergleich eher gering. Die Ausgaben der übernachtenden Gäste sind im interregionalen Vergleich mit Fr. 101.— hoch, diejenigen der Tagesgäste jedoch eher gering mit Fr. 48.—. Die Gäste geben im Kanton Nidwalden jährlich insgesamt Fr. 187 Mio. aus. Die Hotelgäste tragen dabei im Verhältnis zu ihren Frequenzen deutlich überproportional, die Tagesgäste unterproportional zur Nachfrage bei.

Die Anzahl Logiernächte ist in den letzten Jahren leider weiter gesunken. 2010 verzeichnete der Kanton Nidwalden 212'648 Logiernächte in Hotels und Camping. Dies entspricht seit längerem wieder einer leichten Zunahme von 1.64 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Erneut haben sich diverse Hotel-Schliessungen in Nidwalden negativ auf die Entwicklung der Logiernächtezahlen ausgewirkt. 1990 waren noch 294'300 Logiernächte in Nidwalden verzeichnet worden. 1990 gab es noch 63 geöffnete Hotelbetriebe, während es 2010 noch 43 waren.

Der Nidwaldner Tourismus befindet sich aufgrund einer aktuellen Gesetzesanpassung mit einer Neuorientierung der Marketingaktivitäten und neuer Tourismusgrossprojekte in einer Umbruchphase. Er besitzt weiteres Entwicklungspotential und ist eine wichtige Stütze der kantonalen Volkswirtschaft.

Agrotourismus

Gestützt auf das kantonale Agrarleitbild und das kantonale Landwirtschaftsgesetz soll der Ausbau zukunftsträchtiger Angebote der Landwirtschaft im Bereich Agrotourismus und Freizeitaktivitäten gefördert bzw. unterstützt werden. Branchenübergreifende Initiativen im Tourismus-, Freizeit- und Erholungsbereich sind zu fördern.



Landschaft

Die Landschaft ist in Nidwalden die Grundlage auf der der Tourismus aufbaut. Die Regierung hat daher auch die Landschaft als eine der vier Grundpfeiler ihres Leitbildes aufgeführt und festgehalten, dass die intakte Landschaft nachhaltig genutzt und erhalten wird. Eine interkantonale Umfrage in den Gemeinden Beckenried, Emmetten, Seelisberg, Bauen und Isenthal denn auch ergeben, dass den Gästen die schöne Natur und die intakte Landschaft sehr viel bedeuten.

Koordinationsaufgaben L4 -1 bis L4 -5 >>

Vollzugskontrolle und Controlling

Entsprechende Indikatoren wurden noch nicht näher bestimmt.

Grundlagen

- > Touristisches Feinkonzept Fräkmünd, vom 11. März 2008
- > Touristisches Feinkonzept Klewenalp-Stockhütte vom 18. Juni 2013
- > Touristisches Feinkonzept Engelberg-Wolfenschiessen, vom 17. April 2001 /
Überarbeitung 2011/2012 (Entwurf)
- > Touristisches Feinkonzept Wirzweli vom 5. Dezember 2006



Querverweise:
> V1-4
> L6-8
> TFK's

Koordinationsaufgabe L4-1

Koordination der räumlichen Aktivitäten von Tourismus, Freizeit und Erholung

Die räumlichen Aktivitäten von Tourismus, Freizeit und Erholung sind gesamthaft zu koordinieren, damit Konflikte vermieden und mögliche Synergien gefördert werden können. Touristische Angebote sind nach Möglichkeit örtlich zusammenzufassen.

Federführung:	AVW
Beteiligte:	ARE NW, AFU, FNL
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	A

Im Kanton existieren verschiedene Infrastrukturen für Tourismus, Freizeit und Erholung. Für die touristischen Intensivnutzungsgebiete A bestehen Touristische Feinkonzepte, die die Koordination und eine Konzentration entsprechender Aktivitäten übernehmen. Als Kompensation dazu werden Aktivitäten in Extensiverholungsgebieten eingeschränkt. Weitere Freizeit- und Erholungseinrichtungen werden in separaten, themenspezifischen Konzepten behandelt (Radwegkonzept, Wanderwegplan, Schweiz Mobil Routen, Erholungs- und Freiraumkonzept). Eine Zusammenführung dieser themenspezifischen Konzepte in ein zusätzliches Gesamtkonzept ist nicht geplant. Zukünftige neue Angebote oder Infrastrukturen sind in die bestehenden Konzepte einzugliedern oder eigenständig aufzubereiten, breit abzustützen und einer angemessenen Verbindlichkeit zuzuführen.



KANTON
NIDWALDEN BAUDIREKTION

Kantonaler Richtplan

Tourismus Freizeit

Information

(zu L4-1 / orientierend)

- Zahnrad-, Standseilbahn
- +--- Luftseilbahn
- Sessellift
- Rad-Route
- Mountainbike-Route
- Canyoning
- ☒ Freizeitfliegerei
- + Hängegleiter
Start- / Landeplatz
- Strandbad
- Bootshafen
best. / Koordinationsaufg.
- Rodelbahn
- Golfplatz
- Kantonsgrenze
- Gemeindegrenze

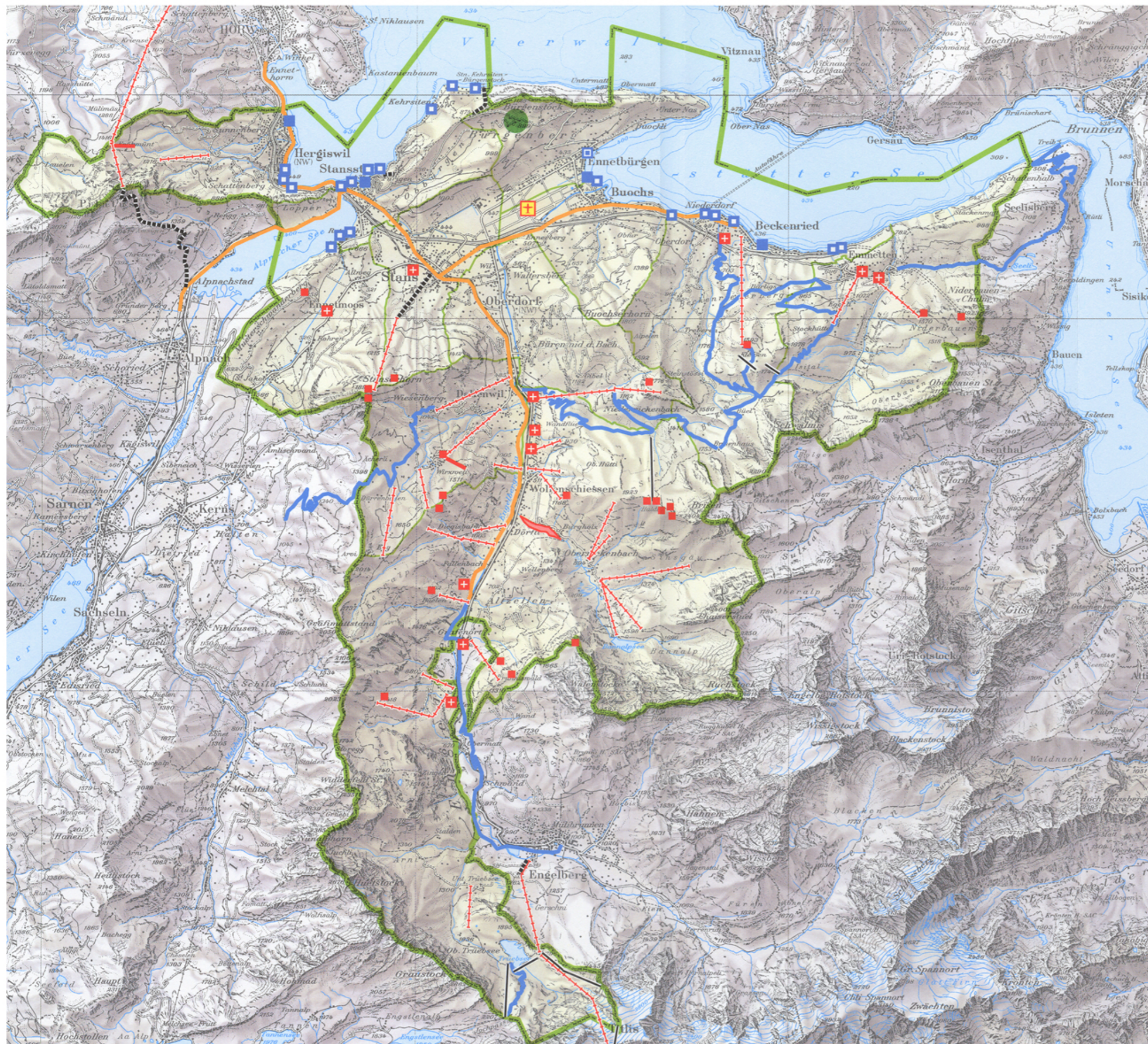


1:100000

0 5km

© Amt für Raumplanung Kanton Nidwalden
LR 17. April 2002

Kartendaten PK100:
© Bundesamt für Landestopographie (BA013426)
Nachführungsstand der Landkarte 1993





Querverweise:
> Richtplankarte
> L4-5
> L8-3
> L3-4

Koordinationsaufgabe L4-2

Touristische Intensivnutzungsgebiete A

Gebiete, die touristisch intensiv genutzt werden, sind in ihrem Umfang klar festgelegt und planerisch aufgearbeitet. Dabei wird je nach Nutzungsintensität zwischen Intensivnutzungsgebieten A und B unterschieden. Die Gemeinden führen für Intensivnutzungsgebiete A auf ihrem Gemeindegebiet die entsprechenden Touristischen Feinkonzepte periodisch nach.

Federführung:	ARE NW, Gemeinden
Beteiligte:	AFU, AVW, FNL
Koordinationsstand:	Ausgangslage
Priorität/Zeitraum:	A

Die Touristischen Feinkonzepte geben Aufschluss über Umfang, Auswirkungen und Rahmenbedingungen einer weiteren touristischen Entwicklung im entsprechenden Gebiet. Berücksichtigt werden auch allfällige wichtige Zusammenhänge zu den einzelnen touristisch bedeutenden Erholungsgebieten der Nachbarkantone. Mit den Touristischen Feinkonzepten, die regelmässig den geänderten Rahmenbedingungen anzupassen sind, soll die Planungssicherheit von Gemeinde und Tourismusträgern langfristig erhöht werden. Der Kanton passt die Richtlinien bzgl. Inhalt, Vertiefungsgrad und aufzuarbeitenden Themenbereichen der touristischen Feinkonzepte (Abstufung nach Bedeutung, Grösse und Kapazität des Gebietes) gegebenenfalls an die sich ändernden Rahmenbedingungen an.

Derzeit läuft das Verfahren um Verschiebung des eidg. Jagdbanngbietes Nr.11, das bisher das touristische Intensivnutzungsgebiet Wolfenschiessen, Engelberg überlagert und zu Schwierigkeiten bei der Bewilligungen von Skipisten und Bahninfrastrukturen geführt hat. Mit einem Entscheid des Bundesrates kann per Ende 2013 gerechnet werden. Der geplante Ersatzstandort im Gebiet Bannalp, Walenstöcke, Schwarzwald grenzt ans Jagdbanngbiet Hahnen und liegt teilweise in einem touristischen Intensivnutzungsgebiet B, hauptsächlich aber in einem Extensiverholungsgebiet. Die Widersprüche und Konflikte zwischen den Schutzanliegen des Jagdbanngbietes und den touristisch intensiv genutzten Gebieten dürften dadurch ausgeräumt werden.



Querverweise:
 > Richtplankarte
 > L4-5
 > L8-3
 > L3-4

Koordinationsaufgabe L4-3

Touristische Intensivnutzungsgebiete B

Gebiete, die zusammenhängend touristisch genutzt werden und moderate Nutzungsintensitäten aufweisen, werden als Intensivnutzungsgebiet B ausgeschieden. Kriterien für die Nutzungsintensität sind die Dichte der touristischen Anlagen im Gebiet, die Gästefrequenzen und die saisonale Verteilung der Nutzungen. Für Intensivnutzungsgebiete B sind keine Touristischen Feinkonzepte zu erstellen.

Federführung:	ARE NW, Gemeinden
Beteiligte:	AFU, AVW, FNL
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	D

Anlagen in touristischen Intensivnutzungsgebieten B werden einzelfallweise betrachtet. Die Auswirkungen auf das Gebiet und allfällige Nutzungskonflikte sind vor dem Hintergrund der gesamten touristischen Bedeutung zu beurteilen. Wird die touristische Nutzung ausgedehnt, so kann aus einem Intensivnutzungsgebiet B ein Intensivnutzungsgebiet A entstehen.



Querverweise:
> Richtplankarte
> L3-8
> L3-4

Koordinationsaufgabe L4 4

Touristische Kopfstationen

Touristische Kopfstationen bilden den Ausgangspunkt für die touristische Erschliessung des Raumes. Sie fassen grössere touristische Bauten in eng begrenztem Bereich zusammen. Die intensive touristische Nutzung beschränkt sich auf die unmittelbare Umgebung der Kopfstation.

Federführung:	ARE NW, Gemeinden
Beteiligte:	AFU, FNL, AVW
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	D

Die touristischen Kopfstationen von kantonaler Bedeutung sind im Richtplan dargestellt. Wo Bauten und Anlagen, welche als touristische Kopfstationen gelten, in einer Intensivnutzungszone A oder B liegen, sind diese als Teil der Intensivnutzungszone anzusehen. Die touristischen Kopfstationen liegen in der Regel ausserhalb der Bauzonen. Dort dürfen nach Art. 24 RPG nur Bauten und Anlagen bewilligt werden, die zonenkonform oder standortgebunden sind oder eine Bestandesgarantie haben. Die Einstufung als touristische Kopfstation im Richtplan dient als massgebendes Kriterium bei der raumplanerischen Prüfung von Bauprojekten in diesem Bereich.



Querverweise:
> Richtplankarte
> L8-3
> L3-1

Koordinationsaufgabe L4-5

Extensiverholungsgebiete

Extensiverholungsgebiete bilden eigentliche Ausgleichsflächen zu den intensiv genutzten Gebieten. Hier hat die Natur Vorrang vor stark störenden Einflüssen der menschlichen Nutzung. Als touristische Infrastruktur sind nur Wanderwege und dergleichen zugelassen.

Federführung:	ARE NW, Gemeinden
Beteiligte:	AFU, AVW, ANL
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	D

Extensiverholungsgebiete können alp- und forstwirtschaftlich genutzt werden und dienen der Sicherstellung einer intakten Landschaft. Sie bieten geeignete Lebensräume für Tiere und Pflanzen. Störungen durch Menschen sind möglichst gering zu halten.



L5 Naturgefahren

Leitsatz

Der Schutz von Menschen und Sachwerten vor Naturgefahren ist durch angepasste Nutzung und Schutzbauten angemessenen sicherzustellen.

Ausgangslage

Räumliche Ordnung

Am Rande der nördlichen Voralpen gelegen, prägen spezielle geologische und klimatische Bedingungen das Gebiet Nidwaldens.

Geologische Bruch- und Kontaktzonen sowie die Vorgänge in der letzten Eiszeit sind Ursache für zahlreiche instabile Hänge und Felsablösungen.

Für den Regengürtel der nördlichen Voralpen sind heftige Sommergewitter charakteristisch. Sie bewirken die gefährlichen Hochwasserabflüsse in den Wildbächen und die Erosion von rutschgefährdeten Hängen.

Im Winter können Staulagen Lawinen auslösen.

Entwicklung

Seit Jahrzehnten wurden grosse Anstrengungen unternommen, das Siedlungsgebiet durch Verbauungen besser zu schützen.

Als Folge der wirtschaftlichen Entwicklung und dem steigenden Raumanspruch breiteten sich die Siedlungen massiv auf den Schwemmkegeln sowie in der Schwemmebene des Talbodens und damit in die Gefahrengebiete aus. Die Risikoreduktion durch die Schutzbauten wurde durch das so schnell wachsende Schadenpotential der neuen Siedlungen mehr als aufgehoben.

Die seit 1987 wieder auftretenden ausserordentlichen Ereignisse haben die Verletzlichkeit dieser Entwicklung verdeutlicht.

Als Strategie gegen dieses steigende Schadenpotential, trotz steigenden Investitionen in Schutzbauten, entstand das Integrale Risikomanagement. Dieses ist in der Bundesgesetzgebung eingeflossen.

Dem Integralen Risikomanagement liegt eine flächendeckende Gefahrenanalyse mittels Gefahrenkarten (L5-1) zugrunde. Zum Schutz vor den Gefahren sind prioritär



raumplanerische Massnahmen zu ergreifen, indem die gefährdeten Gebiete nicht mehr überbaut werden. Bereits bestehende Siedlungen in Gefahrengebieten werden mit Objektschutzmassnahmen vor Schäden geschützt.

Das Integrale Risikomanagement beachtet die Tatsache, dass es keine absolute Sicherheit gibt. Der Überlastfall wird in die Planung mit einbezogen. Technische Bauten sind deshalb so auszulegen, dass sie robust sind und auch bei ausserordentlichen Ereignissen nicht kollabieren und ihre Wirkung für das Dimensionierungsereignis beibehalten. Um bei Überlastfällen die Schäden dennoch in verträglichen Grenzen zu halten, sind zudem Massnahmen im Raum zu realisieren. Einerseits sind dazu Hochwasserentlastungsgebiete und Abflusskorridore durch die Raumplanung frei zu halten, und andererseits sind die Ausdehnungen von Überflutungen durch Schutzbauten im Raume zu reduzieren.

Zur weiteren Eindämmung des Risikos sind die Notfalleinsätze wichtig. Damit diese Wirkung zeigen, sind sie auf der Grundlage der flächendeckenden Gefahrenanalyse im intensiv genutzten Raum zu planen. Zur Deckung, der trotz all dieser Massnahmen dennoch zu erwartenden Schäden, ist eine solidarische Versicherung notwendig.

Für den Wirtschaftsstandort Nidwalden ist es besonders wichtig, dass dem Standortnachteil der vielen und erheblichen Naturgefahren, primär mit kostengünstigen raumplanerischen Massnahmen begegnet wird, wie es das Integrale Risikomanagement vorsieht. Trotzdem notwendige Schutzbauten sind möglichst kostengünstig und mit möglichst hohem Nutzen-Kosten-Verhältnis zu erstellen. Dies kann erreicht werden, wenn den natürlichen Prozessen nicht entgegengewirkt wird, sondern wenn der intensive Prozessraum freigehalten wird und sich die technischen Massnahmen primär auf die Eingrenzung der Prozessräume konzentrieren.

Umsetzung

Zur Umsetzung des Integralen Risikomanagements legte der Landrat 1997 im Richtplan fest, dass ein Ereigniskataster zu führen ist und Gefahrenkarten zu erarbeiten sind. Die Fachkommission Naturgefahren erarbeitet die Grundlagen zur Gefahrenbeurteilung zusammen mit den Gemeinden. Diese Gefahrenanalyse lag flächendeckend im Jahre 2006 vor. Die Gemeinden wiederum wurden gehalten, diese Grundlagen bei der kommunalen Nutzungsplanung, mittels Gefahrenzonen zu berücksichtigen.

Der seit 1998 bei Bauvorhaben eingeführte Objektschutz ist etabliert.

Die Ausscheidung von Hochwasserentlastungsgebieten ist erst in vier Pilotprojekten geplant worden und nur in einem Fall raumplanerisch umgesetzt.

Als Grundlage für eine Kosten-Nutzen optimierte und damit angemessene Umsetzung des Integralen Risikomanagement wurde im Jahre 2004 eine Risikoanalyse in Angriff genommen. Das Unwetter 2005 verzögerte diese Arbeit, da die personellen Ressourcen einerseits durch die Unwetterbewältigung selbst als auch durch die Folgeprojekte nicht mehr zu Verfügung standen.



Im Jahre 2002 wurde die Risikoanalyse über die massgebenden Bedrohungsszenarien in Nidwalden erarbeitet. Diese zeigt auf, dass die Naturgefahren den hauptsächlichen Anteil an den Bedrohungen in Nidwalden haben. Die Notfallplanungen zur Reduktion der Bedrohungen wurden seither prioritär für die Naturgefahren erstellt. Für diesen Bereich liegen sie zu rund dreiviertel vor. Aufgrund neuer Erkenntnisse, der sukzessiven Umsetzung von Massnahmen zur Schadensminderung, aber auch unter Berücksichtigung verbesserter Methoden ist die Gefahrenbeurteilung eine ständige Aufgabe. Durch eine regelmässige Überprüfung und Aktualisierung der Gefahrengrundlagen werden relevante Veränderungen berücksichtigt. Das Ziel dabei ist, die Massnahmen möglichst angemessen und somit kostenoptimierter zu realisieren.

Koordinationsaufgaben

L5-1 bis L5-5 >>

Vollzugskontrolle und Controlling

Entsprechende Indikatoren wurden noch nicht näher bestimmt.

Grundlagen

- > Empfehlungen zur Berücksichtigung der Hochwassergefahren und Massbewegungsgefahren bei raumwirksamen Tätigkeiten (BWG, ARE, BUWAL) von 1997/98
- > Wasserbaugesetz (WBG) vom 21. Juni 1991 [SR 721.100]
- > Wasserbauverordnung (WBV) vom 2. November 1994 [SR 721.100.1]
- > Waldverordnung (WaV) vom 30. November 1992 [SR 921.01]
- > Hochwasserschutz an Fliessgewässern, Wegleitung des BWG von 2001
- > Naturgefahren Berücksichtigen im Rahmen von Baubewilligungen, Praxishilfe der Fachkommission Naturgefahren, 2004
- > Empfehlung Raumplanung und Naturgefahren (ARE, BWG, BUWAL) 2005
- > Musternotfallplanung Nidwalden (am Beispiel Träschlibach) Gruppe Notfallplanungen (AMB, TBA, NSV), 13.2.2008



Querverweise:

- > Anhang L
- > B3-23
- > L5-2
- > L5-3
- > L5-4
- > Art. 15 WaV SR 921.01
- > Art. 11 WaV NG 831.11
- > Art. 27 WBV SR 721.100.1
- > Ereigniskataster,
Gefahrenkarten

Koordinationsaufgabe L5-1

Ereigniskataster und Gefahrenkarten

Der Kanton erstellt und führt über das ganze Kantonsgebiet einen Ereigniskataster, worin die auftretenden Naturereignisse bei Lawinen, Steinschlag, Rutschungen, Murgängen und Überschwemmungen gemäss vorgegebener Parameter erfasst und dokumentiert werden.

Die Gefahrenkarten werden von der kantonalen Fachkommission Naturgefahren unter Einbezug der Gemeinden nachgeführt. Sie werden kontinuierlich überprüft und revidiert, wenn sich die Gefahrenbeurteilung aufgrund von realisierten Schutzbauten, Veränderungen im Ausbreitungsbereich oder aufgrund neuer Erkenntnisse erheblich verändert. Die Gefahrenkarten werden auf Antrag der Fachkommission Naturgefahren, mit zustimmender Kenntnisnahme der Gemeinden, vom Regierungsrat genehmigt und als Bestandteil des Richtplanes festgesetzt.

Federführung:	FN
Beteiligte:	AWE, TBA, ARE NW, Gemeinden, NSV
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	D

Ereigniskataster und Gefahrenkarten bilden verbindliche Grundlagen für die Raumplanung und sind bei allen raumwirksamen Tätigkeiten zu berücksichtigen.

Im Ereigniskataster werden aufgetretene Naturereignisse dokumentiert. Die Art der Dokumentation ist durch die Fachkommission Naturgefahren festzulegen. Der Kataster ist durch das Amt für Wald und Energie fortlaufend nachzuführen.

Die Gefahrenkarten stellen nach den Richtlinien des Bundes die vorhandenen Gefährdungen dar. Sie bestehen aus einem Kartenteil (in der Regel im Massstab 1:5000) und einem erläuternden Textteil. Die Gefahrenkarten bilden die Grundlage für die prioritär raumplanerischen aber auch für die technischen und organisatorischen Massnahmen zur Abwehr von Naturgefahren bzw. zur Schadensminderung. Die Gefahrenkarten werden von der kantonalen Fachkommission Naturgefahren nachgeführt.

Die nachfolgende synoptische Gefahrenkarte sowie Anhang L5-1 geben einen Überblick über die Gefahrenkartierung. Für Detailangaben sind die Karten im Massstab

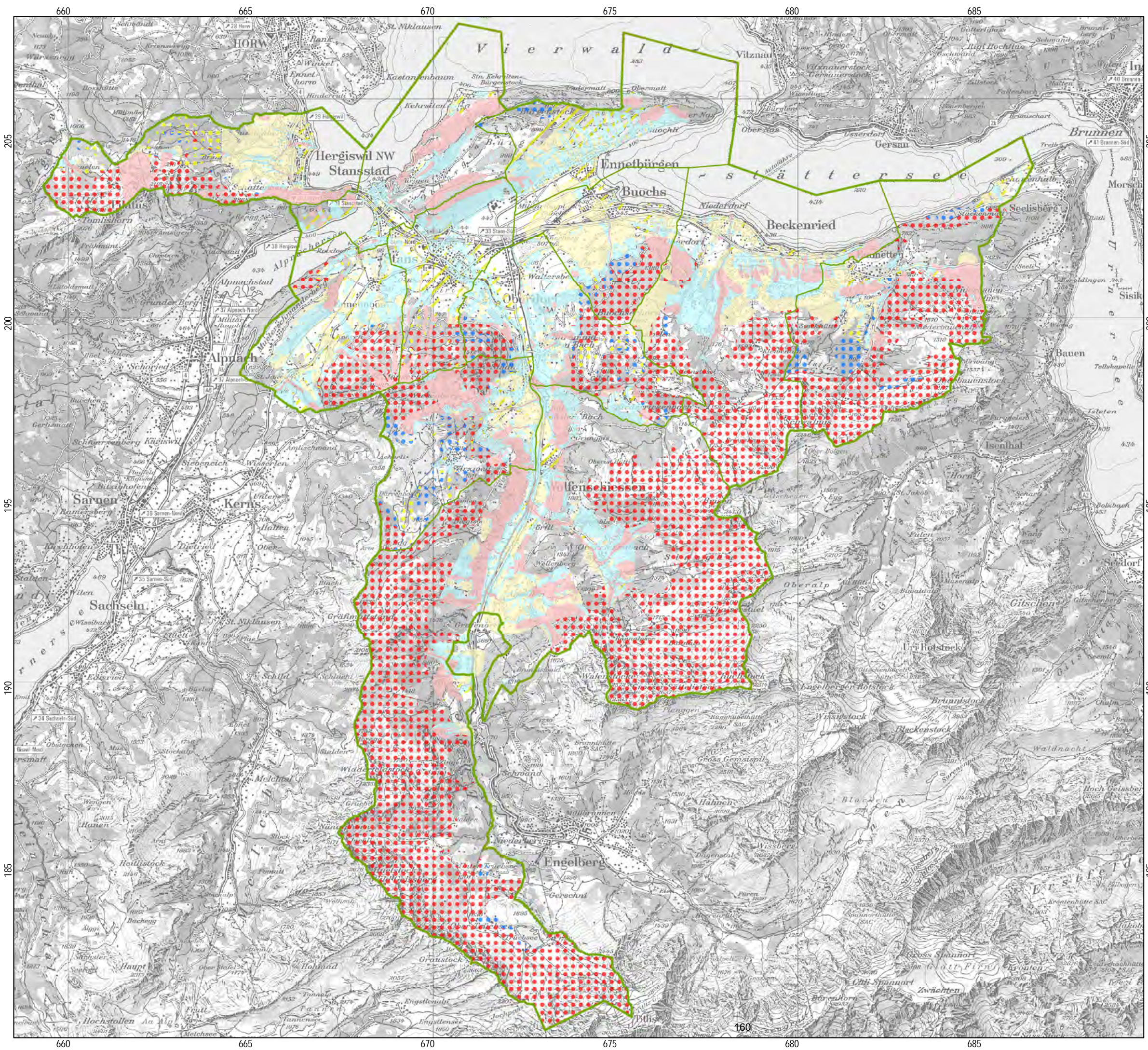


Raumwirksame Vorhaben
L5 Naturgefahren

L5-1

1:5000 bei den Gemeinden oder beim ARE NW, sowie im elektronischen GIS Nidwalden, resp. im Internet zu konsultieren.

Ereigniskataster und Gefahrenkarten werden nur für intensiv genutzte Räume erarbeitet. Dies umfasst im Wesentlichen den dicht besiedelten Talboden und die Bereiche um Infrastrukturanlagen (vg. Raumordnungskonzept). Waldgebiete sowie land- und alpwirtschaftlich genutzte Gebiete mit geringem Schadenpotential werden nur bearbeitet, sofern sie als Ausgangsgebiet für Gefährdungen relevant sind.



KANTON
NIDWALDEN

BAUDIREKTION

Kantonaler Richtplan

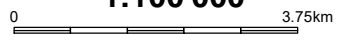
Gefahrengebiete

(zu L5-1 / orientierend)

-  geringe Gefährdung
-  geringe Gefährdung (Hinweis)
-  mittlere Gefährdung
-  mittlere Gefährdung (Hinweis)
-  erhebliche Gefährdung
-  erhebliche Gefährdung (Hinweis)
-  Restgefährdung
-  Kantonsgrenze
-  Gemeindegrenze



1:100'000



© Amt für Raumentwicklung Kanton Nidwalden

Kartendaten PK100:
© Bundesamt für Landestopografie
Nachführungsstand der Landeskarte 2010



Querverweise:

- > B3-23
- > S1-1
- > L5-1
- > L5-3
- > L5-4
- > Art 6 Ziff. 10 BauG NG 611.1
- > Art. 11 WaV, NG 831.11

Koordinationsaufgabe L5-2

Umsetzung der Gefahrenkarten in die Nutzungsplanung

Die Erkenntnisse aus Ereigniskataster und Gefahrenkarten sind im Sinne der Schadenverhütung rasch umzusetzen. Die Gemeinden bezeichnen die Gefahrenzonen mit den jeweiligen Auflagen in der Nutzungsplanung. Sie berücksichtigen insbesondere alle bekannten Gefährdungen bei der Ausscheidung von Bauzonen und bei Bauvorhaben.

Im Zusammenhang mit Überlastereignissen sind die Überflutungskorridore offen zu halten und in der Nutzungsplanung sicher zu stellen.

Federführung:	ARE NW
Beteiligte:	Gemeinden, FNL,
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	D

Die Gefahren sind in der Nutzungsplanung als Gefahrenzonen parzellenscharf zu bezeichnen. Entsprechend sind die Aktualität und die Aussagekraft der Gefahrengrundlagen vor jeder Nutzungsplanungsrevision zu überprüfen. Gegebenenfalls sind die Grundlagen vorgängig zu überarbeiten und zu aktualisieren. Wo Menschen, Tiere und Sachwerte durch Naturgefahren erheblich gefährdet sind, ist von einer Zuordnung in Nutzungszonen abzusehen. In überbauten Gefahrengebieten sind bei Neubauten und wesentlichen Umbauten Schäden durch verhältnismässige Objektschutzmassnahmen zu reduzieren und Schäden an Objekten Dritter zu verhindern.

Zur Begrenzung des Schadenpotentials sind die erforderlichen Räume (Hochwasserentlastungsgebiete und Abflusskorridore) freizuhalten und in der Nutzungsplanung der Gemeinde freizuhalten.

Mit der Genehmigung des Zonenplanes durch den Regierungsrat werden die Auflagen von Gefahrenzonen grundeigentümerverbindlich.



Querverweise:

- > L5-1
- > L5-2
- > L5-4
- > Art 6 Ziff. 10 BauG NG 611.1
- > Art. 2a Hilfsfondsgesetz, NG 867.3

Koordinationsaufgabe L5-3

Hochwasserentlastungsgebiete

Der Hochwasserschutz erfordert teilweise Hochwasserentlastungsgebiete.

Im Umfang der Anforderungen sind die Hochwasserentlastungsgebiete langfristig raumplanerisch offen zu halten und in der Nutzungsplanung sicherzustellen.

Die bestehenden, oder im Rahmen der Genehmigung eines Hochwasserschutzprojektes neu festgelegten Hochwasserentlastungsgebiete sind in einem kantonalen Gewässerkataster parzellenscharf festzuhalten.

Federführung:	ARE NW / TBA
Beteiligte:	FN, TBA, AWE, NSV, Gemeinden
Koordinationsstand:	Zwischenergebnisse
Priorität/Zeitraum:	A

Bei ausgedehnten Siedlungen im Gefahrenggebiet ist zur Schadenminimierung das überschüssige Hochwasser bis zu seltenen Ereignissen teilweise über weniger schadenintensive Gebiete abzuleiten. Um den erreichten Schutz längerfristig sicherzustellen, müssen diese Hochwasserentlastungsgebiete (teilw. noch als Hochwasserentlastungskorridore bezeichnet) gesichert werden. Die Hochwasserentlastungsgebiete sind insbesondere vor ungünstigen Terrainveränderungen und vor einer Erhöhung des Schadenpotentials durch Nutzungsänderungen angemessen zu bewahren.

Im Kanton Nidwalden existieren momentan vier bekannte Hochwasserentlastungsgebiete: Engelberger Aa (Buochs), Kniri West (Stans), Humligenbach/Lochrütibach (Wolfenschiessen), Stämpbach (Stans). Das Hochwasserentlastungsgebiet der Engelberger Aa ist im Richt- und den Nutzungsplanungen gesichert. Die Restlichen sind in ihrer Ausdehnung definitiv festzulegen und in der Richt- und Nutzungsplanung zu sichern.

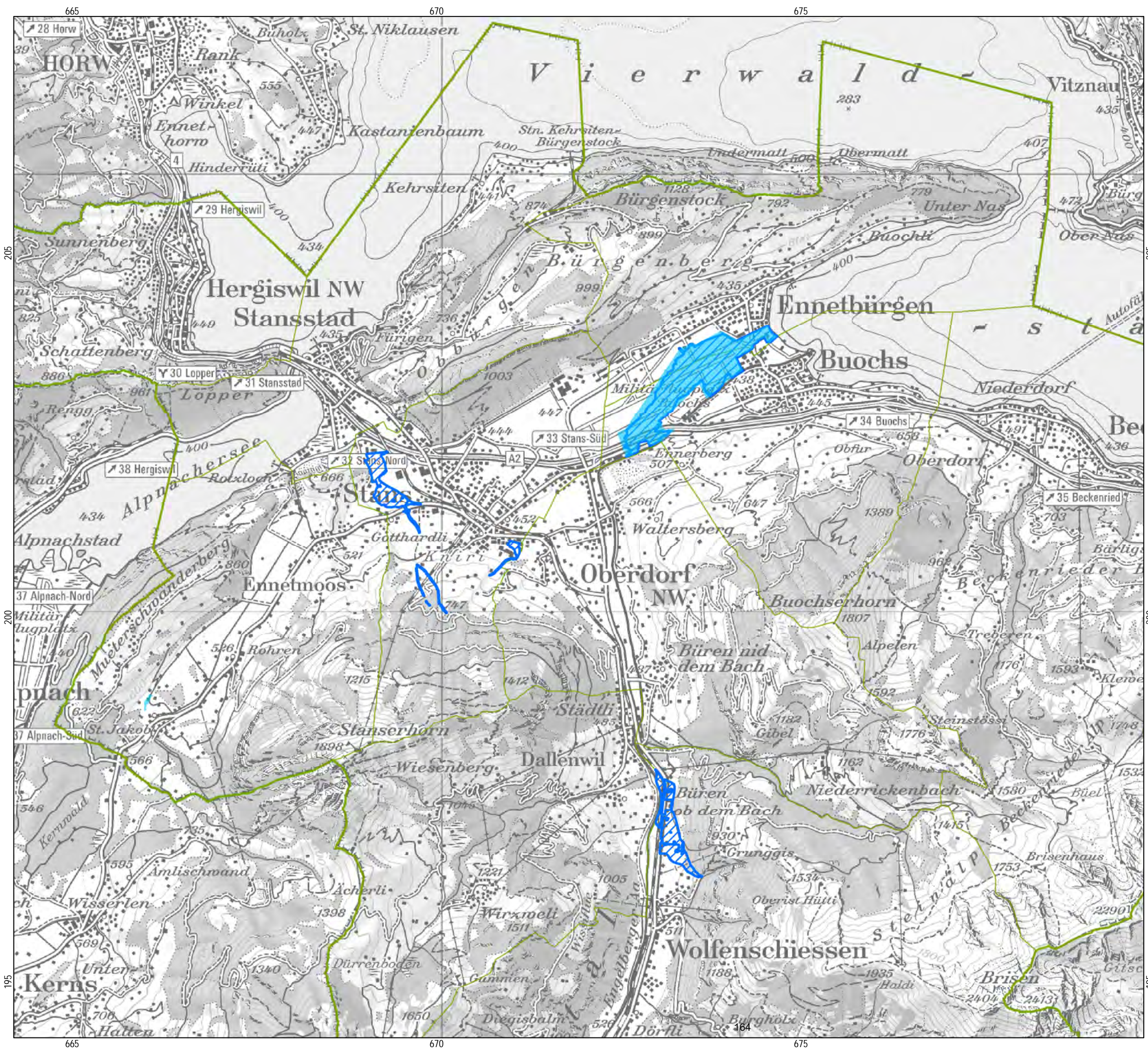
Werden Gebiete als Hochwasserentlastungsgebiete stärker belastet, so werden die Schäden bis zu seltenen Ereignissen durch den Hilfsfond der NSV mit höheren Entschädigungen abgegolten. Für die Praxis sind die Hochwasserentlastungsgebiete nach dem Hilfsfondgesetz in ihrer Abgrenzung dauernd und jederzeit einsehbar in einem Register abzulegen. Dazu sind diese im Gewässerkataster der GIS Daten AG verbindlich darzustellen. Das Tiefbauamt wird damit beauftragt die Hochwasserentlastungsgebiete im Gewässerkataster aufzunehmen und nachzuführen.



Raumwirksame Vorhaben
L5 Naturgefahren

L5 - 3

Die Festsetzung der bestehenden Hochwasserentlastungsgebiete erfolgt auf Vorschlag der Bauherrschaften und wird vom Regierungsrat genehmigt. Neue Hochwasserentlastungsgebiete sind im Rahmen der Projektgenehmigung aufzulegen und zu genehmigen. Auf Antrag der Bauherrschaft lässt das Tiefbauamt die genehmigten Hochwasserentlastungsgebiete in den Gewässerkataster der GIS Daten AG aufnehmen.



KANTON
NIDWALDEN

BAUDIREKTION

Kantonaler Richtplan

Hochwasser-entlastungsgebiete

(zu L5-3 / orientierend)

- Hochwasserentlastungsgebiete in der Nutzungsplanung umgesetzt
- Hochwasserentlastungsgebiete Abgrenzung provisorisch
- Kantonsgrenze
- Gemeindegrenze



1:50'000

0 1.75km

© Amt für Raumentwicklung Kanton Nidwalden

Kartendaten PK100:
© Bundesamt für Landestopografie
Nachführungsstand der Landeskarte 2010



Querverweise:

- > L5-1
- > L5-2
- > L5-3

Koordinationsaufgabe L5-4

Abflusskorridore

Abflusskorridore bezeichnen Gebiete, welche aufgrund der Restgefährdung bzw. starken Prozessintensität von gravitativen Naturgefahren frei zu halten sind.

Unter Berücksichtigung bekannter Ereignisse und Schwachstellen sind Abflusskorridore erforderlich, welche langfristig ein volkswirtschaftlich zweckmässiges Hochwassermanagement gewährleisten.

Die Abflusskorridore sind auf dem heutigen Kenntnisstand, im intensiv genutzten Raum, flächig auszuscheiden und anschliessend, bei Bedarf, angemessen abzugrenzen.

Bei der Festlegung/Ausscheidung der Abflusskorridore sind die betroffenen Eigentümer und Bewirtschafter einzubeziehen.

Die Art der Umsetzung in der Raumplanung ist zu erarbeiten. Die Abflusskorridore sind bei den raumwirksamen Tätigkeiten zu berücksichtigen.

Federführung:	TBA / ARE NW
Beteiligte:	ARE NW, TBA, FN, Gemeinden, RR
Koordinationsstand:	Vororientierung
Priorität/Zeitraum:	A/B/C

Der technische Schutz gegen Naturgefahren ist aus verschiedenen Gründen begrenzt. Er sorgt dafür, dass bei häufigen Ereignissen keine Schäden entstehen. Das Schadenpotential wird dadurch massgeblich vermindert. Bei selteneren und insbesondere bei sehr seltenen Ereignissen besteht kein oder nur ein begrenzter Schutz. Bei einer Ausdehnung der intensiven Nutzung insbesondere durch Bauten in die bedingt geschützten Gefahrenggebiete, erhöht sich das Schadenpotential laufend. Bei sehr seltenen Ereignissen treten damit sehr hohe Schäden auf. Bei der Nutzung des Raumes ist deshalb darauf zu achten, dass Abflusskorridore für die unkontrollierten Überschwemmungen bei sehr seltenen Ereignissen offen gehalten werden, um das Gesamtrisiko möglichst zu minimieren. Tritt beispielsweise der Steinibach oder die Engelberger Aa in Dallenwil über die Ufer, muss dieses Hochwasser durch Dallenwil, Oberdorf, Stans und Stansstad abfliessen. Werden diese Abflusskorridore mit Bauten überstellt, nehmen nicht nur diese Schaden, sondern sie drängen die schadenbringenden Hochwasser auch in andere Siedlungsgebiete ab.



Wie für Hochwasser, gelten auch für andere Naturgefahren ähnliche Prozessräume, beispielsweise im Auslaufbereich von Rutschungen, Lawinen oder Felsstürzen. Bei starken Prozessen ist zudem zu beachten, dass Menschen auch bei sehr seltenen Ereignissen an Leib und Leben unmittelbar bedroht sind.

Bei der Raumnutzung ist deshalb sicherzustellen, dass Abflusskorridore resp. intensive Prozessräume offen gehalten werden.

Aufgrund des begrenzten Raumes, sind die Abflusskorridore möglichst auf das minimal erforderliche zu begrenzen. Der Raumbedarf kann durch Bauvorschriften, Sekundärmassnahmen und Notfallplanungen reduziert werden. Die Ausscheidung der Abflusskorridore hat dabei nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu erfolgen, was entsprechende Risikoberechnungen erfordert.

Die Ausscheidung der Abflusskorridore hat schrittweise zu erfolgen. Auf der Grundlage der nun vorliegenden flächigen Gefahrenanalyse sind die sehr seltenen Prozesse und deren optimale Bewältigung zu analysieren. Anschliessend sind alle Massnahmen hinsichtlich Wirtschaftlichkeit zu prüfen. Damit lassen sich die Abflusskorridore abgrenzen und in der Raumplanung parzellenscharf umsetzen. Dieses Vorgehen erfordert entsprechend Zeit.

Um möglichst bald Grundlagen für die Raumnutzung bereitzustellen, soll deshalb in einem ersten Schritt auf dem heutigen Kenntnisstand ein flächendeckender Vorschlag für die Abflusskorridore durch den Kanton erstellt werden. Dieser kann anschliessend durch die Gemeinden, mittels weiteren Untersuchungen und Erarbeitung von Konzepten, bei Bedarf verfeinert werden.

Verschiedene Gemeinden berücksichtigen diese Problematik bereits heute im Rahmen der Nutzungsplanungen. Die berücksichtigten Prozesse basieren dabei meist auf bereits erlebten Ereignissen. Die Berücksichtigung erfolgt durch nicht Einzonen des Raumes, jedoch nicht durch die Ausscheidung. Erst mit der Ausscheidung ist sichergestellt, dass die Erkenntnisse auch über die Zeit erhalten bleiben. Die Art der Ausscheidung der Abflusskorridore ist noch nicht ermittelt. Es ist deshalb durch das ARE NW in Zusammenarbeit mit den Gemeinden zu bestimmen, wie die Freihaltung der Abflusskorridore in der Raumplanung umgesetzt werden soll.



Querverweise:

> S1-4

> L1-3

> L6-2

> Art. 21 WBV

> Wegleitung „Raumplanerische Festlegung des Gewässerraumes an Fließgewässern“

> Merkblatt „Gewässerraum im Siedlungsgebiet BAFU, BPUK, 2013“ zur Anwendung des Begriffs „dicht überbaute Gebiete“ der Gewässerschutzverordnung

Koordinationsaufgabe L5-5

Raumbedarf Gewässer

Der Gewässerraum umfasst bei Fließgewässern und bei Seen den erforderlichen Raum für Hochwasserschutzbauten sowie die Gewährleistung der natürlichen Funktionen.

Der Raumbedarf der Gewässer ist in der Nutzungsplanung auszuscheiden sowie bei den übrigen raumwirksamen Tätigkeiten angemessen zu berücksichtigen. Bei künftigen Revisionen ist eine Überprüfung des Raumbedarfs vorzunehmen. Als Grundlage hierfür ist durch die Gemeinde ein Gewässerkonzept zu erstellen.

Die Gewässerraumzonen beim See sind massvoll zu ergänzen.

Der Gewässerraum ausserhalb der Bauzonen ist als Grundlage für die Nutzungsplanung in einem kantonalen Gewässerkataster zu erarbeiten. Die Erarbeitung erfolgt durch das Tiefbauamt, in Absprache mit den betroffenen Ämtern und Gemeinden.

Federführung:	ARE NW
Beteiligte:	Gemeinden, TBA, FN, AFU, FNL, ALW
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	B

In den letzten 150 Jahren ist in der Schweiz viel in den Hochwasserschutz investiert worden. Gleichzeitig sind die Schäden angestiegen. Dies liegt vor allem daran, dass Siedlungen und Infrastrukturanlagen sich immer mehr in gefährdete Räume ausbreiten. Andererseits muss zur Kenntnis genommen werden, dass in den letzten Jahren vermehrt wieder Extremereignisse stattfinden. Das Bauen nahe an die Fließgewässer erfordert zudem immer aufwändigere und damit teurere Schutzbauten oder verunmöglicht gar einen genügenden Hochwasserschutz. Hier steht der momentane Nutzen eines Einzelnen den längerfristigen Kosten der Gemeinschaft gegenüber.

Ein nachhaltiger Gewässerraum trägt wesentlich zur Dämpfung der Gefährdung bei und ermöglicht es, mit einfacheren Mitteln den Hochwasserschutz zu gewährleisten. Verschiedene Schadenbilder des Unwetters vom August 2005 belegen diesen Sachverhalt eindrücklich. Mit steigender Bautätigkeit steigt auch der Bedarf, das angestiegene Schadenpotential besser zu schützen. Mit dem Gewässerraum ist deshalb auch der längerfristig erforderliche Raum für die Schutzansprüche der kommenden Generationen massvoll sicherzustellen. Fließgewässer und stehende Gewässer haben weitere vielfältige und wichtige Funktionen zu erfüllen: Bei genügend Struktur-



vielfalt bauen sie Schad- und Nährstoffe ab und reinigen so das Wasser. Natürliche Gewässer sind wichtige Biotop für die Artenvielfalt und vernetzen verschiedene Lebensräume. Naturnahe Gewässer sind für Erholung suchende Menschen sehr attraktiv und für Kinder ein wichtiger Erfahrungsraum.

Die Wegleitung „Raumplanerische Festlegung des Gewässerraumes an Fliessgewässern“ (Baudirektion und Landwirtschafts- und Umweltdirektion, Januar 2004) zeigt auf, wie der Gewässerraum im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung umgesetzt wird. 2009 wurden die Vorgaben durch die Wegleitung „Gewässerraum an Fliessgewässern ausserhalb des Baugebietes“ ergänzt. Die Wegleitungen setzen die neuen Vorschriften der revidierten Bundesgesetzgebung (GSchV) mehrheitlich bereits um. Gleichzeitig würdigen sie die spezielle Situation in historisch gewachsenen, eng überbauten Dorfkernen, soweit der Hochwasserschutz dies zulässt.

Der Gewässerraum der Fliessgewässer innerhalb der Bauzonen wurde bereits entsprechend der Wegleitung in den Nutzungsplanungen mehrheitlich ausgeschieden. Die letzten drei Gemeinden (Wolfenschiessen Dallenwil und Stansstad) stehen diesbezüglich in der Vernehmlassung.

Die Festlegung der Gewässerraumzonen erfolgt dabei auf dem Stand des aktuellen Wissens. Bei verschiedenen Gewässern im Siedlungsgebiet ist jedoch der Bedarf für den Hochwasserschutz nicht untersucht. Bei künftigen Revisionen ist unter Berücksichtigung der Hochwassersicherheit eine Überprüfung und allfällige Anpassung der Räume erforderlich. Als Grundlage müssen die Gemeinden ein Gewässerkonzept erarbeiten. Dieses soll, unter Berücksichtigung bestehender Strukturen, mindestens innerhalb der Bauzonen, den Umgang mit Hochwasserabflüssen angemessen berücksichtigen und lösungsorientiert die erforderlichen Räume, aber auch deren Gestaltung, aufzeigen.

Es bestehen verschiedene Überlagerungen und Synergien zwischen dem Raumbedarf von Fliessgewässern und Massnahmen, die in den Bereichen Landwirtschaft, Gewässerschutz, Naturschutz, Raumplanung und dem genereller Entwässerungsplan (GEP) der Gemeinden vorgesehen sind und zum Teil bereits umgesetzt werden. Die Koordination der verschiedenen Massnahmen wird in der strategischen Planung sowie bei einzelnen Projekten angemessen berücksichtigt. Unter Berücksichtigung der revidierten Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes müssen die ausgeschiedenen Gewässerraumzonen überprüft und der Gewässerraum flächendeckend, auch ausserhalb der Bauzonen, sowie für stehende Gewässer in der Nutzungsplanung, bis ins Jahre 2018 umgesetzt werden.

Die Ausscheidung der Gewässerraumzonen erfolgt durch die Gemeinden, in Zusammenarbeit mit den betroffenen kantonalen Ämtern.



L6 Oberflächengewässer

Leitsatz

Die Oberflächengewässer sind in ihrem natürlichen Zustand zu erhalten und wo erforderlich aufzuwerten.

Ausgangslage

Räumliche Ordnung

Die mittleren jährlichen Niederschläge bewegen sich zwischen 1000 mm (Tallagen) und 3000 mm (Berglagen) pro Jahr. Rund 70 % des Niederschlagswassers fliesst oberflächlich in den Vierwaldstättersee ab, der Rest verdunstet. Aufgrund der Höhenlage der Einzugsgebiete ist das Abflussregime der Fliessgewässer in der Regel durch eine längere Hochwasserführung im Sommer geprägt (Schneesmelze). In Steil-Lagen sind ausgeprägte Wildbäche und Gräben vorherrschend. Die Engelberger Aa ist das bedeutendste Talgewässer im Kanton. Die kleineren Talgewässer werden grösstenteils durch Grundwasser gespeisen und sind mehrheitlich als stark verbaute, monotone Meliorationskanäle ausgebildet. Zahlreiche Wasserläufe wurden nach dem 1. Weltkrieg und während des 2. Weltkrieges eingedolt.

Der nördliche Kantonsteil wird durch den Vierwaldstättersee und seine Ufer geprägt. Von der gesamten Uferlänge von rund 151 km besitzt Nidwalden einen Anteil von 40 km und an der Gesamtfläche von 114 km² einen Anteil von 34 km².

Die Wasserqualität der Oberflächengewässer konnte durch Abwassersanierungen und baulichem Gewässerschutz in der Landwirtschaft wesentlich verbessert werden. Mit Ausnahme von wenigen Bächen wurden die Ziele hinsichtlich der herkömmlichen Problemstoffe (Phosphat, gelöster organischer Kohlenstoff) erreicht. Der Vierwaldstättersee gilt heute als einer der saubersten Schweizer Seen und ist beispielsweise betreffend Phosphatgehalt wieder im Zustand der 50er-Jahre. Seit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20) am 1. November 1992 wurden bei der Verbauungsqualität bzw. Revitalisierung von Fliessgewässern Fortschritte erzielt. Dies betrifft insbesondere neuere Projekte. Keine Verbesserungen wurden bei der Gestaltung des Vierwaldstättersee-Ufers erzielt.



Der ökomorphologische Zustand (Gesamtheit der strukturellen Gegebenheiten im und am Gewässer) der Fliessgewässer wurde 2003/2004 erstmals erhoben. Insgesamt wurden 311 Kilometer Fliessgewässer klassiert. Die Erhebungen zeigen, dass 32 % der Bäche eingedolt, künstlich oder stark beeinträchtigt sind, 18 % wenig beeinträchtigt und 50 % in einem naturnahen Zustand sind. Während die beeinträchtigten Bäche vor allem im Bereich der Siedlungen und landwirtschaftlicher Vorrangflächen oder Vorranggebiete liegen, befinden sich die naturnahen Bachabschnitte vor allem im Wald und höheren Lagen. Je nach Gemeinde ergeben sich sehr grosse Abweichungen vom Kantonsdurchschnitt. Die Aktualisierung der Daten erfolgt im Herbst 2012. Diese Erhebungen sind Grundlage für die Ausscheidung der Gewässerräume und für die strategische Revitalisierungsplanung.

Im Auftrag der Aufsichtskommission Vierwaldstättersee (AKV) wurde 2008 eine systematische Seeuferbewertung des Vierwaldstättersees durchgeführt. Die Resultate zeigen, dass zur Verbesserung der Ökologie, Landschaft und Erholung, insbesondere an den flachen bis mittelsteilen Uferabschnitten, Aufwertungsmassnahmen notwendig sind. Die hydrologischen Beeinträchtigungen der Fliessgewässer, aufgrund von Wasserentnahmen sowie Schwall und Sunk, sind nach wie stark ausgeprägt. Im Rahmen der Restwassersanierung nach Art. 80ff GSchG wurde in Zusammenarbeit mit dem Kanton Obwalden ein Sanierungsbericht für die Wasserfassungen im Engelbergertal (2011) erstellt und entsprechende Sanierungsmassnahmen verfügt. Sanierungsmassnahmen an den restlichen Fassungen im Kanton sind noch ausstehend.

Mit der Revision der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung im Jahr 2011 wurden neue Aufgaben für die Kantone hinsichtlich der Aufwertung der Gewässer und Beseitigung der negativen Auswirkungen der Wasserkraftnutzung definiert.

Koordinationsaufgaben

L6 -1 bis L6 -8 >>

Vollzugskontrolle und Controlling

Verfügungen zur Restwassersanierung bis Ende 2012

Umsetzung Sanierungsmassnahmen Restwasser bis Ende 2012

Umsetzung Restwasserbestimmungen gemäss Art. 31ff bei Wasserkraftnutzungen

Verabschiedung Strategische Revitalisierungsplanung durch Kanton und Bund Ende 2014

Verabschiedung Strategische Planungen zur Beseitigung der negativen Auswirkungen der Wasserkraftnutzung durch Kanton und Bund bis Ende 2014

Datenbank mit umgesetzten Revitalisierungsmassnahmen (km Fliessgewässer Revitalisierung, Ausdolung, Vernetzung; km Seeufer Revitalisierung)

Verfügung der Sanierungspflicht für Schwall und Sunk, Fischdurchgängigkeit, Geschiebe



Grundlagen

- > Seeuferkonzept 2001(überarbeitet, vom Januar 2002)
- > Interkantonale Vereinbarung über die Schifffahrt auf dem Vierwaldstättersee vom 20. Juni 1997
- > Gewässerschutzgesetz (GSchG) vom 24. Januar 1991
- > Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998
- > Wasserbauverordnung (WBV) vom 2. November 1994
- > Natur- und Heimatschutzgesetz vom 1. Juli 1966
- > Bundesgesetz über die Fischerei vom 21. Juni 1991
- > Ökomorphologische Aufnahme der Fliessgewässer im Kanton Nidwalden (Stufe F), Amt für Umwelt/Tiefbauamt, 2005
- > Ökomorphologische Aufnahme der Fliessgewässer nach Modul Stufen Konzept Stufe F, 2012
- > Raumbedarf innerhalb des Siedlungsgebietes, Tiefbauamt, 2005
- > Wegleitung "Raumplanerische Festlegung des Gewässerraumes an Fliessgewässern" Baudirektion/Landwirtschafts- und Umweltdirektion, 2004
- > Seeuferbewertung Vierwaldstättersee, AKV, 2011
- > Sanierungsbericht Wasserentnahmen Engelbergertal. Allgemeiner Teil und Dossiers. 2011
- > Wegleitung "Gewässerraum an Fliessgewässern ausserhalb des Baugebietes", Baudirektion/Landwirtschafts- und Umweltdirektion, 2009
- > Revitalsierung Fliessgewässer. Strategische Planung. Ein Modul der Vollzugshilfe Renaturierung der Gewässer. Bundesamt für Umwelt, Umwelt-Vollzug Nr. 1208, 2012
- > Sanierung Schwall/Sunk–Strategische Planung. Ein Modul der Vollzugshilfe Renaturierung der Gewässer. Bundesamt für Umwelt, Umwelt-Vollzug Nr. 1203, 2012
- > Wiederherstellung der Fischwanderung. Strategische Planung. Ein Modul der Vollzugshilfe Renaturierung der Gewässer. Bundesamt für Umwelt, Umwelt-Vollzug Nr. 1209, 2012
- > Wiederherstellung der Fischwanderung. Checkliste Best practice. Bundesamt für Umwelt, Umwelt-Wissen Nr. 1210, 2012
- > Leitbild Fliessgewässer Schweiz, BUWAL, BWG, 2003



Querverweise:
 > B3-22
 > L5-3
 > L5-5
 > L6-2
 > L6-3
 > L8-4
 > Seeuferkonzept 2001

Koordinationsaufgabe L6-1

Revitalisierung von Ufer- und Flachwasserbereichen am Vierwaldstättersee

Die Ufer des Vierwaldstättersees sind zur Gewährleistung der ökologischen Funktionen möglichst naturnah zu gestalten. Die ökologisch wichtigen Flachwasserbereiche sind als Lebensräume für Tiere und Pflanzen zu erhalten und beeinträchtigte Bereiche je nach örtlichen Nutzungsprioritäten und Möglichkeiten angemessen aufzuwerten.

Die strategische Revitalisierungsplanung für die Nidwaldner Seeufer des Vierwaldstättersees erfolgt gemäss den Vorgaben des Bundes und innerhalb der in der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung vorgegebenen Fristen. Basierend auf dieser Planung werden die prioritären Massnahmen definiert und Fristen für deren Umsetzung festgelegt.

Massgebende Grundlagen bilden die Seeuferbewertung 2008 sowie das Seeuferkonzept.

Federführung:	FNL
Beteiligte:	AFU, AJF, TBA, Gemeinden
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	B

Im Bereich der Seeufer ergeben sich Vollzugsaufgaben aus dem Wasserrecht, der Raumplanung, des Natur- und Landschaftsschutzes und des Gewässerschutzes. Aussagen und Prioritäten zu den einzelnen Nutzungsbedürfnissen, Schutzansprüchen und den zukünftigen Entwicklungs- und Aufwertungszielsetzungen werden abschnittsweise innerhalb des überarbeiteten Seeuferkonzeptes 2001 aufgezeigt. Die Koordination erfolgt im Rahmen der jeweiligen Verfahren (Nutzungsplanungs-, Gestaltungsplanungs- oder Baubewilligungsverfahren, Verleihungen) unter Berücksichtigung der Aussagen des Seeuferkonzeptes 2001. Als aktualisierte Grundlage steht die im Auftrag der Aufsichtskommission Vierwaldstättersee (AKV) vorgenommene Seeuferbewertung (Treiber 2010) zur Verfügung.

Das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20) Art. 38a Abs. 1 verpflichtet die Kantone, für die Revitalisierung von Gewässern zu sorgen und dabei den Nutzen für die Natur und die Landschaft sowie die wirtschaftlichen Auswirkungen der Revitalisierungen zu berücksichtigen. Die



Raumwirksame Vorhaben
L6 Oberflächengewässer

L6 -1

Kantone müssen gemäss Art. 38a Abs. 2 GSchG die Revitalisierungen planen und einen Zeitplan für die Umsetzung der Massnahmen festlegen. Diese Planungen müssen bei der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt werden. Für stehende Gewässer muss die Planung bis zum 31. Dezember 2017 dem BAFU zur Stellungnahme abgegeben und bis 31. Dezember 2018 durch den Kanton verabschiedet werden (Art. 41d Abs. 3 GSchV).



Querverweise:

- > L8-4
- > L5-3
- > L5-5
- > L6-3
- > Art. 37ff GSchG
- > Art. 6 WBV
- > GEP
- > Bericht „Ökomorphologische Aufnahme der Fließgewässer im Kanton Nidwalden“

Koordinationsaufgabe L6-2

Revitalisierung von Fließgewässern

Basierend auf dem Aufwertungspotenzial, dem ökologischen Potenzial sowie der landschaftlichen Bedeutung werden in der strategischen Revitalisierungsplanung die prioritär zu revitalisierenden Fließgewässer festgelegt. Dabei werden die verschiedenen Schutz- und Nutzungsansprüche (Hochwasserschutz, Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Erholungsnutzung, Fischerei, Gewässerökologie, Landwirtschaft, Natur- und Landschaftsschutz etc.) miteinander koordiniert.

Die Ergebnisse werden in einem Bericht sowie in einem Revitalisierungsplan dargestellt und entsprechend den festgelegten Prioritäten und Fristen umgesetzt. Die Planung ist nach den Vorgaben der Gewässerschutzgesetzgebung periodisch zu aktualisieren.

Federführung:	TBA, AFU
Beteiligte:	AFJ, FNL, ARE NW, ALW, Gemeinden
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	A

Die Revitalisierung der Fließgewässer ist als Vollzugsaufgabe für die Kantone in der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung definiert. Als Basis für die zukünftige Umsetzung von Revitalisierungsprojekten ist eine strategische Revitalisierungsplanung zu erstellen, die vom Bund genehmigt werden muss.

Die strategische Planung richtet sich nach der Wegleitung des BAFU und basiert auf der LK 1:25'000. Wichtige Grundlagendaten sind die im 2012 aktualisierte ökomorphologische Kartierung der Fließgewässer im Kanton Nidwalden, die Gewässer-raumausscheidung gemäss der Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes, die Anlagen im Gewässerraum sowie das ökologische Potenzial und die landschaftliche Bedeutung der Gewässer. Neben der generellen Aufwertung und Revitalisierung der Fließgewässer sind die potentiellen Laichgewässer der Seeforelle ein wichtiger Schwerpunkt. Dies sind insbesondere die Engelberger Aa und einige Seitenbäche, der Mühlebach (Stansstad), der Scheidgraben (Ennetbürgen) und der Rotzbach (Stansstad). Die Seeforelle gilt nach schweizerischem und europäischem Schutzstatus als stark gefährdet und muss daher gefördert werden. Mit solchen Massnahmen wird gleichzeitig auch anderen Fischarten Lebensraum angeboten. Sobald der Revitalisierungsplan vorliegt, ist er bei der Festlegung des Raumbedarfs der Gewässer zu berücksichtigen, insbesondere gilt dies für Aussagen zur Erhaltung und Verbesserung der Fließgewässer für Fische.



Querverweise:

- > L5 - 3
- > L8 - 4
- > L6 - 2

Koordinationsaufgabe L6 - 3

Deltabereiche der Bäche

Die natürliche Entwicklung von Deltabereichen ist mit angepassten Unterhaltskonzepten, unter Wahrung der Interessen des Hochwasserschutzes und der Ökologie, zu unterstützen.

Dazu sind Abklärungen zum Potenzial der Ausbildungsmöglichkeiten von naturnahen, ökologisch wertvollen Deltabereichen notwendig. Basierend darauf sind ökologisch nachhaltige, bachspezifische Bewirtschaftungskonzepte zu erstellen und in der Bewirtschaftungspraxis angemessen zu berücksichtigen.

Federführung:	TBA
Beteiligte:	AFU, FJF, FNL, TBA, Gemeinden
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	B

Die Deltabereiche der Bäche sind für die Ökologie, die Fischerei und den Hochwasserschutz (Gewährleistung des ungehinderten Abflusses) von grosser Bedeutung. Der Grossteil der stark geschiebeführenden Bäche, die in den Vierwaldstättersee münden, weist heute aufgrund von Geschiebesperren einen gestörten Geschiebehaushalt im Seemündungsbereich auf. Die ökologischen Auswirkungen auf den Lebensraum Delta sowie das ökologische Potenzial, sind anhand von aktuellen Abklärungen zu bestimmen. Diese Abklärungen bilden die Basis für einen nachhaltig orientierten Unterhalt der Deltas im Vierwaldstättersee. Zudem bilden sie die Grundlage für die Sanierung des Geschiebehaushalts gemäss Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20).

In den Unterhaltskonzepten werden bachspezifisch, unter Berücksichtigung der Ansprüche aus Hochwasser- und Gewässerschutz, die erforderlichen Massnahmen massvoll abgeleitet. Deltabildende Bäche, die in den Vierwaldstättersee einmünden, sind bedarfsorientiert regelmässig zu überwachen.



Querverweise:
> L5-3
> L6-2
> L8-4
> Unterhaltskonzept

Koordinationsaufgabe L6 - 4

Delta der Engelberger Aa

Beim Mündungsgebiet der Engelberger Aa sind Abklärungen und Massnahmen zur ökologischen Aufwertung zu treffen.

Federführung:	AFU
Beteiligte:	AJF, FNL, TBA, Gde Buochs Genossenkorp. Buochs und Ennetbürgen
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	B

Das Delta der Engelberger Aa ist von kantonaler Bedeutung. Aufgrund der heutigen Verbauung und Bewirtschaftung kann es seine Funktionen in ökologischer Hinsicht nicht erfüllen. Es sind teilweise auf bestehenden Studien, Abklärungen zu machen, wie eine substantielle Verbesserung des Zustandes erzielt werden kann.



Querverweise:

- > L5-3
- > L6-2
- > L6-6
- > L8-4
- > E3-2

Koordinationsaufgabe L6-5

Reduktion negativer Auswirkungen der Wasserkraft (Schwall und Sunk, Fischdurchgängigkeit, Geschiebehaushalt)

Die strategischen Planungen betreffend Schwall und Sunk, Fischdurchgängigkeit und Geschiebehaushalt werden nach den Vorgaben der Gewässerschutzgesetzgebung und innerhalb der vorgegebenen Fristen ausgeführt. Die verschiedenen Planungen werden untereinander, bzw. mit anderen relevanten Planungen (z.B. Hochwasserschutz, Siedlungsentwässerung, etc.) koordiniert.

Die strategischen Planungen bilden die Grundlage für die Verfügung der Sanierungspflicht bzw. der Sanierungsmassnahmen sowie der Umsetzungsfristen.

Die Umsetzung der Sanierungsmassnahmen durch die Kraftwerksbetreiber bzw. Inhaber der jeweiligen Anlagen erfolgt innerhalb der vom Bund vorgegebenen Fristen. Die Wirksamkeit der Massnahmen wird mittels einer Erfolgskontrolle dokumentiert.

Federführung:	AFU, TBA, FJF
Beteiligte:	FNL, ALW, EWN/KWE
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	A/2014

Die Reduktion der negativen Auswirkungen der Wasserkraftnutzung durch die Verminderung der Auswirkungen von Schwall und Sunk unterhalb von Wasserkraftwerken, durch die Reaktivierung des Geschiebehaushalts sowie die Wiederherstellung der Fischdurchgängigkeit, ist seit 2011 mit der Revision des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20) als Vollzugsaufgabe für die Kantone definiert.

In strategischen Planungen zu diesen drei Bereichen ist einerseits der Handlungsbedarf bezüglich Sanierungspflicht abzuklären sowie mögliche Sanierungsmassnahmen anzusprechen. Gestützt auf die Planungen erfolgt die Verfügung von Sanierungsmassnahmen und Umsetzungsfristen.



Querverweis:

- > L6-2
- > L 6-5
- > L 8-4
- > E3-2

Koordinationsaufgabe L6-6

Restwasser bei Wasserentnahmen aus Fliessgewässern

Die noch ausstehenden Restwassersanierungen sind zu verfügen und durch die Kraftwerksbetreiber umzusetzen. Bei den Fassungen, die im Rahmen der Restwassersanierung nicht saniert werden, sind die Restwasserbestimmungen nach Art. 31ff GSchG spätestens nach Ablauf der jeweiligen Konzession umzusetzen. Neue Wasserkraftprojekte müssen auf deren Nachhaltigkeit geprüft werden.

Federführung:	AFU
Beteiligte:	Kraftwerksbetreiber, FJF, EFS, TBA, FNL, Kanton Obwalden
Koordinationsstand:	Ausgangslage
Priorität/Zeitraum:	A

Die Wasserführung verschiedener Fliessgewässer wird durch Wasserfassungsanlagen in einem unterschiedlich starken Ausmass beeinflusst (Restwasserstrecken, Durchgängigkeitsstörungen, Schwallbetrieb). Das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20) verlangt, dass die Restwasserbestimmungen bei bestehenden Anlagen soweit erfüllt werden, als keine wesentlichen Einschränkungen des Nutzungsumfanges erfolgen. Als Bearbeitungsgrundlage haben die Kantone dazu einen Sanierungsbericht zu erstellen. Die Umsetzung der Massnahmen gemäss dem Sanierungsbericht erfolgt in Zusammenarbeit mit den Kraftwerksbetreibern. Die Sanierungen sind bis 2012 abzuschliessen (Art. 81 GSchG).

Für die Wasserfassungen im Engelbergertal wurde, in Koordination mit dem Kanton Obwalden, ein Sanierungsbericht erstellt und Sanierungsmassnahmen vorgeschlagen (Januar 2011). Diese Massnahmen wurden unter Vorbehalt einer Nachbesserungspflicht (falls die ökologischen Ziele mit den verfügbaren Dotierungen nicht eingehalten werden können) verfügt. Ein entsprechendes Monitoring wird im Auftrag der Kraftwerksbetreiber ausgeführt werden. Die Sanierungsmassnahmen fokussieren auf einzelne ökologisch besonders bedeutende Gewässerabschnitte zugunsten derer auf die Sanierung der restlichen Fassungen verzichtet wurde. Die Restwasserbestimmungen an diesen Gewässern sind spätestens im Rahmen der Neukonzessionierung nach Ablauf der Konzessionen umzusetzen.



Querverweise:

- > S1-7
- > L3-7
- > V4-1
- > V4-2
- > Seeuferkonzept

Koordinationsaufgabe L6 - 7

Öffentlicher Zugang zu den Gewässern

Der Kanton und die Gemeinden wirken im Rahmen der Nutzungsplanung sowie bei Wasserbauprojekten darauf hin, dass die Zugänglichkeit der Gewässer für die Öffentlichkeit erhalten und verbessert wird.

Federführung:	ARE NW
Beteiligte:	TBA, AFU, FNL, Gemeinden
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	D

Die Erhaltung und abschnittsweise Verbesserung der Zugänglichkeit der Ufer von grösseren Bächen und der Seen ist ein wichtiges öffentliches Anliegen. Die Wohnqualität in den betreffenden Gemeinden wird massgeblich durch öffentlich zugängliche Gewässerabschnitte erhöht. Bei Neueinzonungen am Seeufer ist deshalb gestützt auf die Vorgaben des Seeuferkonzeptes 2001 zu prüfen, wie eine Verbesserung des Zuganges erzielt werden kann.



Querverweise:
 > Richtplankarte
 > L3-7
 > L4-1
 > Seeuferkonzept

Koordinationsaufgabe L6-8

Private Schifffahrt auf dem Vierwaldstättersee

Die Nutzung des Sees für die private Schifffahrt ist mit den übrigen Anrainerkantonen abzustimmen. Schiffsstandplätze sind in zentralen Anlagen zu konzentrieren. Massgebend für die Standortbewilligung ist das Seeuferkonzept.

Federführung:	AFU
Beteiligte:	ARE NW, FNL, Anrainerkantonen
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	D

Die wichtigsten Bestimmungen betreffend Anzahl Schiffe und Standplätze sind in der Interkantonalen Vereinbarung über die Schifffahrt auf dem Vierwaldstättersee sowie in der kantonalen Schifffahrtsgesetzgebung enthalten. Im Seeuferkonzept 2001 werden die notwendigen weiteren Regelungen und Präzisierungen festgelegt.



L7 Bodenschutz

Leitsatz

Die Böden sind vor schädlichen Einwirkungen zu schützen und ihre Fruchtbarkeit ist zu erhalten.

Ausgangslage

Die Böden nehmen wichtige Funktionen im Ökosystem wahr. Unbelastete Böden wirken als Filter- und Puffersystem und schützen unser Trinkwasser vor Verschmutzungen. Sie sind die Grundlage für die Nahrungsmittel- und Holzproduktion und können mit ihrem Speichervermögen grosse Mengen Wasser aufnehmen und somit Überschwemmungen entgegenwirken.

Schadstoffbelastete Böden

Von der Gesamtfläche des Kantons Nidwalden werden 37% land- und alpwirtschaftlich genutzt. Weitere 33% sind mit Wald, Gebüsch oder Gehölze bedeckt. Eine standortgerechte Nutzung und Bewirtschaftung trägt dazu bei, die Bodenqualität zu erhalten und Bodenerosion, die Verdichtung sowie den Austrag von Nährstoffen in die Gewässer zu minimieren.

Aufgrund gesamtschweizerischer Erkenntnisse und Massnahmen (Einführung von Grenzwerten, Massnahmen an den Emissionsquellen) konnten seit 1986 bestimmte Entwicklungen, wie der Bleiausstoss von Motorfahrzeugen oder der Schwermetallaustrag mittels Dünger, stabilisiert werden. Da Schwermetalle generell nicht abbaubar sind, bleiben die Belastungsstandorte, beispielsweise entlang der Hauptverkehrsachsen, unverändert bestehen. Andere schadstoffbelastete Flächen aus menschlichen Tätigkeiten, die Böden belasten sind: Schiessplätze, Eisenbahntrassen, Industrieflächen, Korrosionsschutzobjekte, Schrebergärten etc.. Schadstoffe reichern sich dadurch im Boden an. Ab einer gewissen Menge sind sie für Bodenlebewesen und Pflanzen schädlich und können, wenn sie in den Nahrungskreislauf geraten, auch Tieren und Menschen Schaden zufügen.



Solche Belastungsgebiete werden in einem Prüfperimeter Boden erfasst. Damit durch die Verschiebung von Boden aus belasteten Flächen nicht weitere, unbelastete Flächen mit Schadstoffen verunreinigt werden.

Böden werden nicht nur chemisch, physikalisch und biologisch belastet, sondern auch quantitativ, insbesondere durch Versiegelung, reduziert. Mit raumplanerischen Mitteln ist es jedoch möglich, die Bodenversiegelung massgeblich zu beeinflussen und die Böden und damit unsere Lebensgrundlage, langfristig zu schützen – was unter anderem auch in der Leitidee Konzentration in B3-1 zum Ausdruck kommt. Im Besonderen ist unser bestes, ackerfähiges Landwirtschaftsland, die Fruchtfolgeflächen (FFF), ungeschmälert zu erhalten, damit auch die Einhaltung des Sachplans FFF des Bundes gewährleistet ist. Bei geplanten Einzonungen von FFF sind deshalb alle privaten und öffentlichen Interessen gegeneinander abzuwägen.

Koordinationsaufgabe

L7-1 >

Vollzugskontrolle und Controlling

Entsprechende Indikatoren wurden noch nicht näher bestimmt.

Grundlagen

- > Bericht Bodenschutz, Bestandesaufnahme und Prioritäten von 1995,
- > KABO ZCH – Gemeinsame Bodenüberwachung der Zentralschweizer Kantone. Detailkonzept,
- > Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983
- > Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo) vom 1. Juli 1998



Querverweise:
> L1-1
> L1-2
> E1-4
> Art. 4 ff VBBo
> Art. 33 ff USG

Koordinationsaufgabe L7-1

Erhebung und Überwachung der Fruchtbarkeit und Funktionsfähigkeit der Böden

Zahlreiche raumwirksame Tätigkeiten haben Auswirkungen auf die Böden. Bodenkundliche Kenntnisse über die betroffenen Böden liefern deshalb einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Grundlagen in den Bereichen Landwirtschaft, Landschaft, Gewässer, Naturgefahren, Siedlungsentwicklung und zum Schutz unserer besten Böden. Die Eigenschaften des vorhandenen Bodens müssen für die Beratung und Massnahmenplanung sowie auch zur Förderung der standortgerechten Nutzung und Bewirtschaftung, bekannt sein.

Der Kanton erhebt die fehlenden bodenkundlichen Grundlagen und eine Umsetzungsmethodologie auf kantonaler Ebene innert 5 Jahren. Dies ist in Form eines Berichts, analog zu jenem von 1995 ‚Bodenschutz, Bestandesaufnahme und Prioritäten‘, umzusetzen. Die Überwachung der Nidwaldner Böden (gemäss Verordnung über Belastungen des Bodens) mit Fokus auf belastete und gefährdete Böden, ist durch die KABO-ZCH (Verbund aller zentral-schweizer Bodenschutzfachstellen) gewährleistet.

Federführung:	AFU
Beteiligte:	ALW, ARE NW, AWE, FNL, Gemeinden
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	B

Menschen, Tiere und Pflanzen sind auf das Vorhandensein von fruchtbaren Böden angewiesen. Die Bodenfruchtbarkeit kann durch chemische oder physikalische Belastungen sowie durch Erosion irreversibel beeinträchtigt werden, solche Entwicklungen müssen durch Erhebungen frühzeitig erkannt werden. Ausserdem bildet die Erhebung von Bodendaten eine wichtige Grundlage für die Abstimmung von Raumplanung, Umweltschutz, Gefahrenprävention sowie Land- und Forstwirtschaft.



L8 Jagd und Fischerei

Leitsatz

Der Lebensraum der wild lebenden Säugetiere Vögel Fische und Krebse ist zu erhalten, und aufzuwerten. Die Populationen der Wildbestände und der Fische sollen in der heutigen Artenvielfalt und einer dem Lebensraum angepassten Bestandesdichte langfristig erhalten werden können.

Der Leitsatz müsste bei der nächsten Revision der Raumordnungskonzeptes Nidwalden wie folgt angepasst werden:

Der Lebensraum der wild lebenden Säugetiere und Vögel sowie Fische und Krebse wird zum Schutz und zur Förderung der Artenvielfalt erhalten, gehegt und gefördert. Die Populationen der Wildbestände und der Fische sollen in der heutigen Artenvielfalt und einer dem Lebensraum angepassten Bestandesdichte langfristig erhalten werden können. Die Nutzung der Wildbestände erfolgt nachhaltig.

Mit dieser Anpassung wäre der Leitsatz wieder den heutigen Gesetzesvorschriften konform.

Ausgangslage

Räumliche Ordnung

Jagd: Die Jagd hat im Kanton Nidwalden eine lange Tradition und ist Bestandteil der Nidwaldner Kultur. Die Jagd wird, abgesehen von den Wildschutzgebieten, annähernd flächendeckend ausgeübt, sodass die Art und Weise der Jagd und die Biotophege einen beachtlichen Einfluss auf die Stabilität des Lebensraumes haben. Wildlebensräume ihrerseits stehen unter dem Einfluss der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung oder des Tourismus und der Erholung. Sie nehmen durch Intensivierung oder Ausdehnung von Nutzungen oder Erschliessungen in bisher nicht oder nur extensiv genutzte Räume stets ab. Der Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel (=Wild) sowie deren Lebensräume ist schwerpunktmässig in der Jagdgesetzgebung geregelt. Oberstes Ziel ist die Erhaltung der Artenvielfalt und naturnaher Tierbestände sowie eine nachhaltige Nutzung dieser Naturressourcen. Wichtige Voraussetzung dafür ist die Erhaltung des Lebensraums des Wildes. Unterstützt wird sie durch den Wandel in der Hege, d. h. durch die Abkehr von der Wildfütterung zur Biotophege.



Die Suche nach einem flächendeckenden Gleichgewicht zwischen Lebensraum und Tierbeständen ist eine der zentralen Aufgaben der Jagdplanung.

Landschaften mit einem guten Angebot an Nahrung und Deckung und wenig Störungen sind die wichtigste Grundlage für das Leben der Wildtiere. Eine vernetzte und frei begehbare Landschaft mit Korridoren ist für grössere Wildtiere lebensnotwendig. Die Geschlossenheit des Bewegungsnetzes in der Nidwaldner Landschaft ist aufgrund der Topographie und der Besiedlungsdichte relativ hoch. Einschränkungen sind vor allem entlang der Nationalstrasse A2, in Talbodenbereichen mit dichter Besiedlung, bei stark frequentierten Kantonsstrassen (z. B. Engelbergstrasse), Bahnlinien und bei der kanalisierten Engelberger Aa festzustellen. Interessenkonflikte mit Touristischen Intensivnutzungsgebieten und Lösungsmöglichkeiten werden in den hier notwendigen Touristischen Feinkonzepten (TFK) aufgezeigt (siehe L4-2).

Fischerei: Der Vierwaldstättersee bildet den Vorfluter für alle Gewässer im Kanton Nidwalden. Neben der Engelberger Aa haben vor allem die ständig Wasser führenden Tal- und Berggewässer eine entsprechende Bedeutung als Fischgewässer. Viele Wildbäche (Berggewässer) münden direkt in den See. Grundsätzlich sind alle Fliessgewässer mit ständiger Wasserführung Fischereigewässer und werden auch entsprechend bewirtschaftet und genutzt.

Die Oberflächengewässer sind sowohl ein prägendes Landschaftselement als auch eine wichtige Lebens- und Wirtschaftsgrundlage. Sie werden mannigfaltig genutzt, teilweise auch übernutzt, belastet oder in ihrer räumlichen Ausdehnung zurückgedrängt. Vor allem die Fliessgewässer in den intensiv genutzten Tallagen sind durch Eingriffe wie Verbauung, Kanalisierung, Entwässerung, Kiesentnahmen oder Wasserkraftnutzung in ihrer ökologischen Funktionsfähigkeit und Erholungseignung beeinträchtigt. Beispielsweise hatte der Verlust von naturnahen und vielfältigen Gewässerlebensräumen in der Engelberger Aa zur Folge, dass die Fischartenzahl in den letzten hundert Jahren zurückgegangen ist. Die heutige Wasserbau- und Gewässer-, Fischerei-, Natur- und Heimatschutz- und Raumplanungsgesetzgebung des Bundes stellen die Rechtsgrundlagen dar, um Massnahmen zur Sicherung eines genügenden Raumbedarfs für Fliessgewässer und zur Verbesserung des Zustandes der Oberflächengewässer zu ergreifen. Erste Revitalisierungsprojekte für die Verbesserung der Lebensraum- und Artenvielfalt sind im Kanton bereits realisiert.

Die Fischerei hat im Kanton Nidwalden wie die Jagd eine lange Tradition und ist auch aus touristischer Sicht von Bedeutung. Der Kanton sorgt für die Erhaltung und Förderung der Artenvielfalt und ihrer Lebensräume sowie für eine nachhaltige fischereiliche Bewirtschaftung und Nutzung. Voraussetzung sind intakte Gewässer. Um die Funktionsfähigkeit der Oberflächengewässer zu überblicken und den dringlichen Handlungsbedarf zu erkennen, beobachtet der Kanton den Zustand und die Veränderungen der Gewässerräume, der verschiedenen Lebensräume, der in und an Gewässern lebenden Tier- und Pflanzenbestände sowie der Wasserqualität und Wassermengen. Schwerpunkte bilden Hochwasserschutz, Grundwasserschutz, Erhaltung und Revitalisierung der Gewässerlebensräume sowie die Nutzung der natürlichen Ressourcen.



Entwicklung

Erfreulich ist festzuhalten, dass in den letzten Jahren die ökologischen und fischereilichen Anliegen bei der Planung und Ausführung von Wasserbauprojekten gebührend berücksichtigt wurden. Sehr positiv ist hier vor allem das Projekt „Hochwasserschutz Engelberger Aa“ zu werten.

Jagd: Die massive Bautätigkeit und die Intensivierung der Landwirtschaft haben zu erheblichen Lebensraumverlusten für das Wild geführt. Wildwechsel von einer zur anderen Talseite sind nur noch wenige möglich. Ebenso sind Interessenkonflikte in touristischen Intensivnutzungsgebieten zunehmend.

Die Wildbestände von Gämsen und Rehen sind trotzdem stetig gestiegen und haben sogar eine alarmierende Wildschadensituation herbeigeführt. Ab Mitte der 90er-Jahre wurden Regulierungsmassnahmen eingeleitet und der Jagddruck auf Gämsen und Rehe erhöht. Dank der durchgeführten Regulierungsmassnahmen präsentiert sich heute ein tragbarer Wildbestand. Auch das Rotwild (Hirschwild) ist in dieser Zeit im Kanton heimisch geworden. Dabei handelt es sich grösstenteils um Wechselwild. Die Steinwildkolonien am Pilatus und Brisen haben sich so gut entwickelt, dass Hegeabschüsse getätigt werden können. Der Feldhase jedoch hat durch die Intensivierung der Landwirtschaft im Talgebiet einen grossen Teil seines angestammten Lebensraumes eingebüsst und ist dort heute in seiner Existenz bedroht.

Die Ausweitung der Schafhaltung hat zu einem Konflikt zwischen Schalenwild und Schafen geführt. Die Folgen sind Krankheitsübertragung, Nahrungskonkurrenz und Erosionserscheinungen.

Fischerei: Im Vierwaldstättersee ist das Seeufer unter anderem aus fischereilicher Sicht ein äusserst wichtiger Lebensraum. Die Bewirtschaftung der Bach- und Flussdeltas erfolgt leider meist ohne Abstimmung auf die Erfordernisse der Fischerei. Die Wildbäche haben für die Fischerei direkt keine grosse Bedeutung indirekt aber schon. Sie speisen die Talbäche mit zusätzlichem Wasser, in welchem auch Nährstoffe für die Wasserlebewesen enthalten sind. In den Talbächen (inklusive den Meliorationskanälen) wurden in den letzten Jahren einzelne Aufwertungsmassnahmen vorgenommen, mit denen auch die Möglichkeiten zur Naturverlaichung für die Seeforelle verbessert wurden (Scheidgraben, Lochrütibach).

Erfreulich ist festzuhalten, dass die ökologischen und fischereilichen Anliegen bei der Planung und Ausführung von Wasserbauprojekten gebührend berücksichtigt wurden. Es wurden Möglichkeiten zur Naturverlaichung für die Seeforelle sowie Bachforelle geschaffen. Sehr positiv ist hier vor allem das Projekt „Hochwasserschutz Engelberger Aa“ und die Renaturierung des Lochrütibachs bei Wolfenschiesen zu werten.

Zu wenig Gewicht wird auf die Erfolgskontrolle bei Wasserbaumassnahmen gelegt. Dies ist aber vor allem für den effizienten Einsatz der zu Verfügung stehenden Mittel sowie für Verbesserungsmöglichkeiten für zukünftige Projekte von äußerster Wichtigkeit.



Problematisch ist nach wie vor die unzufriedenstellende Restwassersituation in den hydroelektrisch genutzten Fliessgewässern sowie die beeinträchtigte Fischdurchgängigkeit in der Engelberger Aa beim Kraftwerk Hostetten und bei der Fassung Obermatt. Hingegen konnte die Fischdurchgängigkeit beim Ambauenwehr in Buochs durch den Bau einer Fischaufstiegshilfe umgesetzt werden. Aufgrund der Energiestrategie des Bundes ist der Druck der bisher ungenutzten Gewässer, darunter auch wertvollen Fischgewässer, steigend.

Koordinationsaufgaben

L8-1 bis L8-4 >>

Vollzugskontrolle und Controlling

Verbreitungskarte Fisch- und Krebsfauna im Kanton Nidwalden.

Verbreitungskarte der gefährdeten Fisch- und Krebsfauna im Kanton Nidwalden.

Bewirtschaftungskonzept Engelberger Aa

Bewirtschaftungskonzept einzelner Fischgewässer

Grundlagen

- Bundesgesetz über die Fischerei (BGF) vom 21. Juni 1991
- Fischereiverordnung (VBGF) vom 24. November 1993
- Gewässerschutzgesetz (GSchG) vom 24. Januar 1991
- Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG) vom 20. Juni 1986
- Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV) vom 29. Februar 1988
- Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998
- Natur- und Heimatschutzgesetz vom 1. Juli 1966
- Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung betreffend die Fischerei vom 28. April 1968
- Vollziehungsverordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung betreffend die Fischerei (Fischereiverordnung) vom 14. Juni 1969
- Interkantonale Vereinbarung über die Fischerei im Vierwaldstättersee vom 29. September 1978
- Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (kJSG) vom 17. Januar 2007
- Vollzugsverordnung zum kantonalen Jagdgesetz (kJSV) vom 02. Juni 2008
- Kantonales Natur- und Heimatschutzgesetz vom 24. April 1988



- Bericht der EAWAG zur Situation der Seeforelle vom Juli 1993
- Bericht „Wildkorridore im Kanton Nidwalden“ der Schweizerischen Vogelwarte Sempach vom Januar 2000
- Inventar der Wasserentnahmen
- Bericht Restwasserstrecken / Restwassermengen, Amt für Umwelt 1998
- Wald und Wild, Grundlagen für die Praxis, BAFU 2010
- Sanierungsbericht Wasserentnahmen Engelbergertal. Allgemeiner Teil und Dossier 2011
- Wiederherstellung der Fischwanderung. Strategische Planung. Ein Modul der Vollzugshilfe Renaturierung der Gewässer. Bundesamt für Umwelt, Umwelt-Vollzug Nr. 1209, 2012
- Wiederherstellung der Fischwanderung. Checkliste Best practice. Bundesamt für Umwelt, Umwelt-Wissen Nr. 1210, 2012
- Seeuferbewertung Vierwaldstättersee, AKV 2008
- Sanierung Schwall/Sunk – Strategische Planung. Ein Modul der Vollzugshilfe Renaturierung der Gewässer. Bundesamt für Umwelt, Umwelt-Vollzug Nr. 1203, 2012
- Revitalisierung Fließgewässer. Strategische Planung. Ein Modul der Vollzugshilfe Renaturierung der Gewässer. Bundesamt für Umwelt, Umwelt-Vollzug Nr. 1208, 2012



Querverweise:
> Richtplankarte
> B3-22
> L2-1
> L2-2
> L4-5

Koordinationsaufgabe L8-1

Wildbestände nachhaltig hegen

Die Wildbestände werden so geregelt, dass die Populationen dem Lebensraum angepasst, natürlich strukturiert, gesund und artgerecht verteilt sind. Zu diesem Zweck werden Wildschutzgebiete, Wildruhegebiete sowie spezifische Jagdbetriebsvorschriften in einer rollenden Planung optimal aufeinander abgestimmt.

Federführung:	AJF
Beteiligte:	AWE, FNL, AWS
Koordinationsstand:	Vororientierung
Priorität/Zeitraum:	D

Der Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel sowie deren Lebensräume ist schwerpunktmässig in der Jagdgesetzgebung geregelt. Oberstes Ziel ist die Erhaltung der Artenvielfalt und naturnaher Tierbestände sowie eine nachhaltige Nutzung dieser Naturressourcen. Wichtige Voraussetzung dafür ist die Erhaltung des Lebensraums des Wildes. Die Suche nach einem flächendeckenden Gleichgewicht zwischen Lebensraum und Tierbeständen ist eine der zentralen Aufgaben der Jagdplanung. Landschaften mit einem guten Angebot an Nahrung und Deckung und wenig Störungen sind die wichtigste Grundlage für das Leben der Wildtiere.



Querverweise:
 > B3-22
 > S1-4
 > L3-6
 > E4-4
 > Richtplankarte

Koordinationsaufgabe L8-2

Wildkorridore

Bestehende Wildkorridore und Bewegungsachsen von nationaler und kantonaler Bedeutung sind zu erhalten und aufzuwerten, unterbrochene Korridore und Bewegungsachsen nach Möglichkeit wiederherzustellen. Im Rahmen der Nutzungsplanung ist der Raum für Wildkorridore zu sichern.

.Federführung:	..AJF
.Beteiligte:	..Gemeinden, ARE NW, ALW, FNL, AWE, AGM, AMO
.Koordinationsstand:	..Zwischenergebnis
.Priorität/Zeitraum:	..D

Von der Topografie des Kantons werden Bewegungsachsen vorgegeben, entlang denen Tiere wandern und sich ausbreiten können. Wildkorridore sind Engpässe in diesen Bewegungsachsen, die nicht unterbrochen werden dürfen. Bei künftigen Planungen und Projekten im Bereich der Wildkorridore sind diese zu berücksichtigen. Dabei wird insbesondere der Raum offengehalten und mit örtlich angepassten Massnahmen verbessert.



Querverweise:
> Richtplankarte
> B3-22
> L2-1
> L2-2
> L4-5

Koordinationsaufgabe L8-3

Wildeinstandsgebiete

Einstandsgebiete von störungsempfindlichen Arten sind zu erheben und auf einer Karte festzuhalten. Störenden Aktivitäten des Menschen werden in diesen Gebieten im Rahmen einer Interessenabwägung den Ansprüchen des Wildes gegenüber gestellt. Grosse zusammenhängende Wildlebensräume werden in der Regel nicht neu erschlossen. Werden wichtige Wildeinstandsgebiete durch menschliche Aktivitäten gestört, wird der Zugang zu diesen Gebieten eingeschränkt (Wildruhegebiete).

Federführung:	AJF
Beteiligte:	AWE, FNL, AWS
Koordinationsstand:	Vororientierung
Priorität/Zeitraum:	D

Für verschiedene Vollzugsaufgaben wie die Beurteilung von Planungs- und Bauprojekten oder die Lenkung von Erholungssuchenden fehlen die notwendigen Beurteilungsunterlagen. Erreichen beispielsweise Freizeit- oder andere Aktivitäten ein störendes Mass, sind spezifische, von der betroffenen Tierart und der Art der Störung abhängige Massnahmen anzustreben (wie beispielsweise die Karte für die Gleitschirmflieger und die Ausscheidung von Wildruhegebieten).



Querverweise:
> L 5-3
> L6-1 bis L6-8
> E 3-2

Koordinationsaufgabe L8-4

Natürliche und nachhaltige Bewirtschaftung der Fischbestände

Die natürliche Artenvielfalt und der Bestand der einheimische Fische, Krebse und Fischnährtiere sowie deren Lebensräume sind zu erhalten, zu verbessern oder nach Möglichkeit wieder herzustellen. Bedrohte Arten und Rassen sind zu schützen. Eine nachhaltige Nutzung der Fisch- und Krebsbestände ist zu gewährleisten.

Durch gezielte Erhebungen sind das Verbreitungsgebiet der Fische und Krebse sowie deren Bestände in den Fliessgewässern zu erheben. Darauf aufbauend sind die nötigen Schutzmassnahmen sowie ökologisch orientierte Bewirtschaftungskonzepte zu definieren und umzusetzen. In einer Karte sind die Fischgewässer darzustellen, sowie jene Gewässerabschnitte zu kennzeichnen, in den gefährdete Arten mit Gefährdungsstatus 1-3 (vom Aussterben bedroht, stark gefährdet bzw. gefährdet) leben.

Federführung:	FJF
Beteiligte:	AFU, FNL, TBA, EWN/KWE
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Priorität/Zeitraum:	A

Für den Vollzug der Aufgaben der eidgenössischen Fischereigesetzgebung ist es unabdingbar, Informationen über die Verbreitung der Fisch- und Krebsarten im Kanton bzw. deren Bestände zu haben. Nur so können geeignete Schutzmassnahmen und nachhaltige Bewirtschaftungskonzepte festgelegt und für deren Umsetzung gesorgt werden. Insbesondere ist der Kanton verpflichtet, Massnahmen zum Schutz der Lebensräume von gefährdeten Arten und Rassen zu ergreifen (u.a. Seeforelle).

Die fischökologische Bedeutung der Fliessgewässer und der Seeufer ist vor allem bei Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekten zu berücksichtigen.

Raumwirksame Vorhaben



Verkehr und Umwelt

Gesamtverkehrspolitik

Strassen

Öffentlicher Verkehr

Langsamverkehr

Zivilluftfahrt



V1 Gesamtverkehrspolitik

Leitsatz

Mit einer koordinierten Gesamtverkehrspolitik ist eine gute Erreichbarkeit des Kantons sowohl für die motorisierten wie auch für die nicht motorisierten Verkehrsteilnehmer zu gewährleisten.

Ausgangslage

Räumliche Ordnung

Über die Hauptverkehrsachsen wird der Kanton in das nationale Strassen- und Bahnnetz eingebunden. Kapazitätsmässig liegen die Engpässe sowohl bei der Bahn wie auch beim Strassennetz im Abschnitt Stans-Hergiswil-Luzern.

Entwicklung

Im Kanton Nidwalden hat die Bevölkerung in den letzten Jahrzehnten stark zugenommen. Es kann eine Wanderungsbewegung weg von der Stadt und der Agglomeration Luzern unter anderem in den Raum Nidwalden beobachtet werden. Grund dafür sind nicht zuletzt die attraktiven Wohnlagen und die geringe Steuerbelastung. Die Arbeitsplätze der zugewanderten Personen befinden sich aber häufig nach wie vor in der Agglomeration Luzern. Ergebnis dieser Entwicklung sind zunehmende Verkehrsströme in Richtung Agglomeration Luzern. Auch innerhalb des Kantons haben die Pendlerströme mit dem Wachstum von Bevölkerung und Arbeitsplätzen zugenommen. Diese bedeutenden Pendlerströme werden zudem durch den Freizeitverkehr überlagert, welcher gesamtschweizerisch inzwischen rund 60 % des Gesamtverkehrs ausmacht, Tendenz steigend.

Auch im gesamteuropäischen Kontext sind die Verkehrsströme in Nord-Süd-Richtung in den letzten Jahrzehnten stark gewachsen. Nidwalden ist als Durchgangskanton der A2 davon ebenfalls betroffen. Dies umso mehr, als die A2 auch für die innerkantonalen Verkehrsströme (Ziel- und Quellverkehr) bedeutend ist.

Im Rahmen des Agglomerationsprogrammes der 2. Generation wurde der Individualverkehr (MIV, LV) und der öffentliche Verkehr (ÖV) im Konsens der Siedlungsentwicklung aufeinander abgestimmt. Damit wurde ein Gesamtverkehrskonzept für den Kanton Nidwalden geschaffen. Trotz der aufgeführten Massnahmen im Agglomerationsprogramm ist jedoch eine gezielte Koordination sämtlicher Verkehrsfragen auf



regionaler Ebene weiterhin notwendig und zu fördern. Die Kleinheit von Nidwalden und die zum Teil grossräumigen Verkehrsströme rufen nach einer regionalen Gesamtverkehrspolitik der Zentralschweiz (LU, SZ, UR, OW, NW und ZG). Es gibt heute keine eigentliche Gesamtverkehrspolitik innerhalb der Zentralschweiz. Es wurden aber gleichwohl einzelne Verkehrsprojekte, welche den Raum Zentralschweiz betreffen, gemeinsam bearbeitet. Es sind dies der Doppelspurausbau der Bahn zwischen Hergiswil und Luzern, die Projektierung des Tiefbahnhofs Luzern oder der Bypass auf der A2 im Raum Luzern–Hergiswil.

Seit 1996 besteht ein ÖV-Konzept der Kantone Ob- und Nidwalden und bildet die Grundlage für den öffentlichen Verkehr im Rahmen einer Gesamtverkehrsplanung. Weiter bestehen Aussagen zum Verkehr im Massnahmenplan Luft, im Entwicklungskonzept 2 Nidwalden/Engelberg (EK 2) sowie im Regierungsprogramm. Mit dem Agglomerationsprogramm Stans ist 2007 ein umfassendes Gesamtverkehrskonzept erstellt worden. Es bildet die Grundlage für die Planung und Umsetzung von konkreten Massnahmen zur Sicherstellung einer guten Erreichbarkeit des Kantons auch in Zukunft. Das Agglomerationsprogramm Nidwalden, als Weiterentwicklung des Programmes für die Agglomeration Stans, ist zudem durch den Einbezug der übrigen Gemeinden des Kantons zu einem regionalen Gesamtverkehrskonzept ergänzt werden. Im Rahmen der Richtplanung ist die Schaffung von Grundlagen für eine eigentliche Gesamtverkehrspolitik der Zentralschweiz zu prüfen.

Koordinationsaufgaben

V1-1 bis V1-5 >>

Vollzugskontrolle und Controlling

- Entwicklung Gesamtverkehrsaufkommen, Modalsplit
- Unfall- und Stauentwicklung auf den Strassen

Grundlagen

- > Massnahmenplan zur Luftreinhaltung der Innerschweizer Kantone LU, UR, SZ, OW, NW, ZG vom 10. Dezember 1999
- > Machbarkeitsstudie Normalspurbahn vom 28. März 2001
- > Massnahmenplan II zur Luftreinhaltung der Innerschweizer Kantone LU, UR, SZ, OW, NW, ZG vom Mai 2007
- > Verkehrsmodell Jenni und Gottardi, 2011 (Zeithorizont 2010/2030)
- > öV-Konzept Agglomeration Stans, Schlussbericht, November 2008



Koordinationsaufgabe V1-1

Gesamtverkehrspolitik Zentralschweiz

Die kantonale Verkehrspolitik ist grenzüberschreitend abzustützen. Zu diesem Zweck ist im Rahmen der bestehenden Koordinationsgremien der Zentralschweizer Kantone eine gemeinsame Gesamtverkehrspolitik zu formulieren. Diese schafft die Voraussetzungen, um die heutigen und künftigen Mobilitätsbedürfnisse in der Zentralschweiz möglichst umweltschonend und effizient abzuwickeln.

Federführung:	BD
Beteiligte:	AMO, ARE NW, Zentralschweizer Kantone, Bund
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Priorität / Zeitraum:	B

Die regionale Gesamtverkehrspolitik soll insbesondere die Abstimmung der Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur (Strasse und Schiene) sowie die Angebotsabstimmung der einzelnen Verkehrsträger umfassen. Die Investitionen sind unter den Gesichtspunkten der Nachhaltigkeit und der Transporteffizienz mit Einbezug der entsprechenden Bundestellen zu koordinieren.



Koordinationsaufgabe V1-2

Regionale Verkehrserschliessung

Die Nationalstrasse A2 hat heute die Kapazitätsgrenze im Bereich Luzern - Hergiswil erreicht, was zu zunehmenden Verkehrsstaus entlang dieser Strecke führt.

Der Kanton setzt sich beim Bund dafür ein, dass die Planung des Kapazitätsausbaus durchgängig von Hergiswil bis Emmen in den Projekten Verkehrstechnische Massnahme Hergiswil, Bypass Süd und Bypass vorangetrieben wird und zeitgerecht die erforderlichen Massnahmen realisiert werden.

Federführung:	ASTRA
Beteiligte:	Gemeinde Hergiswil, AMO, AWS, ARE NW, AFU, Kantone Obwalden und Luzern
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Priorität / Zeitraum:	B

Auf der A2 wird neben dem transnationalen Nord-Süd-Verkehr auch ein grosser Teil des Pendler- und Freizeitverkehrs an Wochenenden abgewickelt. Von der Vereinigung der A2 und A8 in Hergiswil bis zur Verzweigung der A2 und A4 bei Emmen, inkl. Rotsee-Buchrain, führt dies zu regelmässigen Verkehrsüberlastungen auf der A2. Trotz regionalen Verkehrslenkungsmassnahmen durch die Verkehrsmanagementzentrale Schweiz in Emmen kann diese Situation nicht entschärft werden. Auf dem Abschnitt Hergiswil bis Emmen ist deshalb die Kapazität mit dem Bypass zu erhöhen. Wichtig ist dabei, dass der Bypass über den ganzen Abschnitt der vereinigten Autobahnen und nicht nur im Bereich des innerstädtischen Verkehrs von Luzern realisiert wird.



Koordinationsaufgabe V1-3

Aufwertung des Eisenbahnknotens Luzern

Der Kanton muss sich im Hinblick auf seine Standortgunst verkehrsmässig nach innen und aussen gut vernetzen. Ein guter Anschluss an das nationale und internationale Verkehrsnetz ist dabei zentral. Der wichtigste Anschlusspunkt für Nidwalden ist der Eisenbahnknoten Luzern. Der Kanton setzt sich daher für eine Verbesserung der Anschlussverhältnisse im Bahnknoten Luzern ein.

Federführung:	AWS
Beteiligte:	AMO, ARE NW, Zentralschweizer Kantone, Bund
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Priorität / Zeitraum:	D

Im Eisenbahnknoten Luzern laufen die internationalen und nationalen Bahnverbindungen auch für Nidwalden zusammen und werden mit der Zentralbahn (zb) verbunden. Die Anschlussverhältnisse in Luzern sind heute ungünstig, da eine brauchbare Fahrplanspinne fehlt. Zudem sind die Zufahrtsverhältnisse aus Richtung Hergiswil sowie aus Richtung Norden (Zürich, Basel, Bern) prekär. Es ist deshalb langfristig eine von der Normalspur unabhängige Zufahrt der Zentralbahn in den Bahnhof Luzern zu realisieren. Weiter soll der geplante Tiefbahnhof Luzern in einem weiteren Schritt zu einem Durchgangsbahnhof erweitert werden. Damit ergibt sich die Möglichkeit für attraktive Verknüpfungen der Zentralbahn mit dem Normalspur-Angebot. Der Knoten Luzern ist mittel- und langfristig zu verbessern.



Koordinationsaufgabe V1-4

Nachhaltiger Freizeitverkehr

Im Rahmen eines gesamthaften Freizeitverkehrskonzepts, welches mit den Nachbarkantonen abgestimmt werden muss, sucht der Kanton nach Mitteln und Wegen, um den anwachsenden Freizeitverkehr auf eine nachhaltige Art und Weise bewältigen zu können.

Federführung:	AMO
Beteiligte:	ARE NW, Zentralschweizer Kantone, Engelberg
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Priorität / Zeitraum:	B

Der Freizeitverkehr spielt für Nidwalden und die gesamte Zentralschweiz eine gewichtige Rolle. Nicht nur innerhalb des Kantons wird Freizeitverkehr generiert, sondern auch von ausserhalb ist der Zustrom vorab im Winter beachtlich (z.B. nach Engelberg und der Klewenalp). Um die zu erwartende Zunahme beim Freizeitverkehr langfristig auf eine nachhaltige Art bewältigen zu können, soll insbesondere der Anteil des öffentlichen Verkehrs und des Langsamverkehrs am Freizeitverkehr erhöht werden. Um dieses Ziel zu erreichen, sind neben einem attraktiveren ÖV-Angebot verschiedene aufeinander abgestimmte flankierende Massnahmen erforderlich (z.B. koordiniertes Marketing, Integration der Billette in das touristische Angebot, Gepäcktransport, Fahrgastinformation, Park-and-Ride etc.). Durchlässige, direkte und attraktive Langsamverkehrsverbindungen von den Zentren über die Wohngebiete in die Naherholungsgebiete sollen dem stark steigenden motorisierten Freizeitverkehr entgegenwirken. Die Zusammenarbeit mit der Stiftung SchweizMobil, die sich auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene für die Belange des Langsamverkehrs und insbesondere einem nachhaltigen Freizeitverkehr einsetzt, ist fortzusetzen.



Koordinationsaufgabe V1-5

Erschliessung von touristischen Erholungsgebieten

Die touristischen Erholungsgebiete Niederbauen, Niederrickenbach, Klewenalp, Bannalp sowie Rinderbühl / Stockhütte sollen auch künftig primär durch die Luftseilbahnen ganzjährig erschlossen werden. Der allgemeine motorisierte Verkehr ist von diesen Gebieten mit geeigneten Mitteln konsequent fernzuhalten.

Federführung:	ARE NW
Beteiligte:	AWS, Gemeinden
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Priorität / Zeitraum:	E

Mit Ausnahme des Niederbauens werden die erwähnten Erholungsgebiete heute mit Strassen für forstliche und landwirtschaftliche Zwecke erschlossen. Aufgrund des Ausbaustandards dieser Strassen und der Verbote sind nur ausgewählte Benutzer zugelassen und die Gebiete sind dem allgemeinen motorisierten Verkehr nicht zugänglich. Um die touristischen Erholungsgebiete in ihrer Funktion zu erhalten, ist auf den Ausbau der Erschliessung für den motorisierten Individualverkehr zu verzichten. Die bestehenden Erschliessungsstrassen werden nicht weiter ausgebaut und der Individualverkehr wird mit geeigneten Massnahmen (Barrieren, Verbote) von diesen Gebieten ferngehalten.



V2 Strassen

Leitsatz

Die Strassen dienen entsprechend ihrer Klassierung dem Transitverkehr, der regionalen Erschliessung sowie als Orts- und Innerortsverbindungen. Ihre Gebrauchstauglichkeit, Sicherheit und Umweltverträglichkeit ist zu gewährleisten.

Ausgangslage

Räumliche Ordnung

Der Kanton Nidwalden verfügt neben den Nationalstrassen A2 und A8 über ein Kantons- und Gemeindestrassennetz mit umfangreichen öffentlichen Strassen privater Eigentümer. Über die A2 verläuft eine wichtige Nord-Süd-Achse mit erheblichem Transitverkehr, welcher in Hergiswil und Stansstad mitten durch die Dörfer verläuft. Die A2 bildet aber auch das Rückgrat der regionalen Erschliessung von Nidwalden. Die KH2 bindet das Engelbergertal an die A2 an. Mit Ausnahme der Dörfer Wolfenschiesen, Ennetmoos und Emmetten sind die Dörfkern vom Durchgangsverkehr durch die KH2 und die A2 entlastet. Mit dem Bau des Kirchenwaldtunnels wurde die Sicherheit des A2-Abschnitts wesentlich erhöht und mit dem Verbindungstunnel A2/A8 die noch fehlende Verbindung Gotthard-Brünig hergestellt.

Von 1985 (als der erste kantonale Richtplan erarbeitet wurde) bis 2005 (dem Jahr der letzten schweizerischen Verkehrszählung) haben die Verkehrsfrequenzen auf den Nidwaldner Strassen wiederum erheblich zugenommen. Die Nationalstrasse A2 als internationale Nord-Süd-Transitachse verzeichnete nach einem Rückgang nach dem Brand im Gotthardtunnel in den letzten Jahren wiederum eine spürbare Zunahme des Schwerverkehrs.

Entwicklung des Strassennetzes

Die Nationalstrasse weist im Raum Hergiswil beim Zusammenschluss A2/A8 ungenügende Kapazitäten auf, welche in Spitzenstunden zu Rückstau bis nach Stans resp. Alpnach/Sarnen führen. Das lokale Strassennetz stösst, primär im Raum Stans, an seine Kapazitätsgrenzen. Sanierungsbedarf besteht verschiedentlich im Sicherheitsbereich. Die Lärmsanierungen am lokalen Netz sind weitgehend erfolgt. Im Agglomerationsprogramm (2.Generation) wurden im Rahmen der Abstimmung Siedlung und Verkehr, respektive mit dem Gesamtverkehrskonzept alle notwendigen Bauvorhaben



Umweltaspekte

für den Zeithorizont 2030 aufgelistet. Der für den Ausbau der Kantonsstrassen bisher jährlich zur Verfügung stehende Betrag von maximal CHF 1.2 Mio. muss für die Umsetzung der Massnahmen des Agglomerationsprogrammes angepasst werden.

Betreffend Lärm besteht entlang der Nationalstrassen noch an einigen Stellen Nachbesserungsbedarf, welcher im Rahmen der geplanten Erhaltungsprojekte umgesetzt werden soll. Die Kantonsstrassen sind bis auf die nachzuprüfenden Obbürgenstrasse und Wiesenbergstrasse saniert. Schliesslich sind punktuelle Immissionsgrenzwertüberschreitungen entlang der verkehrstechnisch bedeutenden Gemeindestrassen zu verzeichnen (vgl. S5 Lärm).

Der Anteil der verkehrsbedingten Luftbelastung ist bedeutend. Über 80 % der Stickoxid-Emissionen in Nidwalden stammen aus dem Verkehr. Davon werden knapp drei Viertel auf der Autobahn und ein Viertel auf den übrigen Strassen ausgestossen. Die Luftbelastungen aus dem Flug- und Schiffsverkehr fallen demgegenüber kaum ins Gewicht.

Koordinationsaufgaben V2-1 bis V2-8 >>

Vollzugskontrolle und Controlling

- Analyse der Unfälle (laufend mit MISTRA resp. VUGIS)
- Umsetzung Massnahmen Agglomerationsprogramm

Grundlagen

- > Verkehrsentwicklung 1985 bis 2010 (vgl. Anhang V)
 - > Unfallstatistik (Analyse 2010)
 - > Verkehrserhebungen Nidwalden 2010 an 52 Messpunkten
 - > Verkehrsmodell Jenni+Gottardi 2011 (2010/ 2030)
 - > Flächiges Verkehrsmodell VISSIM Stans (2010/2030)
 - > Strassensanierungsprogramme
 - > Umweltmonitoring Lärm Katna
 - > Umweltmonitoring Luft in Luft2
 - > Risikoanalyse Steinschlag an Kantonsstrassen 2006
 - > Massnahmenkonzept Steinschlagschutz an Kantonsstrassen 2010
- sowie die Grundlagen zur Lärmbelastung unter S5 Lärm



Querverweis:
> S 4-2
> S 5 - 2
> Langsamverkehr V4

Koordinationsaufgabe V2-1

Kantonsstrassen

Die Kantonsstrassen sind als verkehrsorientierte Strassen zu erhalten und zu gestalten, mit dem Ziel den nicht vermeidbaren Verkehr flüssig durchzuleiten. Die Torwirkung am Siedlungsrand wird vervollständigt. Mit Strassenraumgestaltung wird der Verkehr innerorts verträglich gestaltet. Tempo-30-Zonen auf verkehrsorientierten Strassen, wie zum Beispiel im historischen Kern von Stans, sollen die Ausnahme bleiben.

Das Schwergewicht der baulichen Massnahmen an den Kantonsstrassen liegt in der Optimierung des bestehenden Netzes, insbesondere der Leistungsangleichung der limitierenden Knoten mit dem Ziel, ausser Busbevorzugungen, keinen Spurausbau vorzunehmen. Zusätzlich zu den Optimierungen des bestehenden Netzes und zur Verkehrsberuhigung im Siedlungsgebiet, ist eine leistungsfähige Umfahrung im Gebiet Stans-West notwendig.

Die Steinschlaggefährdung ist auf allen Strecken, auf das gleiche, akzeptierte Risikoniveau zu senken.

Federführung:	AMO
Beteiligte:	ARE NW, AFU, AWE, Gemeinden
Koordinationsstand:	siehe oben
Priorität / Zeitraum:	B

Aufgrund der sich abzeichnenden Kapazitätsengpässe sind Massnahmen am Kantonsstrassennetz unumgänglich. Die im Agglomerationsprogramm vorgesehenen Massnahmen sind auf die Siedlungsentwicklung abgestimmt.

In den Zentren wird der Verkehr auf das verträgliche Mass des bestehenden Netzes, ohne Ausbau der Strecken, begrenzt. Fremdverkehr wird von den Zentren ferngehalten. Neben der Pförtnerung des zufließenden Verkehrs sind dazu Netzergänzungen erforderlich.

Die Kantonsstrassen werden in Bezug auf die Unfälle laufend überwacht, um den sich abzeichnende Sicherheitsdefiziten durch den stetig wachsenden Verkehr mit Massnahmen zu begegnen. Besonderes Augenmerk wird auf die Konfliktstellen Langsamverkehr MIV gelegt.

Insbesondere in Stans, als Umsteigezentrum der weitmaschigen Buserschliessung auf die Zentralbahn, ist die Busbevorzugung ein Schwerpunkt. Die bereits realisierten Busbevorzugungen werden deshalb prioritär mit den vorgesehenen Massnahmen ergänzt. Dabei spielen die Pförtnerungen zur flüssigen Verkehrsführung im Zentrum eine wichtige Rolle.



Ein weiteres Schwergewicht der baulichen Massnahmen an den Kantonsstrassen liegt in der Optimierung des bestehenden Netzes, insbesondere der Leistungssteigerung der limitierenden Knoten, dies mit dem Ziel, ausser Busbevorzugungen, keinen Spurausbau vorzunehmen. Dabei stehen die durchgängige Gewährleistung der begrenzten Kapazität, die Erhöhung der Verkehrssicherheit, die verbesserte Strassenraumgestaltung sowie die Umweltaspekte im Vordergrund.

Kantonsstrassen sollen neben der verkehrsorientierten Aufgabe des Durchleitens, auch regionale und lokale räumliche Erschliessungsaufgaben wahrnehmen.

Verkehrsberuhigende und -lenkende Massnahmen sind bezüglich Leistungsfähigkeit mit dem ASTRA und den Gemeinden abzustimmen.

Die Lärmsanierung der Kantonsstrassen wurde ab dem Jahre 1999 massiv forciert. Die lärmrechtlichen Verfahren der Kantonsstrassen werden im 2016 voraussichtlich abgeschlossen. Ergänzende Massnahmen, wie die zurzeit in Entwicklung befindlichen lärmarmen Innerortsbeläge, werden ergriffen.

Die Sicherheit ist auch in Bezug auf die Steinschlaggefahr zu gewährleisten. Auf der Basis der Risikoanalyse von 2006 ist, gemäss dem Risikokonzept von 2010, darauf hinzuwirken, dass die grössten Risiken reduziert werden. Dabei wird das Ziel verfolgt, auf allen Steinschlagstrecken ein gleiches Sicherheitsniveau zu erreichen. Das heutige Mortalitätsrisiko von 1:28 soll auf 1:00 für das Kollektivrisiko auf den Kantonsstrassen gesenkt werden. Das Individualrisiko für eine einzelne Person soll auf das allgemein akzeptierte Risiko von 1:10'000 gesenkt werden.

Die Planung der Massnahmen an Kantonsstrassen erfolgt gemäss dem Gesamtverkehrskonzept im Agglomerationsprogramm Nidwalden und dem Agglomerationsprogramm Luzern. Die Realisierungsabfolge der Massnahmen wird über die Finanzbeschlüsse von Landrat und Volk festgelegt.



Querverweis:
> S 4-2
> S 5 - 2
> Langsamverkehr V4

Koordinationsaufgabe V2-2

Verkehrliche Massnahmen des Agglomerationsprogramms

Die im Agglomerationsprogramm aufgeführten verkehrlichen Massnahmen betreffen sowohl Massnahmen an Kantons- wie auch Gemeindestrassen. Eine zeitgerechte Umsetzung aller Massnahmen erfolgt über eine umfassende Koordination zwischen den beteiligten kommunalen und kantonalen Stellen sowie dem Controlling durch die Baudirektion.

Federführung:	AMO
Beteiligte:	ARE NW, AFU, Gemeinden
Koordinationsstand:	siehe oben
Priorität / Zeitraum:	B

Die Massnahmen im Bereich Strassenverkehr orientieren sich an den übergeordneten Zielsetzungen Verkehr primär zu vermeiden, sonst zu verlagern und verträglich zu gestalten. Um diese Zielsetzungen zu erreichen, werden umfangreiche Massnahmen im Bereich Motorisierter Individualverkehr (MIV) und Langsamverkehr (LV) vorgenommen.

Die Strassenhierarchie unterteilt sich in verkehrsorientierte Strassen, mehrheitlich Kantonsstrassen und siedlungsorientierten Strassen. Der Grundsatz, in den Zentren keine Spurerweiterungen vorzunehmen, bewirkt eine Verbesserung des Modalsplits und sichert eine sinnvolle Strassenraumgestaltung.



Querverweis:
> Richtplankarte
> Agglomerationsprogramm
Nidwalden

Koordinationsaufgabe V2-3

Umfahrung Stans-West

Die Umfahrung Stans-West soll einen wesentlichen Beitrag zur Verkehrsentlastung des Zentrums- und zur Siedlungsentwicklung von Stans leisten.

Federführung:	Kanton, AMO
Beteiligte:	Gde. Stans und Ennetmoos, zb, ARE NW, AFU
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Priorität / Zeitraum:	B

Im Rahmen des Agglomerationsprogrammes 2011 wurden unter den Randbedingungen der städtebaulichen Vorgaben einer optimalen Siedlungsentwicklung Stans West sowie in Abstimmung mit der geplanten neuen S-Bahn Haltestelle und weiterer Faktoren verschiedene Strassenführungen geprüft. Die Evaluation erfolgte in einem breit abgestützten Gremium. Die Netzergänzung, welche bereits im Strassenrichtplan der Gemeinde Stans enthalten ist, wurde dabei als weiter zu planende Bestvariante festgehalten.

Im Rahmen der Genehmigung des Richtplanes beschloss der Landrat, anstelle der Netzergänzung, die Linienführung über die Rotzlochstrasse und den Galgenriedweg. Die Linienführung der Umfahrung Stans West hat für die künftige Erschliessung der Gemeinden Ennetmoos und Stans eine grosse Bedeutung. Mit dem Ausbau des Angebots der zb zum Viertelstunden-Takt wird nämlich die Durchlässigkeit der Bahnübergänge in Stans spürbar verringert. Diese flankierende Massnahme wird mit weiteren ergänzt. Alternative Erschliessungen unter Einbezug der Bedürfnisse des Langsamverkehrs sind ebenfalls geplant.



Querverweis:
> Richtplankarte
> L 3-1 (IANB)
> L 3-3
> S 3-4

Koordinationsaufgabe V2-4

Kehrsitenstrasse

Die Verkehrskapazität auf der Kehrsitenstrasse ist durch die Aufrechterhaltung der Bauzonenbegrenzung weiterhin zu gewährleisten.

Basierend auf dem beschlossenen Generellen Projekt zur Verbindungsstrasse Stansstad – Kehrsiten vom Februar 2017 sind folgende Massnahmen im Rahmen eines Bauprojektes umzusetzen:

1. Verbesserung der Verkehrsqualität mit zusätzlichen Ausweichstellen;
2. Erhöhung der Sicherheit vor Steinschlag;
3. Instandsetzung Strasse;
4. Schutz der Amphibien.

Federführung:	AMO
Beteiligte:	AWE, ARE NW, FNL. AfU, Stansstad
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität / Zeitraum:	B

Auf der einspurigen Strasse zwischen Stansstad und Kehrsiten bestand seit jeher ein Fahrverbot für den motorisierten Verkehr. Die Anwohner und Zubringer können jedoch mit einer Ausnahmegewilligung die Kehrsitenstrasse befahren. Mit der zunehmenden Überbauung in Kehrsiten zeichnete sich in der Vergangenheit eine Überschreitung der Kapazität ab. Mit der Begrenzung der Bauzone in den 80-er Jahren wird heute die hinreichende Kapazität der Strasse gewährleistet. Diese Errungenschaft ist weiterhin zu gewährleisten.

Die Überbauung der letzten Bauparzellen und die allgemeine Zunahme der gefahrenen Personenkilometer erhöht laufend die Konfliktsituationen beim Kreuzen von Autos sowie zwischen Autos und Langsamverkehr. Die Verkehrsqualität ist dadurch beeinträchtigt, was verschiedentlich beanstandet wird. Aus topografischen Gründen ist ein Strassenausbau weiterhin nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich. Eine see-seitige Verbreiterung ist im Bereich der steilen Felswände, aufgrund der Steinschlaggefahr, nicht möglich. Die Verkehrsqualität soll deshalb mit Ausweichstellen auf Sichtdistanz, soweit mit verhältnismässigem Aufwand machbar, verbessert werden. Dabei ist der gesamte Instandstellungsbedarf an der historischen Kehrsitenstrasse mit einzubeziehen. In einem Planungsprozess wurde bis im Februar 2017 das Generelle Projekt zur Kehrsitenstrasse (KV6 SST 0.7-4.0) erarbeitet und unter Gutheissung der Einwendungen im Juni 2017 beschlossen. Vorgesehen ist ein massvoller Ausbau der



Strasse mit zusätzlichen LV-Nischen und PW-Ausweichstellen. Das bisherige Verkehrsregime, Tempo 30 mit Fahrverbot ab RBBS km 1.155 wird erhalten.

Die Risikoanalyse über die Steinschlaggefahr aller Kantonsstrassen zeigt ein erhöhtes Individualrisiko an der Kehrsitenstrasse. Die Steinschlagereignisse der vergangenen Jahre haben dies verdeutlicht. Die Steinschlaggefährdung an der Kehrsitenstrasse ist deshalb angemessen zu reduzieren.

Die Kehrsitenstrasse ist im Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz mit viel Substanz enthalten und durchquert ein Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung. Die gesamte Strasse verläuft im BLN-Gebiet. Wenn das BLN-Gebiet durch das Projekt erheblich beeinträchtigt wird oder wenn sich in diesem Zusammenhang grundsätzliche Fragen stellen, so wird als Grundlage für die Interessenabwägung eine Begutachtung nach Art. 7 Abs. 2 NHG durch die eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission eingeholt. Die Kommission stützt sich bei ihrer Begutachtung auf das „BLN-Konzept Nidwalden“ gemäss Koordinationsaufgabe L3-3.

Basierend auf den vorangehenden Projektstufen sind die erarbeiteten Massnahmen betreffend Verkehrsqualität, Steinschlag, Instandsetzung Strasse und Schutz der Amphibien im Rahmen eines Ausführungsprojekts umzusetzen.



Querverweise:
> Richtplankarte
> V1-5
> V2-6
> V4-1

Koordinationsaufgabe V2-5

Wiesenbergstrasse

Der Landrat hat 2012 die Erschliessung von Wiesenberg und Wirzweli mit einer einspurigen, nicht wintersicheren Verbindungsstrasse mit Bergstrassencharakter sowie zwei Seilbahnen festgelegt. Die Strasse soll mit Fahrzeugen bis zu 32t befahren werden können. Das Generelle Projekt Instandsetzung Wiesenbergstrasse (Lourdesgrotte bis Abzweigung Wirzweli) wurde am 18. Dezember 2013 durch den Landrat genehmigt. Das Projekt sieht vor, die Strasse in 5 Abschnitten in 25 Jahren instandzusetzen.

Durch den Landrat wurde die Zusammenlegung der Abschnitte 2 und 3 im Juni 2018 genehmigt, somit verkürzt sich die Gesamtbauzeit auf rund 20 Jahre.

Jeder Abschnitt muss separat durch den Landrat genehmigt werden und einzeln ausgeschrieben werden.

Die Bauarbeiten im Abschnitt 1 starteten am 1. Mai 2017

Federführung:	AMO
Beteiligte:	Dallenwil, Kapo, AWE, AWS
Koordinationsstand:	- Abschnitt 1: Festsetzung - Abschnitte 2-5: Zwischenergebnis
Priorität / Zeitraum:	- Abschnitt 1: A - Abschnitte 2-5: B

Die Kantonsverbindungsstrasse KV7 von Dallenwil bis zum Ächerli (Kantonsgrenze) ist in einem sehr schlechten Zustand und dringend sanierungsbedürftig. Viele Bauten sind baufällig, der Strassenkörper ist schwach dimensioniert und sie muss instabiles Gelände durchqueren. Sie ist deshalb stellenweise nur noch für Fahrzeuge bis zu 8t Gesamtgewicht befahrbar und hat in den letzten Jahren unverhältnismässig hohe Unterhaltskosten verursacht. Nach der Planungsphase ist die Instandsetzung der Wiesenbergstrasse anfangs Mai 2017 mit der Realisierung des ersten Abschnittes gestartet. Vorgesehen ist der Erhalt der Wiesenbergstrasse als nicht wintersichere, einspurige Erschliessungs- und Verbindungsstrasse mit Bergstrassencharakter. Die maximal zulässige Nutzlast wird auf 32t erhöht. Aus logistischen und finanziellen Gründen war ursprünglich geplant, die Instandsetzung in fünf Abschnitten während je fünf Jahren (Gesamtbauzeit 25 Jahre) zu realisieren. Nach Abschluss der Bauarbeiten des ersten Unterabschnitts (Abschnitt 1.1) von Mai bis Ende Oktober 2017 konnten durch die Baudirektion Nidwalden erste Erfahrungen bzgl. der Effizienz der Bauarbeiten sowie



der Bau- und Sperrzeiten gemacht werden. Die Erfahrungen bzgl. der Bauarbeiten im Abschnitt 1.1 zeigten, dass eine effektivere Bauleistung erzielt werden kann.

Nachdem die projekt- und finanzierungstechnischen Fragen geklärt wurden, hat der Landrat auf Antrag des Regierungsrates die Zusammenlegung der Abschnitte 2 und 3 am 13. Juni 2018 genehmigt. Somit verkürzt sich die Bauzeit um fünf Jahre.



Querverweis:
> L2-1
> V1-5

Koordinationsaufgabe V2-6

Land- und forstwirtschaftliche Erschliessung mit Strassen und Luftseilbahnen

Die Basiserschliessung von (ganzjährigen) Landwirtschaftsbetrieben und Alpen mit Strassen und Luftseilbahnen ist vorhanden. Sie soll auch weiterhin sichergestellt und unterhalten werden. Doppelperschliessungen mit Seilbahnen und Strassen werden vom Kanton nicht unterstützt.

Erhalt und Ausbaustandard dieser Strassen ist auf die jeweiligen Nutzungsberechtigten abzustimmen. Die Benutzung durch den motorisierten Verkehr ist auf die berechtigten Benutzergruppen zu beschränken.

Federführung:	ALW
Beteiligte:	AWE, KAPO, ARE NW, IKSS, Gemeinden, Flurgenossenschaften, Waldeigentümer
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Priorität / Zeitraum:	D

Nidwalden gilt als Kanton der Seilbahnen. Die Topographie (Talboden - steile Talflanken - Alpen) und die traditionellen Landnutzungsverhältnisse haben zu diesem dichten Netz von Seilbahnen geführt. Die Bahnen werden teilweise auch für touristische Zwecke genutzt.

Bei Sanierungs- oder Neubauvorhaben von Erschliessungsanlagen sind umfassende Interessenabwägungen zwischen einer Seilbahn- oder einer Strassenerschliessung durchzuführen. Dabei sind die Kosten für Erstellung und Betrieb, die Wintersicherheit, die allfällige Gefährdung durch Naturgefahren, die Interessen der Bahnbetreiber, die touristischen und die Landschaftsschutzaspekte gebührend zu berücksichtigen. Doppelperschliessungen durch Luftseilbahn und Strasse machen aus wirtschaftlicher Sicht wenig Sinn.

Bei Strassenerschliessungen ist zudem mit flankierenden Massnahmen (z.B. Fahrverbote oder Schranken) sicherzustellen, dass unerwünschter Fremdverkehr ferngehalten wird und die Interessen der Wanderer berücksichtigt werden.



Koordinationsaufgabe V2-7

Ruhender Verkehr

Öffentlich zugängliche Parkieranlagen, die sowohl dem Einkaufs-, Berufs- oder Freizeitverkehr dienen, sind zu erhalten und dort, wo die Nutzung gut ist oder ein zusätzliches Potential vorhanden ist, auszubauen.

Federführung:	Gemeinden
Beteiligte:	ARE NW, AMO, AFU,
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Priorität / Zeitraum:	B

Mit einer koordinierten Parkplatzpolitik kann der Verkehr von den Dorfzentren und Freizeitanlagen freigehalten werden. Dies bedingt zentrale und ausserhalb der Zentren angeordnete Parkieranlagen. Damit kann die Qualität der Dorfzentren verbessert und Verkehrsprobleme proaktiv angegangen werden. Zudem verlangt der gemeinsame Massnahmenplan Luftreinhaltung der Zentralschweizer Kantone, dass einheitliche Grundlagen für die Bewirtschaftung von Parkplätzen bei publikums-intensiven Bauten und Anlagen erarbeitet werden (bei Freizeit- und Sportanlagen, Einkaufszentren und Fachmärkten etc.). Im Rahmen der Siedlungs- und Strassenentwicklung ist die Thematik von zentralen und bewirtschafteten Parkieranlagen aufzugreifen und umzusetzen.



Querverweise:
> S1-3
> S1-4

Koordinationsaufgabe V2-8

Betriebs- und Gestaltungskonzepte (Verkehrsberuhigung, Strassenraumgestaltung, ÖV-Bevorzugung)

Die verkehrsorientierten Strassen in den Siedlungsgebieten sollen mit Strassenraumgestaltungen kontinuierlich aufgewertet werden. Die Realisierung der ÖV-Bevorzugungen ist dabei zu berücksichtigen. Ebenso ist der Prozess der Beruhigung der siedlungsorientierten Strassen, in der Regel Gemeindestrassen, weiterzuführen. Verkehrsberuhigungsmassnahmen und die Strassenraumgestaltung sind kommunale Aufgaben, welche die Gemeinden im Rahmen ihrer Verkehrsplanung, aber auch bei der Erschliessung von neuen Wohnquartieren, vermehrt wahrnehmen müssen. ÖV-Bevorzugungen sind eine Verbundaufgabe zwischen Gemeinden und Kanton.

Federführung:	Gemeinden
Beteiligte:	AMO, ARE NW, AFU, Kapo
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Priorität / Zeitraum:	A

Verkehrsberuhigungsmassnahmen, wie auch die Strassenraumgestaltungen, dienen sowohl der Verkehrssicherheit wie auch der Standortqualität. Im Agglomerationsprogramm 2011 wird aufgeführt, bei welchen Strassenzügen ein Betriebs- und Gestaltungskonzept sinnvollerweise umgesetzt wird. Mit diesem Programm kann sichergestellt werden, dass im Rahmen der erforderlichen Bau- und Sanierungsmassnahmen, die Massnahmen zur Verkehrsberuhigung mitberücksichtigt werden.



V3 Öffentlicher Verkehr

Leitsatz

Der öffentliche Verkehr stellt eine flächendeckende Grundversorgung sicher. Er entlastet mit einem dichten Angebot und guten Anschlüssen frequenzstarke Achsen vom Individualverkehr und reduziert dadurch die Immissionen.

Ausgangslage

Räumliche Ordnung

Der Kanton Nidwalden verfügt über ein den räumlichen Gegebenheiten angepasstes Netz an öffentlichem Verkehr. Eine Bahnverbindung in der Talachse erschliesst aus der Stanser Ebene den Tourismusort Engelberg. Bedeutende Verkehrsströme werden vom öffentlichen Verkehr zwischen dem Raum Stans und der Agglomeration Luzern abgewickelt. Die Feinerschliessung vom Knotenpunkt Stans oder anderen Bahnstationen in die Seegemeinden und Nebentäler erfolgt durch Buslinien. Ebenfalls zum öffentlichen Verkehr zählen die ganzjährige Schiffsverbindung Luzern-Brunnen sowie die Luftseilbahnen Dallenwil-Niederrickenbach und Dallenwil-Wirzweli.

Entwicklung

Der öffentliche Verkehr hat sich seit 1985 kontinuierlich weiterentwickelt. 1987 wurde vom Landrat ein genereller Leistungsauftrag I und der Beitritt zum Tarifverbund Luzern/Obwalden/Nidwalden beschlossen. Bereits 1988 wurde dieser Leistungsauftrag um die Postautolinien Stans - Beckenried und Stans-St. Jakob erweitert und eine Spätverbindung zwischen Luzern und Wolfenschiessen eingeführt. Anfangs der 90er-Jahre wurde das Angebot zwischen Stans und Luzern in den Hauptverkehrszeiten verdichtet. Mit Inkrafttreten des revidierten Eisenbahngesetzes des Bundes sind 1996 die Schiffsverbindung Luzern - Brunnen sowie die Luftseilbahnen Dallenwil-Wirzweli und Dallenwil-Niederrickenbach ins Netz des öffentlichen Verkehrs aufgenommen worden. Als Grundlage für die künftige Entwicklung des öffentlichen Verkehrs wurde 1996 ein entsprechendes Konzept für die Kantone Ob- und Nidwalden erarbeitet. Mit der Erarbeitung eines Agglomerationsprogramms Stans (2007) und eines ÖV-Konzepts in der Agglomeration Stans (2008) wurden die Grundlagen für gezielte Massnahmen zur Angebotsanpassung und -entwicklung im öffentlichen Ver-



kehr geschaffen. Das 2011 fertiggestellte Agglomerationsprogramm Nidwalden (Ergänzung des Agglomerationsprogramm Stans, 2. Generation) enthält zusätzliche oder überarbeitete Massnahmen zur Verbesserung einer flächendeckenden Grundversorgung mit öffentlichem Verkehr.

Mit der Inbetriebnahme des Tunnels nach Engelberg (Ersatz der Steilrampe Obermatt-Engelberg) Ende 2010, wurde ein neues Angebotskonzept für die zb, Zentralbahn AG, auf der Linie Luzern-Engelberg in Betrieb genommen. Es verkehrt stündlich ein Schnellzug von Luzern nach Engelberg (IR) und pro Stunde zwei S-Bahnen (S4) für die Feinerschliessung zwischen Luzern und Dallenwil. Damit wurde ein Meilenstein in der Entwicklung des Bahnangebots erreicht. Als Grundlage für die weitere Angebotsentwicklung und Finanzierung des öffentlichen Verkehrs in Nidwalden wurde eine öV-Strategie entwickelt. Sie enthält neben einer Analyse der aktuellen öV-Erschliessung im Kanton, die Ziele und Angebotsgrundsätze für die weitere Entwicklung des öV. Darin enthalten sind auch verbindliche Aussagen zur Erschliessung der Siedlungen mit dem öV. Ziel ist es künftig, einen bedarfsgerechten, optimierten und bezahlbaren öV in Nidwalden zu erhalten.

Koordinationsaufgaben

V3-1 bis V3-9 >>

Vollzugskontrolle und Controlling

- Entwicklung Modalsplit
- Frequenzentwicklung und Kostendeckungsgrad
- Analyse der öV-Güteklassen (örtliche und zeitliche Verfügbarkeit des öV in den Siedlungen)

Grundlagen

- > Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Schiene
- > ÖV-Konzept Obwalden und Nidwalden von 1996
- > Buskonzept Agglomeration Stans 2002 vom September 2001
- > Machbarkeitsstudie Normalspurbahn vom 28. März 2001
- > Studie Zweite Etappe Bahn 2000, Planungsregion Zentralschweiz. 30. März 2001
- > Studie S-Bahn Zentralschweiz vom Juni 2001
- > Massnahmenplan Luftreinhaltung der Zentralschweizer Kantone LU, UR, SZ, OW, NW, ZG vom 10. Dezember 1999
- > Massnahmenplan II Luftreinhaltung der Zentralschweizer Kantone LU, UR, SZ, OW, NW, ZG vom Mai 2007



- > Studie Zentralbahn 2030, Eingabe der zb beim Bund (BAV) im Rahmen von Bahn 2030, Dezember 2009
- > Planungsstudie 2050 zur Infrastrukturentwicklung der zb, November 2011
- > Kanton Nidwalden : öV-Konzept Agglomeration Stans, 2008
- > öV-Strategie des Kantons Nidwalden, Schlussbericht, 2012
- > Agglomerationsprogramm Nidwalden vom 13. Dezember 2011
- > Schlussbericht 2010 „S-Bahn Luzern Langfristige Angebotsentwicklung mit Tiefbahnhof“
- > Technischer Bericht zur Umspurung der Zentralbahn, ETH Zürich, 2006



Querverweis:
> S1-9

Koordinationsaufgabe V3-1

Starkes Angebot zwischen den Zentren (S-Bahn Luzern)

Die Verbindung des Regionalzentrums Stans mit Luzern und Sarnen sowie weiterführenden Zentren ist mit einem attraktiven und leistungsfähigen Angebot an öffentlichem Verkehr sicherzustellen. Die S-Bahn Luzern ist schrittweise gemäss der langfristigen Angebotsplanung zu realisieren. Dabei sind insbesondere folgende Ausbauoptionen bei der Infrastruktur zu prüfen:

Doppelspurausbau im Raum Hergiswil Dorf – Horw;

Weitere Doppelspurausbauten gemäss Konzept STEP des Bundes,

Ausbauschnitt 2025 (zB. Zufahrt Luzern);

Ausbau der Meterspur zur Normalspur;

Weitere Haltestellen zur besseren Erschliessung der Siedlungsgebiete entlang der Bahnlinie.

Im Rahmen der weiteren Planung ist insbesondere der Raumbedarf zu konkretisieren und, mit planerischen Mitteln, rechtlich zu sichern, wobei dem Lärmschutz gebührend Rechnung zu tragen ist (insbesondere, wo die Bahnlinie unmittelbar durch Wohngebiete führt).

Federführung:	AMO
Beteiligte:	ARE NW, AFU, Transportunternehmen, Zentralschweizer Kantone, Bund
Koordinationsstand:	Vororientierung
Priorität / Zeitraum:	B

Für den Wohn- und Arbeitsstandort Nidwalden ist ein gut ausgebautes und bedürfnisgerechtes Angebot an öffentlichen Verkehrsmitteln auch in Zukunft zentral. Damit das Angebot mit der weiteren Bevölkerungszunahme Schritt halten kann, sind verschiedene Massnahmen unabdingbar. Der Knoten Luzern als regionaler Verknüpfungspunkt zwischen nationalem bzw. internationalem Verkehr und dem Regionalverkehr ist zu stärken.

Entsprechende Kapazitätserweiterungen bei der Bahn sind im Rahmen der Netzentwicklung der Bahnen durch den Bund (FABI, STEP) vorzusehen. Der Doppelspurausbau zwischen Hergiswil und Luzern ist möglichst rasch integral zu realisieren.

Eine weitere Angebotsverbesserung ist durch die Verlängerung der Normalspur nach Nidwalden zu erwarten. Mit der heutigen eingleisigen Meterspur-Verbindung hat Nidwalden bei der Bahnerschliessung gewichtige Nachteile zu tragen, weil:



- nationale oder regionale Züge nicht direkt nach Nidwalden geführt werden können und das standardisierte Rollmaterial der Normalspur-Bahnen nicht nach Nidwalden eingesetzt werden kann (Beschaffungskosten, Komfort).
- beim Güterverkehr die Normalspur-Wagen in Luzern auf Schemel oder die Waren auf Lastwagen umgeladen werden müssen (Kosten, Zeit). Auch der Transport von Siedlungsabfällen in eine ausserkantonale Verbrennungsanlage würde dadurch erschwert und verteuert.

Aus den oben genannten Gründen ist mit einer Kosten-Nutzen-Analyse zu prüfen, ob die vorhandenen Gleisanlagen auf Normalspur ausgebaut werden können. Eine allfällige Realisierung ist im Rahmen von STEP (Strategisches Entwicklungsprogramm) des Bundes vorzusehen.



Querverweis:
> S1-9

Koordinationsaufgabe V3-2

Stärkung von Stans als Drehscheibe des öffentlichen Verkehrs

Mit der bevölkerungsmässigen Entwicklung verschiedener Gemeinden rund um Stans wachsen auch die Verkehrs- und Pendlerströme von und nach Luzern. Stans als regionale Drehscheibe für die Bahn- und Busangebote spielt dabei die zentrale Rolle. Um die Drehscheibenfunktion auch in Zukunft bedürfnisgerecht wahrnehmen zu können, ist ein Ausbau des Bahnhofs Stans unabdingbar. Ergänzend dazu sind Massnahmen umzusetzen, welche den Zulauf der Buslinien in die öV-Drehscheibe Stans sicherstellen.

Federführung:	AMO
Beteiligte:	ARE NW, AFU, Stans, ZB
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Priorität / Zeitraum:	B

Der öffentliche Verkehr besteht als Netz von verschiedenen Angeboten, die gegenseitig voneinander abhängen. Die Feinverteilung ist von guten Angeboten des Fern- und Regionalverkehrs und umgekehrt ist der Fernverkehr von attraktiven Zubringern aus der Fläche abhängig. Stans als regionaler Verknüpfungspunkt spielt eine zentrale Rolle, um die Verkehrsströme effizient abwickeln zu können. Der Bahnhof Stans ist deshalb den künftigen Bedürfnissen anzupassen (genügend Verkehrsfläche, Perronlänge etc.) Neben genügend Verkehrsfläche für die Verknüpfung von Bus und Bahn, sind auch flankierende Massnahmen im Zulauf der Buslinien umzusetzen. Die Ergebnisse von Verkehrsmodellrechnungen zeigen, dass die prognostizierte Zunahme des Individualverkehrs (MIV), die Busse immer häufiger in ihrer Fahrt zum Bahnhof Stans behindert werden. Folge davon sind Anschlussbrüche auf die Bahn und längere Fahrzeiten. Massnahmen zur Verringerung der Behinderung des öV durch den MIV (zB. Busbevorzugung, Pfortneranlagen), sind deshalb zu planen und bei Bedarf umzusetzen.



Koordinationsaufgabe V3-3

Bedarfsgerechte Erschliessung der dezentralen Siedlungen

Gebiete mit dezentraler Besiedlung sind aufgrund ihres Potenzials und der Bedürfnisse mit dem öffentlichen Verkehr zu erschliessen. Der Einsatz von alternativen Betriebsformen (z.B. Rufbus) ist fallweise zu prüfen. Die Verknüpfung zwischen Individualverkehr und öffentlichem Verkehr ist zu fördern (Park-and-Ride-Angebote etc.).

Federführung:	AMO
Beteiligte:	Gemeinden, Transportunternehmen
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Priorität / Zeitraum:	D

Die Angebote an öffentlichem Verkehr werden regelmässig überprüft, und zwar im Rahmen der jährlichen Bestellung durch den Kanton gemäss Personenbeförderungsgesetz (PBG; SR 745.1) sowie bei der periodischen Überprüfung der Abgeltungsbechtigung aller Linien durch den Bund gemäss Verordnung über die Abgeltung des regionalen Personenverkehrs (ARPV; SR 745.16). Das Angebot an öffentlichem Verkehr kann so laufend an die Entwicklung der Siedlungen und Verkehrsströme angepasst werden. Durch das starke Wachstum der Wohnbevölkerung und der damit verbundenen Ausdehnung der Siedlungen ändert sich auch die Funktion des öffentlichen Verkehrs. Während heute der regionale Personenverkehr die Erschliessung im Kanton sicherstellt, wird dieser langfristig durch den Ortsverkehr ergänzt werden. Der Ortsverkehr wird die Feinerschliessung der Ebene von Stans ermöglichen und die Anbindung an die S-Bahn Richtung Luzern bewerkstelligen.

Aufgrund der dezentralen Besiedlung in verschiedenen Teilen des Kantons kommt einer attraktiven Verknüpfung von Individualverkehr (Auto, Zweirad) und öffentlichem Verkehr eine wichtige Bedeutung zu. Verknüpfungskonzepte wie Park-and-Ride, welche heute kaum angewendet werden, sollen deshalb gefördert werden. Entsprechende Parkräume oder -häuser sind dafür zu sichern und entsprechende Angebote von Bahn und Bus zu entwickeln.



Querverweis:
> S1-10
> S1-11

Koordinationsaufgabe V3-4

Sinnvolle Förderung des Güterverkehrs auf der Schiene

Wo Güterverkehr das Angebot des öffentlichen Verkehrs sinnvoll ergänzt, soll dieser gefördert werden.

Sofern sich das Gefahrenpotential durch den Betrieb von Verkehrsanlagen wesentlich ändert, sind im Nahbereich von Anlagen mit erhöhtem Gefahrenpotential vorsorgliche Massnahmen zu treffen, um die Einwirkungen von Störfällen auf die angrenzenden Gebiete zu begrenzen.

Federführung:	AMO
Beteiligte:	Kanton LU, SBB, ZB
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Priorität / Zeitraum:	B

Kann die bestehende Schmalspur auf Normalspur umgebaut werden, so ergeben sich für den Güterverkehr neue Perspektiven, indem die aktuelle Kostensituation zugunsten des Güterverkehrs auf der Schiene positiv beeinflusst werden kann.

Unter dem Gesichtspunkt der Störfallvorsorge können durch frühzeitige Planung im Nahbereich (200 Metern links und rechts) eines Verkehrsweges Risiken mit geeigneten Massnahmen reduziert werden. Dafür massgebend ist die Störfallverordnung des Bundes und das entsprechende Handbuch III. Für Bevölkerung und Umwelt besteht im Kanton Nidwalden zur Zeit kein erhöhtes Gefahrenpotential durch Eisenbahnanlagen, was sich aber bei einer Veränderung der Verkehrscharakteristik ändern kann.



Querverweise:
> Richtplankarte
> V1-4

Koordinationsaufgabe V3-5

Ausbau der Bahn-Verbindung nach Engelberg

Aufgrund des Ausbaus der Bahn-Kapazitäten zwischen Luzern bzw. Grafenort und Engelberg (Steilrampe) sind die Voraussetzungen für eine vermehrte Nutzung des Angebotes an öffentlichem Verkehr nach Engelberg gegeben.

Durch flankierende Massnahmen ist der Anteil des öffentlichen Verkehrs nach Engelberg zu erhöhen. Die Erreichbarkeit der Bergbahnen vom Bahnhof Engelberg aus ist für die Kunden der Bahn (zb) zu verbessern.

Federführung:	AMO
Beteiligte:	ARE NW, Kantone OW und LU, Engelberg, ZB, BET
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Priorität / Zeitraum:	B

Mit der zb bestehen gute Voraussetzungen, um den Freizeitverkehr nach Engelberg vermehrt auf die Bahn zu lenken. Mit der Inbetriebnahme des Tunnels nach Engelberg wurden die Sitzplatzkapazitäten erhöht, niederfluriges Rollmaterial kann eingesetzt werden und die Reisezeit ist verkürzt worden. Damit sind gute Voraussetzungen geschaffen, um den Modalsplit der Reisenden nach Engelberg stark zu Gunsten des öV zu verbessern. Angesichts der hohen Kosten für den Tunnel Engelberg ist dieses Ziel im Sinne eines vertretbaren Kosten-Nutzen-Verhältnisses anzustreben.

Mit flankierenden Massnahmen soll das Umsteigen auf die Bahn noch attraktiver gemacht werden, um die Verkehrsbelastungsspitzen in Wolfenschiessen (MIV) abzubauen.

Die flankierenden Massnahmen in Engelberg sowie auf der Zufahrtsstrecke müssen aufeinander abgestimmt werden. In Engelberg darf das Parkplatzangebot nicht ausgebaut werden und es sollte eine direkte Anbindung der Bahn an die Bergbahnen realisiert werden. Ergänzend dazu sind insbesondere Park-and-Ride-Angebote für den Freizeitverkehr (z.B. in Luzern, Stans oder Dallenwil) sowie marktgerechte Kombi-Angebote vorzusehen.



Querverweis:

- > V2-8
- > V3-3
- > S4-2
- > Park + Ride Konzept
Ob- und Nidwalden 2006

Koordinationsaufgabe V3-6

Park and Ride Angebote fördern die Nutzung des öffentlichen Verkehrs

Verknüpfungskonzepte wie Park+Ride oder Bike+Ride leisten einen wichtigen Beitrag zur vermehrten Nutzung des Angebots an öffentlichem Verkehr und zur Entlastung der A2 im Raum Horw-Luzern. Das seit anfangs 2006 vorliegende Park+Ride-Konzept für die beiden Kantone Nidwalden und Obwalden bildet die Grundlage für konkrete Massnahmen. Neue Park+Ride Parkplätze sollen primär der Entlastung der Strassen, insbesondere der Zentren dienen und dort errichtet werden, wo aktuell ein Potential liegt bzw. ein Potential zu erwarten ist.

Federführung:	AMO
Beteiligte:	ARE NW, Gemeinden, Transportunternehmen
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Priorität / Zeitraum:	A

Der Kanton Nidwalden weist in weiten Teilen eine dezentrale Besiedlung auf. Dort kommt einer attraktiven Verknüpfung von Individualverkehr (Auto, Zweirad) und öffentlichem Verkehr eine wesentliche Bedeutung zu. Verknüpfungskonzepte wie Park+Ride oder Bike+Ride leisten hier einen wichtigen Beitrag. Eine attraktive Verknüpfung entlastet so die Strasse, insbesondere die A2, welche in den Hauptverkehrszeiten an ihre Belastungsgrenze stösst. Gleichzeitig wird die Nutzung des öffentlichen Verkehrs verbessert, was sich auf deren Entwicklung positiv auswirkt.

Die beiden Kantone Obwalden und Nidwalden haben durch unabhängige Verkehrsfachleute ein Park+Ride-Konzept erarbeiten lassen. Neben den Arbeitspendlerströmen ist auch der Freizeit- und Tourismusverkehr mit einbezogen worden. Ein Ansatz, der für die Bewältigung der Gesamtverkehrsströme zielführend ist. Das seit anfangs 2006 vorliegende Konzept enthält neben einer Übersicht über die Park+Ride-Möglichkeiten auch einen Vorgehensvorschlag zur Umsetzung. Der Kanton, die Gemeinden und die Transportunternehmen werden gemeinsam das Konzept oder Teile davon pragmatisch realisieren. Die aktuelle Nutzung der bestehenden Park+Ride Parkplätze ist dabei zu berücksichtigen. Es sollen dort neue Parkplätze geschaffen werden, wo die Nutzung vorhanden ist und ein künftiges Potential erwartet wird. Für die Umsetzung des Park+Ride Konzeptes sind entsprechende Ressourcen bereit zu stellen.



Querverweise:

- > Planungsstudie 2050 der zb, 18. November 2011
- > Karte zur Raumsicherung für Bahninfrastrukturen
- > Machbarkeitsstudie Doppelspurausbau Dallenwil Nord, 22.12.17

Koordinationsaufgabe V 3-7

Raumsicherung für künftige Angebotsausbauten auf der Schiene

Für die langfristige Angebotsentwicklung der zb, Zentralbahn sind Ausbauten oder Anpassungen der bestehenden Bahninfrastrukturen notwendig. Dafür sind die Schlüsselgelände raumplanerisch zu sichern. Zu diesem Zweck werden die Freihalteflächen im Rahmen der Revision der kommunalen Nutzungsplanungen umgesetzt. Im Raum Oberdorf ist die aktuelle Einspurstrecke der Zentralbahn auf Doppelspur zu erweitern, um die Voraussetzungen für den Halbstundentakt zwischen Luzern und Engelberg sicherzustellen.

Federführung:	AMO
Beteiligte:	ARE NW, zb,
Koordinationsstand:	Doppelspur Oberdorf: Festsetzung Freihaltebereich: Zwischenergebnis
Priorität/Zeitraum:	B

Im Bericht „Zentralbahn 2030“ vom Dezember 2009 wurde untersucht, wie sich das Angebot der Zentralbahn unter der Annahme eines im Richtplan abgebildeten Bevölkerungs- und Arbeitsplatzwachstums bis 2030 entwickeln wird. Es zeigte sich, dass die angestrebte Angebotsentwicklung bei der Bahn Anpassungen oder Ergänzungen bei der Infrastruktur (zB. Abstellanlagen, Trassekorrekturen, neue Haltestellen oder Doppelspurausbauten) notwendig macht. Im Hinblick auf die raumplanerische Sicherung von Schlüsselgeländen für die künftige Entwicklung der Bahninfrastrukturen der zb wurde die Planungsstudie 2050 Zentralbahn in Auftrag gegeben. Auftraggeber waren die Besteller-Kantone der zb (LU, OW, NW, BE). Der Zeithorizont wurde auf 2050 erweitert. Die Studie basiert auf dem Bericht „Zentralbahn 2030“ und zeigt die Möglichkeiten, für Angebotsausbauten mit den entsprechenden Infrastrukturerweiterungen. Die Räume dafür sind grosszügig zu sichern. So ergibt sich entlang der zb-Strecke zwischen Stansstad und der Kantongrenze Nidwalden/Obwalden ein Korridor von 10 Metern Breite, mit je 5 Meter beidseitig ab der Gleisachse der aktuellen Linienführung der Zentralbahn, welcher für künftige Doppelausbauten oder Trassekorrekturen frei zu halten ist. Dies, weil verschiedene Rahmenbedingungen des künftigen Angebots und Betriebs noch ändern können (zB. Rollmaterial, Zugslängen, Anschlüsse in Luzern ans übergeordnete Netz) und deshalb beispielsweise Doppelspurinseln heute noch nicht abschliessend im Raum verbindlich positioniert werden können. Bereits positionierbar ist der geplante Doppelspurausbau Oberdorf (ab Gehren in Richtung Dallenwil). Dieser wird zur Realisierung des im STEP AS 30/35 vorgesehenen Halbstundentakts nach Engelberg erforderlich. Die Freihalteräume für die Bahn, welche im Richtplan aufgeführt sind, werden von den Gemeinden in ihren Nutzungsplanungen verbindlich gesichert.



Querverweise:
> ÖV Strategie Kanton
Nidwalden, Schluss-
bericht, März 2012

Koordinationsaufgabe V3-8

Strategie zur Weiterentwicklung des öffentlichen Verkehrs

Eine breit abgestützte Strategie mit Angebotsgrundsätzen und Erfolgskontrolle bildet einen verbindlichen Rahmen für die künftige Entwicklung des öffentlichen Verkehrs im Kanton. Die Strategie enthält zudem die Vorgaben zur Erschließung von Siedlungen mit dem öffentlichen Verkehr.

Federführung:	AMO
Beteiligte:	Gemeinden, Bund, Kantone Luzern und Obwalden, Transportunternehmen, Interessenvertretungen
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Priorität/Zeitraum:	A

Im Kanton Nidwalden hat sich die Bevölkerungszahl in den letzten Jahren überdurchschnittlich entwickelt. Neben einer regen Bautätigkeit löste diese Entwicklung auch wachsende Verkehrsströme innerhalb und nach ausserhalb des Kantons aus. Um die wachsenden Verkehrsströme bewältigen zu können, wurde das Angebot an öffentlichem Verkehr kontinuierlich ausgebaut. Dies führte zu einer Steigerung der Kurskilometer bei Bahn und Bus. Damit verbunden war auch eine überdurchschnittliche Steigerung der Abgeltungen für die Angebote des regionalen Personenverkehrs. Mit dem Ausbau des Angebots nahm auch die Nachfrage zu. Diese stieg beispielsweise nur schon zwischen 2001 und 2011 bei der Bahn um 28% und beim Bus um 74%. Neben den wachsenden Verkehrsströmen steigen auch die Ansprüche von Gemeinden und Bevölkerung an die Angebote des öffentlichen Verkehrs. Dichtere Fahrpläne, zeitgemässes Rollmaterial oder kürzere Reisezeiten sind hier nur ein paar Stichworte. Gestützt auf die oben dargestellte Situation, ist eine übergeordnete und langfristige Planung notwendig. Die Erschliessungsqualität im ganzen Kanton weist zweifellos Unterschiede auf. Dies hängt damit zusammen, dass neben Siedlungszentren wie Stans oder Hergiswil, auch Gebiete mit dezentraler Besiedlung zu erschliessen sind. Angesichts der beschränkten Mittel, welche für den öV zur Verfügung stehen, sind hier Prioritäten zu setzen. Das Geld ist dort einzusetzen, wo die Wirkung, sprich die Nutzung, am besten ist. Dabei sind auch die Entwicklungen in umliegenden Regionen



(Netzwerk) und das Prinzip der lückenlosen Transportketten zu berücksichtigen. Im Rahmen des Agglomerationsprogramms Nidwalden wurde eine optimale Abstimmung der einzelnen Verkehrsträger (Individual- und Langsamverkehr sowie öffentlicher Verkehr) vorgenommen. In diesem Zusammenhang wurde auch die Weiterentwicklung des öffentlichen Verkehrs thematisiert. Dafür ist im Agglomerationsprogramm Nidwalden ein eigenes Massnahmenblatt definiert worden (Strategie zur Weiterentwicklung des öffentlichen Verkehrs V-öV 1). Die Strategie bildet den verbindlichen Rahmen für die künftige Entwicklung des öV im Kanton und soll laufend überprüft bzw. angepasst werden. Die öV-Strategie zeigt auf, wie die Ziele bezüglich öV Erschliessung erreicht werden sollen und welche Angebotsgrundsätze dabei zur Anwendung kommen. Als Grundlage für die Angebotsgrundsätze, wurden umfangreiche Untersuchungen zur Entwicklung der Nachfrage, des Angebots, der Kostendeckungsgrade, der Kundenzufriedenheit und der Anforderungen des Tourismus herangezogen. Für die öV-Erschliessung im Kanton wurden Minimalstandards für ein möglichst attraktives öV-Angebot festgelegt, wie z.B. die minimale Anzahl Kurspaare für die Erschliessung einer Siedlung. Andererseits sind dem öV Angebot aus Sicht der Besteller (Bund und Kanton) finanzielle Grenzen gesetzt. Es sind finanzielle und nachfrageorientierte Kennzahlen für jede Linie erforderlich. Die Angebotswünsche und die Wirtschaftlichkeit setzen den Rahmen für die Angebotsgrundsätze. Für die künftige Siedlungsentwicklung sollen diese Angebotsgrundsätze zur Anwendung kommen. Da sich der öffentliche Verkehr in einem dynamischen Umfeld von Gesellschaft, Siedlungsentwicklung und Ökonomie befindet, sind die Angebotsgrundsätze in regelmässigen Abständen zu überprüfen. Es ist vorgesehen, diese alle 4 Jahre im Zusammenhang mit dem Rahmenkredit des Regierungsrates für die Abgeltungen des regionalen Personenverkehrs zu überprüfen und an die neuen Anforderungen anzupassen.



Querverweise:
V3-1

Koordinationsaufgabe V39

Doppelspurausbau der Bahn in Hergiswil

Zwischen dem Bahnhof Hergiswil und Hergiswil Schlüssel (Kantonsgrenze) ist die aktuelle Einspurstrecke der Zentralbahn auf Doppelspur zu erweitern, um die Voraussetzungen für den mittel- und langfristigen Ausbau des Bahnangebots zwischen Stans bzw. Sarnen und Luzern sicherzustellen. Der Doppelspurausbau ist für die Anwohner der Strecke bezüglich Immissionen der Bahn verträglich auszugestalten.

Federführung:	AMO, zb
Beteiligte:	Gemeinde Hergiswil, Kantone Luzern und Obwalden, Bund
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Priorität/Zeitraum:	A

Aufgrund der Siedlungsausdehnung und der Emissionen in Hergiswil, im Bereich der aktuellen Einspurstrecke, setzt sich der Kanton für eine integrale Doppelspurstrecke, mit einem möglichst langen, doppelspurigen Eisenbahntunnel zwischen der Kantonsgrenze Nidwalden / Luzern und Hergiswil Bahnhof, ein. Damit werden die notwendigen Kapazitäten auf der Schiene geschaffen.

Im Rahmen des Projekts „Doppelspurausbau und Tieflegung der zb in Luzern“ wurde auch ein Doppelspurabschnitt zwischen Hergiswil Schlüssel und Matt geplant. Damit sollte ein weiterer Teil der Einspurstrecke zwischen Hergiswil Schlüssel und Hergiswil Bahnhof beseitigt werden. Das Auflageprojekt für diesen Doppelspurabschnitt führte zu zahlreichen Einsprachen von Anwohnern der Strecke. Das Projekt wurde auch vom Regierungsrat und dem Gemeinderat Hergiswil in der vorliegenden Form abgelehnt. Der Landrat genehmigte in der Folge einen Kredit für ein Vorprojekt für einen Tunnel lang in Hergiswil. Damit sollen die planerischen Grundlagen geschaffen werden, um einen doppelspurigen Eisenbahntunnel zwischen der Kantonsgrenze Nidwalden/Luzern realisieren zu können. Mit der Tunnelvariante wird Hergiswil vom Eisenbahnlärm entlastet und die Trennwirkung der Bahn in der Siedlung entfällt. Zudem besteht die Möglichkeit, das Trasse der Bahn anderweitig zu nutzen (zB. Langsamverkehr). Insgesamt wird mit einem doppelspurigen Eisenbahntunnel das Siedlungsgebiet von Hergiswil nachhaltig aufgewertet.

Mit der Realisierung des Tunnels fällt die bisherige Haltestelle Hergiswil Matt weg. Es ist zu prüfen, ob bei einer Tunnellösung der Bau einer unterirdischen Haltestelle im Dorfteil Matt möglich ist. Ansonsten ergibt sich die Chance für einen Ortsbus in Hergiswil, mit welchem eine bessere ÖV-Erschliessung der Gemeinde ermöglicht wird. Bauherr des Tunnels ist die zb.



V4 Langsamverkehr

Leitsatz

Für Fussgänger und Wanderer sowie für Fahrradfahrer und Biker wird ein sicheres, zusammenhängendes und einheitlich signalisiertes Wegnetz bereitgestellt und unterhalten.

Ausgangslage

Bedingt durch die Siedlungs- und Landnutzungsstruktur verfügt Nidwalden über ein dichtes Netz von Strassen und Wegen, die geeignet sind, um vom Langsamverkehr benutzt zu werden.

Rad- und Fusswege dienen einerseits der Feinerschliessung der Siedlungsgebiete (Wohn- und Arbeitsgebiete) und andererseits der Verbindung von Siedlungsgebieten. Die Erschliessung innerhalb der Siedlungsgebiete ist Aufgabe der Gemeinden. Auf der Basis des kantonalen Radwegkonzeptes von 2008 wurden Radwege und Radstreifen, zur Verbindung der Siedlungsgebiete, realisiert.

Für Freizeit- und Erholungsbedürfnisse, aber auch zur gezielten Verlagerung des künftigen Verkehrsaufkommens weg vom motorisierten Verkehr, gewinnt ein gut ausgebautes und leistungsfähiges Langsamverkehrsangebot an Bedeutung. Wanderangebote und Mountainbikeangebote sind zudem ein Schwerpunkt des Tourismusbereiches. Durch die vermehrte Benutzung der Fuss- und Wanderwege durch andere Langsamverkehrsarten wie Skating und Mountainbike, ergeben sich vereinzelt Konflikte. Sicherheitsdefizite bestehen insbesondere beim Mischverkehr, infolge fehlender Alternativrouten, bei Bahnübergängen, Kreuzungen und aufgrund von fehlenden und ungeeigneten Verbindung kommunaler und kantonalen Langsamverkehrsnetze. Zudem beeinflussen ungenügende oder fehlende Fahrradabstellplätze den Modal Split negativ. Im Kanton Nidwalden werden durchschnittlich 68% der Arbeitswege mit dem Auto, 18% mit einem Langsamverkehrsmittel (inkl. Mofas) und 14% mit dem öffentlichen Verkehr zurückgelegt.

Mit dem kantonalen Wanderwegplan 2017, dem kantonalen Radwegkonzept 2008 und den kommunalen Richtplänen verfügen der Kanton und die Gemeinden über ge-



eignete Planungsinstrumente. Zur Verdichtung der Radwegnetze innerhalb der Siedlungsgebiete, sind neben dem kantonalen Radwegkonzept kommunale Radwegkonzepte zu erarbeiten.

Die Zusammenarbeit mit Organisationen, die das übergeordnete Langsamverkehrsnetz fördern (z.B. Stiftung SchweizMobil), ist fortzusetzen. Die Stiftung SchweizMobil koordiniert das nationale und regionale Langsamverkehrsnetz, insbesondere für Freizeit und Tourismus, seit Jahren in einer erfolgreichen PPP (Public Privat Partnership), mit Unterstützung durch Bund, Kantone und Private.

Die Hauptkoordination des Langsamverkehrs liegt beim Amt für Mobilität. Für die Wanderwege ist die gleichnamige Fachstelle, des Amtes für Wald und Energie, zuständig. Die Verantwortlichkeiten sind folglich aufgeteilt:

- Fuss- und Fahrradwege, Mountainbike und Skating beim AMO
- Wanderwege beim AWE

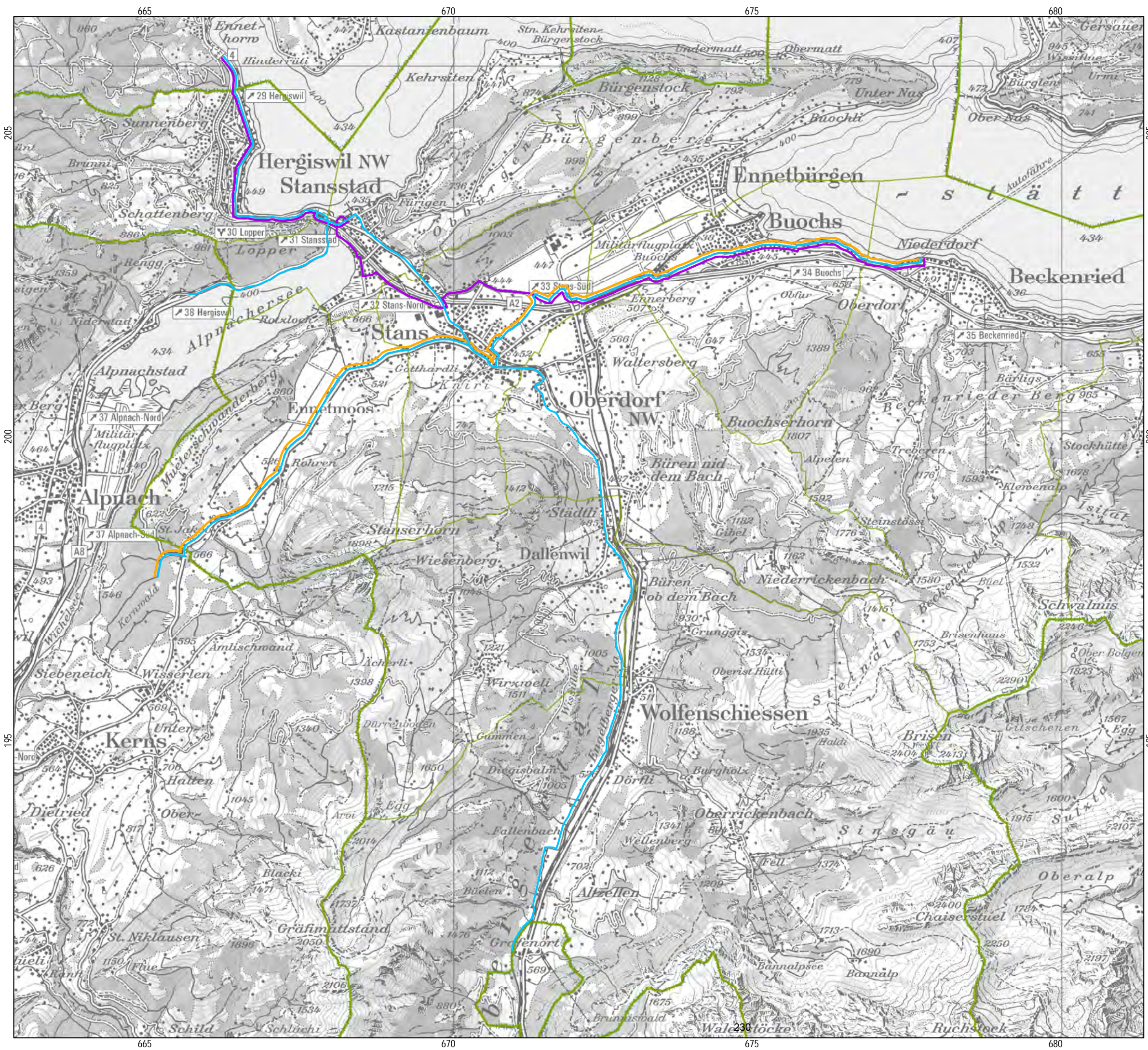
Koordinationsaufgaben V4-1 bis V4-4 >>

Vollzugskontrolle und Controlling

- Anteil Wanderwege mit Hartbelag

Grundlagen

- > Kantonaler Wanderwegplan Nidwalden vom 09. Mai 2017
- > Fusswegnetze gemäss kommunalen Zonenplänen/Verkehrsrichtplänen
- > Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz IVS, vom 14. April 2010
- > Kantonales Radwegkonzept 2008
- > SchweizMobil
- > Agglomerationsprogramm Nidwalden vom 13. Dezember 2011



KANTON
NIDWALDEN

BAUDIREKTION

Kantonaler Richtplan

SchweizMobil

(Übersicht zu V4 / orientierend)

ohne lokale Routen und
ohne Wanderrouten

- Radrouten national & regional
- Mountainbikeroute national
- Skatingroute regional

- Kantonsgrenze
- Gemeindegrenze

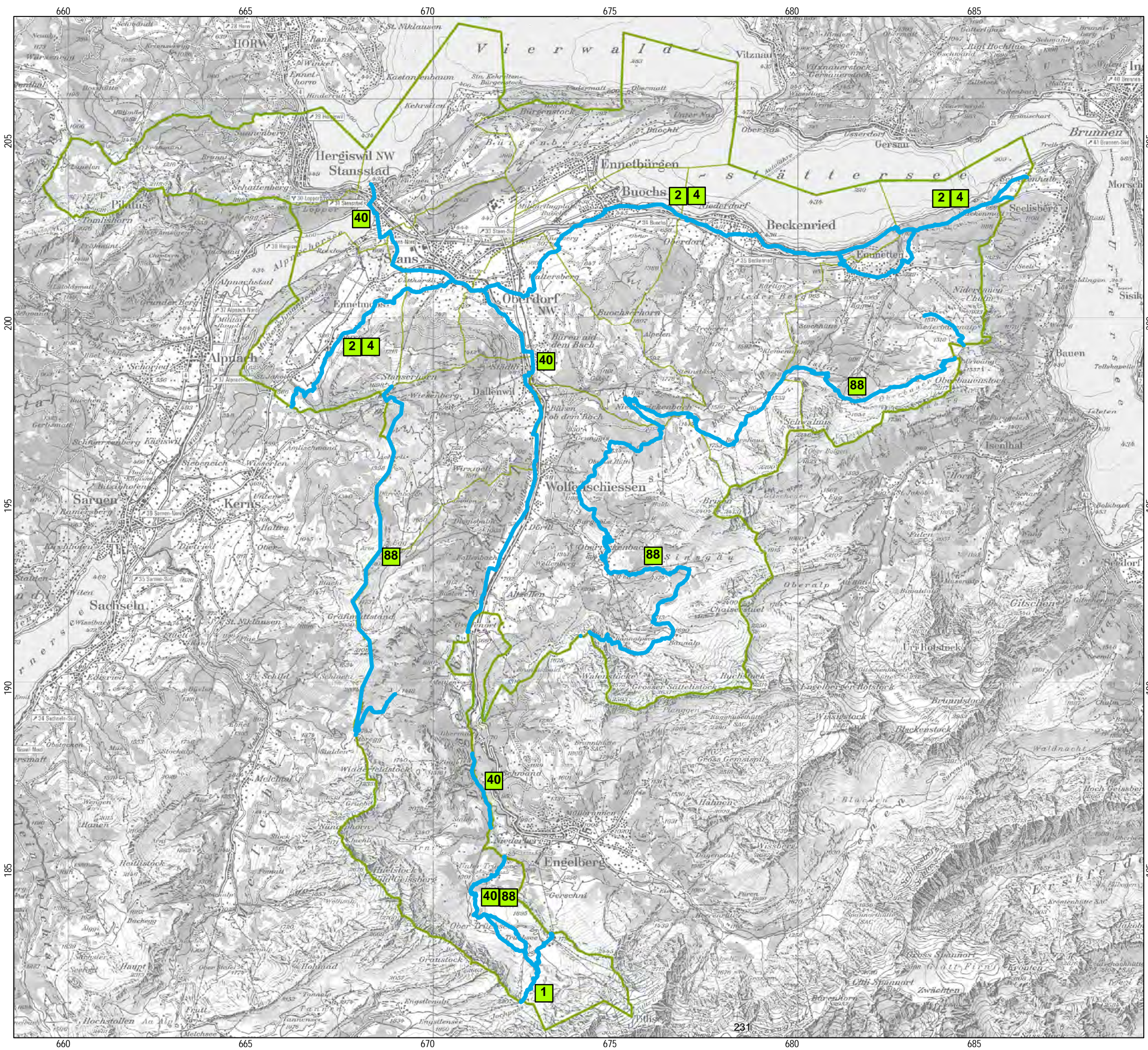


1:60'000



© Amt für Raumplanung Kanton Nidwalden
LR 17. April 2002

Kartendaten PK100:
© Bundesamt für Landestopografie
Nachführungsstand der Landeskarte 2010



KANTON
NIDWALDEN

BAUDIREKTION

Kantonaler Richtplan

SchweizMobil

(Übersicht zu V4 / orientierend)

Wanderrouten, ohne lokale Routen

- 40 Routennummer gemäss SchweizMobil (zB. Nr. 40 = Sbrienz Route)
- nat. und reg. Wanderrouten
- Kantonsgrenze
- Gemeindegrenze



1:100'000



© Amt für Raumplanung Kanton Nidwalden
LR 17. April 2002

Kartendaten PK100:
© Bundesamt für Landestopografie
Nachführungsstand der Landeskarte 2010



Querverweis:

- > S3-4
- > L3-1
- > L4-1
- > L4-5
- > V4-2
- > V4-4
- > kant. Wanderwegplan
- > Nachbarkantone a

Koordinationsaufgabe V4 - 1

Wanderwege

Das Wanderwegnetz ist im kantonalen Wanderwegplan von 2017 festgesetzt und wird laufend durch die Gemeinden und die kantonale Fachstelle für Wanderwege überprüft. Die Gemeinden sorgen für Unterhalt und Signalisation der Wanderwege. Die Attraktivität der Linienführungen darf nicht vermindert werden, der Hartbelagsanteil soll wo möglich reduziert werden. Das Inventar historischer Verkehrswege der Schweiz (IVS) wird angemessen berücksichtigt.

Federführung:	AWE, Fachstelle Wanderwege
Beteiligte:	Gemeinden, Nidwaldner Wanderwege, betr. Nachbarkantone
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität / Zeitraum:	D

Der Kanton erstellt den Wanderwegplan. Das bestehende Wanderwegnetz ist in Ausmass und Substanz zu erhalten. Hartbelagseinbauten sind zu verhindern. Belagseinbauten sind bewilligungspflichtig. Müssen Wegabschnitte mit Hartbelag versehen werden (Asphalt, Beton), ist für gleichwertigen Ersatz mit Naturbelag zu sorgen. Ausserhalb der Siedlungsgebiete darf der Anteil der Wanderwege mit Hartbelägen (23 % im Jahre 1997) nicht erhöht werden.

Der kantonale Wanderwegplan wird alle fünf bis zehn Jahre aktualisiert (letztmals 2017) und in diesem Rahmen wird auch der Zustand des Wegnetzes fortgeschrieben. Bei der Festlegung oder Änderung von Wanderwegen, sind die Interessen der Gemeinden, der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, des Tourismus, des Naturschutzes, des Wildschutzes, usw. zu berücksichtigen.

Auf dem Wanderwegnetz haben Wanderer Priorität. Die Koexistenz mit anderen Nutzergruppen (z.B. Mountainbikern) ist fallweise zu beurteilen, bzw. mögliche Konflikte sind zu lösen.

Im Kanton Nidwalden bestehen folgende konsolidierten und über SchweizMobil kommunizierten Wanderrouten:

- Via Alpina (nationale Route Nr. 1, Sargans-Montreux)
- Trans Swiss Trail (nationale Route Nr. 2, Porrentruy-Lugano)
- Via Jacobi / Jakobsweg (nationale Route Nr. 4, Rorschach-Genf)
- Sbrienz Route (regionale Route Nr. 40, Stansstad- Ponte(I))
- Obwaldner Höhenweg (regionale Route Nr. 57, Pilatus-Brünig-Melchsee)
- Nidwaldner Höhenweg (regionale Route Nr. 88, Stanserhorn-Jochpass-Niederbauen (Abschnitt Stanserhorn-Storegg geplant))



Raumwirksame Vorhaben
V4 Fuss- und Wanderwege

V4-1

- Bärfallen-Panorama-Weg (lokale Route Nr. 565, Klewenalp-Niederrickenbach)
- Felsenweg (lokale Route Nr. 566, Bürgenstock Hotels-Honegg)
- Geoweg (lokale Route Nr. 567, Stanserhorn-Wirzweli)
- Wildbeobachtungspfad (lokale Route Nr. 568, Niederbauen-Klewenalp)
- Benediktusweg (lokale Route Nr. 569, Niederrickenbach-Engelberg)
- Nidwaldner Zentrumsweg (lokale Route Nr. 570, Stans-Niederrickenbach-Buochs)
- Bruder Klausenweg (lokale Route Nr. 571, Stans-Flüeliranft)
- Kappellenweg Wolfenschiessen (lokale Route Nr. 564, Wolfenschiessen-Oberriickenbach, Rundweg)



Querverweis:
> S1-4

Koordinationsaufgabe V4-2

Fusswege

Die Gemeinden erlassen und ergänzen ihre Fusswegpläne für das Siedlungsgebiet. Sie stimmen diese auf ihre Ortsplanung ab und stellen insbesondere sicher, dass die publikumsintensiven Anlagen und die Haltestellen des öffentlichen Verkehrs auf sicheren, kurzen und räumlich attraktiven Fusswegen erreicht werden können und die Anschlüsse an das Wanderwegnetz sowie die Naherholungsgebiete ausserhalb des Siedlungsgebietes gewährleistet sind. Die Gemeinden koordinieren ihre Planung mit den Nachbargemeinden.

Die Sicherheit von Fussgängerquerungen ist zu überprüfen und bei Bedarf zu verbessern.

Federführung:	Gemeinden
Beteiligte:	ARE NW, AWE, Nidwaldner Wanderwege
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Priorität / Zeitraum:	D

Gemäss Fuss- und Wanderweggesetz sind die Gemeinden allein für die Planung, die Realisierung und den Unterhalt des Fusswegnetzes innerhalb der Siedlungsgebiete zuständig.



Querverweise:

- > S1-4
- > S4-2
- > V2-1
- > L4-1

Koordinationsaufgabe V43

Radwege

Auf der Basis des kantonalen Radwegkonzeptes 2008 werden die übergeordneten Netzelemente umgesetzt. Die Gemeinden legen, im Rahmen der kommunalen Richtplanung, Netzergänzungen in ihrem Kompetenzbereich fest und stellen, zusammen mit dem Kanton, die Abstimmung der Netze sicher. Die Gemeinden koordinieren die Planung mit den Nachbargemeinden. Der Ausbau und die Attraktivitätssteigerung der nachfragestarken Routen (Arbeitswege, Tourismus), die Behebung von Unfallschwerpunkten und die Anbindung des öffentlichen Verkehrs ist prioritär zu behandeln. Routen die in das nationale oder regionale Routennetz integriert und über die Stiftung SchweizMobil kommuniziert werden sollen, sind zu erhalten und bei Bedarf zu verbessern.

Federführung:	AMO / Gemeinden
Beteiligte:	ARE NW, betr. Nachbarkantone
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Priorität/Zeitraum:	B

Im Kanton Nidwalden bestehen folgende konsolidierten und über SchweizMobil kommunizierten Radrouten:

- Nord-Süd-Route (nationale Route Nr.3, Basel-Chiasso)
- Alpenpanorama-Route (nationale Route Nr. 4, St. Margrethen – Aigle)
- Seen-Route (nationale Route Nr. 9, Montreux – Rorschach)
- Unterwalden-Route (regionale Route Nr. 85, Giswil – Engelberg)
- Engelberg Tour (lokale Route ohne Nummer, Engelberg- Stansstad)

Für schlüssige Radwegnetze - auch innerhalb der Siedlungsgebiete - erarbeiten die Gemeinden kommunale Radwegkonzepte, in Abstimmung mit den übergeordneten Netzelementen.



KANTON
NIDWALDEN



BAUDIREKTION

Kantonaler Richtplan

Radwegnetz

(zu V4-3 / orientierend)

kant. Radwegkonzept 2008
(Umstellungsstand 2016)

-  realisierte Radverkehrsanlagen
-  zu realisierende Radverkehrsanlagen

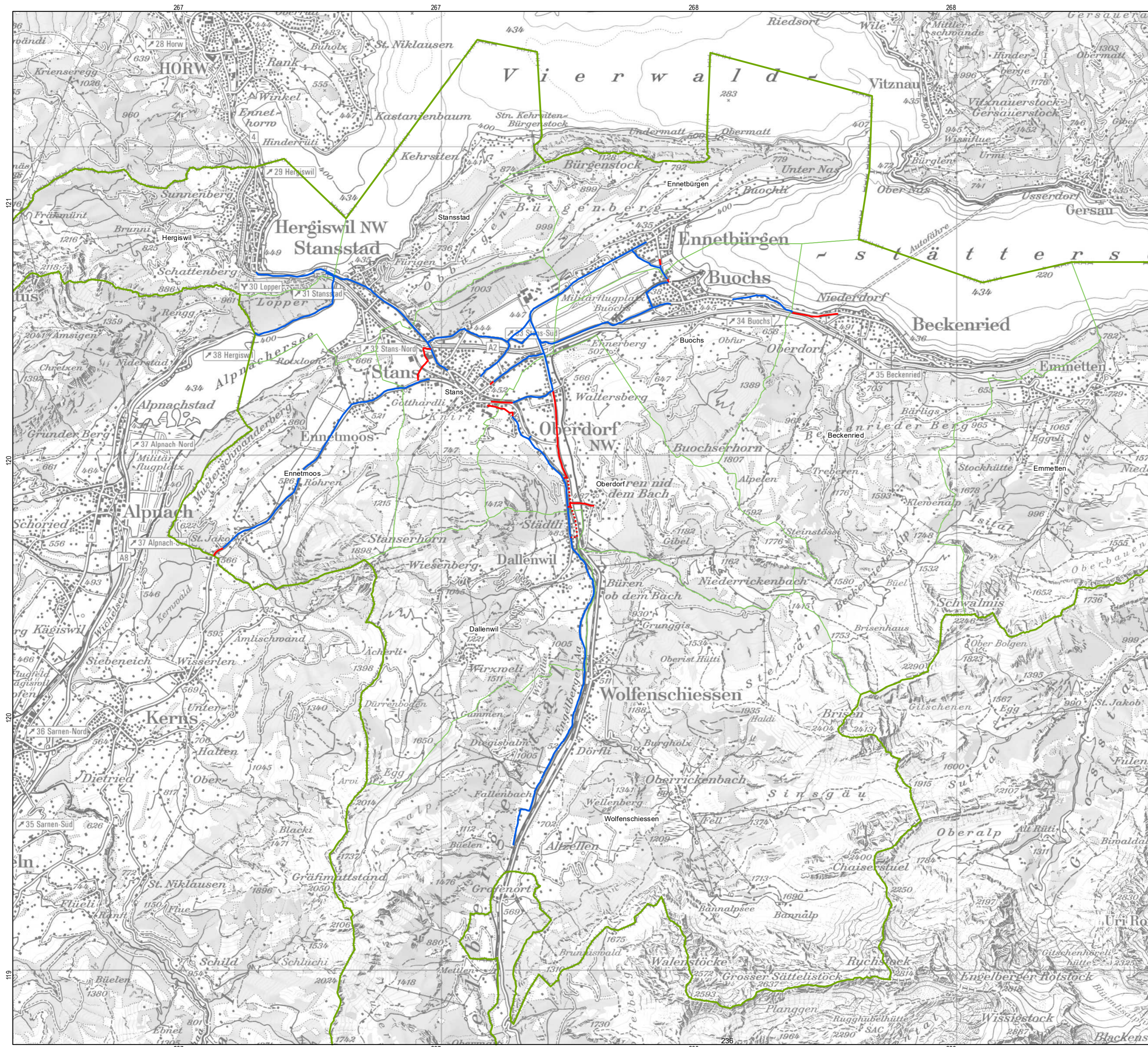


1:50'000



© Amt für Raumplanung Kanton Nidwalden
Teilrevision 2018

Kartendaten PK100:
© Bundesamt für Landestopografie
Nachführungsstand der Landeskarte 2010





Querverweise:

- > V-2
- > V4-1
- > V4-2
- > V4-3
- > L4-1
- > Nachbarkantone

Koordinationsaufgabe V44

Mountainbike, Skating

Netzelemente für nationale, regionale und lokale Mountainbike- und Skatingroutenprojekte können bei der Weiterentwicklung des kantonalen Langsamverkehrsnetzes berücksichtigt werden. Routen, die als nationale, regionale oder lokale Routen über die Stiftung SchweizMobil kommuniziert werden, sind nach den Vorgaben von SchweizMobil zu planen. Alle Routenprojekte sind mit den kantonalen Fachstellen und, falls erforderlich, mit den Nachbarkantonen abzustimmen. Aufgrund des touristischen Potenzials von Mountainbikerouten, ist die Erarbeitung eines kantonalen Mountainbikekonzepts, nach den Richtlinien von SchweizMobil, anzustreben. Die erforderlichen Ressourcen (z.B. in einer kantonalen Langsamverkehrsstelle) sind im Leistungsauftrag noch nicht enthalten und müssten noch geschaffen werden.

Federführung:	ARE NW / Gemeinden
Beteiligte:	AMO, AWE, Tourismus, betr. Nachbarkantone
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Priorität/Zeitraum:	D

Bei der Erarbeitung von neuen Mountainbikerouten, sind mögliche Konflikte mit anderen Langsamverkehrsarten (z.B. auf Wanderwegen) situativ zu lösen.

Im Kanton Nidwalden bestehen folgende konsolidierten und über SchweizMobil kommunizierten Mountainbike- und Skatingrouten:

Mountainbikerouten:

- Panorama Bike (nationale Route Nr. 2, Rorschach – Montreux)
- Goldi-Route (lokale Route Nr. 923, Bike Arena Emmetten, Emmetten-Klewenalp)
- Panorama (lokale Route Nr. 926, Bike Arena Emmetten, Klewenalp-Treib)

Skatingroute:

- Zentralschweiz Skate (regionale Route Nr. 66, Zug-Beckenried)



V5 Zivilluffahrt

Leitsatz

Die Zivilluffahrt auf dem Flugplatz Buochs ist aufgrund ihrer Bedeutung für den Wirtschaftsstandort Nidwalden beizubehalten und unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Wohnbevölkerung und des Tourismus massvoll auszubauen.

Ausgangslage

Räumliche Ordnung

Im Anschluss an die Melioration der Ebene zwischen Stans und Vierwaldstättersee wurde zwischen Buochs und Ennetbürgen in den 1940er Jahren ein Militärflugplatz erstellt. Diese militärische Infrastruktur ist für die Ebene zwischen Bürgenberg und Buochserhorn prägend. Dank der Nutzung als Flugplatz konnte die Weite dieser Ebene erhalten werden. Gleichzeitig bildet diese zusammenhängende Grünfläche gute Voraussetzungen für eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung. Ein Teil des Flugplatzareals ist Bestandteil des kantonalen Kontingents an Fruchtfolgeflächen.

Entwicklung seit 1995

Die Nutzung der aviatisch genutzten Infrastrukturen in Buochs ist seit den 1990er Jahren rückläufig, was sich im Rückgang der Anzahl Flugbewegungen zeigt. Dabei sind insbesondere die militärischen Flugbewegungen erheblich zurückgegangen. Auf Grund der Redimensionierung der Armee (Armee 95, Armee XXI, Armee WEA) werden die logistischen Kapazitäten des Bundes laufend abgebaut. Damit ergeben sich in den letzten Jahren tiefgreifende Änderungen bei den auf militärische Bedürfnisse ausgerichteten Aviatik-Betrieben. Seit 2004 nutzt die Armee den Flugplatz Buochs nur noch als „Sleeping Base“ in ausserordentlichen Lagen. Mit der Revision des Sachplans Militär (2017) hat der Bundesrat beschlossen, die militärische Nutzung des Flugplatzes aufzugeben. Dadurch ergeben sich verschiedene freiwerdende Bauten und Flächen rund um den ehemaligen Militärflugplatz. Aus raumplanerischer Sicht besteht ein Handlungsbedarf betreffend die Umnutzung des Flugplatzes Buochs zur zivilen Nutzung. Dabei zu berücksichtigen sind auch die nichtaviatischen Nutzungen (Rollerblades, Velos, Spaziergänger, Veranstaltungen), welche in den letzten Jahren kontinuierlich zugenommen haben.



Raumwirksame Vorhaben
V5 Zivillufffahrt

Massgebende Planungs-
grundlage

Betreffend Lärmbelastung des zivilen Flugplatzes Buochs wird auf S5 Lärm (letzter Abschnitt der Ausgangslage) verwiesen.

Die massgebende Planungsgrundlage für die Infrastruktur und den künftigen Betrieb des Flugplatzes ist das behördenverbindliche Objektblatt des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt des Bundes (BAZL).

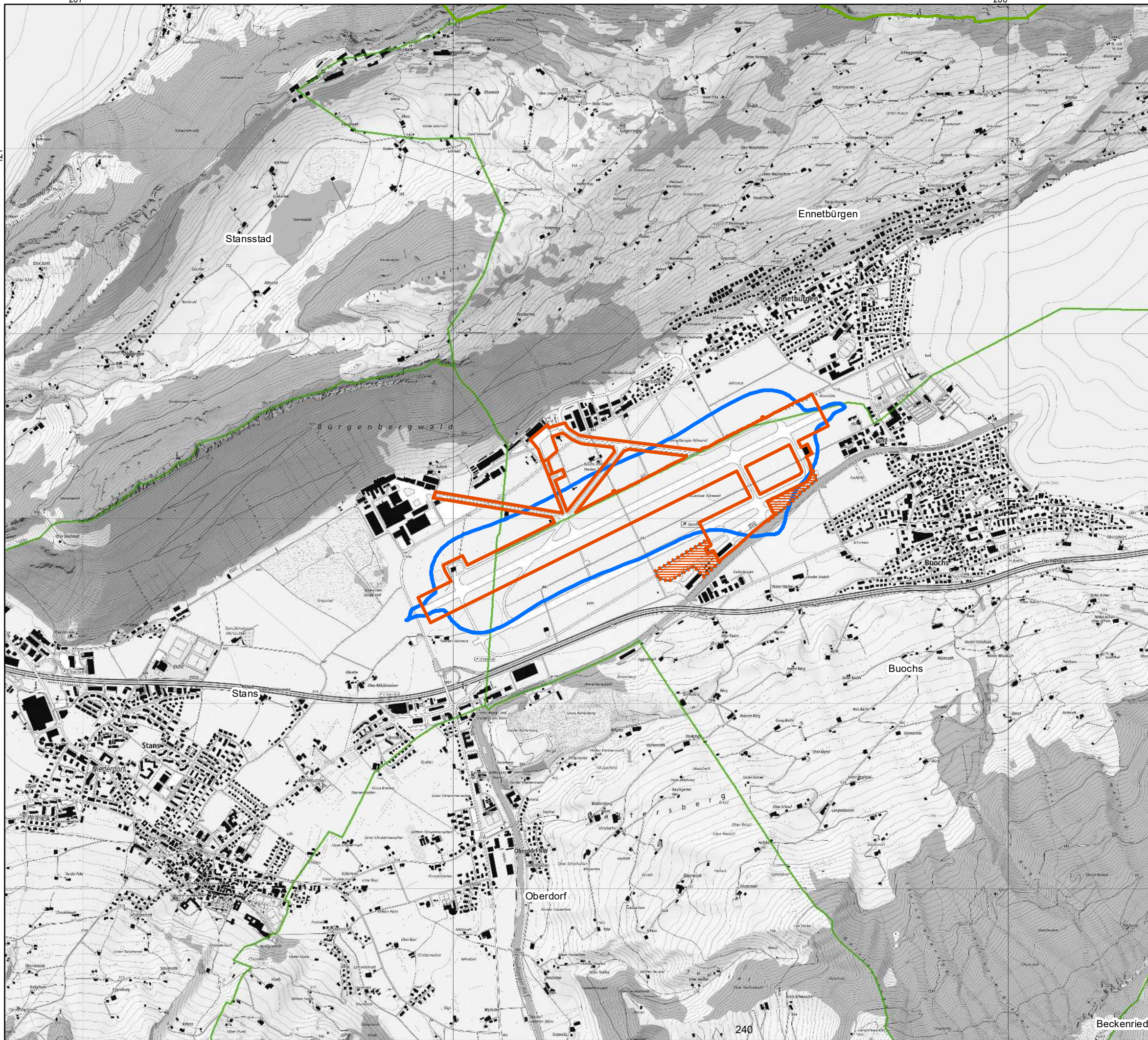
Koordinationsaufgabe
V5-1 - V5-4 >

Vollzugskontrolle und Controlling

- Entwicklung militärische und zivile Flugbewegungen und deren Auswirkung auf die Lärmbelastung der Umgebung

Grundlagen

- > SIL-Objektblatt Flugplatz Buochs vom 26. Februar 2020
- > SIL-Konzeptteil Flugplatz Buochs vom 26. Februar 2020
- > SIL Koordinationsprotokoll Flugplatz Buochs vom Oktober 2017
- > Vereinbarung zu den Grundsätzen für die Entwicklung des Flugplatzes Nidwalden vom 22. April 2015
- > INFRAS/B&M, Variantendiskussion Flugplatz Nidwalden
 - Phase 1: Eckpunkte für die Variantenaufbereitung und -beurteilung vom 21. Januar 2015
 - Phase 2: Evaluation Bestvariante vom 11. Januar 2016
- > Sachplan Militär vom 08. Dezember 2017
- > Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) vom 18. Oktober 2000



KANTON
NIDWALDEN

BAUDIREKTION

Kantonaler Richtplan

Zivilluftfahrt (zu V5)

-  Flugplatzperimeter gemäss SIL Endzustand 2025
-  Flugplatzperimeter gemäss SIL Übergangsphase 2020
-  Gebiete mit Lärmbelastung gemäss SIL (Planungswert ES II) (noch nicht rechtskräftig)
-  Kantonsgrenze
-  Gemeindegrenze



1:20'000

0 0.75km

© Amt für Raumentwicklung Kanton Nidwalden

Kartendaten PK100:
© Bundesamt für Landestopografie
Nachführungsstand der Landeskarte 2010



Querverweis:

>V 5-2

> Vereinbarung zu den Grundsätzen für die Entwicklung des Flugplatzes Nidwalden vom 22. April 2015

> SIL-Objektblatt 2020

Koordinationsaufgabe V5-1

Zivile Nutzung des Flugplatzes Buochs

Der seit 2004 geltende Status des Flugplatzes Buochs als „Sleeping Base“ der Luftwaffe wird aufgehoben. Die Armee zieht sich vom bisherigen Militärflugplatz zurück, sporadische Einsatz- und Trainingsflüge der Luftwaffe bleiben aber weiterhin möglich. Der Kanton setzt sich dafür ein, dass nicht mehr benötigte Anlagenteile schrittweise zurückgebaut und renaturiert werden können. Im Zusammenhang mit der Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen (qualifizierte Wertschöpfung) soll der Flugplatz unter Berücksichtigung der Lebensqualität der betroffenen Region weiterhin zivil genutzt werden. Die Interessen der Aviatik gehen dabei den anderen Nutzungen des Flugplatzes vor.

Im Rahmen des breit angelegten Koordinationsprozesses (SIL) haben sich die beteiligten Korporationen, Standortgemeinden sowie der Bund und Kanton im September 2017 auf die Eckwerte des künftigen zivilen Flugbetriebes geeinigt. Als Grundlage diente die "Vereinbarung zu den Grundsätzen für die Entwicklung des Flugplatzes Nidwalden" vom April 2015, welche nach wie vor unverändert gilt. Mit der Umnutzung wird die Anzahl Flugbewegungen pro Jahr auf 20'000 (inkl. Segelflugbewegungen) begrenzt. Ein Ausbau der zivilen Nutzung zu einem konzessionierten Regionalflugplatz für die Zentralschweiz ist ausgeschlossen.

Federführung:	AWS
Beteiligte:	Bund, ARE NW, AMO, AFU, Ennetbürgen, Buochs, Stans, Flugplatzbetreiber, Wirtschaftsförderung, Korporationen
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität / Zeitraum:	A

Seit 1995 verfolgt die Wirtschaftsförderungsstiftung der Region Nidwalden-Engelberg das Projekt einer erweiterten zivilen Nutzung des Flugplatzes Buochs. Damit sollen Arbeitsplätze erhalten und geschaffen werden. Der Regierungsrat hat sich dahingehend geäußert, dass er diese Initiative grundsätzlich unterstützt, dass er aber keinen Regionalflugplatz will. Aufgrund der Erfahrungen mit der bisherigen zivilen Nutzung, den Bedürfnissen der Pilatus Flugzeugwerke AG und der Entwicklung der militärischen Nutzung wurden die Flugbewegungszahlen im Rahmen der Variantendiskussion Flugplatz Buochs 2015/16 (Phase 1) und der Vereinbarung zu den Grundsätzen der Entwicklung des Flugplatzes Nidwalden 2015 neu beurteilt. Maximal sind künftig 20'000 Flugbewegungen pro Jahr (inkl. Segelflugbewegungen) möglich. Bei



mehr als 15'000 zivilen Flugbewegungen verlangt das Umweltrecht eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Dieser Bericht ist eine von mehreren Grundlagen für die Betriebsbewilligung und die Genehmigung des Betriebsreglements.

Die Lärmbelastung rund um den Flugplatz wurde Ende 2005 nach der Rückstufung des Militärflugplatzes Buochs als „Sleeping Base“ und dem Wegfall der Jet-Flugbewegungen der Luftwaffe letztmals beurteilt. Im Hinblick auf die Umnutzung zum zivilen Flugplatz und einem neuen Betriebsreglement wurden im Frühjahr 2018 neue Lärmberechnungen vorgenommen, die auf 19'100 Motorflugbewegungen beruhen. Sie dienen nun als Grundlage für die Umnutzung des Flugplatzes (zulässige Lärmmissionen nach Art. 37a LSV) und der Festlegung der Gebiete mit Lärmbelastung im SIL-Objektblatt. Die neuen Lärmberechnungen zeigen, dass die Auswirkungen des Lärms der geplanten zivilen Flugbewegungen bezüglich Lärmgrenzwerten unproblematisch sind.

Die Zweckbestimmung der zivilen Flüge in Buochs richtet nach den Festsetzungen im SIL-Objektblatt des BAZL vom 26. Februar 2020 und setzt sich wie folgt zusammen:

- Werkflüge von flugplatzansässigen Unternehmen sowie weiteren Aviatikbetrieben
- Geschäftsreiseflüge
- Rettungs- und Einsatzflüge
- Privatflüge im Zusammenhang mit der Tätigkeit von im Kanton bzw. in der Region ansässigen Unternehmen und Privatpersonen
- Segel- und Schleppflüge

Der Helikopterbetrieb ist auf Arbeits-, Werk-, Rettungs- und Einsatzflüge ausgerichtet. Grundsätzlich muss bei Helikopterflügen sowie der fliegerischen Grundschulung (Voltentraining), dem Luftschiffbetrieb und dem Para-Flugbetrieb Zurückhaltung geübt werden.

Der Flugplatz Buochs wird gemäss Sachplan Militär vom Dezember 2018 auch als „Sleeping Base“ aufgehoben. Die Luftwaffe kann aber nicht vollständig auf den Standort Flugplatz Buochs verzichten, weshalb dieser künftig für sporadische Flüge militärisch mitbenützt werden kann.

Der zivile Flugbetrieb benötigt die Hauptpiste in ihrer ganzen Länge, das Rollwegsystem, den Start- und Landeplatz für Helikopter, die Flächen für die Flugzeugabstellplätze und die Hochbauten südlich der Piste sowie den fliegerisch genutzten Teil auf dem Areal RUAG. Der Flugplatzperimeter wird angepasst und gegenüber heute auf die minimal betriebsnotwendige Fläche verkleinert. Die Redundanzpiste und der Rollweg Süd sowie andere nicht mehr benötigte Anlagenteile werden schrittweise zurückgebaut.



Querverweis:

- > V 5-1
- > Raumordnungskonzept
Flugplatz Buochs 2005
- > Vereinbarung zu den Grundsätzen für die Entwicklung des Flugplatzes Nidwalden vom 22. April 2015

Koordinationsaufgabe V5-2

Zivile terrestrische Nutzungen

Nichtaviatische Nutzungen tragen zu einer besseren Ausnutzung der Flugplatz-Infrastrukturen bei und sollen grundsätzlich möglich sein. Die aviatische Nutzung besitzt gegenüber der terrestrischen Nutzung absolute Priorität. Die Sicherheit der aviatischen Nutzung muss jederzeit gewährleistet sein. Nutzungen mit übermässigen Immissionen sind zu vermeiden. Spezielle Bewilligungskriterien und -verfahren stellen dies sicher.

Federführung:	Flugplatzbetreiber
Beteiligte:	Bund, ARE NW, AMO, AFU, Ennetbürgen, Buochs, Stans, Korporationen
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität / Zeitraum:	A

Der Flugplatz Buochs verfügt über umfangreiche Infrastrukturen (Rollwege, Abstellflächen und Flugpisten), welche für terrestrische Veranstaltungen oder als Parkplatz genutzt werden können.

Terrestrische Nutzungen bleiben auf dem Gelände des Flugplatzes Buochs weiterhin erlaubt. Die Möglichkeiten für Veranstaltungen und Anlässe, welche an anderer Stelle nicht oder nur schwer durchführbar sind, richten sich nach den dafür zur Verfügung stehenden nicht aviatisch genutzten Flächen auf dem Flugplatzgelände. Für die Modellfliegerei werden derzeit Lösungsansätze besprochen.

Terrestrische Veranstaltungen finden nach eigenen Bewilligungskriterien und -verfahren statt. Ein möglichst breit abgestütztes Bewilligungsgremium unter Einbezug der Gemeinden und Landeigentümer entscheidet über die Durchführung von Anlässen. Die entsprechenden Richtlinien werden vom Regierungsrat in Anlehnung an das Raumordnungskonzept (ROK) und die Vereinbarung Flugplatz Nidwalden erlassen.



Querverweis:
> SIL-Objektblatt 2020

Koordinationsaufgabe V5-3

Gewährleistung eines sicheren Flugbetriebs

Die Sicherheit der aviatischen Nutzung auf dem Flugplatz Buochs muss jederzeit nach den Vorgaben der Luftfahrtbehörde gewährleistet sein. Dazu sind auch Massnahmen wie beispielsweise die Verbesserung der Sicherheit bei Pistenquerungen und der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung im Pistenstreifen umzusetzen. Entsprechende Massnahmen können nur unter Einbezug der Grundeigentümer erfolgen. Weiter sind die Hindernisfreihalteflächen der Piste und die Abstände zu den Rollwegen einzuhalten.

Federführung:	Flugplatzbetreiber
Beteiligte:	Bund, ARE NW, AFU, Ennetbürgen, Buochs, Stans, Korporationen
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität / Zeitraum:	A

Nach der Aufhebung des Flugplatzes Buochs als „Sleeping Base“ wird der Flugbetrieb ausschliesslich durch den zivilen Flugplatzbetreiber sichergestellt. Für die Nutzung gelten zu wesentlichen Teilen die verbindlich verankerten Rahmenbedingungen im Entscheid zur Umnutzung - basierend auf dem SIL-Objektblatt - sowie die Vorgaben und Richtlinien des BAZL. Infrastrukturen und Organisation des Flugbetriebs sind darauf anzupassen. Dies hat zur Folge, dass Sicherheitsmassnahmen in Bezug auf Pistenquerungen, Zutritt unbefugter Personen sowie die landwirtschaftliche Bewirtschaftung im Pistenstreifen (Pachtlandarrondierung) zu prüfen und umzusetzen sind. Gemäss der "Vereinbarung zu den Grundsätzen für die Entwicklung des Flugplatzes Nidwalden vom April 2015" bleibt die Herdernstrasse für die Öffentlichkeit weiterhin als Verbindungsstrasse befahrbar. Das mit dem Übergang der Herdernstrasse über die Hauptpiste verbundene Sicherheitsrisiko ist mit dafür geeigneten Massnahmen zu minimieren.

Für die Hauptpiste sind die Hindernisfreihalteflächen und die Freihalteflächen der Pisten sowie die An- bzw. Abflugschneisen bei der Umsetzung der Nutzungszonen zu berücksichtigen.



Querverweis:

- > Vereinbarung zu den Grundsätzen für die Entwicklung des Flugplatzes Nidwalden vom 22. April 2015
- > Variantendiskussion Flgpl. Nidwalden (2015/16)
- > SIL-Objektblatt 2020

Koordinationsaufgabe V5-4

Standortgerechte Raumnutzung auf dem Flugplatzgelände und den angrenzenden Gebieten

Die gemeinsame Vereinbarung der Korporationen und Standortgemeinden (2015) und die Ergebnisse der Variantendiskussion Flugplatz Nidwalden (2015/16) bilden die Grundlage für die raumwirksame Entwicklung des Flugplatzgeländes Buochs. Massgebend für die Infrastruktur und den Betrieb des Flugplatzes sind die Festlegungen im SIL-Objektblatt.

Die Einmaligkeit der Weite und Offenheit des heutigen Flugplatzareals in der sonst kleinräumigen Region sind zu erhalten. Die Landwirtschaftsflächen und der Entlastungskorridor der Engelberger Aa sind ebenfalls zu erhalten. Der Kanton setzt sich dafür ein, dass nicht mehr benötigte Anlagenteile zurückgebaut und renaturiert werden. Für die Erholungsnutzung sind einzelne genau definierte Bereiche kontrolliert zur Verfügung zu stellen. Das bestehende Langsamverkehrsnetz ist zu erhalten. Ökologische und landschaftliche Aufwertungen und Ausgleichsmassnahmen sind gemäss Wegleitung des Bundes vorzunehmen. In den Flugplatzgemeinden (Stans, Ennetbürgen und Buochs) sind aus Gründen der haushälterischen Bodennutzung in erster Linie bestehende Bauzonen zu nutzen bzw. zu verdichten. Neue Industrie- und Gewerbebezonen sind südlich der Hauptpiste innerhalb des ESP Buochs Fadenbrücke zu konzentrieren.

Federführung:	ARE NW
Beteiligte:	Bund, AFU, Ennetbürgen, Buochs, Stans, Korporationen
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität / Zeitraum:	A

Mit dem Aufheben der „Sleeping Base“ am Standort Buochs wird der Flugplatzperimeter auf die minimal betriebsnotwendige Fläche verkleinert. Dies gibt Spielraum für eine neue Entwicklung des Raumes in der Ebene des Flugplatzes. Dabei sind die verschiedenen Ansprüche an die Raumentwicklung (Landwirtschaft, Arbeitsgebiete, Flugbetrieb, Erholungsnutzung, ökologische Aufwertung usw.) zu berücksichtigen und zu koordinieren. Eine nachhaltige und auf die Lebensqualität sowie die Standortvorteile des Kantons abgestimmte Entwicklung ist anzustreben. Die einmalige Weite und Offenheit des heutigen Flugplatzareals in der sonst kleinräumigen Region sind zu erhalten. Arbeitsgebiete von kantonaler Bedeutung sollen vor allem in unmittelbarer Umgebung des Flugplatzes mit guter Verkehrserschliessung angeboten werden.



Die für den Flugbetrieb notwendigen Hochbauten sowie neuen Industrie- und Gewerbebezonen sind auf dem Flugplatzareal südlich der Hauptpiste innerhalb oder angrenzend an den ESP Buochs Fadenbrücke zu konzentrieren. „Aviatische Arbeitsgebiete“ unterscheiden sich von den übrigen Arbeitsgebieten durch eine direkte Anbindung an das Rollwegsystem und die Hauptpiste. Für diese Arbeitsgebiete sind bei Bedarf geeignete Zonen auszuscheiden. Arbeitsgebiete sind zeitgerecht, sicher und möglichst einfach zu erschliessen. Wohn- und Arbeitsgebiete sind bei Bedarf in geeigneten Bauzonen auszuscheiden. Die Gemeinden haben zuerst die bestehenden Bauzonen zu nutzen bzw. zu verdichten, bevor grössere Landflächen des Flugplatzareals neu eingezont werden. Erweiterungen von Bauzonen im ESP Buochs Fadenbrücke sind aus strategischen Überlegungen möglich.

Im Rahmen der Nutzungsplanung sind die Fruchtfolgeflächen und weitere geeignete Landwirtschaftszonen zu sichern. Für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung gilt ein Bewirtschaftungskonzept. Falls Landwirtschaftszonen durch andere Nutzungen verloren gehen, setzt sich der Kanton für Ersatz ein. Dies kann vorzugsweise durch Renaturierung nicht mehr gebrauchter Anlagenteile gemacht werden.

Das Gebiet des Flugplatzes soll möglichst im Rahmen von Projekten landschaftlich und ökologisch aufgewertet werden, ohne dass damit die aviatische Nutzung behindert wird. Zum Flugplatz gehörende Flächen und Anlagenteile, welche definitiv nicht mehr genutzt werden, sind zu rekultivieren. Auf Flugplätzen mit regelmässiger aviatischer Nutzung ist innerhalb des Flugplatzperimeters auf mindestens 12% der Fläche für den ökologischen Ausgleich zu sorgen. Sofern die Aufwertung im Zusammenhang mit der Flugplatznutzung steht, sind die Massnahmen gemäss den Vorgaben und Festlegungen im SIL im Rahmen des Umnutzungsverfahrens vorzunehmen. Weil eine Extensivierung der intensiv genutzten Landwirtschaftsflächen innerhalb des Perimeters in Buochs schwierig zu erreichen ist, sind die Ausgleichsmassnahmen in der näheren Umgebung des Flugplatzes und gemäss Wegleitung des Bundes zu planen. Die Funktion des Wildwechselkorridors, der über das Flugplatzareal führt, ist mit geeigneten Massnahmen qualitativ zu verbessern.

Raumwirksame Vorhaben



Öffentliche Bauten und Anlagen

Militär und Bevölkerungsschutz
Bildung, Sport, Verwaltung,
Gesundheit und Soziales



Ö1 Militär und Bevölkerungsschutz

Leitsatz

Die militärischen Bauten und Anlagen werden, mit Ausnahme des ehemaligen Militärflugplatzes Buochs, im bisherigen Rahmen weiter benutzt. Eine zivile Um- oder Mitbenutzung der Anlagen ist nur möglich, wenn keine nationalen, kantonalen oder kommunalen Interessen dagegen sprechen.

Ausgangslage

Militärische Bauten und Anlagen

Der Waffenplatz Wil bei Stans, auf Gemeindegebiet von Oberdorf, mit diversen modernen Infrastrukturen sowie deren Ausbildungs- und Schiessplätzen, liegt für die ganze Schweiz sehr zentral. Die Infrastrukturen wurden in den letzten Jahren den Anforderungen angepasst und weisen einen hohen Ausbaustandard auf. Mit der Sanierung der Kaserne und dem Neubau des Kursgebäudes sowie der Erstellung der Einsatz- und Ausbildungsinfrastruktur auf dem Luftwaffenareal kann zur Zeit eine optimale und einsatzbezogene Ausbildung sichergestellt werden. Bei einer Aufstockung der Einsätze zu Gunsten der Friedensförderung müssten allenfalls zusätzliche Infrastrukturanpassungen vorgenommen werden. Der Schiess- und Ausbildungsplatz Gnappiried ist ein geeigneter Standort für die Schiessausbildung der Truppe. Die Belegungszahlen in den letzten Jahren waren zunehmend und die Auslastung des gesamten Waffenplatzes Wil bei Stans ist äusserst positiv. Auch in Zukunft sollte der gesamte Waffenplatz mit seiner guten Infrastruktur erhalten bleiben und eine möglichst hohe Auslastung angestrebt werden.

Das Zentrum Bevölkerungsschutz auf dem Waffenplatzareal wurde per 01.01.2011 in Betrieb genommen und dient den folgenden Verwendungszwecken:

- Schulung und Einsatzbereitstellung der Kantonalen Zivilschutzorganisation Nidwalden.
- Schulungs- und Führungsinfrastruktur für die Kantonale Notorganisation.
- Einsatz- und Lagezentrum für den Kantonalen Führungsstab.
- Schulungs- und Büroinfrastruktur für die SWISSINT.

Gemäss dem Sachplan Militär 2017 wird der als Sleeping Base genutzte Flugplatz Buochs aufgehoben.



Notorganisation

Die Anlage wird von einem militärischen und zivil mitbenützten zu einem zivilen Flugplatz umgenutzt, somit aus dem Sachplan Militär des VBS entlassen und zukünftig im Sachplan Luftfahrt des BAZL geregelt. Die massgebende Planungsgrundlage für die Infrastruktur und den künftigen Betrieb des Flugplatzes ist das behördenverbindliche Objektblatt des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt des Bundes (BAZL).

Die kombinierte Schutzanlage der Kantone Obwalden und Nidwalden ist als geschützte Langzeitführungsanlage bei ausserordentlichen und grossräumigen Ereignissen für einen kombinierten Führungsstab Obwalden/ Nidwalden/Armee eingerichtet. Die technische Führungsinfrastruktur (Telematik, Notstromversorgung, EDV usw.) wurde 2011 erneuert. Bauliche Änderungen und betriebliche Umnutzungen sind bewilligungspflichtig. Bewilligungsinstanz für bauliche und technische Änderungen ist das VBS.

Die wichtigsten militärischen Anlagen sind in der Themenkarte „Waffen- und Schiessplätze“ (Koordinationsaufgabe Ö1-1) dargestellt.

Koordinationsaufgaben Ö1-1 bis Ö1-2 >>

Vollzugskontrolle und Controlling

- Belegung und Auslastung der Anlagen
- Zivile Mitbenutzung und Umnutzung von militärischen Bauten und Anlagen

Grundlagen

- > Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt vom 01. Juli 2009
- > Sachplan Militär vom 08. Dezember 2017
- > Sachplan Waffen- und Schiessplätze vom 19. August 1998
- > Hindernisbegrenzungskataster für den Flugplatz Buochs vom 24. Mai 2000
- > SIL-Objektblatt Flugfeld Buochs vom 26. Februar 2020
- > SIL Koordinationsprotokoll Flugplatz Buochs vom Oktober 2017



Koordinationsaufgabe Ö1-1

Waffen- und Schiessplätze

Die militärische Nutzung des bestehenden Waffenplatzes Wil bei Stans und der bestehenden Schiessplätze im Kanton bleiben im bisherigen Umfang gewährleistet. An einer hohen Auslastung des Waffenplatzes Wil bei Stans hat der Kanton auch aus volkswirtschaftlichen Gründen ein grosses Interesse.

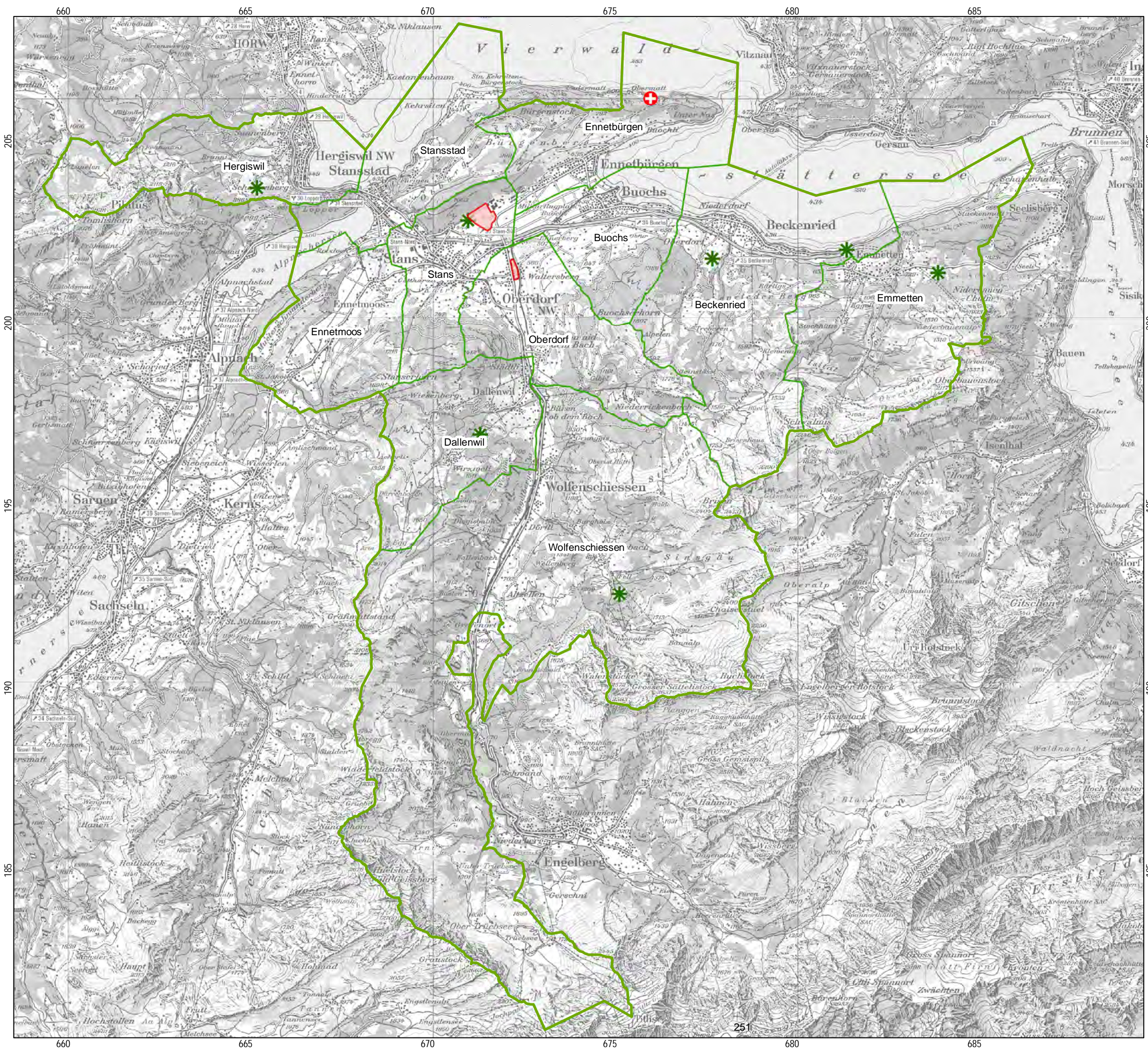
Das VBS orientiert den Kanton frühzeitig, wenn die Belegungen der Waffen- und Schiessplätze wesentlich ändern. Der Kanton und das VBS sprechen zivile Um- und Mitbenutzungen oder die Stilllegung von militärischen Bauten und Anlagen ab, bevor entsprechende Verträge abgeschlossen oder Abbruchverfügungen erlassen werden.

Eine zivile Umnutzung von nicht mehr benötigten militärischen Bauten und Anlagen ist ohne die Zustimmung des Kantons und der zuständigen Gemeinde nicht möglich.

Federführung:	VBS
Beteiligte:	AMB, AFU, ARE NW
Koordinationsstand:	Vororientierung
Priorität/Zeitraum:	E

Mit der Reform Armee XXI wurde entschieden, dass die Ausbildung zur Friedensförderung (Armeeauftrag) in Nidwalden stattfindet. Der Hauptnutzer „SWISSINT“, weitere Truppenverbände und Drittbelegungen weisen eine hohe Belegungsdichte der Infrastrukturen auf.

Die modern eingerichteten Schulungs- und Theorieräume werden häufig genützt und sind stark ausgelastet. Dank dem Neubau des Kursgebäudes, moderner Einer- und Zweierzimmer sowie diverser Schulungsräume, können verschiedene internationale Kurse auf dem Waffenplatz Wil bei Stans durchgeführt werden. Internationale Gäste schätzen diesen Ausbildungsstandort und geniessen die Schönheit des Kantons Nidwalden. Infolge der Bestandesreduktion der Armee XXI und weiteren, laufenden Reduktionen, sind die Belegungen in den Militärunterkünften der Gemeinden eher weiter abnehmend. Konkrete Belegungszahlen aller Militärunterkünfte im Kanton Nidwalden können zum jetzigen Zeitpunkt nicht definiert werden. Die zivile Um- oder Mitbenutzung von militärischen Bauten und Anlagen ist bewilligungspflichtig. Massgebend dafür ist das Bundesgesetz über die Raumplanung und das kantonale Baugesetz. Dies bedeutet, dass für eine solche Um- oder Mitbenutzung in der Regel eine Baubewilligung der Standortgemeinde sowie – je nach Lage des Objekts – eine raumplanerische Ausnahmebewilligung notwendig ist.








KANTON
NIDWALDEN

BAUDIREKTION

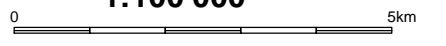
Kantonaler Richtplan

Waffen- und Schiessplätze (zu Ö1-1 / orientierend)

-  Bundesplatz gemäss SPM (Juli 2009)
-  Vertragsschiessplatz
-  Feldschiessplatz Jagd
-  Kantonsgrenze
-  Gemeindegrenze



1:100'000



© Amt für Raumentwicklung Kanton Nidwalden

Kartendaten PK100:
© Bundesamt für Landestopografie
Nachführungsstand der Landeskarte 2010



Querverweis:
> V5-1
> Sachplan Militär 2017
> SIL-Objektblatt 2020

Koordinationsaufgabe Ö1-2

Flugplatz Buochs

Die militärische Nutzung des Flugplatzes als Sleeping Base wird gemäss dem Sachplan Militär 2017 aufgehoben. Der bisherige Militärflugplatz wird in einen zivilen Flugplatz umgenutzt. Für sporadische Einsatz- und Trainingsflüge mit Helikoptern und Propellerflugzeugen steht die Anlage der Luftwaffe, nach Massgabe der Festlegungen im SIL, weiterhin zur Verfügung.

Federführung:	VBS
Beteiligte:	AMB, AVW, AFU, Buochs, Stans, Ennetbürgen
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	A

Mit dem Wegfall der Hunterflotte (1995) und der Mirage-Kampffjets (1999) sind die militärischen Flugbewegungen erheblich zurückgegangen. Auch die logistischen und unterhaltsorientierten Kapazitäten des Bundes wurden, auf Grund des Reformprozesses (Armee 95/Armee XXI/Armee WEA), laufend abgebaut. Seit 2004 wird der bisherige Militärflugplatz als sogenannte Sleeping Base von der Armee betrieben, um im Eventualfall darauf zurückgreifen zu können. Gemäss Sachplan Militär vom Dezember 2017 wird die Armee bis 2022 nun ganz auf den Militärflugplatz Buochs und die Sleeping Base verzichten. Die Anlage wird künftig als ziviler Flugplatz betrieben, dessen Hauptpiste aber im Eigentum des VBS verbleibt. Da die Luftwaffe nicht alle Flüge auf dem Flugplatz Alpnach abdecken kann, bleibt die militärische Mitbenützung der Anlage für sporadische Einsätze weiterhin möglich. Die Pisten, Rollwege, Gebäude und Anlagen werden von der Flugplatzhalterin Airport Buochs AG betriebsbereit gehalten. Die Planung der Umnutzung ist zurzeit im Gange.



Ö2 Bildung, Sport, Verwaltung, Gesundheit und Soziales

Leitsatz

Die öffentlichen Bauten und Anlagen müssen für alle Benutzerinnen und Benutzer sicher erreichbar sein. Organisatorische und betriebliche Optimierungsmöglichkeiten sind auszuschöpfen, bevor grössere Um- und Neubauvorhaben geplant werden.

Ausgangslage

Aufgrund der Übertragung neuer Aufgaben an den Kanton, ist die kantonale Verwaltung in den vergangenen zwei Jahrzehnten erheblich gewachsen. Dies hatte zur Folge, dass die entsprechenden Büroraumflächen im gleichen Zeitraum mehr als verdoppelt werden mussten. Die Zielsetzung der Raumstrategie besteht in einer räumlichen Zusammenfassung der Direktionen, der Schaffung von Verwaltungsschwerpunkten und gleichzeitig der Aufgabe kleinerer Objekte. Eine Zusammenlegung der einzelnen Direktionen an jeweils einem Standort soll eine Steigerung der Effizienz, eine hohe Flexibilität der Raumnutzung und Betriebskosteneinsparungen zur Folge haben. Die gute Erreichbarkeit der Verwaltungsschwerpunkte, zu Fuss ab den öffentlichen Verkehrsmitteln und grösseren Parkplätzen, ist gewährleistet.

Gemäss Personalstatistik ist der Personalbestand der kantonalen Verwaltung in der Zeit von 2000 bis 2012 von 600 auf 710 Personen, bzw. von 427 auf 505 Vollzeitbeschäftigte angewachsen. Die Schülerzahlen an Nidwaldner Schulen sind von 6246 im Schuljahr 2001/02 auf 5657 im Schuljahr 2011/12 gesunken.

Mit den bestehenden öffentlichen Bauten und Anlagen können die Bedürfnisse der Nidwaldner Bevölkerung kurzfristig abgedeckt werden. Ein Bedürfnis nach Neu- oder Umbauten besteht aus heutiger Sicht in den Bereichen Gesundheit und Soziales (insbesondere bei den Pflegeplätzen). Die öffentlichen und neuen privaten Bauten



müssen für alle Benutzerinnen und Benutzer möglichst hindernis- und barrierefrei erreichbar sein.

Gemäss Art. 39 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG), haben die Kantone eine Planung für eine bedarfsgerechte Spitalversorgung zu erstellen. Nach Abs. 3 gilt dies auch für Einrichtungen oder ihre Abteilungen, die der Pflege und medizinischen Betreuung sowie der Rehabilitation von Langzeitpatientinnen und -patienten dienen (Pflegeheime). Diese Einrichtungen haben zahlreiche Erfordernisse zu erfüllen, um auf die sogenannte Pflegeheimliste (NG 742.115) zu kommen.

Mit dem Altersleitbild, das 1992 erarbeitet und 1997 überarbeitet wurde, sowie dem im Jahre 2007 abgeschlossenen Alterskonzept, nimmt der Kanton seine Planungs- und Koordinationsaufgaben wahr. Die zukünftige Alterspolitik wird im Rahmen der Legislaturperiode 2014 bis 2018 angepasst und soll als handlungsleitendes Prinzip in allen Bereichen der sozialen Sicherheit im Alter Berücksichtigung finden. Seit Jahren vollzieht sich ein markanter Wandel. Die Menschen werden unter anderem aufgrund der guten Gesundheitsversorgung immer älter und können beispielsweise wegen der effizienten Spitex länger zu Hause bleiben. Seit 2012 wird die Pflegeheimliste im Sinne einer rollenden Planung den veränderten Begebenheiten und Verhältnissen angepasst.

Koordinationsaufgaben Ö2-1 bis Ö2-5 >>

Vollzugskontrolle und Controlling

- Belegung und Auslastung der Anlagen
- Stand der Planung und der Projektierung von Neu- und Umbauten

Grundlagen

- Altersleitbild 1992, überarbeitete Version von 1997
- Alterskonzept 2007
- Pflegeheimliste
- Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung
- Gesetz vom 29. Juni 1997 über die Sozialhilfe



Koordinationsaufgabe Ö2-1

Bildung

Bei den überkommunalen Bildungseinrichtungen gibt es mittelfristig keinen Bedarf an Aus- oder Erweiterungsbauten.

Die Gemeinden prüfen, inwieweit im kommunalen Schul- und Sportbereich ein Optimierungspotential vorhanden ist, sei es durch eine gemeinsame Anlagenbenutzung oder in Form einer Mitbenutzung der bestehenden Anlagen zu nichtschulischen Zwecken (insbesondere im Sport- und Freizeitbereich).

Federführung:	SPA, AVS
Beteiligte:	Gemeinden, HBA
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Priorität/Zeitraum:	D

Aus kantonaler Sicht sind im Bildungsbereich keine weiteren Um- und Neubauten mit grösseren Raumbedarf vorgesehen. Auch bei den kommunalen Bauten lohnt es sich, zunächst die Möglichkeiten einer betrieblichen Optimierung und der interkommunalen Zusammenarbeit voll auszuschöpfen, bevor grössere Um- und Neubauten geplant werden.



Koordinationsaufgabe Ö2-2

Sport

Die Erweiterung von Sportinfrastrukturen (z. B. Kanutrainingsstrecke) soll nach Möglichkeit den regionalen Bedürfnissen entsprechend unterstützt und erweitert werden.

Federführung:	Abteilung Sport
Beteiligte:	Gemeinden, Sportvereine, Sportverbände
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Priorität/Zeitraum:	D

Im Rahmen des Nationalen Sportanlagenkonzepts wird sich das Bundesamt für Sport an der Erstellung des Kanusportzentrums Buochs beteiligen. Diese Anlage erhält somit nationale Bedeutung, inklusive der geplanten Slalomanlage auf dem Unterlauf der Engelberger Aa.



Querverweis:
 > S 1-9
 > S 3-3

Koordinationsaufgabe Ö2-3

Verwaltungsbauten

Mittelfristige dezentrale Konzentration:

Durch eine Zusammenführung einzelner Direktionen in Schwerpunktzentren, können die mittelfristen Bedürfnisse optimal abgedeckt werden. Dies durch die Weiternutzung der bestehenden Gebäude und eine Anmiete des Mehrflächenbedarfes.

Langfristige Lösung:

Langfristige Zielsetzung bleibt weiterhin eine räumliche Zusammenfassung der Direktionen. Eine sofortige Umsetzung eines einzigen Standortes für ein Verwaltungszentrum ist zurzeit jedoch nicht opportun. Langfristig ist eine Zentralisierung der Verwaltung in einer Weise anzustreben, dass zentral bis 200 Arbeitsplätze in einem Zentrum geschaffen werden, um einen wirtschaftlichen Betrieb eines Bürogebäudes sicherstellen zu können.

Federführung:	HBA
Beteiligte:	HBA
Koordinationsstand:	Vororientierung
Priorität/Zeitraum:	E

Mit einem Neubau eines Verwaltungsgebäudes auf dem Areal Kreuzstrasse, gemäss Machbarkeitsstudie BfB vom 12.10.11, könnte die kantonale Verwaltung auf zwei Schwerpunkte, Zentrum Dorf Stans und Areal Kreuzstrasse, konzentriert werden. Die Mietverhältnisse an der Stansstaderstrasse 54 und Dorfplatz 7a könnten aufgegeben werden. Die Parzelle Nr. 91 beim Landsgemeindeplatz könnte verkauft werden. Mit einem Neubau wären auch für zukünftige, neue Aufgaben Reserveflächen vorhanden.

Diese Variante ist in Betracht zu ziehen, wenn neue Aufgaben für die kantonale Verwaltung, zusätzlichen Flächenbedarf erfordern (z.B. Zentralisierung der Steuerämter). Im Moment wäre das geplante Gebäude für den angemeldeten Flächenbedarf überdimensioniert.



Querverweis:
 > V3
 > S1-8

Koordinationsaufgabe Ö2-4

Alters- und Pflegeeinrichtungen

Für die Errichtung und die räumliche Zuordnung von weiteren Pflegeplätzen sind das Alterskonzept Nidwalden vom April 2007 und besonders die darauf basierenden, vom Regierungsrat genehmigten Empfehlungen der Gesundheits- und Sozialdirektion (GSD) massgebend. Soweit komplementäre Betreuungs- und Pflegeformen sowie die Spitex-Dienste einen Mehrbedarf nicht decken können, ist gemäss Empfehlung 1 folgendes zu beachten:

- Auf Bewilligung und Bau zusätzlicher Pflegeheimplätze soll im Kanton Nidwalden, gestützt auf die Bedarfsabklärung in der laufenden und nächsten Legislaturperiode (bis Mitte 2014), verzichtet werden.
- Seit dem 1. Januar 2011 gilt die neue Pflegefinanzierung gemäss KVG. In diesem Zusammenhang, und auch im Sinne einer rollenden Planung, muss die Situation neu beurteilt werden.

Federführung:	GSD, Gesundheitsamt
Beteiligte:	Heime, Curaviva NW
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Priorität/Zeitraum:	B



Koordinationsaufgabe Ö2-5

Kantonsspital

In den letzten Jahren wurden im Kantonsspital Nidwalden (KSNW) bauliche Optimierungs- und Ergänzungsmassnahmen realisiert. Ab dem 1. Januar 2012 werden das Luzerner Kantonsspital (LUKS) und das Kantonsspital Nidwalden (KSNW) von zwei personell identischen Spitalräten und einer personell identischen Spitaldirektion geführt.

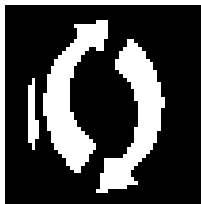
Zahlreiche Projekte und auch planerische Aufgaben werden so aus einer Hand geführt.

Auch pflegen die Kantonsspitäler von Obwalden und Nidwalden seit Jahren eine intensive operative Zusammenarbeit in Teilbereichen.

Federführung:	Gesundheitsamt
Beteiligte:	Kantone LU und OW, KSNW und LUKS
Koordinationsstand:	Vororientierung
Priorität/Zeitraum:	B

Am 14. Februar 2011 unterzeichneten die Kantone Luzern und Nidwalden sowie das LUKS und das KSNW den Rahmenvertrag betreffend Betrieb des KSNW durch das LUKS im Hinblick auf eine allfällige Schaffung einer gemeinsamen Spitalregion Luzern-Nidwalden (LUNIS). Nach Ziff. 1.2 des LUNIS-Rahmenvertrages haben die Kantonsregierungen NW und LU, für die Dauer des vorliegenden Rahmenvertrages (vorerst vier Jahre), je einen Spitalrat von sieben personell identischen Mitgliedern gewählt. Die beiden Häuser bleiben jedoch zwei selbständige, öffentlich-rechtliche Anstalten, weshalb Bauprojekte weiterhin getrennt, jedoch möglichst koordiniert geplant werden. Seit dem 1. Januar 2012 ist LUNIS Realität. Nach mehrjährigen Vorbereitungsarbeiten, bei denen vor allem die rechtlichen/gesetzlichen Rahmenbedingungen bereitgestellt worden sind, bilden das LUKS und das KSNW eine kantonsübergreifende Versorgungseinheit. Bereits arbeiten Kaderleute und Mitarbeitende diverser Bereiche der beiden Spitäler intensiv zusammen und es bestehen viele Projekte, damit diese Zusammenarbeit noch vertieft werden kann. Am 16. März 2012 wurde die operative Umsetzung von LUNIS offiziell in Gang gesetzt. Verantwortlich für die Umsetzung ist die Projektleitung LUNIS, die den personell identischen Spitalräten regelmässig Bericht erstattet. Obwalden ist nicht Teil von LUNIS. Trotzdem soll die bestehende, operative Zusammenarbeit zwischen den Kantonsspitalern Obwalden und Nidwalden möglichst gehalten werden.

Raumwirksame Vorhaben



Versorgung und Entsorgung

Abbau von Steinen und Erden

Abfälle

Energie

Wasserversorgung

Abwasserentsorgung

Telekommunikation



E1 Abbau von Steinen und Erden

Leitsatz

Materialentnahmen aus Boden und Gewässer haben haushälterisch und den Lebensraum schonend zu erfolgen. Durch die laufende Rekultivierung der Abbaugelände werden die Landschaftseingriffe minimiert.

Ausgangslage

Aufgrund der geologischen Voraussetzungen kommen in Nidwalden hauptsächlich folgende abbauwürdigen Gesteine vor: Kieselkalk, Kiese und Sande aus Moränen-, Delta- oder Seeablagerungen, Flusskies und Geschiebe sowie Bergschotter in verschiedenen Qualitäten. Während die Kieselkalke in Nidwalden sehr verbreitet sind, beschränken sich die landseitigen Vorkommen von hochwertigen, gerundeten Alluvialkiesen auf die Talsohle und auf wenige Standorte an den Nordhängen des Buochser- und des Stanserhorns. Die Vorkommen in der Talsohle liegen im Grundwasserbereich und können deshalb nicht genutzt werden. Die Vorkommen im Vierwaldstättersee können vermutlich auch für die nähere Zukunft als Abbaureserven betrachtet werden. Die Möglichkeiten des Abbaus sind insgesamt durch die Topographie und die erschwerten Erschliessungsmöglichkeiten, aber auch durch die zunehmende Siedlungsdichte mit ihren Ansprüchen eingeschränkt.

Räumliche Ordnung

Hochwertige Alluvialkiese: Im Kanton Nidwalden sind abbaubare hochwertige Alluvialkiese, die nicht im oder unmittelbar über dem Grundwasser liegen, nur in beschränktem Umfang vorhanden. Der grösste Teil befindet sich im Tal der Engelberger Aa und unter der Ebene zwischen Stans und Buochs bzw. Stansstad. Diese Flussschotter in der Talsohle bilden den wichtigsten Grundwasserleiter für das Grundwasser, welches vom Engelbergertal abströmt und sich beim Austritt in die Ebene von Stans in zwei Arme aufteilt, von denen der eine gegen Buochs, der andere gegen Stansstad fliesst.



Raumwirksame Vorhaben E1 Abbau von Steinen und Erden

E1

Zu den grössten Vorkommen über der Talsohle gehören in erster Linie die zur Zeit im Abbau befindlichen Kiessandablagerungen des Ännerbergs, die sich terrassenartig bis ca. 60 m über den flachen Boden der Stanser Ebene erheben.

Bei den Kiessandvorkommen im Vierwaldstättersee handelt es sich um die jungen Deltaablagerungen der in den Vierwaldstättersee einmündenden Flüsse und Bäche. Bedeutendere Ablagerungen befinden sich im See nördlich von Stansstad sowie in den Mündungsbereichen der Engelberger Aa bei Buochs, des Lielibaches bei Beckenried und des Choltalbaches bei Risleten zwischen Beckenried und Emmetten.

Weniger hochwertige Kiese: Bei der eher geringen Verfügbarkeit von hochwertigen Alluvialkiesen spielt im Kanton Nidwalden Bergsturzmaterial als Substitut bereits seit einiger Zeit eine wichtige Rolle. Dies wird durch die bisherige rege Abbauproduktivität im südwestlichen Gemeindegebiet von Ennetmoos belegt.

Die von der Materialbeschaffenheit und von der Zugänglichkeit her gesehen bedeutendsten Bergsturzschuttvorkommen finden sich westlich des Stanserhorns im Gebiet Türlacher-Rohren-St. Jakob-Cholwald.

Die wichtigsten Bachschuttfächer wurden von den Bächen der Nordflanken von Stanser- und Buochserhorn geschüttet. Ausgedehnte und mächtige Schuttkegel finden sich auch beidseitig im Engelbergertal bei der Einmündung von grösseren Bächen (Steinibach, Buholzbach etc.).

Der Untergrund von eiszeitlichen Moränenwällen setzt sich in der Regel aus tonig-siltigem Kies mit Steinen und Blöcken zusammen. Auf dem Gebiet des Kantons Nidwalden ist vermutlich nur der ausgeprägte Wall vom Allweg aus kiesigem Moränenmaterial aufgebaut.

Lehm: Das wichtigste Vorkommen befindet sich im Drachenried, im ehemaligen Zungenbecken des eiszeitlichen Aare-Brünig-Gletschers, welches nach dem Abschmelzen des Gletschereises mit tonig-siltig-feinsandigen Seelehmen aufgefüllt wurde.

Felsgestein: Im Kanton Nidwalden wird vor allem Kieselkalk abgebaut. Dieser Abbau erfolgt in verschiedenen grossen Steinbrüchen (Rüti und Zingel), während andere im Schrattenkalk angelegte Materialentnahmen eingestellt wurden.

Heutige Abbauanlagen: Gegenwärtig werden in folgenden Gebieten Materialien abgebaut:

- | | |
|---------------|---------------------------------|
| Kies: | - Ännerberg, Oberdorf |
| | - Risleten, Beckenried/Emmetten |
| | - Aawasseregg, Buochs |
| Bergschotter: | - Chappelwald, Ennetmoos |
| Fels: | - Zingel, Kehrsiten, Stansstad |
| | - Rüti, Ennetmoos. |

Bedarf

Der Bedarf an hochwertigem Kiesmaterial wird aufgrund von vergleichbaren Statistiken anderer Regionen sowie der zu erwartenden Entwicklung der Bautätigkeit auf



Raumwirksame Vorhaben E1 Abbau von Steinen und Erden

E1

jährlich ca. 230'000 m³ geschätzt. Zurzeit werden in Nidwalden jährlich etwa 450'000 m³ abgebaut. Die Hartsteinproduktion (Kieselkalk) für die Nachfrage nach hochwertigen Bahnschotter, wird auf jährlich ca. 180'000 m³ geschätzt.

Die Produktion von Schüttmaterial (Strassenschotter, Koffer etc.) beläuft sich heute auf etwa 140'000 m³, was etwa dem Gesamtbedarf entspricht. Zwei Drittel des aus dem Kanton ausgeführten Materials wird auf der Strasse, ein Drittel auf dem Seeweg transportiert. Die Entwicklung des Abbaues von Steinen und Erden ist ungewiss und hängt unter anderem von der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung sowie von der Konkurrenzfähigkeit der Nidwaldner Unternehmen ab. An Erweiterungen bestehender Standorte und insbesondere Neuanlagen werden hohe Anforderungen gestellt.

Koordinationsaufgaben E1-1 bis E1-4 >>

Vollzugskontrolle und Controlling

- jährliche Abbaumengen
- offene Abbauflächen
- bewilligte Abbaumengen

Grundlagen

- Abbaukonzept vom 31. Januar 2012



Koordinationsaufgabe E1-1

Haushälterischer Umgang mit den Ressourcen

Die Ausrichtung des Abbaus von Steinen und Erden, im Hinblick auf eine Bewirtschaftung der Ressourcen, wird mit zunehmender Verknappung des Bodens und der verfügbaren Rohstoffe immer wichtiger. Der haushälterische Umgang mit den Ressourcen soll durch eine zielgerichtete Beratung der Bauherren erfolgen. Insbesondere soll der Abbau von sogenannten Ersatzstoffen (weniger hochwertige Materialien) und die Wiederverwertung der Baumaterialien (Recycling) gefördert werden.

Das Abbaukonzept Nidwalden aus dem Jahre 2012 befasst sich mit der Gewinnung von Gesteinsrohstoffen und mit deren Abstimmung auf die raumplanerischen, landschaftlichen und umweltbezogenen Bedürfnisse. Es bietet eine Übersicht der relevanten Gesichtspunkte, an denen sich die Raumplanung ausrichten soll und die für die Bewilligungsentscheide bei Materialabbauvorhaben massgeblich sind.

Federführung:	AFU
Beteiligte:	TBA, ARE NW, FNL, FJF, Gemeinden
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Priorität/Zeitraum:	D

Namentlich hochwertige Alluvialkiese sind im Kanton Nidwalden nur im oder über den Grundwasservorkommen sowie in den Flussablagerungen des Vierwaldstättersees verbreitet. Als Folge des vorrangigen Schutzes der Grundwasservorkommen muss ein Abbau in diesen Gebieten weitgehend ausgeschlossen werden. Kiesentnahmen aus dem See sind aus ökologischen Gründen heikel. Landseitige Abbaustellen sind in der Regel landschaftlich exponiert und können Emissionen verschiedener Art und in erheblichem Umfang verursachen. Die Berücksichtigung der ökologischen Interessen und der Anliegen des Landschaftsschutzes erfordert eine sorgfältige Interessenabwägung und einen haushälterischen Umgang mit den knappen abbaubaren Ressourcen.

Grundsätzlich gelten die Sicherstellung eines sorgfältigen und nachhaltigen Abbaus und die bestmögliche Gewährleistung, dass hochwertige Materialien nur dort Verwendung finden, wo sie auch tatsächlich erforderlich sind.



Querverweis:
> Abbaukonzept
> L 3-3

Koordinationsaufgabe E1-2

Abbaugelände von kantonaler Bedeutung

Nachfolgend sind die Abbaugelände von kantonaler Bedeutung aufgeführt. Die Gemeinden stellen in ihren Nutzungsplänen sicher, dass diese Gebiete nicht mit Nutzungen belegt werden, die einen späteren Abbau verhindern.

Standortgemeinde	Ortsbezeichnung	Material	Hinweis	Koordinationsstand	Priorität Zeitraum
Oberdorf/Buochs	Ännerberg	Kies	1/3	AL	C
Beckenried/Emmetten	Risleiten, Seegebiet	Kies	1	AL	E
Stansstad	Zingel	Fels	1/3/3	AL/FS/VO	B/C
Stansstad / Ennetmoos	Rotzloch (Kaverne)	Fels	3	ZE	B
Ennetmoos	Cholwald	Bergschotter	2/3	AL/FS	E/A
Ennetmoos	Rüti	Fels	3	AL	E
Ennetmoos	Kapellwald	Bergschotter	1/2/3	FS	B
Wolfenschiessen	Bürerhof	Bergschotter	4	ZE	C
Wolfenschiessen	Rugisbalmfluh	Fels	4	VO	E
Wolfenschiessen	Brunniswald	Fels	4	VO	C
Wolfenschiessen	Mettlen	Kies	2	FS	B
Wolfenschiessen	Bürerhof	Kies	4	VO	B

Federführung: Gemeinden, beim Seegebiet liegt die Zuständigkeit beim Kanton
 Beteiligte: AFU, ARE NW, AWE, ALW, FNL, Bund
 Koordinationsstand: AL = Ausgangslage
 FS = Festsetzung
 ZE = Zwischenergebnis
 VO = Vororientierung
 Priorität/Zeitraum: siehe oben

Der Abbau von Steinen und Erden steht im Spannungsfeld und in Konkurrenz zu der immer intensiver genutzten Landschaft und den verschiedensten Schutz- und Nutzungsansprüchen im Raum. Aufgrund der Kleinräumigkeit, der starken Siedlungsentwicklung, der vielen landschaftlich empfindlichen Gebiete, dem prioritären Grund-



wasserschutz etc. können neue Abbauvorhaben nur noch in sehr beschränktem Umfang realisiert werden. Generell gehen Erweiterungen von bestehenden Abbaugebieten sowie Neuanlagen, die auf örtlich bestehenden Infrastrukturen basieren, Neuanlagen vor. Im Abbaukonzept Nidwalden von 2012 wird in einem Negativplan aufgezeigt, wo Abbauvorhaben ohne grundsätzliche Einschränkungen möglich sind und wo Materialabbau eingeschränkt oder ausgeschlossen wird.

Die Abbaugebiete gemäss obiger Auflistung weisen einen unterschiedlichen Stand der Planung und der Koordination auf:

- a Als Ausgangslage wurden jene rechtskräftigen Abbauzonen bezeichnet, in denen aufgrund einer gültigen Baubewilligung Material abgebaut wird. Innerhalb dieser Abbauzonen können die Gemeinden im Rahmen der erforderlichen Bewilligungsverfahren nach Bedarf weitere Abbaustufen freigeben. In Absprache mit dem Kanton legen sie die Rekultivierung und allfällige flankierende Massnahmen während des Abbaus fest und sorgen für deren Umsetzung.
- b Als Festsetzung werden jene Gebiete bezeichnet, bei denen der übergeordnete räumliche Abstimmungsprozess abgeschlossen ist. Aus kantonaler Sicht stehen einem Materialabbau in diesen Gebieten keine übergeordneten Interessen entgegen (unter anderem, weil die Rodung von Wald im vorliegenden Fall in die Bewilligungskompetenz des Kantons fällt). Diese Gebiete sind bereits rechtskräftig einer Abbauzone zugewiesen. Im Baubewilligungsverfahren prüfen Kanton und Gemeinden insbesondere, ob die bau- und umweltrechtlichen Anforderungen eingehalten werden und ob eine allfällige Bewilligung zur Rodung von Wald definitiv erteilt werden kann. Vorbehalten bleiben Entscheide im Zusammenhang mit privatrechtlichen Einsprachen zu den Abbauprojekten.
- c Als Zwischenergebnis werden jene Gebiete bezeichnet, bei denen der räumliche Abstimmungsprozess auf kantonaler Ebene eingeleitet, aber noch nicht abgeschlossen ist.
- d Als Vororientierung werden jene Gebiete bezeichnet, die für die langfristige Rohstoffsicherung vorgesehen sind oder deren räumlicher Abstimmungsbedarf mit anderen Interessen noch unklar ist.

Ergänzende Hinweise zu den einzelnen Gebieten:

- 1 bestehende Anlagen
- 2 Abbauvorhaben, welche im Zusammenhang mit einem anderen Projekt stehen; das dabei anfallende Material kann in der Regel verwertet werden
- 3 das Vorhaben grenzt an ein bestehendes Abbaugebiet oder befindet sich in unmittelbarer Nähe zu bereits vorhandenen Infrastrukturanlagen wie Transport- und Brechanlagen, Silos, Waschwasseraufbereitungs- und Verwertungsanlagen
- 4 neues Vorhaben ohne Zusammenhang zu bestehenden Gebieten oder Anlagen











KANTON
NIDWALDEN

BAUDIREKTION

Kantonaler Richtplan

Abbaugebiete Deponiestandorte Verwertungsstellen

(zu E1-2 / orientierend)

-  Abbaugebiet Ausgangslage
-  Abbaugebiet Koordinationsaufgabe
-  Deponie Ausgangslage
-  Deponie Koordinationsaufgabe
-  Aushub-Verwertungsstelle Ausgangslage
-  Aushub-Verwertungsstelle Koord.aufgabe
-  Kantonsgrenze
-  Gemeindegrenze



1:100'000

0 3.75km

© Amt für Raumentwicklung Kanton Nidwalden

Kartendaten PK100:
© Bundesamt für Landestopografie
Nachführungsstand der Landeskarte 2010



Querverweise:
> L3-4
> Abbaukonzept

Koordinationsaufgabe E1-3

Ausscheidung von Abbauzonen

Für Abbaugelände, die sich wegen ihrer Abbaumenge, der beanspruchten Fläche oder der Abbaudauer erheblich auf den Raum auswirken, ist die Festlegung einer Abbauzone nach kantonalem Baugesetz erforderlich.

Im Nutzungsplan- und im Baubewilligungsverfahren sind die verschiedenen Interessen gegeneinander abzuwägen. Die dafür massgeblichen Verfahren und Beurteilungskriterien sind im kantonalen Abbaukonzept von 2012 festgehalten.

Kiesentnahmen aus Gewässern, insbesondere dem Vierwaldstättersee, bedürfen ebenfalls einer Abbauzone. Sie müssen zudem den Anforderungen der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung sowie der kantonalen Wasserrechtsgesetzgebung genügen.

Federführung:	Gemeinden
Beteiligte:	AFU, ARE NW, ALW, AWE, FNL, TBA, FJF
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Priorität/Zeitraum:	D

Bei der Beurteilung von neuen Abbauvorhaben werden hohe Anforderungen an die Umweltverträglichkeit gestellt. Im Nutzungsplanungs- und Baubewilligungsverfahren wird eine entsprechende Interessenabwägung durchgeführt. Schliesslich sind auch wirtschaftliche Aspekte bei der Beurteilung von neuen Abbauvorhaben von Bedeutung.



Querverweise:
> L3-6
> Abbaukonzept

Koordinationsaufgabe E1-4

Rekultivierung und Nachnutzung

Für jede Abbauetappe sowie für den Endzustand werden Ziele für die Rekultivierung formuliert. Grundsätzlich müssen Abbaugelände rekultiviert werden. Abbauetappen sind in der Regel nach ihrer Realisierung unverzüglich zu rekultivieren bzw. der Nachnutzung zuzuführen. Bei den Rekultivierungsmaßnahmen ist insbesondere auf die Möglichkeit der Verwertung von unverschmutztem Aushub, der Schaffung von ökologischen Ausgleichsflächen sowie auf die Anliegen des Landschaftsschutzes und der Land- und Forstwirtschaft zu achten.

Bei Abbaugeländen in ehemaligen Flachwasserbereichen des Sees ist zu überprüfen, ob mittels Schüttungen von geeignetem Material möglichst eine Wiederherstellung des ursprünglichen ökologischen Zustandes erreicht werden kann.

Federführung:	Gemeinden
Beteiligte:	ARE NW, AFU, AWE, ALW, FNL, TBA, FJF
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Priorität/Zeitraum:	D

Mit einer laufenden Rekultivierung der Abbaugelände sollen die sichtbaren Landschaftseingriffe möglichst gering gehalten werden. Die Art und die Etappierung der Rekultivierung wird im Baubewilligungsverfahren festgelegt, wobei für die Rekultivierung in der Regel unverschmutztes Aushubmaterial zu verwenden ist.



E2 Abfälle

Leitsatz

Abfälle sind zu minimieren und im Sinne der Nachhaltigkeit umweltverträglich zu entsorgen

Ausgangslage

Räumliche Ordnung

Nach der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung VVEA) des Bundes vom 4. Dezember 2015 werden folgende Begriffe unterschieden:

Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle und Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen sowie aus öffentlichen Verwaltungen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind.

Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle sind im Abfallverzeichnis nach Artikel 2 der Verordnung vom 22. Juni 2005 über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) bezeichnete Abfälle.

Bauabfälle sind Abfälle, die bei Neubau-, Umbau- oder Rückbauarbeiten von ortsfesten Anlagen anfallen und die wie folgt, falls möglich bereits auf der Baustelle und ansonsten in geeigneten Anlagen, zu trennen sind:

1. Sonderabfälle
2. übrige Bauabfälle
 - a abgetragener Ober- oder Unterboden, jeweils möglichst sortenrein
 - b unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial, Aushub- und Ausbruchmaterial, das die Anforderungen nach Anhang 3 Ziffer 2 erfüllt, und übriges Aushub- und Ausbruchmaterial, jeweils möglichst sortenrein
 - c Ausbauasphalt, Betonabbruch, Strassenaufbruch, Mischabbruch, Ziegelbruch und Gips, jeweils möglichst sortenrein
 - d weitere stofflich verwertbare Abfälle wie Glas, Metalle, Holz und Kunststoffe, jeweils möglichst sortenrein
 - e brennbare Abfälle, die nicht stofflich verwertbar sind
 - f andere Abfälle



Biogene Abfälle sind Abfälle pflanzlicher, tierischer oder mikrobieller Herkunft.

Abfallanlagen sind Anlagen, in denen Abfälle behandelt, verwertet, abgelagert oder zwischengelagert werden, ausgenommen sind dabei Materialentnahmestellen, in denen Aushub- und Ausbruchmaterial verwertet wird.

Die **Thermische Behandlung** von Abfällen bezeichnet den Prozess, in dem Abfälle mit so hoher Temperatur behandelt werden, dass umweltgefährdende Stoffe zerstört oder durch Mineralisierung physikalisch oder chemisch gebunden werden.

Deponien sind Abfallanlagen, in denen Abfälle kontrolliert abgelagert werden. In Art. 35 Abs. 1 VVEA werden fünf Deponietypen definiert. Der Anhang 5 der VVEA enthält die Anforderungen an Abfälle zur Ablagerung sowie die relevanten Grenzwerte je Deponietyp. Zusammengefasst lassen sich die Deponietypen wie folgt umschreiben:

- a Typ A für unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial und unbelasteten Ober- und Unterboden
- b Typ B für wenig verschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial, Bauabfälle sowie weitere gesteinsähnliche Abfälle
- c Typ C für anorganische, schwer lösliche Behandlungsrückstände wie Filterstäube, Rauchgasreinigungsrückstände, Filterkuchen etc.
- d Typ D für Schlacken und Aschen
- e Typ E für stark verschmutzte Abfälle mit möglichst geringem Gehalt an organisch gebundenem Kohlenstoff und geringer Wasserlöslichkeit

Dem Kanton Nidwalden stehen die folgenden Deponien für die Ablagerung von Abfällen zur Verfügung:

Deponie Typ B: Die einzige Deponie Typ B im Kanton ist das Rekultivierungsgebiet des Steinbruchs Rotzloch. Diese wird bis ungefähr 2030 verfüllt sein. Es ist eine Nachfolgelösung im Zuge der Rekultivierung des Steinbruchs Rüti in Ennetmoos geplant.

Deponien Typ C-E: Auf Kantonsgebiet existiert keine Deponie vom Typ C. Im Choldwald existieren mit der vierten Deponieetappe, welche seit 2013 in Betrieb ist, ein Kompartiment vom Typ D für Klärschlammasche und ein Kompartiment vom Typ E für stark verschmutzte Abfälle gemäss Anhang 5 Ziffer 5.1 VVEA.

Standorte mit Altlasten: Altlasten sind durch Abfälle oder umweltgefährdende Stoffe belastete Standorte, die zu schädlichen oder lästigen Einwirkungen führen oder bei denen eine konkrete Gefahr für die Entstehung solcher Einwirkungen besteht. Gemäss der Altlasten-Verordnung (AltV) müssen solche Standorte saniert werden.

Aushubverwertung: Unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial ist grundsätzlich auf der Baustelle zu verwerten. Ist dies nicht möglich, stehen verschiedene Verwertungsmöglichkeiten wie die Verwendung als Rohstoff, die Wiederauffüllung und Rekultivierung von Materialentnahmestellen oder die Verwendung im Rahmen von Meliorations- und Wasserbauten zur Auswahl.



Als regionale Verwertungsstelle für Aushubmaterial besteht die Kiesgrube Ennerberg. Die ehemalige Materialentnahmestelle wird so wiederaufgefüllt und rekultiviert. Zusätzlich sind weitere Verwertungsstellen oder Inertstoffdeponien für unverschmutzten Aushub mit grosser Kapazität zu evaluieren und wenn möglich bereitzustellen. Die Verwertung von Aushub- und Ausbruchmaterial richtet sich nach den Bestimmungen der VVEA.

Unbelasteter abgetragener Ober- und Unterboden ist für Rekultivierungen wiederzuverwenden. Die Verwertung von abgetragenen Ober- und Unterboden erfolgt gemäss der Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo).

Grüngutverwertung: Biogene Abfälle können dezentral kompostiert, in Kompostierungsanlagen unter Luftzufuhr verrottet oder in Vergärungsanlagen unter Luftabschluss vergärt werden. Die dezentrale Grüngutverwertung ist zu fördern. Auf Kantonsgebiet ist zudem eine zentrale Kompostierungsanlage in Betrieb.

Entwicklung seit 1973

Im Zeitraum von 1973 bis 2013 ist die Kehrichtmenge von rund 8'000 t pro Jahr auf rund 15'000 t pro Jahr angewachsen. Mit der Einführung der Sackgebühr im Jahr 2014 hat sich die Kehrichtmenge wiederum auf etwa 8'500 t pro Jahr reduziert. Die Siedlungsabfallmenge wurde generell etwas reduziert, die Abfallmengen der Separatsammlungen sind gestiegen und die Recyclingquote stieg von 35 % auf 50 %.

Die Kantone erarbeiten zur Ermittlung der benötigten Deponievolumina, zur Ermittlung des Bedarfs an Abfallanlagen sowie zur Definition von Massnahmen zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen Abfallplanungen und überarbeiten diese regelmässig. Der Kanton Nidwalden erarbeitete die erste Abfallplanung im Jahr 1997. 2011/12 und 2018/19 fanden umfassende Überarbeitungen der kantonalen Abfallplanung statt. Im Jahr 2018 wurde zudem die Koordination Abfall- und Deponieplanung Zentralschweiz, in welcher Themen wie Deponien Typ B-E, Brennbare Siedlungsabfälle und Kehrichtverbrennungsanlagen, Strassensammlerschlämme und Strassenwischgut, Klärschlamm Entsorgung und Phosphorrecycling sowie Asphaltentsorgung kantonsübergreifend analysiert und bearbeitet wurden, veröffentlicht.

Die zunehmende Komplexität der Abfallwirtschaft verlangt aber auch neue Strukturen. Vordringlich sind folgende Reorganisationsmassnahmen anzugehen:

- Aufgabenteilung und Koordination zwischen Kanton, Kehrichtverwertungsverband Nidwalden (KVV), Gemeinden, sowie privaten Anlagenbetreibern
- Anpassung der Organisation des KVV an die aktuellen Anforderungen
- Zentralisierung der Abfallwirtschaft und Stärkung des KVV

Nach der Gründung der Renergia Zentralschweiz AG durch die Abfallverbände der Zentralschweizer Kantone und weitere Akteure und der Inbetriebnahme der KVA Renergia in Perlen Luzern im Jahr 2015 steht ein modernes Kraftwerk, welches Kehricht als Brennstoff nutzt und damit mehrere Ziele gleichzeitig erreicht, zur Verfügung. Die brennbaren Siedlungsabfälle wurden 2018 als Modul der Koordinierten Abfallplanung Zentralschweiz kantonsübergreifend behandelt. Die Kapazität der KVA Rener-



Abfallplanung

gia wird teilweise durch Marktkehricht (Brennbare Abfälle aus Unternehmen) beansprucht. Dieser Anteil kann flexibel gestaltet werden. Daher ist für die brennbaren Siedlungsabfälle aus der kommunalen Sammlung vorläufig die Entsorgung auch bei steigenden Mengen gesichert.

Klärschlamm aus den Nidwaldner Abwasserreinigungsanlagen wird in der Schlammverbrennungsanlage der REAL in Emmen verbrannt. Die Klärschlammasche wird in einem Monokompartiment auf der Deponie Cholwald abgelagert. Es bestehen ausreichende Kapazitäten.

Für Notsituationen, bei denen grössere Mengen von unverschmutztem Material lokal anfallen und kurzfristig ausgeräumt werden müssen, besteht die Möglichkeit, in den Gemeinden bis zu 20'000 m³ Material abzulagern, ohne dass die Ablagerungsstelle in der Deponieplanung ausgewiesen sein muss. Dafür ist bei der Gemeinde und beim Kanton mindestens ein mündliches Bewilligungsgesuch einzureichen

Koordinationsaufgaben

E2-1 bis E2-6 >>

Vollzugskontrolle und Controlling

- Entwicklung der Abfallmengen

Grundlagen

- > Abfall- und Deponieplanung Nidwalden Neubearbeitung 2018/19
- > Abbaukonzept Nidwalden, Neubearbeitung 2012, Aktualisierung der Mengentabelle 2012, 2019
- > Koordination Abfall- und Deponieplanung Zentralschweiz: Module 1 – 5, 2018
- > Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) vom 4. Dezember 2015
- > Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen (LVA) vom 18. Oktober 2005
- > Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) vom 22. Juni 2005



Querverweise:
 > Art. 30 USG
 > VVEA
 > Art. 27 GSchG
 > GSchV
 > E2-2
 > E2-3
 > E2-6
 > Abfall- und Deponieplanung
 Nidwalden, Neubearbeitung
 2018/19
 > Koordination Abfall- und Depo-
 nieplanung Zentralschweiz: Mo-
 dule 2 & 4

Koordinationsaufgabe E2-1

Entsorgung von Siedlungsabfällen und Klärschlamm

Siedlungsabfälle und Klärschlamm müssen gesetzeskonform entsorgt und die Reststoffe abgelagert werden. Dies beinhaltet eine stoffliche Verwertung oder thermische Behandlung. Da im Kanton Nidwalden keine Verbrennungskapazitäten zur Verfügung stehen, schliesst der Kanton mit ausserkantonalen Anlagenbetreibern bilaterale Abnahmeverträge ab.

Durch die gemeinsame Aktualisierung der Abfallplanungen in der Koordination Abfall- und Deponieplanung Zentralschweiz, Modul 2 Brennbare Siedlungsabfälle und KVA sowie Modul 4 Klärschlamm Entsorgung und Phosphorrecycling durch die Zentralschweizer Kantone im Jahr 2018 wird eine koordinierte Nutzung der überregionalen Abfallanlagen und die Vermeidung von Entsorgungsengpässen und Überkapazitäten gewährleistet.

Als Aktionär ist der KVV Teil der Trägerschaft der Renergia Zentralschweiz AG und damit der gemeinsamen Zentralschweizer KVA Renergia in Perlen. Somit ist die Entsorgungssicherheit für brennbare Siedlungsabfälle des Kantons Nidwalden auf Jahre hinaus sichergestellt.

Überdies müssen Siedlungsabfälle nach den Grundsätzen der VVEA zweckmässig und umweltfreundlich verwertet oder thermisch behandelt und der Energiegehalt der Siedlungsabfälle mehrheitlich ausserhalb der Abfallanlage genutzt werden. Durch die KVA Renergia als modernes Kraftwerk mit hohem Energienutzungsgrad ist dies gewährleistet.

In der Schlammverbrennungsanlage der REAL in Emmen wird der Klärschlamm der Nidwaldner Abwasserreinigungsanlagen getrocknet und verbrannt. Als Verbrennungsrückstand bleibt phosphorreiche Asche aus anorganischen Bestandteilen zurück. Ab dem Jahr 2026 ist gemäss VVEA der Phosphor aus Klärschlamm und Klärschlamm-Asche zurückzugewinnen und stofflich zu verwerten. Die technischen Möglichkeiten und die Auswirkungen einer Phosphorrückgewinnung sind Gegenstand überregional laufender Abklärungen.

Federführung:	KVV
Beteiligte:	AFU, Kantone LU, OW, SZ, UR und ZG, Renergia Zentralschweiz AG, REAL Recycling, Entsorgung Abwasser Luzern
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Priorität/Zeitraum:	B

Mit der Koordination Abfall- und Deponieplanung Zentralschweiz haben die Zentralschweizer Kantone die Grundlage für die koordinierte Nutzung der überregionalen Abfallanlagen geschaffen. Eine Analyse des überregionalen Bedarfs und eine voraus-



schauende Planung der notwendigen Kapazitäten wurde so ermöglicht. Die Koordination auf Zentralschweizer Ebene ist in der Kantonalen Abfall- und Deponieplanung berücksichtigt. Die Analyse und der Abgleich von Bedarf und Kapazitäten ist eine laufende Aufgabe bezogen auf sich im Wandel befindliche Verhältnisse. Daher ist eine periodische Überarbeitung der Abfall- und Deponieplanungen unumgänglich.



Querverweis:
> E1-2
> E2-1

Koordinationsaufgabe E2-2

Deponie Cholwald

Mit der im Bau befindlichen Erweiterung um eine vierte Ausbautappe wird der Weiterbetrieb der Reaktordeponie Cholwald für die nächsten ca. 15 bis 20 Jahre sichergestellt.

Federführung:	KVV,
Beteiligte:	AFU, Ennetmoos
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	A

Gestützt auf das interkantonale Konzept zur koordinierten Nutzung der Abfallanlagen und auf die kantonale Deponieplanung vom Mai 1998 kann die Deponie Cholwald weiterhin für die Deponierung von nicht zur Verbrennung geeigneten Abfälle verwendet werden.



Querverweis:

- > E1-2
- > E2-1
- > VVEA
- > Abbaukonzept Nidwalden, inkl. Aktualisierung der Mengentabelle 2012
- > Abfall- und Deponieplanung Nidwalden, Neubearbeitung 2018/19
- > Koordination Abfall- und Deponieplanung Zentralschweiz: Modul 1

Koordinationsaufgabe E2-3

Deponie Typ B (ehemals Inertstoffdeponie)

Im ehemaligen Steinbruch Rotzloch befindet sich die derzeit einzige Deponie Typ B des Kantons.

Gestützt auf das entsprechende Rekultivierungsprojekt wird der Steinbruch Rotzloch mit Abfällen vom Typ B (wenig verschmutztes Aushubmaterial, Bauabfälle und andere gesteinsähnliche Abfälle) aufgefüllt und anschliessend rekultiviert.

Nach Verfüllung der Deponie Rotzloch und Abschluss des Deponiebetriebs wird ein nahtloser Betriebsbeginn in der geplanten Nachfolgedeponie im Steinbruch Rüti angestrebt. Dies setzt einen weit genug fortgeschrittenen Gesteinsabbau, den vorgängigen Bau des geplanten Erschliessungstunnels ab dem Werkareal der STEINAG Rozloch AG sowie den vorgängigen Bau der notwendigen Deponieanlagen voraus. Der Steinbruch Rüti soll ebenfalls als Deponie Typ B mit den entsprechenden Abfällen aufgefüllt und anschliessend rekultiviert werden.

Federführung:	AFU
Beteiligte:	Gemeinden Stansstad und Ennetmoos, Steinag Rozloch AG
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	B

Nach Realisierung einer Deponie Typ B im Steinbruch Rüti steht dem Kanton erneut ein Ablagerungsvolumen für Abfälle vom Typ B gemäss VVEA für mehrere Jahrzehnte zur Verfügung. Als Herausforderung ist dabei ein nahtloser Übergang ohne Entsorgungslücke zwischen dem Abschluss der Deponie Rotzloch und der Eröffnung der Deponie Rüti zu sehen. Anstrengungen zur Gewährleistung eines nahtlosen Übergangs sind im Gang und weiterzuführen.



Querverweis:

- > AltIV
- > E4-2
- > E4-4
- > E4-5

Koordinationsaufgabe E2-4

Belastete Standorte

Belastete Standorte sind Standorte, bei denen feststeht oder mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie belastet sind. Ablagerungs-, Betriebs- und Unfallstandorte und deren altlastenrechtliche Beurteilung sind im Kataster der belasteten Standorte (KbS) erfasst. Der KbS wird laufend aktualisiert und ist Teil des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB). Falls ein Standort zu schädlichen oder lästigen Einwirkungen auf Umwelt oder Lebewesen führt oder die Gefahr für die Entstehung solcher Einwirkungen besteht, werden Massnahmen notwendig. Abhängig von Kenntnis und Ausmass der Belastung, muss ein Standort untersucht, überwacht oder saniert (Altlast) werden oder es sind bis zu einem allfälligen Bauvorhaben keine Massnahmen notwendig. Über die Dringlichkeit von Sanierungen wird im Einzelfall entschieden. Der KbS ist in erster Linie ein Planungs- und Kontrollinstrument, welches helfen soll, schrittweise diejenigen belasteten Standorte zu identifizieren, die überwacht oder saniert werden müssen.

Federführung:	AFU
Beteiligte:	Gemeinden, Grundeigentümer
Koordinationsstand:	FE
Priorität/Zeitraum:	B

Im KbS des Kantons Nidwalden wurden alle bisher bekannten, belasteten Standorte erfasst und beurteilt. Die Erstellung des KbS ist somit vorläufig abgeschlossen. Der KbS Nidwalden enthält rund 170 belastete Standorte.

Für Standorte, die als ‚belastet ohne Handlungsbedarf‘ definiert sind, ergibt sich, aufgrund ihrer Gefährdung für die Umwelt, kein unmittelbarer Handlungsbedarf. Standorte mit ‚Untersuchungsbedarf‘ müssen gemäss Priorisierungskonzept des Kantons Nidwalden bis ins Jahr 2025 untersucht werden, da über ihre Belastung und die Gefährdung für die Umwelt zu wenige Kenntnisse vorhanden sind und damit der Handlungsbedarf noch nicht beurteilt werden kann.

Für Standorte mit Überwachungsbedarf muss ein Überwachungskonzept erstellt werden, das die Überwachung und das rechtzeitige Einleiten von Massnahmen garantiert. Ein Sanierungsbedarf bedeutet, dass das belastete Material bis ins Jahr 2023 entfernt oder gesichert werden muss, damit künftige Generationen von dieser Last befreit sind.

Der KbS ist im Internet öffentlich einsehbar.



Querverweis:
 > VVEA
 > Abfall- und Deponieplanung
 Nidwalden, Neubearbeitung
 2018/19
 > Abbaukonzept Nidwalden,
 Neubearbeitung 2012

Koordinationsaufgabe E2-5

Verwertungsstellen für Aushub

Als regionale Verwertungsstelle für Aushubmaterial besteht die Kiesgrube Ennerberg. Zusätzlich sind weitere Verwertungsstellen für unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial mit grosser Kapazität zu evaluieren und wenn möglich bereitzustellen. Grundsätzlich sollen diese Materialien auf den Baustellen, auf denen sie anfallen, verwertet (Hinterfüllungen etc.), als Baustoff oder Rohstoff für die Herstellung von Baustoffen oder für die Wiederauffüllung von Materialentnahmestellen verwendet werden.

Federführung:	AFU
Beteiligte:	ARE NW, FNL, Gemeinden
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	A

Der Regierungsrat schloss mit den Betreibern der Kiesgrube Ennerberg eine Vereinbarung über die Verwertung von unverschmutztem Aushub ab und sorgte dadurch für einheitliche und transparente Rahmenbedingungen für die Abnahme von Aushubmaterial.

Für Aushubmaterial, welches auf Grund fehlenden Bedarfs, mangelhafter Materialeigenschaften, zu grosser Transportdistanzen oder vergleichbarer Gründe nicht an den Orten des Anfalls oder im Rahmen einzelner Projekte verwertet werden kann, ist eine Ablagerung, die gleichzeitig als Verwertung gelten kann, einer reinen Ablagerung vorzuziehen. Hierzu ist angesichts der mengenmässig grössten Kategorie an abzulagerndem Material, der zeitweisen Schwierigkeiten beim Einbau von schwer verdichtbarem, nassem und tonig-siltigem Material sowie der Unsicherheiten bezüglich des tatsächlich zur Verfügung stehenden Restvolumens die Evaluierung und Bereitstellung zusätzlicher Verwertungsstellen sinnvoll.



Querverweise:
> Art. 18 RPG
> Art. 5 WaG

Koordinationsaufgabe E2-6

Umschlagplatz

Es ist denkbar, dass für einzelne Abfallsorten, nebst dem bestehenden Umschlagplatz auf der Deponie Cholwald, an dafür geeigneten Standorten weitere Umschlagplätze erforderlich werden. Details sind noch keine bekannt.

Federführung:	AFU
Beteiligte:	KVV, Standortgemeinden, EVZ OW, Recycling. Betriebe, ARE NW
Koordinationsstand:	Vororientierung
Priorität/Zeitraum:	B

Die Siedlungsabfälle des Kantons müssen in einer KVA verbrannt werden. Für den Umschlag der Abfälle müssen im Kanton allenfalls geeignete Umschlagplätze gefunden werden.



E3 Energie

Leitsatz

Bevölkerung und Wirtschaft sind unter Berücksichtigung der Nachhaltigkeit ausreichend mit Energie zu versorgen. Dabei wird der Erhöhung der Energieeffizienz und der Förderung erneuerbarer Energiequellen besondere Beachtung geschenkt.

Ausgangslage

Wichtige Einrichtungen zur Energieversorgung sind raumrelevant und zum Teil auch deutlich sichtbar (Wasserkraftwerke, Windräder, Solaranlagen, Freileitungen, Abluftkamine etc.), wobei auch optisch nicht ohne weiteres sichtbare Anlagen raumwirksame Auswirkungen haben können (z.B. Öltanks, Anlagen für die Wärmenutzung aus dem Grundwasser).

Gesamtenergiebedarf: Im Jahr 2010 wurde eine Energie- und Schadstoffbilanzierung für den Kanton Nidwalden, als Startbilanz, erstmalig erstellt. Gemäss dieser Bilanz beträgt der Energieverbrauch pro Einwohner und Jahr 2010 31.66 MWh. Dies entspricht einem Leistungsbedarf von 4446 Watt. Der CO₂ Ausstoss beträgt pro Person und Jahr 6.53 Tonnen. Davon entfallen 60% auf Heizöl und 36 % auf den Verkehr (Benzin und Diesel).

Die nicht erneuerbaren Energieträger (vgl. fossile Brenn- und Treibstoffe, Kernenergie) stehen von der Menge her nur noch begrenzt zur Verfügung. Zudem belastet ihre Nutzung die Umwelt (CO₂-Belastung, radioaktive Abfälle). Damit das Ziel, Bevölkerung und Wirtschaft ausreichend mit Energie versorgen zu können auch in Zukunft erreicht werden kann, muss der Energiebedarf gesenkt und der Anteil an erneuerbaren Energien erhöht werden. Gleichzeitig ist die Problematik der Energiespeicherung anzugehen, da insbesondere Solarstrom idR. nicht dann erzeugt wird, wenn hoher Energiebedarf besteht.

Elektrizität: Der Jahresbedarf an Strom beträgt in Nidwalden rund 270 GWh. Er wird durch folgenden Energiemix gedeckt (Zahlen 2011): 41% Wasserkraft, 1% übrige erneuerbare Energien und 58% Kernenergie. Nach dem politischen Entscheid zum Ausstieg aus der Kernenergie muss sich dieser Energiemix in den nächsten 20



Jahren massiv ändern. Der schrittweise wegfallende Teil der Kernenergie muss durch erneuerbare Energien (Wasser, Sonne, Wind, Biomasse), durch Stromimporte und durch Steigerung der Energieeffizienz ersetzt werden. In den Effizienzmassnahmen liegt ein hohes Sparpotenzial. Es ist aber zu berücksichtigen, dass vermehrt elektrische Energie als Ersatz für fossile Energieträger eingesetzt wird, sodass gesamthaft der Strombedarf mittelfristig kaum abnehmen wird.

Holzenergie: 60 Prozent der im Nidwaldner Wald anfallenden Holzmenge wird als Energieholz vermarktet. Der Anteil Energieholz ist somit im gesamtschweizerischen Vergleich überdurchschnittlich hoch. Zum vermehrten Energieholzabsatz beigetragen haben die grossen Wärmeverbände, die in den letzten Jahren entstanden sind (z. B. Wärmeverband Kniri, Stans; Wärmeverband Aawasserstrasse, Oberdorf; Wärmeverband Schule Hergiswil). Trotzdem besteht weiterhin ein Potential für neue Wärmeverbände aus Holz. Der Zuwachs im Wald wird durch die heutigen Nutzungsmengen nicht ausgeschöpft.

Sonne: Die Produktion von Warmwasser mit thermischen Solaranlagen wird in Nidwalden seit über 10 Jahren gefördert. Dadurch haben die thermischen Solaranlagen eine relativ hohe Verbreitung erhalten. Rund 4000 m² Dachflächen sind mit thermischen Solarpanels belegt. Dank dem die Kosten für Panels zur Stromproduktion massiv gesunken sind, werden in letzter Zeit vermehrt Photovoltaikanlagen gebaut, im Siedlungsgebiet, in der Landwirtschaft und auf Gewerbegebäuden. Eine der grössten Photovoltaikanlagen der Zentralschweiz befindet sich auf dem Dach des Länderparks in Stans. Für die Produktion von Wärme und Strom durch Solaranlagen ist ungenutztes Potential vorhanden.

Wind: In Nidwalden existieren bis heute nur wenige Windanlagen zur Stromerzeugung. Das Potenzial ist begrenzt, da in vielen Gebieten die notwendige Windstärke fehlt oder keine Erschliessungsstrassen vorhanden sind, um an windexponierten Orten Windräder aufbauen zu können. Dies kann sich aber ändern, wenn neue, effizientere, kleine Windenergieanlagen auf den Markt kommen.

Wärmenutzung aus Wasser und Boden: Nidwalden weist eine grosse Verbreitung von Wärmepumpen zur energetischen Nutzung des Grundwassers und der Erdwärme auf. Dies ist darauf zurückzuführen, dass wesentliche Teile des Siedlungsgebietes der Talgemeinden von einem Grundwasserträger durchströmt werden und dass sich das höher gelegene Siedlungsgebiet von der Geologie her für die Erdwärmenutzung eignet. Das Potenzial für die Nutzung von Wärme aus Wasser und Boden ist noch nicht ausgeschöpft. Im Moment sind Untersuchungen im Gange, über das Vorkommen von heissem Wasser im tieferen Untergrund. Somit ist noch offen, wie gross das Potenzial der Tiefengeothermie, zur Strom- und Wärmeerzeugung ist.

Abwärmenutzung: Die bestehenden, industriell-gewerblichen Strukturen in Nidwalden führen es mit sich, dass das Potenzial der energetischen Abwärmenutzung nicht sehr hoch ist. Eine grössere Abwärmenutzung wurde bei der Abwasserreinigungsanlage Rotzwinkel (Stans) erstellt. Mit der Abwärme wird ein grosser Wärmeverband auf dem Gemeindegebiet von Stansstad betrieben.



Gasversorgung: Die ans internationale Netz angeschlossene Gasleitung hört im Raum Horw (LU) auf; der Kanton Nidwalden ist nicht mit einer Gasleitung erschlossen. Zusammen mit dem Kanton Obwalden und mehreren Grossbezüglern wurde eine mögliche Erschliessung mit Erdgas geprüft. Diese kam aber, unter anderem aus finanziellen Gründen, nicht zu Stande und dürfte in naher Zukunft kaum mehr aufgegriffen werden, zumal die möglichen Grossbezüglern ihre Energieversorgung zum Teil bereits anderweitig gelöst haben (z.B. Glasi Hergiswil mittels erdverlegten Gastanks). Dennoch ist die Option eines Anschlusses ans internationale Gasleitungsnetz offen zu halten.

Koordinationsaufgaben E3-1 bis E3-7 >>

Vollzugskontrolle und Controlling

- Entwicklung des Gesamt-Energieverbrauchs
- Wärme- und Stromproduktion aus Anlage zur Nutzung von erneuerbaren Energien
- Durchschnittliche Energiekennzahl aller Neubauten
- Fläche der energetisch sanierten Gebäude (Einzelbauteile)
Anteil erneuerbarer Energien am Stromverbrauch

Grundlagen

> Kanton Nidwalden, Energie und Schadstoffbilanzierung, Startbilanz 2010



Koordinationsaufgabe E3-1

Elektrizitätsversorgung

Die bestehenden Versorgungsanlagen sind zu unterhalten. Aus- und Neubauten sind landschaftsverträglich zu realisieren und müssen auf die Gesundheit von Mensch und Tier Rücksicht nehmen.

Mittelfristig ist die Einschlaufung der Hochspannungsleitung KW Obermatt bis UW Schlund in das UW Dallenwil vorgesehen.

Federführung:	EWN
Beteiligte:	ESTI, weitere nach Bedarf
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Priorität/Zeitraum:	B

Die bestehenden Unterwerke und die relevanten Hochspannungsleitungen (≥ 50 kV) gehen aus dem Plan hervor. Diese Anlagen dürften auch mittelfristig für eine sichere und ausreichende Stromversorgung des Kantons genügen. Grössere Aus- oder Neubauvorhaben sind keine absehbar. In den nächsten Jahren erfolgt zusätzlich der Ausbau der 50kV Versorgung für das Titlisgebiet, mit einem Unterwerk bei der Zentrale Trübsee in Engelberg, welche mit einer 50kV Kabelanlage, ab Unterwerk Dallenwil, versorgt wird. Aufgrund der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) können Bauzonen nur dort ausgeschieden werden, wo die Anlagengrenzwerte von bestehenden und geplanten Anlagen eingehalten sind oder mit planerischen oder baulichen Massnahmen eingehalten werden können.



Querverweis:
> LKS

Koordinationsaufgabe E3-2

Wasserkraftanlagen

Die Stromerzeugung durch Wasserkraft wird ausgebaut.

Bei Bau, Ausbau oder Erneuerung von Wasserkraftanlagen sind die verschiedenen Nutz- und Schutzinteressen angemessen aufeinander abzustimmen.

Federführung:	AWE
Beteiligte:	AFU, ARE, TBA, FJF, Gemeinden, EWN, Gemeindewerk Beckenried
Koordinationsstand:	Vororientierung
Priorität/Zeitraum:	E

Die im Kanton Nidwalden bestehenden Wasserkraftanlagen erzeugen im Jahr rund 145 GWh Strom. Der Strombedarf beträgt rund 270 GWh. Es ist davon auszugehen, dass der Strombedarf mittelfristig weiter zunimmt, da der Strom zum Teil die fossilen Energieträger ersetzen soll (Wärmepumpen anstelle Ölheizungen, Elektroautos anstelle von Benzinfahrzeugen). Zudem muss der wegfallende Strom aus Kernenergieanlagen durch andere Energieträger ersetzt werden. Wasserkraft ist eine erneuerbare Energie. In Nidwalden besteht ein nicht ausgeschöpftes Wasserkraftpotenzial. Dieses besteht einerseits im Ausbau von bestehenden Anlagen und andererseits im Bau von neuen Anlagen. Das kantonale Elektrizitätswerk Nidwalden und das Gemeindewerk Beckenried beabsichtigen, in den kommenden 10 Jahren, durch Erneuerungen und Neubau von Wasserkraftanlagen, eine jährliche Strommenge von zusätzlich 50 GWh zu erzeugen. An folgenden Standorten sind Abklärungen im Gang:

- Büren (Engelbergeraa: Schwall – Sunk Sanierung)
- Chäppelistutz, Oberrickenbach (Neubau)
- Choltalbach, Emmetten (Neubau)
- Hostetten, Oberdorf (Sanierung)
- Radelfing, Emmetten (Neubau Pumpspeicherkraftwerk)
- Steinibach, Dallenwil (Neubau)
- Sulzlibach, Trüebsee (Neubau)
- Träschlibach, Beckenried (Neubau)

Mit dem Zubau der unregelmässig anfallenden, erneuerbaren Energien (v.a. Sonne und Wind), wird eine Speicherung der elektrischen Energie immer wichtiger. In Radelfing (Emmetten) sind Abklärungen für ein Pumpspeicherkraftwerk im Gang, das mit Wasser aus dem Vierwaldstättersee gespeist werden kann.



Bei der Beurteilung von neuen Kraftwerkenanlagen oder beim Um- und Ausbau von bestehenden Anlagen, stellen die Energienutzung und der Schutz von Natur und Landschaft ein gleich hohes, öffentliches Interesse dar. Auf der einen Seite stehen die Interessen der Energiewirtschaft (hohe Produktionsmenge bei tiefen Gesteungskosten), der Versorgungssicherheit und der Haushalte und Gewerbebetriebe (tiefe Energiepreise). Auf der anderen Seite die des Gewässerschutzes, der Fischerei und des Landschaftsschutzes sowie anderer Nutzungsinteressen, wie die Trinkwassernutzung und der Tourismus. Diese Interessen werden in der Bewertung gleichberechtigt gegeneinander abgewogen. Tangiert ein Wasserkraftprojekt ein Bundesinventar gemäss Art. 5 NHG und kann das Inventarobjekt durch das Projekt erheblich beeinträchtigt werden oder stellen sich in diesem Zusammenhang grundsätzliche Fragen, so wird als Grundlage für die Interessenabwägung eine Begutachtung nach Art. 7 Abs. 2 NHG, durch die eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission, eingeholt. Die Kommission stützt sich bei ihrer Begutachtung auf das „BLN-Konzept Nidwalden“ gemäss Koordinationsaufgabe L3-3.



Koordinationsaufgabe E3-3

Energiestandards von öffentlichen Bauten
und Anlagen

Neubauten und grössere Umbauten von Gebäuden des Kantons und der Gemeinden sind so zu realisieren, dass sie bezüglich Energieeffizienz einen hohen Standard aufweisen. Zur Deckung des Strom- und Wärmebedarfs sind erneuerbare Energien einzusetzen.

Federführung:	HBA, Gemeinden
Beteiligte:	EFS, AFU
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Priorität/Zeitraum:	D

46 Prozent des schweizerischen Energiebedarfs wird von den Gebäuden verbraucht. Bei den Anstrengungen, den Energiebedarf zu senken, kommt deshalb dem Gebäudemark eine grosse Bedeutung zu. Neubauten sind möglichst energieeffizient zu bauen. Mittelfristig sind Plusenergiehäuser anzustreben, die mehr Energie produzieren, als sie verbrauchen. Noch wichtiger als der Bau von energieeffizienten Neubauten, ist die energetische Sanierung von bestehenden Gebäuden. Hier liegt ein grosses Energiesparpotenzial. Öffentliche Gebäude sind sukzessive energetisch zu sanieren. Indem die öffentliche Hand beim Betrieb sowie beim Neu- und Umbau ihrer Liegenschaften auf eine hohe Energieeffizienz und den Einsatz von erneuerbaren Energien setzt, leistet sie einerseits einen Beitrag zum Energiesparen und andererseits bekommen diese Objekte Vorbildwirkung für private Bauherrschaften. Damit sollen private Bauherren motiviert werden, ihre Gebäude ebenfalls energetisch vorbildlich zu sanieren.



Koordinationsaufgabe E3-4

Räumliche Energieplanung

Die Gemeinden können in ihrer Nutzungsplanung Gebiete bezeichnen, in denen die Wärmeversorgung durch einen bestimmten Energieträger vorgesehen ist, beziehungsweise in denen gemeinsame Anlagen zur Wärmeproduktion vorgeschrieben sind. Der Kanton stellt den Gemeinden bei Bedarf Planungshilfen zur Verfügung.

Federführung:	Gemeinden
Beteiligte:	AFU, AWE
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	C

Jede Energie ist möglichst sparsam und rationell zu verwenden, vorhandene, erneuerbare Energien und Abwärme sind, wo immer möglich, zu nutzen. Zur optimierten Nutzung von Abwärme und erneuerbaren Energien sollen die Gemeinden im Rahmen der Nutzungsplanung Gebiete ausscheiden, in denen die Wärmeversorgung durch einen bestimmten Energieträger vorgesehen, oder in denen gemeinsame Energieanlagen vorgeschrieben sind. Der Kanton unterstützt die Gemeinden mit Planungshilfen. Er zeigt die Potenziale auf, zur Nutzung der Grundwasser- und Erdwärme, unter Berücksichtigung des Schutzes des Trink- und Grundwassers und des Erdreiches. Holzenergie-Grossanlagen sind auf die Anliegen der Luftreinhaltung und der regional vorhandenen Ressourcen abzustimmen und mit einem möglichst hohen Wirkungsgrad und umweltfreundlich umzusetzen.



Querverweis:

> S1-4

> S4-1

Koordinationsaufgabe E3-5

Energiestadt

„Energiestadt“ ist ein eidgenössisch anerkanntes Label bzw. ein Leistungsausweis für eine konsequente und ergebnisorientierte Energiepolitik in der Gemeinde. Der Kanton unterstützt die interessierten Gemeinden bei ihren Bestrebungen zur Erlangung des Zertifikates.

Federführung:	Gemeinden
Beteiligte:	EFS, HBA, FOV
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Priorität/Zeitraum:	B

Das Label ist nicht nur einer Stadt vorbehalten, sondern kann selbst von einer kleinen Gemeinde erfolgreich angestrebt werden. Durch die Zertifizierung möglichst vieler Nidwaldner Gemeinden wird ein politischer Prozess eingeleitet, der zu folgenden Resultaten führt:

- Kommunale Standortbestimmung zu Energiefragen;
- Erstellung kommunaler Energieprofile mit Stärken und Schwächen;
- Entwicklung von Ideen, Anreizen und Konzepten für eine rationelle und ökologische Energienutzung unter Berücksichtigung der Nachhaltigkeit;
- Aufzeigen von Wechselwirkung zwischen Richt-, Nutzungs-, und Verkehrsplanung.

Die Unterstützung des Kantons erfolgt in Form von Beratung, Koordination und Öffentlichkeitsarbeit.



Koordinationsaufgabe E3-6

Erarbeitung eines Schutz- und Nutzungskonzeptes für erneuerbare Energien

Der Kanton erarbeitet ein Schutz- und Nutzungskonzept zum Aufzeigen, wo und in welchem Ausmass Wasser, Sonne und Wind zur Stromerzeugung genutzt werden können. Für Wasserkraft, Sonne- und Windenergie ist die Nutzung an bisherigen und neuen Standorten zu definieren und entsprechende Nutz- und Schutzgebiete im Richtplan festzulegen.

Federführung:	ARE NW
Beteiligte:	BFE, AWE, AFU, FJf, Gemeinden
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	B

Mit einem übergeordneten, ganzheitlichen Konzept wird eine objektive Interessenabwägung durchgeführt, für den Bau oder Ausbau von Produktionsanlagen zur Stromerzeugung durch erneuerbare Energieträger. Ein Schutz und Nutzungskonzept für die erneuerbaren Energien Wasser, Sonne und Wind im Kanton Nidwalden soll diese übergeordnete Gesamtschau beinhalten. Das Konzept zeigt auf, wo Anlagen zur Stromproduktion durch erneuerbare Energien erstellt werden können und wo Landschaften und Fliessgewässer ungeschmälert erhalten bleiben sollen und deshalb keine weitere Nutzung zur Energieproduktion möglich ist. Dabei werden die unterschiedlichen öffentlichen Interessen gegeneinander abgewogen. Indem das Ergebnis im Richtplan festgesetzt wird, erhöht sich die die Planungssicherheit für Gesuchsteller.



Querverweis:

- > S4
- > E3-3
- > E4
- > L1

Koordinationsaufgabe E3-7

Umgang mit der Klimaänderung

Die Klimaänderung, ist eine der grössten Herausforderungen des 21. Jahrhunderts. Auswirkungen der Klimaänderung werden sich vor allem in den Bereichen Gewässer, Energie, Naturgefahren, Tourismus, Landwirtschaft zeigen. Der Umgang mit der Klimaänderung und die Anpassung an die Folgen der Klimaänderung werden in den nächsten Jahren stark an Bedeutung gewinnen.

Auf Bundesebene (BAFU) wurden im Umgang mit der Klimaänderung Strategien erarbeitet und bereits Massnahmen umgesetzt. Bei den Kantonen sind Strategien und Massnahmen unterschiedlich weit fortgeschritten.

Aufgrund der kleinräumigen, geomorphologisch diversen Gebiete der Schweiz, sind gebietsspezifische Änderungen des Klimas und Auswirkungen der Klimaänderung zu erwarten. Da die Inner-schweizer Kantone klimatologisch zusammenhängen, ist eine Zusammenarbeit bezüglich dem Umgang mit der Klimaänderung anzustreben.

Federführung:	AFU
Beteiligte:	BAFU, ZUDK, div. Amtsstellen
Koordinationsstand:	Ausgangslage
Priorität/Zeitraum:	B

Das Klima in der Schweiz wird sich in den kommenden Jahrzehnten merklich verändern, auch im Kanton Nidwalden. Die Klimaänderung wird sich vor allem durch den Temperaturanstieg, die Änderung der Niederschlagsregime und die Zunahme von Extremereignissen bemerkbar machen. In Abhängigkeit dieser Faktoren werden künftig weitere Auswirkungen, beispielsweise auf die Nutzung von Gewässern, Energiewirtschaft, Naturgefahren, Tourismus, Landwirtschaft, baulichen Infrastrukturen, usw. erwartet. Mit einer Anpassungsstrategie an die Klimaänderung können neue Chancen erkannt, Risiken minimiert und die Anpassungsfähigkeit verschiedener unserer Systeme gefördert werden.



E4 Wasserversorgung

Leitsatz

Die Trink- und Brauchwasserversorgung ist langfristig und in einwandfreier Qualität sicherzustellen.

Ausgangslage

Die Trink- und Brauchwasserversorgung wird in Nidwalden im Wesentlichen mit 20 mittleren bis grösseren Wasserversorgungen, welche eine insgesamt gute Infrastruktur und Organisation aufweisen, sichergestellt. Daneben bestehen aber auch viele Einzel- und Kleinstversorgungen. Die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser erfolgt zurzeit mit ca. 70 % Quell- und 30 % Grundwasser. Seewasser wird stark untergeordnet zu Trinkwasserzwecken verwendet. Wesentliche Voraussetzung für die Zulassung des Betriebes, bzw. der Nutzung der Quell- und Grundwasserfassungen, sind rechtsverbindliche Schutzzonen.

Gestützt, unter anderem auf die Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN), wurde 1993 eine umfassende Analyse der Wasserversorgung durchgeführt, insbesondere bezüglich folgender Kriterien: Planungen, Wasserbeschaffung, Grundwasserbewirtschaftung; Massnahmen zur Erhöhung der Versorgungssicherheit; erforderliche technische Konzepte; finanzielle Investitionen. In den kommenden Jahren ist eine Aktualisierung des Wasserverbund-Konzeptes ins Auge zu fassen. Gleichzeitig ist auch der Handlungsbedarf bezüglich Klimaänderung zu hinterfragen.

Der durchschnittliche Wasserverbrauch (inklusive Gewerbe und Industrie) der letzten Jahre betrug pro Einwohner und Tag rund 400 Liter.

Das Wasserangebot reicht, unter der Voraussetzung eines wirksamen Schutzes, auch für langfristige Versorgungsbedürfnisse. Für entsprechende Planungen ist, unter Berücksichtigung von Unsicherheitsfaktoren, mit einer durchschnittlichen Pro-Kopf-Wassermenge von 450 l/d zu rechnen (vgl. Konzept Wasserverbund Nidwalden vom Juli 1993).



Die Qualität des Trink- und Brauchwassers der Hauptversorgungen ist chemisch und bakteriologisch durchwegs gut, wenn auch zum Teil eine Aufbereitung des Rohwassers erforderlich ist. Verschiedene wichtige Quell- und Grundwasserfassungen liefern ohne Aufbereitung Wasser von sehr guter Qualität. Im Hinblick auf die Versorgungssicherheit ist in letzter Zeit der Verbund unter den grossen Wasserversorgungen stark ausgebaut worden (vgl. nachfolgende Themenkarte „Wasserversorgung, Grundwasserschutz“). Mit der Realisierung der Grundwasserfassung im Gebiet Ober Milchbrunnen in Stans wurde im Jahr 2011 ein jahrzehntelanges Projekt zur Erhöhung der Versorgungssicherheit im Kanton Nidwalden umgesetzt. Mit dem Reservbrunnen, welcher bis 2020 zu einem Pumpwerk ausgebaut wird, kann die Wasserversorgung Stans-Oberdorf bei Bedarf sämtliche mit ihr verbundenen Wasserversorgungen mit einwandfreiem Trinkwasser versorgen (insbesondere Stans, Stansstad, Oberdorf, Buochs, Ennetbürgen und Ennetmoos). Bei einzelnen Wasserversorgungen ist die Versorgungssicherheit noch zu verbessern.

Koordinationsaufgaben

E4 -1 bis E4 - 5 >>

Vollzugskontrolle und Controlling

- Entwicklung Menge und Qualität des Trinkwassers

Grundlagen

- > Gewässerschutzgesetz (GSchG) vom 24. Januar 1991
- > Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998
- > Kantonales Gewässerschutzgesetz (kGSchG) vom 1. April 2009
- > Kantonale Gewässerschutzverordnung (kGSchV) vom 16. Juni 2009
- > Kantonales Wasserrechtsgesetz vom 30. April 1967
- > Kantonale Wasserrechtsverordnung vom 6. Juli 1968
- > Wasserversorgungsatlas (1:25'000) des Bundesamtes für Landestopographie
- > Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserordnung in Notlagen (VTN) vom 20. November 1991
- > Konzept „Wasserverbund Nidwalden“ vom Juli 1993
- > Übersichtsplan und Tabelle Wasserversorgungen/Wasserverbund Nidwalden vom Juli 1999
- > Übersichtskarte Umwelt 1:25'000 Ausgabe 2010



Querverweis:

- > S1-4
- > E3-7
- > E4-2
- > E4-3
- > E4-4
- > E4-5

Koordinationsaufgabe E4-1

Wasserqualität und Versorgungssicherheit

Die zuständige, kantonale Behörde erstellt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und betroffenen Wasserversorgungen Grundlagen im Hinblick auf die Sicherstellung der Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft mit Trink-, Brauch- und Löschwasser. Sie sorgt für die Umsetzung und Koordination der Massnahmen. Dazu gehören insbesondere:

- Massnahmen zum Schutz der Trinkwasservorkommen;
- die periodische Revision der Gewässerschutzkarte und des Wasserversorgungsatlas;
- die Gewährleistung der Trinkwasserversorgung in Notlagen
- weitere Abklärungen über nutzbare Grundwasservorkommen (Grundwasserforschung) sowie regelmässige Abklärungen zum Wasserverbrauch und zur Versorgungssicherheit.

Federführung:	AFU
Beteiligte:	Gemeinden, AMB, NSV, Wasserversorgungen
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Priorität/Zeitraum:	B

Auf der Basis der Gewässerschutzgesetzgebung werden die erforderlichen Massnahmen zu den Trinkwasservorkommen angeordnet und durchgeführt. Dazu gehört insbesondere auch die Ausscheidung von Gewässerschutz- und Zuströmbereichen sowie Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzzonen.

Ziel ist es, möglichst eine Rohwasserqualität zu gewährleisten, welche der Lebensmittelgesetzgebung entspricht und damit ohne Aufbereitung in das Leitungsnetz eingespiesen werden kann. Das Wasser aller Wasserversorgungen wird periodisch Qualitätskontrollen unterzogen und die Quell- und Grundwassernutzungen werden im Rahmen der Bundesgesetzgebung über den Gewässerschutz und der kantonalen Wasserrechtsgesetzgebung bewirtschaftet und kontrolliert. Die Versorgungssicherheit wird periodisch überprüft und durch geeignete Massnahmen verbessert.



Koordinationsaufgabe E4-2

Gewässerschutzbereiche

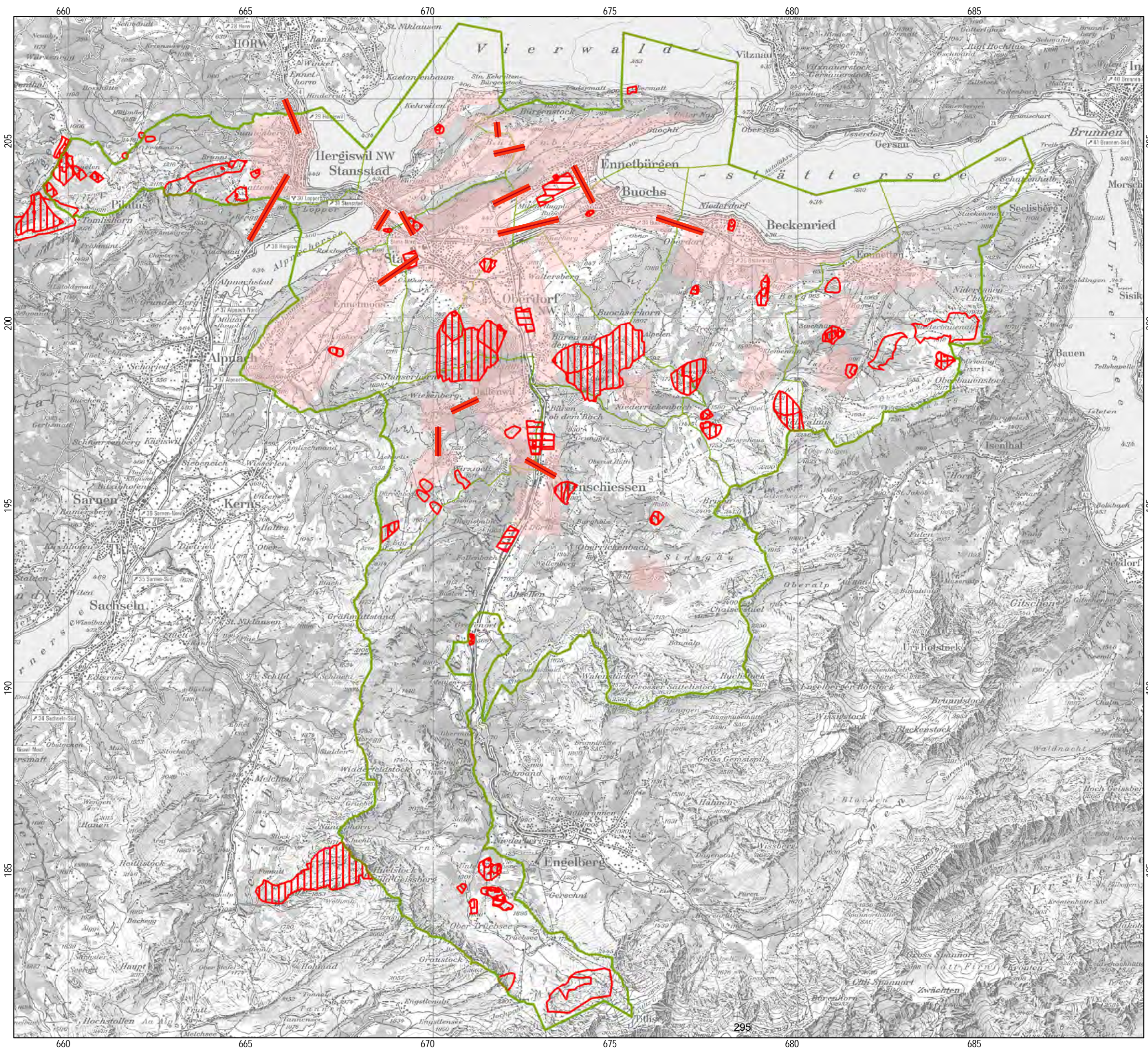
Zum planerischen Schutz der Gewässer (insbesondere des Grundwassers), ist das Kantonsgebiet, gestützt auf die Gewässerschutzgesetzgebung, in Gewässerschutzbereiche einzuteilen.

Federführung:	AFU
Beteiligte:	Gemeinden
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Priorität/Zeitraum:	A

Das Nidwaldner Kantonsgebiet wurde im Jahr 1974 in die Gewässerschutzbereiche A, B und C unterteilt. Aufgrund der revidierten eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung wurde diese Einteilung im Jahr 2007 an die neuen Gewässerschutzbereiche A_u und A_o sowie die übrigen Bereiche angepasst.

Der Gewässerschutzbereich A_u umfasst die nutzbaren unterirdischen Gewässer sowie die zu ihrem Schutz notwendigen Randgebiete. Der Gewässerschutzbereich A_o umfasst das oberirdische Gewässer und dessen Uferbereiche, soweit dies zur Gewährleistung einer besonderen Nutzung erforderlich ist.

Gemäss der im Jahr 2009 in Kraft getretenen kantonalen Gewässerschutzgesetzgebung hat die rechtsverbindliche Einteilung des Kantonsgebietes in die Gewässerschutzbereiche durch den Regierungsrat zu erfolgen.



KANTON
NIDWALDEN

BAUDIREKTION

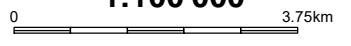
Kantonaler Richtplan

Wasserversorgung Grundwasserschutz (zu E4-2 / orientierend)

-  Grundwasserschutzzone bestehend
-  Grundwasserschutzzone geplant
-  Grundwasserschutzareal provisorisch
-  Wasserversorgungsgebiet
-  Wasserverbund bestehend
-  Wasserverbund geplant
-  Kantonsgrenze
-  Gemeindegrenze



1:100'000



© Amt für Raumentwicklung Kanton Nidwalden

Kartendaten PK100:
© Bundesamt für Landestopografie
Nachführungsstand der Landeskarte 2010



Querverweise:
> Richtplankarte
> E4-3
> Art. 20 GSchG

Koordinationsaufgabe E4-3

Grundwasserschutzzonen um öffentliche Trinkwasserfassungen

Die Gemeinden scheidet die noch ausstehenden Schutzzonen um öffentliche Grund- und Quellwasserfassungen aus und legen dabei die notwendigen Verbote und Beschränkungen grundeigentümerverbindlich fest.

Federführung:	Gemeinden
Beteiligte:	AFU
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Priorität/Zeitraum:	A

In der Regel werden drei Schutzzonenbereiche ausgeschieden: der Fassungsbereich (S1), die engere Schutzzone (S2) und die weitere Schutzzone (S3). In Zonen S1 und S2 dürfen keine und in der Zone 3 sollten keine Bauzonen ausgeschieden werden. Die Gebiete sind der Landwirtschaftszone oder der Grünzone zuzuordnen, sofern sie sich nicht im Wald befinden. Die Schutzzonen werden nach Gewässerschutzrecht verfügt und müssen bei der Festlegung von Bauzonen berücksichtigt werden. Der Vollzug liegt, gestützt auf die kantonale Gewässerschutzgesetzgebung, unter Vorbehalt der regierungsrätlichen Genehmigung, beim Gemeinderat.

Bei vielen bestehenden Fassungen sind die Schutzzonen rechtsgültig ausgeschieden. Bei den übrigen Fassungen sind fachtechnische Grundlagen zu den Schutzzonen vorhanden.

In der nachfolgenden Themenkarte „Wasserversorgung, Grundwasserschutz“ sind die Schutzzonen S3 dargestellt.



Querverweise:
> Richtplankarte
> E 4-1

Koordinationsaufgabe E4 - 4

Grundwasserschutzareale

Zur langfristigen Sicherstellung der Trinkwasserversorgung sind die notwendigen Grundwasserschutzareale, welche für die zukünftige Nutzung und Anreicherung von Grundwasservorkommen von Bedeutung sind, festzulegen. Für noch nicht definitiv festgelegte Gebiete, werden die dazu erforderlichen hydrogeologischen Abklärungen getroffen.

Federführung:	AFU
Beteiligte:	Gemeinden
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Priorität/Zeitraum:	B

In Grundwasserschutzarealen dürfen keine neuen Bauzonen ausgeschieden und auch keine Bauten und Anlagen erstellt oder Arbeiten ausgeführt werden, die künftige Anreicherungs- und Nutzungsanlagen beeinträchtigen könnten.

Die Ausscheidung der Grundwasserschutzareale erfolgt gestützt auf die kantonale Gewässerschutzgesetzgebung nach Anhörung der Gemeinden sowie öffentlicher Auflage, durch den Regierungsrat.



Querverweis:

- > E 2-4
- > E 4-1
- > E 4-2
- > L 6

Koordinationsaufgabe E4 - 5

Zuströmbereiche für Grundwasserfassungen

Für Grundwasserfassungen (inklusive Quellen) im öffentlichen Interesse, sind Zuströmbereiche auszuscheiden, sofern das Wasser durch schlecht abbaubare Stoffe verunreinigt ist oder die konkrete Gefahr dazu besteht.

Federführung:	AFU
Beteiligte:	Gemeinden
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Priorität/Zeitraum:	E

Die Überwachung, des zu Trinkzwecken genutzten Grundwassers, zeigt im Kanton Nidwalden keine Hinweise auf Verunreinigungen. Zurzeit ist keine Ausscheidung von Zuströmbereichen erforderlich.

Für Fassungen, bei welchen sich die Grundwasserqualität nachweislich verschlechtert, sind Zuströmbereiche auszuscheiden und die erforderlichen Nutzungseinschränkungen zu erlassen.



E5 Abwasserentsorgung

Leitsatz

Die Siedlungsentwässerung und Abwasserentsorgung ist überkommunal zu planen und zu koordinieren, wobei den quantitativen und qualitativen Belastungsgrenzen der Gewässer sowie der weiteren Siedlungsentwicklung Rechnung zu tragen ist. Die Reinigung des Schmutzwassers ist zentral sicherzustellen, dezentrale Einzellösungen sind möglichst zu vermeiden.

Ausgangslage

Räumliche Ordnung

Die Siedlungsgebiete liegen grösstenteils im Talgrund bzw. an den Ufern des Vierwaldstättersees. Das Schmutzabwasser aus diesen Gebieten wird den drei zentralen Abwasserreinigungsanlagen (ARA) Rotzwinkel (Stans), Aumühle (Buochs) und Lopper (Hergiswil) zugeführt. Die meisten abwasserrelevanten Objekte ausserhalb des Siedlungsgebietes sind an eine der zentralen Kläranlagen angeschlossen, so beispielsweise die Klewenalp (ARA Aumühle), das Stanserhorn (ARA Rotzwinkel), das Gebiet Gerschnialp/ Trübsee/Titlis-Stand (ARA Engelberg).

Entwicklung

Die Abwassersanierung ist in Nidwalden weit fortgeschritten und hat qualitativ einen hohen Stand erreicht. Diesen gilt es zu halten, was jedoch bedingt, dass die Kanalisationen und die Abwasserreinigungsanlagen im Interesse eines wirksamen Gewässerschutzes effizient unterhalten und bewirtschaftet werden.

Aufgrund des starken Bevölkerungswachstums der letzten Jahre zeichnen sich sowohl bei den Kanalisationsanlagen wie auch bei der Reinigungskapazität der ARA's Engpässe ab.

Zusätzliche Massnahmen gilt es vor allem dort zu treffen, wo die Gewässer durch die Siedlungsentwässerung (inklusive Strassenabwasser) qualitativ oder quantitativ belastet sind oder ein grosses Risikopotential durch einen Störfall wie auch bei Extremniederschlägen besteht.



Koordinationsaufgaben E5-1 bis E5-3 >>

Vollzugskontrolle und Controlling

- Periodische Beurteilung der Entsorgungsanlagen und des Zustandes der Gewässer
- Periodische Überprüfung der Generellen Entwässerungspläne (GEP) der Gemeinden (GEP-Checks)

Grundlagen

- Gewässerschutzgesetz (GSchG) vom 24. Januar 1991
- Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998
- Kantonales Gewässerschutzgesetz (kGSchG) vom 1. April 2009
- Kantonale Gewässerschutzverordnung (kGSchV) vom 16. Juni 2009



Querverweise:

- > S1-2
- > S1-3
- > S1-4
- > L5-2
- > L6-7
- > E4-1
- > E5-2
- > E5-3

Koordinationsaufgabe E5-1

Abstimmung und Überprüfung der Generellen Entwässerungspläne (GEP)

Innerhalb eines abwassertechnischen Einzugsgebietes sorgen die Gemeinden in Zusammenarbeit mit dem Amt für Umwelt dafür, dass die verschiedenen Generellen Entwässerungspläne (GEP) sachgerecht aufeinander abgestimmt und periodisch überprüft, nachgeführt und ergänzt werden. Dabei ist insbesondere der weiteren Siedlungsentwicklung und dem Schutz der Gewässer in quantitativer und qualitativer Hinsicht besonders Rechnung zu tragen.

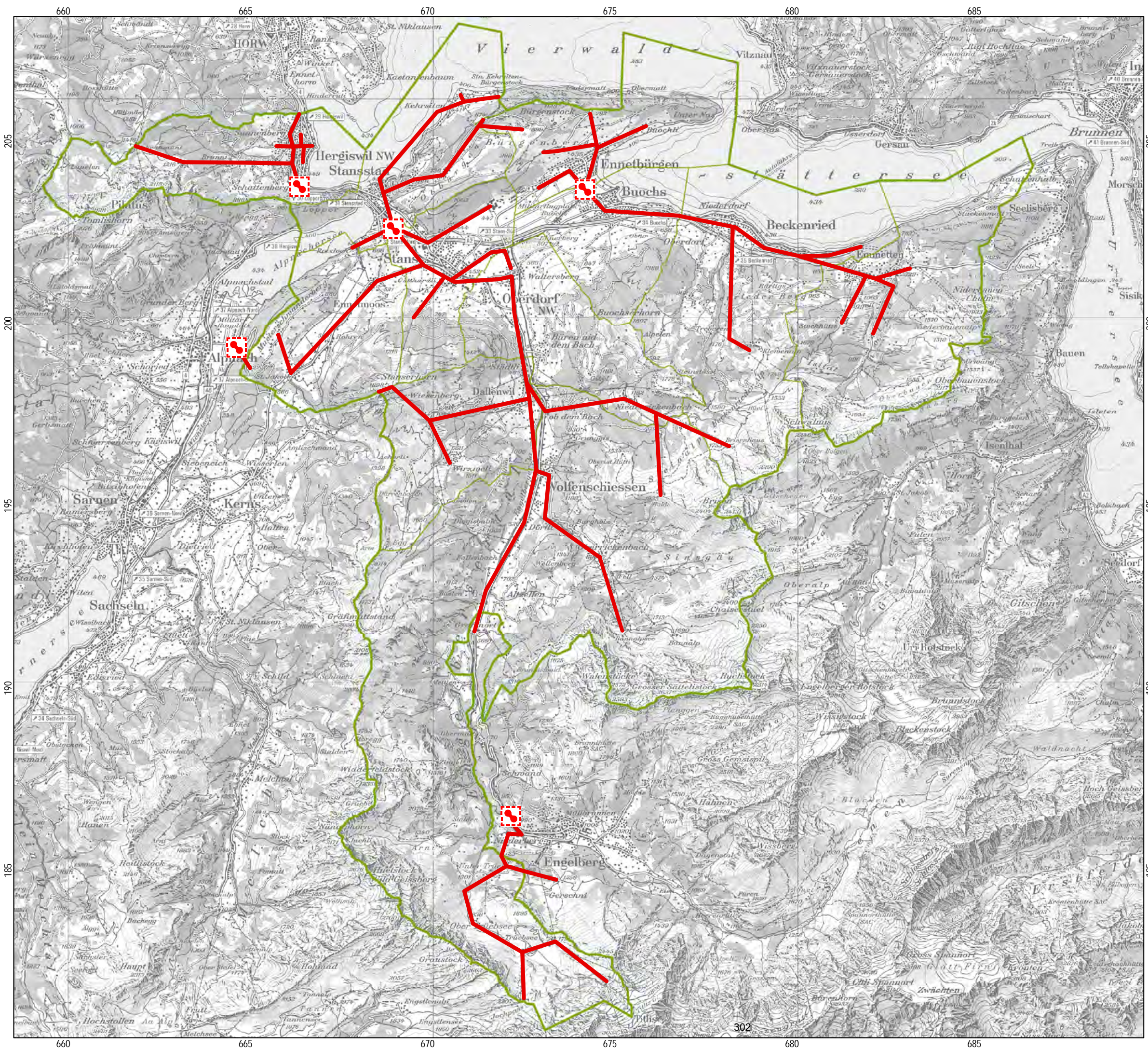
Federführung:	Gemeinden, AFU
Beteiligte:	ARA-Verbände, ARE NW, TBA; ALW; FV
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Priorität/Zeitraum:	B

Die Gemeinden sind gestützt auf die kantonale Gewässerschutzgesetzgebung zuständig für die Erarbeitung der generellen Entwässerungspläne GEP.

Sämtliche Gemeinden verfügen über einen vom Regierungsrat genehmigten GEP (bzw. einen erweiterten Generellen Kanalisationplan in Stansstad). Diese müssen durch die Gemeinden periodisch überprüft, nachgeführt und ergänzt werden, damit insbesondere folgende Zielsetzungen erreicht werden können:

- Werterhaltung, Schutz und Dokumentation der bestehenden Infrastrukturen
- Ausbau des Abwassernetzes sowie der Gewässer unter Berücksichtigung der Siedlungsentwicklung
- Kostendeckende und verursachergerechte Finanzierung der Abwasserentsorgung
- Verhinderung und Behebung von nachteiligen Einwirkungen auf die Gewässer
- Nutzen von Synergien durch Integrales Einzugsgebietsmanagement.

Zur Gewährleistung eines einheitlichen Controllings erarbeitet das Amt für Umwelt, in Absprache mit den Gemeinden, Abwasserverbänden und betroffenen kantonalen Fachstellen, eine Praxishilfe.



KANTON
NIDWALDEN

BAUDIREKTION

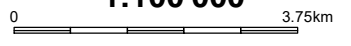
Kantonaler Richtplan

Abwassernetz Abwasseranlagen (zu E5-1 / orientierend)

-  ARA bestehend
-  Abwassernetz
-  Kantonsgrenze
-  Gemeindegrenze



1:100'000



© Amt für Raumentwicklung Kanton Nidwalden

Kartendaten PK100:
© Bundesamt für Landestopografie
Nachführungsstand der Landeskarte 2010



Querverweise:

- > S 1-2
- > S 1-3
- > S 1-4
- > L 6-2
- > E 4-1
- > E 5-1
- > E 5-3

Koordinationsaufgabe E5-2

Entsorgung von verschmutztem und unverschmutztem Abwasser

Die bestehenden Abwasserreinigungsanlagen (ARA) und das Kanalisationsnetz sind, im Hinblick auf die zu erwartende Siedlungsentwicklung, auf ihre Leistungsfähigkeit hin zu überprüfen. Bei sich abzeichnenden Engpässen, ist frühzeitig die entsprechende Planung und Erweiterung einzuleiten. Im Weiteren sind die ARA's, hinsichtlich den Anforderungen der Gewässerschutzgesetzgebung, insbesondere bezüglich Mikroverunreinigungen, zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.

Das bestehende Kanalisationsnetz, wie auch die ARA's, sind von Fremdwasser und anderen störenden Einflüssen zu entlasten.

In den Generellen Entwässerungsplänen (GEP) der Gemeinden wird unter anderem aufgezeigt, wo und mit welchen Massnahmen die versiegelten Flächen zu reduzieren sind und die Versickerung von unverschmutztem Abwasser, bzw. bei eingeschränkten Versickerungsmöglichkeiten die Einleitung in Vorfluter, gefördert werden soll.

Federführung:	ARA-Verbände, Gemeinden
Beteiligte:	AFU, TBA
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Priorität/Zeitraum:	B

Die Vorfluter werden heute teilweise durch die Einleitung von gereinigtem Abwasser noch erheblich belastet, sodass die ökologischen Ziele an Gewässer und die Anforderungen an die Wasserqualität nicht erreicht werden. Bei Bedarf sind die Reinigungsstufen innerhalb der ARA oder die Art der Einleitung des gereinigten Abwassers anzupassen. Im Weiteren können am Gewässer selber Massnahmen zur Verbesserung des Zustandes getroffen werden.

Mikroverunreinigungen aus Produkten des täglichen Gebrauchs (Medikamente, Reinigungsmittel, Körperpflegeprodukte, etc.) sowie aus Pflanzen- und Materialschutzmitteln, werden durch die heutigen ARA nur ungenügend zurückgehalten. Die ARA's sind gestützt auf die Gewässerschutzgesetzgebung zu überprüfen. Falls Massnahmen erforderlich sind, sind diese in Absprache mit dem Amt für Umwelt



sowie den weiteren Kantonen um den Vierwaldstättersee zu koordinieren und umzusetzen.

Die Abwasserentsorgung beschränkt sich nicht nur auf die Entsorgung des verschmutzten Abwassers, sondern auch auf die Entsorgung des unverschmutzten Abwassers. Die Entsorgung des verschmutzten und unverschmutzten Abwassers muss integrierender Bestandteil der kommunalen Erschliessungsplanung und bei künftigen Einzonungsbegehren sein.

Innerhalb und ausserhalb der Siedlungsgebiete ist ein naturnaher und intakter Wasserkreislauf zu erhalten bzw. wieder herzustellen. Das unverschmutzte Niederschlagswasser ist möglichst zu versickern. In Gebieten mit eingeschränkten Versickerungsmöglichkeiten, ist das unverschmutzte Abwasser in Vorfluter einzuleiten. Bei Kapazitätsengpässen, sind die entsprechenden Massnahmen zu prüfen und in den GEP zu integrieren. Dabei sind mögliche Synergien, insbesondere mit wasserbaulichen Hochwasserschutz- oder Revitalisierungsprojekten, zu nutzen.

Für den Werterhalt, die Anpassung und den Ausbau der Abwasserentsorgung sind die notwendigen Finanzierungsmöglichkeiten und Kompetenzen so zu regeln, dass schnell und flexibel auf geänderte Bedürfnisse reagiert werden kann. Die Vorfluter, als letzter Teil der Siedlungsentwässerung, sind dabei gebührend mit zu berücksichtigen.

Für die Finanzierung der Siedlungsentwässerung ist ein verursachergerechtes und kostendeckendes Modell einzuführen und umzusetzen.



Querverweise:

- > S1-2
- > S1-3
- > S1-4
- > L 5-3
- > L5-5
- > L6-2
- > E5-1
- > E5-2

Koordinationsaufgabe E5-3

Gewässerschutz und Siedlungsentwicklung

Mit der Siedlungsentwicklung und insbesondere bei der Förderung der verdichteten Bauweise ist frühzeitig der Entsorgung des unverschmutzten Abwassers Beachtung zu schenken. Gemäss den gesetzlichen Randbedingungen ist es in erster Linie oberflächlich zu versickern und wo dies nicht möglich ist, sind Rückhaltmassnahmen für das abfliessende Abwasser vorzusehen.

Die Gemeinden sorgen dafür, dass der entsprechend notwendige Platzbedarf bei Neueinzonungen und Gestaltungsplanungen sichergestellt wird. Den offenen und heute teilweise eingedolten Bächen und Entwässerungsgräben ist genügend Raum zu geben. Sie sind auch innerhalb des Siedlungsgebietes möglichst offen zu führen bzw. wieder zu öffnen.

Federführung:	Gemeinden
Beteiligte:	AFU, TBA, ARE NW
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Priorität/Zeitraum:	B

Die Umsetzung dieses Anliegens hat im Rahmen der kommunalen Richt- und Nutzungsplanungen sowie im Rahmen der Generellen Entwässerungspläne (GEP) zu erfolgen. Dabei ist es wichtig, dass die Gemeinden bereits in einer frühen Phase der Planung sowie im Baubewilligungsverfahren an die Interessen des integralen Gewässerschutzes denken und für die Gewässer den erforderlichen Raum sichern.



E6 Telekommunikation

Leitsatz

Der Bevölkerung und der Wirtschaft werden unter Rücksichtnahme auf Mensch und Umwelt zukunftsgerichtete Telekommunikationsanlagen angeboten.

Ausgangslage

Kabelfernsehen: Zur Zeit wird der Kanton Nidwalden von verschiedenen Anbietern versorgt. Die Siedlungsgebiete sind heute zu praktisch 100 % durch leistungsfähige HFC Netzwerke, auf der Basis von Glasfaser- und Koaxialkabel, erschlossen. Die Leistungsfähigkeit der Netze ermöglichen die Verteilung von Analog- und DigitalTV mit VOD, Internetdiensten und Telefonie. Der Kanton ist dafür besorgt, dass auf diesen leistungsfähigen Netzen ein gesunder Wettbewerb entstehen kann. Daraus dürften sich jedoch kaum raumrelevante Koordinationsprobleme ergeben, die im Rahmen des kantonalen Richtplans abgehandelt werden müssen.

Telekommunikation: In diesem Bereich ist eine rasante, technische Entwicklung festzustellen (Kabel- und Satelliten-TV, Mobilfunk, Internet etc.). Gleichzeitig sind sehr grosse Wachstumsraten bei der Nutzung der entsprechenden Geräte zu verzeichnen. Es gilt, die rasch wechselnden Bedürfnisse der Allgemeinheit zu erkennen und die notwendigen Infrastrukturen für die zukunftsgerichtete Entwicklung der Telekommunikation bereitzustellen.

Koordinationsaufgabe

E6-1 >

Vollzugskontrolle und Controlling

Anzahl Antennen-Standorte



Grundlagen

- > Übersicht über die Mobilfunkstandorte des ARP vom März 2001
- > Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) vom 23. Dezember 1999
- > Leitfaden Mobilfunk für Gemeinden und Städte (BAFU und weitere) 2010.
- > Karte des BAKOM mit allen Antennenstandorten unter >
<http://map.funksender.admin.ch/bakom.php?lang=de>



Koordinationsaufgabe E6-1

Telekommunikationsanlagen

Die Standorte von Mobilfunkanlagen sind zu koordinieren. Mögliche Standorte werden auf allfällige Konflikte mit dem Natur- und Landschaftsschutz sowie dem Umweltschutz (Schutz vor nichtionisierender Strahlung) überprüft. Die Mobilfunk-Anbieter werden verpflichtet, falls möglich, geeignete Standorte gemeinsam zu benützen und nicht mehr benötigte Antennenanlagen abzubauen.

Der Kanton wirkt bei Erstellung, Betrieb und Modernisierung von Telekommunikationsanlagen unter Ausschöpfung seiner Möglichkeiten mit.

Federführung:	ARE NW
Beteiligte:	AFU, Gemeinden, Netzbetreiber
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Priorität/Zeitraum:	D

Die Liberalisierung der Telekommunikation im Bereich Mobilfunk hat im Landschafts- und Siedlungsbild bereits erste Spuren hinterlassen. Der Auf- und Ausbau der Mobilfunk-Netze durch die konzessionierten Betreiber scheint noch lange nicht abgeschlossen, weshalb eine bessere Koordination bezüglich der künftigen Antennen-Standorte erforderlich wird. Die Erstellung einer Mobilfunkanlage setzt eine Standortevaluation und -koordination seitens der Mobilfunkanbieter voraus. Der Gemeinderat soll die Möglichkeit haben, den Standort einer Mobilfunkanlage, im Rahmen einer umfassenden Interessenabwägung, unter anderem gestützt auf die Standortevaluation, festzulegen. Insbesondere gilt es, die möglichen Standorte auf allfällige Konflikte mit dem Natur- und Landschaftsschutz sowie dem Umweltschutz zu prüfen, die verschiedenen Marktteilnehmer dazu zu bringen, geeignete Standorte gemeinsam zu benutzen sowie Antennen, die nicht mehr benötigt werden, auf Kosten der jeweiligen Betreiber, abbrechen zu lassen. Dazu bedarf es laufender Absprachen zwischen dem Kanton und den Netzbetreibern.

Anhang

Anhang A

Abstimmungsstand und zeitliche Prioritäten bei Koordinationsaufgaben

Die Koordinationsaufgaben befassen sich mit raum-wirksamen Vorhaben und werden gemäss Raumplanungsverordnung entsprechend ihrem Abstimmungsstand in die nachfolgenden Kategorien eingeteilt:	Priorität / Zeitraum				
	A sofort	B 0 bis 5 Jahre	C 5 bis 10 Jahre	D laufend / periodisch	E offen
Ausgangslage: Das betreffende Vorhaben ist bereits realisiert (d.h. die Anlage ist gebaut oder die notwendigen grundeigentümerverbindlichen Massnahmen sind erlassen).					Es sind keine weiteren Aktivitäten auf der Ebene der kantonalen Richtplanung vorgesehen.
Vororientierung: Das betreffende Vorhaben lässt sich noch nicht soweit konkretisieren, dass sich der räumliche oder zeitliche Abstimmungsbedarf festlegen lässt.	Die federführende Stelle sorgt dafür, dass der Abstimmungsbedarf im angegebenen Zeitraum konkretisiert wird.				Die Behörden werden zur gegenseitigen Information verpflichtet, wenn sich Veränderungen abzeichnen, die das Vorhaben tangieren können.
Zwischenergebnis: Das betreffende Vorhaben ist noch nicht abgestimmt; für die weitere Abstimmung lassen sich aber klare Aussagen machen.	Die vorgesehene Abstimmung hat im angegebenen Zeitraum zu erfolgen. Die federführende Stelle stellt die Koordination unter den Beteiligten sicher.				
Festsetzung: Das betreffende Vorhaben, ist mit Blick auf die wesentlichen räumlichen Auswirkungen bereits abgestimmt.	Die federführende Stelle sorgt dafür, dass das Vorhaben im angegebenen Zeitraum umgesetzt wird.				Der Zeitpunkt der Umsetzung ist noch offen.

Vorbehalt: Soweit die Umsetzung einer Koordinationsaufgabe oder die Realisierung eines Vorhabens ausserordentliche finanzielle oder personelle Ressourcen erfordert, gelten die Aussagen zu den Prioritäten und zum Zeitraum jeweils unter dem Vorbehalt, dass die zuständigen Instanzen die dafür notwendigen Mittel zeitgerecht freigeben.

Raumwirksame Vorhaben können sein: die Erarbeitung von Planungsgrundlagen, Konzepten und Sachplänen, Richt- und Nutzungsplanungen, die Planungen und Projektierungen von Bauten und Anlagen, Bewilligungen für Bauten und Anlagen oder das Erteilen von Konzessionen für eine bestimmte Nutzungen.

Koordinationsaufgaben, nach zeitlicher Priorität (P)

Koordinationsaufgabe	Federführung	Beteiligte	Stand	P
S1-5 Siedlungsentwicklung nach Innen	ARE NW	Gemeinden	FS	A
S2-1 Gezielte Wirtschaftsförderung	WIF	Gemeinden, ARE NW	ZE	A
S2-2 Entwicklungsschwerpunkte Arbeiten	WIF	Gemeinden, ARE NW, AFU	FS	A
L1-2 Fruchtfolgeflächen (FFF)	ARE NW	Gemeinden, ALW, AFU, Bund	ZE	A
L1-3 Ökologischer Ausgleich und Landwirtschaft	ALW, FNL	AFU, Gemeinden, Bund	FS	A
L2-1 Umsetzung Waldentwicklungsplanung	AWE	Waldeigentümer, Gemeinden, AJF, SPA, FNL, Vereinigungen, Privatpersonen	FS	A
L3-6 Landschaftsentwicklungskonzept	FNL	ARE NW, ALW, AFU, AGM, AWE	ZE	A
L4-1 Koordination der räumlichen Aktivitäten von Tourismus, Freizeit und Erholung	AVW	ARE NW, AFU, FNL	FS	A
L4-2 Touristische Intensivnutzungsgebiete A	ARE NW, Gemeinden	AFU, AVW, FNL	AL	A
L5-3 Hochwasserentlastungsgebiete	ARE NW / AGM	FN, AWE, NSV, Gemeinden	ZE	A
L5-4 Abflusskorridore	AGM / ARE NW	ARE NW, FN, Gemeinden, RR	VO	A/B/C
L6-2 Revitalisierung von Fliessgewässern	AGM, AFU	AFJ, FNL, ARE NW, ALW, Gemeinden	FS	A
L6-5 Reduktion negativer Auswirkungen der Wasserkraft (Schwall und Sunk, Fischdurchgängigkeit, Geschiebehaushalt)	AFU, AGM, FJF	FNL, ALW, ENW/KWE	FS	A/ 2014
L6-6 Restwasser bei Wasserentnahmen aus Fliessgewässern	AFU	Kraftwerksbetreiber, FJF, EFS, FBA, FNL, Kanton Obwalden	AL	A
L8-4 Natürliche und nachhaltige Bewirtschaftung der Fischbestände	FJF	AFU, FNL, AGM, EWN/KWE	ZE	A
V2-3 Umfahrung Stans-West	Kanton, AMO	Gde. Stans und Ennetmoos, zb, ARE NW, AFU	FS	A
V2-5 Wiesenbergstrasse	AMO	Dallenwil, Kapo, AWE, AWS	div.	A/B
V2-8 Betriebs- und Gestaltungskonzepte (Verkehrsberuhigung, Strassenraumgestaltung, ÖV-Bevorzugung)	Gemeinden	AMO, ARE NW, AFU, Kapo	ZE	A
V3-6 Park and Ride Angebote fördern die Nutzung des öffentlichen Verkehrs	AMO	ARE NW, Gemeinden, Transportunternehmen	ZE	A

V3-8	Strategie zur Weiterentwicklung des öffentlichen Verkehrs	AMO	Gemeinden, Transportunternehmen, Interessenvertretungen	ZE	A
V3-9	Doppelspurausbau der Bahn in Hergiswil	AMO, zb	Gemeinde Hergiswil	ZE	A
V5-1	Zivile Nutzung des Flugplatzes Buochs	AWS	Bund, ARE NW, AFU, Ennetbürgen, Buochs, Stans, Flugplatzbetreiber, Wirtschaftsförderung, Korporationen	FS	A
V5-2	Zivile terrestrische Nutzungen	Flugplatzbetreiber	Bund, ARE NW, AFU, Ennetbürgen, Buochs, Stans, Korporationen	FS	A
V5-3	Gewährleistung eines sicheren Flugbetriebs	Flugplatzbetreiber	Bund, ARE NW, AFU, Ennetbürgen, Buochs, Stans, Korporationen	FS	A
V5-4	Standortgerechte Raumnutzung auf dem Flugplatzgelände und den angrenzenden Gebieten	ARE NW	Bund, AFU, Ennetbürgen, Buochs, Stans, Korporationen	FS	A
Ö1-2	Flugplatz Buochs	VBS	AMB, AVW, AFU, Buochs, Stans, Ennetbürgen	FS	A
E2-2	Deponie Cholwald	KVV	AFU, Ennetmoos	FS	A
E2-5	Verwertungsstellen für Aushub	AFU	ARE NW, FNL, Gemeinden	FS	A
E4-2	Gewässerschutzbereiche	AFU	Gemeinden	ZE	A
E4-3	Grundwasserschutzzonen um öffentliche Trinkwasserfassungen	Gemeinden	AFU	ZE	A
A4-4	Controlling	ARE NW	nach Bedarf	FS	A/ 2014
B3-22	Vorbehaltsgebiete	Gemeinden, ARE NW	AFU	ZE	B
B3-23	Sanierungsgebiete	Gemeinden, ARE NW	AFU, FNL	ZE	B
B3-24	Agglomerationsprogramm Nidwalden	Gemeinden, ARE NW	AFU, FNL	ZE	B
S1-10	Störfallvorsorge	AMB, AFU	FN, ARE NW, Gemeinden	VO	B
S1-11	Notfallplanung	AMB	FN, FWI, AFU, ARE NW, Gemeinden	VO	B
S3-1	Ortsbilder von nationaler und regionaler Bedeutung	Gemeinden	DP, ARE NW	ZE	B
S3-2	Ortsbilder von lokaler Bedeutung	Gemeinden	DP, ARE NW	ZE	B
S3-3	Kulturdenkmäler von regionaler Bedeutung	DP	Gemeinden, ARE NW	ZE	B
S3-4	Historische Verkehrswege	AWE	Gemeinden, ARE NW, KA, DP	ZE	B
S3-5	Archäologie	KA	Gemeinden, DP, ARE NW	ZE	B
S5-1	Dezentrale Schiessanlagen in Nidwalden	Gemeinden, Kantonal-schützen-verband	AMB, ARE NW, AFU, VBS, Schützengesellschaften	ZE	B

S5-2	Lärmsanierung Strassen	AFU, Gemeinden	ASTRA, AMO	ZE	B
L2-2	Waldreservate	AWE	Waldeigentümer	FE	B
L3-9	Ökologische Aufwertung im Siedlungsraum	Gemeinden	ARE NW, FNL	ZE	B
L5-5	Raumbedarf Gewässer	ARE NW	Gemeinden, AGM, FN, AFU, FNL, ALW	FS	B
L6-1	Revitalisierung von Ufer- und Flachwasserbereichen am Vierwaldstättersee	FNL	AFU, AJF, AGM, Gemeinden	FS	B
L6-3	Deltabereiche der Bäche	AGM	AFU, FJF, FNL, Gemeinden	FS	B
L6-4	Delta der Engelberger Aa	AGM	AFU, AJF, FNL, Gemeinden Buochs und Ennetbürgen, Genossenkorp. Buochs und Ennetbürgen	ZE	B
L7-1	Erhebung und Überwachung der Fruchtbarkeit und Funktionsfähigkeit der Böden	AFU	ALW, ARE NW, AWE, FNL, Gemeinden	FS	B
V1-1	Gesamtverkehrspolitik Zentralschweiz	BD	AMO, ARE NW, Zentralschweizer Kantone, Bund	ZE	B
V1-2	Regionale Verkehrserschliessung	ASTRA	Gemeinde Hergiswil, AMO, AWS, ARE NW, Kantone Obwalden und Luzern	ZE	B
V1-4	Nachhaltiger Freizeitverkehr	AMO	ARE NW, Zentralschweizer Kantone, Engelberg	ZE	B
V2-1	Kantonsstrassen	AMO	ARE NW, AFU, AWE, Gemeinden	div.	B
V2-2	Verkehrliche Massnahmen des Agglomerationsprogramms	AMO	ARE NW, AFU, Gemeinden	div.	B
V2-4	Kehrsitenstrasse	AMO	AWE, ARE NW, FNL, AFU, Stansstad	FS	B
V2-7	Ruhender Verkehr	Gemeinden	ARE NW, AMO, AFU	ZE	B
V3-1	Starkes Angebot zwischen den Zentren (S-Bahn Zentralschweiz)	AMO	ARE NW, AFU, Transportunternehmen, Zentralschweizer Kantone	VO	B
V3-2	Stärkung von Stans als Drehscheibe des öffentlichen Verkehrs	AMO	ARE NW, AFU, Stans, zb	ZE	B
V3-4	Sinnvolle Förderung des Güterverkehrs auf die Schiene	AMO	Kanton LU, SBB, zb	ZE	B
V3-5	Ausbau der Bahn-Verbindung nach Engelberg	AMO	ARE NW, Kantone OW und LU, Engelberg, zb	ZE	B
V3-7	Raumsicherung für künftige Angebotsausbauten auf der Schiene	AMO	ARE NW, zb, Kanton OW	div.	B
V4-3	Radwege	AMO / Gemeinden	ARE NW	ZE	B
Ö2-4	Alters- und Pflegeeinrichtungen	GSA	Heime, Curaviva NW	ZE	B
Ö2-5	Kantonsspital	GSA	Kantone LU und OW, KSNW und LUKS	VO	B
E2-1	Entsorgung von Siedlungsabfällen und Klärschlamm	KVV	AFU, EZV OW, Kantone AG, LU, OW, SZ, UR und ZG	ZE	B

E2-3	Inertstoffdeponie	AFU	Gemeinde Stansstad, Steinag AG	FS	B
E2-4	Belastete Standorte	AFU	Gemeinden, Grundeigentümer	FE	B
E2-6	Umschlagplatz	AFU	KVV, Standortgemeinden, EVZ OW, Recycling, Betriebe, ARE NW	VO	B
E3-1	Elektrizitätsversorgung	EWN	ESTI, weitere nach Bedarf	ZE	B
E3-5	Energiestadt	Gemeinden	EFS, HBA, FÖV	ZE	B
E3-6	Erarbeitung eines Schutz- und Nutzungskonzeptes für erneuerbare Energien	ARE NW	AWE, AFU, FJF, Gemeinden	FS	B
E3-7	Umgang mit der Klimaänderung	AFU	BAFU, ZUDK, div. Amtsstellen	AL	B
E4-1	Wasserqualität und Versorgungssicherheit	AFU	Gemeinden, AMB, NSV, Wasserversorgungen	ZE	B
E4-4	Grundwasserschutzareale	AFU	Gemeinden	ZE	B
E5-1	Abstimmung und Überprüfung der Generellen Entwässerungspläne (GEP)	Gemeinden, AFU	ARA-Verbände, ARE NW, AMO, AGM, ALW, FV	ZE	B
E5-2	Entsorgung von verschmutztem und unverschmutztem Abwasser	ARA-Verb., Gemeinden	AFU	ZE	B
E5-3	Gewässerschutz und Siedlungsentwicklung	Gemeinden	AFU, AGM, ARE NW	ZE	B
L3-5	Geologische/geomorphologische Objekte von kantonalen Bedeutung	FNL	Gemeinden, ARE NW	ZE	C
E3-4	Räumliche Energieplanung	Gemeinden	AFU, AWE	FS	C
S1-2	Neueinzonungen	Gemeinden	ARE NW, AFU, FÖV	ZE	C/D
A4-1	Richtplan-Anpassung	ARE NW	nach Bedarf	ZE	D
B3-21	Vorranggebiete	Gemeinden, ARE NW	AFU, AWE	FS	D
S1-3	Erschliessung der Bauzonen	Gemeinden	ARE NW, AMO, AGM, AFU, FÖV	ZE	D
S1-4	Siedlungsentwicklung	Gemeinden	ARE NW, FNL, DP	ZE	D
S1-6	Siedlungsbegrenzung, Siedlungstrenngürtel	Gemeinden	ARE NW, FNL	ZE	D
S1-7	Landschaftlich empfindliches Siedlungsgebiet	Gemeinden	ARE NW, FNL, DP	FS	D
S1-8	Siedlungsausstattung mit Grün-, Frei- und Naherholungsräumen	Gemeinden	ARE NW, FNL, AFU, AWE	ZE	D
S1-9	Zentrum Stans	Stans	ARE NW, AMO, AGM, AFU, , FÖV, DP	ZE	D
S4-1	Massnahmenplan Luft	AFU	Zentralschweizer Kantone, Gemeinden, ARE NW, AÖV	FS	D
S4-2	Luftreinhaltung und Siedlungs-/Verkehrsplanung	ARE NW	Gemeinden, AFU, AÖV	ZE	D
S5-3	Ausscheidung neuer Bauzonen	Gemeinden	AFU, ARE NW	ZE	D
L3-1	Naturschutzgebiete und -objekte von nationaler oder kantonalen Bedeutung	FNL	Gemeinden, ALW, AWE, ARE NW, AFU	div.	D

L3-3	Erhaltung der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN-Gebiete)	FNL	Bund. ARE NW, Gemeinden	FE	D
L3-4	Nationale und kantonale Landschaftsschutz-zonen	FNL	ARE NW	AL	D
L3-8	Pflanzenschutzgebiete	FNL	ARE NW, RD	AL	D
L4-3	Touristische Intensivnutzungsgebiete B	ARE NW, Gemeinden	AFU, AVW, FNL	FS	D
L4-4	Touristische Kopfstationen	ARE NW, Gemeinden	AFU, AVW, FNL	FS	D
L4-5	Extensiverholungsgebiete	ARE NW, Gemeinden	AFU, AVW, FNL	FS	D
L5-1	Ereigniskataster und Gefahrenkarten	FN	AWE, AGM, ARE NW, Gemeinden, NSV	FS	D
L5-2	Umsetzung der Gefahrenkarten in die Nutzungsplanung	ARE NW	Gemeinden, FNL	FS	D
L6-7	Öffentlicher Zugang zu den Gewässern	ARE NW	AGM, AFU, FNL, Gemeinden	FS	D
L6-8	Private Schifffahrt auf dem Vierwaldstättersee	AFU	ARE NW, FNL, Anrainerkantone	FS	D
L8-1	Wildbestände nachhaltig hegen	AJF	AWE, FNL, AWS	VO	D
L8-2	Wildkorridore	AJF	Gemeinden, ARE NW, ALW, FNL, AWE, AMO, AGM	ZE	D
L8-3	Wildestandsgebiete	AJF	AWE, FNL, AWS	VO	D
V1-3	Aufwertung des Eisenbahnknotens Luzern	AWS	AMO, ARE NW, Zentralschweizer Kantone	ZE	D
V2-6	Land- und forstwirtschaftliche Erschliessung mit Strassen und Luftseilbahnen	ALW	AWE, KAPO, ARE NW, IKSS, Gemeinden, Fluggenossenschaften, Waldeigentümer	ZE	D
V3-3	Bedarfsgerechte Erschliessung der dezentralen Siedlungen	AMO	Gemeinden, Transportunternehmen	ZE	D
V4-1	Wanderwege	AWE, Fachstelle Wanderwege	Gemeinden, Nidwaldner Wanderwege	FS	D
V4-2	Fusswege	Gemeinden	ARE NW, AWE, Nidwaldner Wanderwege	ZE	D
V4-4	Mountainbike, Skating	ARE NW / Gemeinden	AMO, AWE, Tourismus	ZE	D
Ö2-1	Bildung	SPA, AVS	Gemeinden, HBA	ZE	D
Ö2-2	Sport	Abteilung Sport	Gemeinden, Sportvereine, Sportverbände	ZE	D
E1-1	Haushälterischer Umgang mit den Ressourcen	AFU	AMO, AGM, ARE NW, FNL, FJF, Gemeinden	ZE	D
E1-3	Ausscheidung von Abbauzonen	Gemeinden	AFU, ARE NW, ALW, AWE, FNL, AGM, FJF	ZE	D
E1-4	Rekultivierung und Nachnutzung	Gemeinden	ARE NW, AFU, AWE, ALW, FNL, AGM, FJF	ZE	D

E3-3	Energiestandards von öffentlichen Bauten und Anlagen	HBA, Gemeinden	EFS, AFU	ZE	D
E6-1	Telekommunikationsanlagen	ARE NW	Gemeinden, AFU, Netzbetreiber	ZE	D
E1-2	Abbaugelände von kantonalen Bedeutung	Gemeinden, bei Seegebiet liegt die Zuständigkeit beim Kanton	AFU, ARE NW, AWE, ALW, FNL, Bund	div.	div.
A4-2	Richtplan-Fortschreibung	ARE NW	nach Bedarf	ZE	E
A4-5	Zusammenarbeit zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden	ARE NW	Gemeinden, Nachbarkantone, Bund	ZE	E
S1-1	Unbestrittene Siedlungsgebiete	Gemeinden	ARE NW, AFU	AL	E
S1-12	Fahrende	ARE NW	Gemeinden	VO	E
L1-1	Intensivlandwirtschaftszonen	Gemeinden	ALW, FNL, ARE NW, AFU	VO	E
L3-2	Naturschutzgebiete und -objekte von kommunaler Bedeutung	Gemeinden	FNL, ARE NW	ZE	E
L3-7	Schutz der Seeufer	AFU, FNL	ARE NW, Gemeinden	ZE	E
V1-5	Erschliessung von touristischen Erholungsgebieten	ARE NW	AWS, Gemeinden	ZE	E
Ö1-1	Waffen- und Schiessplätze	VBS	AMB, AFU, ARE NW	VO	E
Ö2-3	Verwaltungsbauten	HBA	HBA	VO	E
E3-2	Wasserkraftanlagen	AWE	AFU, ARE, AMO, AGM, FJF, Gemeinden, EWN, Gemeindewerk Beckenried	VO	E
E4-5	Zuströmbereiche für Grundwasserfassungen	AFU	Gemeinden	ZE	E
A4-3	Periodische Berichterstattung	ARE NW	Gemeinden	FS	E/ 2014

Ablauf der Planungen seit 1986

I. Projektorganisation	
Januar bis April 1999	1. Zwischenbericht: Projektziele, Projektorganisation, Projektablauf und Rahmenbedingungen werden festgelegt.
April 1999	Der Landrat bewilligt den Objektkredit für die Gesamtrevision und bestimmt die Mitglieder der Regierungsrätlichen Richtplankommission.
Mai bis Juli 1999	Gemeinden, Parteien, Organisationen und Korporationen sowie die Richtplankommission werden angehört. Die Nachbarkantone und der Bund werden orientiert.
II. Lageanalyse	
Herbst 1999	Verwaltungsinterne Lageanalyse: Die Verwaltung stellt eine Übersicht über die massgeblichen Grundlagen, Problemschwerpunkte und Entwicklungstrends zusammen.
November 1999	2. Zwischenbericht: Die Kernaussagen aus der verwaltungsinternen Lageanalyse und die Rückmeldungen aus der Anhörung zum ersten Zwischenbericht werden veröffentlicht.
III. Entwicklungsabsichten	
April 2000	Raumordnungskonzept (ROK): Die Verwaltung erarbeitet den Entwurf des ROK.
Mai bis August 2000	Der Regierungsrat gibt am 2. Mai das ROK zur öffentlichen Mitwirkung und zur Anhörung bei den Behörden der Gemeinden, Nachbarkantone und des Bundes frei.
September bis Dezember 2000	Die Stellungnahmen zum ROK werden ausgewertet und in einem Mitwirkungsbericht zusammengefasst.
Januar 2001	Der Regierungsrat nimmt am 16. Januar den Mitwirkungsbericht zur Kenntnis und gibt ihn zur öffentlichen Orientierung frei.
IV. Richtplan	
Frühjahr 2001	Richtplan-Entwurf: Die kantonale Verwaltung erarbeitet den ersten Richtplan-Entwurf, welcher am 7. und 8. Juni durch die Richtplankommission beraten wird. Am 19. Juni gibt der Regierungsrat den bereinigten Richtplan-Entwurf zur öffentlichen Mitwirkung und zur Vorprüfung durch den Bund frei.
Juli bis September 2001	Der Richtplan-Entwurf liegt öffentlich auf. Gleichzeitig findet die Anhörung der Gemeinden und der Nachbarkantone sowie die Vorprüfung durch den Bund statt. Die Öffentlichkeit wird über die Presse und am 22. August an einer öffentlichen Veranstaltung orientiert.
September 2001 bis Januar 2002	Die Resultate des Mitwirkungsverfahrens werden in einem Mitwirkungsbericht zusammengefasst und am 29. November der Richtplankommission vorgelegt.

	Am 7. Januar nimmt der Regierungsrat den Mitwirkungsbericht zur Kenntnis und beauftragt die Baudirektion, den Richtplandentwurf gestützt auf den Mitwirkungsbericht zu überarbeiten und die Öffentlichkeit über die Resultate der Mitwirkung zu informieren.
Februar 2002	Am 26. Februar verabschiedet der Regierungsrat den bereinigten Richtplan zusammen mit der Botschaft zuhanden des Landrats.
V. Genehmigung	
März 2002	Die Landrätliche Richtplankommission berät den Richtplan.
April 2002	Der Landrat erlässt am 17. April den Richtplan.
April 2002	Die Baudirektion reicht den Richtplan dem Bundesrat zur Genehmigung ein.
	Der Richtplan wird durch den Bundesrat genehmigt.
Teilrevision 2006-2010	
April 2006	Regierungsrat nimmt Teilrevision zur Kenntnis und reicht dem Bund die Unterlagen zur Vorprüfung ein.
Dezember 2007	Der Regierungsrat gibt die angepasste Teilrevision zur Mitwirkung frei.
Jan.-März 2008	Öffentliche Mitwirkung.
Oktober 2008	Mitwirkungsbericht wird vom Regierungsrat zur Kenntnis genommen.
1. April 2009	Der Landrat genehmigt den revidierten Richtplan.
18. Juni 2010	Der Bundesrat genehmigt den revidierten Richtplan.
Teilrevision 2012-2014	
<u>Juni 2012</u>	<u>Regierungsrat nimmt Teilrevision zur Kenntnis und reicht dem Bund die Unterlagen zur Vorprüfung ein.</u>
<u>Oktober 2013</u>	<u>Der Regierungsrat gibt die angepasste Teilrevision zur Mitwirkung frei.</u>
<u>Okt..Dez. 2013</u>	<u>Öffentliche Mitwirkung</u>
Februar 2014	Mitwirkungsbericht wird vom Regierungsrat zur Kenntnis genommen.
11. Juni 2014	Der Landrat genehmigt den revidierten Richtplan.
22. Mai 2015	Der Bundesrat genehmigt den revidierten Richtplan.
Teilrevision 2015-2016	
30. Juni 2015	<u>Regierungsrat nimmt Teilrevision zur Kenntnis und reicht dem Bund die Unterlagen zur Vorprüfung ein.</u>
15. Dez. 2015	<u>Der Regierungsrat gibt die angepasste Teilrevision zur Mitwirkung frei.</u>
Dez.15–Feb.16	Öffentliche Mitwirkung
18. Okt. 2016	Mitwirkungsbericht wird vom Regierungsrat zur Kenntnis genommen.
15. Febr. 2017	Der Landrat genehmigt den revidierten Richtplan.
10. Januar 2018	Der Bundesrat genehmigt den revidierten Richtplan.
Teilrevision 2017-2018	
23. April 2018	<u>Regierungsrat nimmt Teilrevision zur Kenntnis und reicht dem Bund die Unterlagen zur Vorprüfung ein.</u>
16. Okt. 2018	<u>Der Regierungsrat gibt die angepasste Teilrevision zur Mitwirkung frei.</u>
Okt. – Dez. 18	Öffentliche Mitwirkung

21. Mai 2019	Mitwirkungsbericht wird vom Regierungsrat zur Kenntnis genommen.
25. Sept. 2019	Der Landrat genehmigt den revidierten Richtplan.
11. Nov. 2020	Der Bundesrat genehmigt den revidierten Richtplan.
Fortschreibung 2022	
11. Mai 2022	Der Landrat genehmigt die Fortschreibung der Koordinationsaufgabe S5-1 Dezentrale Schiessanlagen in Nidwalden
Teilrevision 2020-2024	
7. Dez. 2020	Regierungsrat nimmt Teilrevision zur Kenntnis und reicht dem Bund die Unterlagen zur Vorprüfung ein.
21. Juni 2022	Der Regierungsrat gibt die angepasste Teilrevision zur Mitwirkung frei.
Juli – Aug 2022	Öffentliche Mitwirkung
23. Mai 2023	Der Regierungsrat verabschiedet den revidierten Richtplan.
4. Juli 2024	Der Bundesrat genehmigt den revidierten Richtplan.

Kantonsübergreifender Koordinationsbedarf (kK)

kK	Beteiligte	Koordinationsbedarf	
kK ₁	Luzern	Doppelspurausbau ZB zwischen Kreisel Schlüssel (Kantons- grenze) und Luzerner Allmend	V3-1
		Aufwertung des Eisenbahnknotens Luzern	V1-3
		allfällige Mitbenutzung eines Güterumschlagterminals beim Au- tobahnanschluss Schlund	V3-4
		Gesamtverkehrspolitik Zentralschweiz, S-Bahn Zentralschweiz	V1-1, V3-1
kK ₂	Obwalden	Ausbildung Bevölkerungsschutz auf einer zentralen Anlage	Ö1-2
		allfällige Zusammenführung der Kantonsspitäler OW und NW	Ö2-5
		Gesamtverkehrspolitik Zentralschweiz, S-Bahn Zentralschweiz	V1-1, V3-1
		Nachhaltiger Freizeitverkehr	V1-4
		Sachplan Geologische Tiefenlager (SGT)	
kK ₃	Obwalden	gemeinsame Nutzung der Deponie Cholwald	E2-2
kK ₄	Uri/Seelisberg	Absprachen/Koordinationsbedarf mit Seelisberg in den Bereichen Verkehr, Tourismus sowie Versorgung/Entsorgung, insbesondere: Sicherstellung Strassenverbindung nach Seelisberg bei Hochwasser (Dür- rensee). • Erhalt ÖV-Angebot • Gemeinsamer Materialumschlagplatz für verschmutztes Material • Gemeinsame Lösungsfindung in Altersfragen • Förderung Zusammenarbeit in den Bereichen Schule und Feuerwehr • Schiessanlage Seelisberg/Emmetten	
kK ₅	Obwalden/Engelberg	Nachhaltiger Freizeitverkehr	V1-4
		Ausbau der Bahnverbindung nach Engelberg	V3-5
		Auenschutzgebiet und Wildwechsel südlich Grafenort	L3-1, L8-2
kK ₆	Bern/Obwalden	Tourismusprojekte im Grenzbereich der Kantone BE (Regionalkonfe- renz Oberland-Ost), OW, NW	L4-2



Ortsbilder von nationaler und regionaler Bedeutung

Bedeutung	Gemeinde	Gebiet
ISOS / nationale Bedeutung	Beckenried	
ISOS / nationale Bedeutung	Beckenried	Ridli
ISOS / nationale Bedeutung	Buochs	
ISOS / nationale Bedeutung	Dallenwil	
ISOS / nationale Bedeutung	Ennetbürgen	Bürgenstock
ISOS / nationale Bedeutung	Stans	
ISOS / nationale Bedeutung	Stansstad	Bürgenstock
ISOS / nationale Bedeutung	Stansstad	Kehrsiten

ISOS bewertet / regionale Bedeutung	Beckenried	Niederdorf
ISOS bewertet / regionale Bedeutung	Oberdorf	St. Heinrich
ISOS bewertet / regionale Bedeutung	Oberdorf	Wil
ISOS bewertet / regionale Bedeutung	Stansstad	
ISOS bewertet / regionale Bedeutung	Wolfenschiessen	Oberrickenbach
ISOS bewertet / regionale Bedeutung	Wolfenschiessen	Dörfli
ISOS bewertet / regionale Bedeutung	Wolfenschiessen	



Ortsbilder von lokaler Bedeutung

Bedeutung	Gemeinde	Gebiet
ISOS bewertet / lokale Bedeutung	Beckenried	Oberdorf
ISOS bewertet / lokale Bedeutung	Dallenwil	Städtli
ISOS bewertet / lokale Bedeutung	Ennetbürgen	
ISOS bewertet / lokale Bedeutung	Ennetmoos	Allweg
ISOS bewertet / lokale Bedeutung	Ennetmoos	Rohren
ISOS bewertet / lokale Bedeutung	Ennetmoos	St. Jakob
ISOS bewertet / lokale Bedeutung	Emmetten	
nicht ISOS bewertet / lokale Bedeutung	Emmetten	Sagendorf
nicht ISOS bewertet / lokale Bedeutung	Hergiswil	
nicht ISOS bewertet / lokale Bedeutung	Oberdorf	Büren



Geschützte Kulturdenkmäler von kantonaler Bedeutung

Gemeinde	Objektname	Adresse	Parz.	x	y
Beckenried	Kath. Pfarrkirche St. Heinrich und Friedhofskapelle	Dorfstrasse	218	678927	202184
	Ridlikapelle	Ridlistrasse	283	677413	202572
	Kapelle St. Anna	Rütenenstrasse	442	679606	201885
	Wohnhaus Amstad	Dorfstrasse 7	143	678791	202368
	Alpgebäude und Stall "Berg", "Vorder Kisti"		606	678035	201088
	Feller-Haus	Kirchweg23	796/13 13	678750	202218
	Alphütte Oberes Morschfeld		616		
	Spycher Unter Spis		681	676399	200080
	Wohnhaus Gander	Rütistrasse 18	1429	678274	202537
	Stallgebäude Wohnhaus Gander	Rütistrasse 18	1429	678264	202546
	Wohnhaus	Dorfplatz 2	166	678834	202312
	Wohnhaus	Seestrasse 5	213	678940	202218
Buochs	Pfarrkirche St. Martin	Güterstrasse	57	674680	202720
	Loretokapelle	Ennerberg	453	673300	201980
	Kapelle St. Sebastian, Nothelferkapelle	Schulstrasse	12	674918	202874
	Obgasskapelle	Ennerbergstrasse	239	674275	202669
	Blauhuis	Güterstrasse 7	241	674472	202675
	Jugendstilvilla Blunshi	Am Quai 1	108	675060	203210
	Spycher	Herti	259	674040	202310
	Wohnhaus Unter Acheri	Unter Acheri	361	675440	202530
	Herrenhaus, Ökonomiegebäude und Allee	Ennerberg	253	673296	202073
	Wohnhaus	Unter Erliziel	271	673593	201571
	Wohnhaus Feld	Feld West	275	674250	201705
	Spycher Vorder Zillern	Zillern	307	675096	202455
	Wohnhaus	Bürgerheimstrasse 2	64	674589	203179
	Wohnhaus	Dorfstr. 13	33	674770	202804
	Fadenbrücke	Fadenbrücke	1057	673276	202556
	Hotel Krone	Dorfplatz 2	18	674724	202951
Wohnhaus	Fischmattstrasse 19	185	674948	203233	
Dallenwil	Kath. Pfarrkirche St. Laurentius mit Umgelände	Chappelendorf	448	672465	197443
	St. Katharinenkapelle mit Gelände im Städtli	Stettlistrasse	359	672500	198396
	Wallfahrtskapelle Wiesenberg mit Umgelände	Chappelmatt	95	670810	197686



	Holzwangkapelle	Wiesenberg	644	668560	196809
	Ferienhaus Heinzl	Wiesenberg	837	671237	197252
	Spycher Giessen	Oberaustrasse 3	608	672591	198162
	Spycher Meierhütte, Kaplanei	Chappelmatt	95	670789	197679
	Inventarstücke des Gasthauses zum Kreuz	Stettlistrasse 3	369	672512	198306
	Kachelofen im Joppenhaus		449	672444	197406
	Bauernhaus Strasshostet		460	672777	197161
Emmetten	Pfarrkirche St. Jakob und Theresia	Kirchweg 2	67	682200	201780
	Heilig-Kreuz-Kapelle	Sagendorf	166	682878	201513
	Pfarrhaus	Kirchweg 7	363	682261	201162
	Pfarrhelferhaus	Kirchweg 9	364	682225	201128
	Wohnhaus Nageldach	Dorfstr. 51	72	682025	201240
	Wohnhaus Buotigen	Gumprechtstrasse 1	53	681624	201266
	Wohnhaus Pfandacher, Rauchhaus	Hinter der Egg	176	683058	201477
	Wohnhaus Recketen	Brennwaldstrasse 1, Hinter der Egg	165	682991	201686
	Wohnhaus, Heustall und Stall-scheune, Vorder Ertigen	Hinter der Egg	168	683029	201449
	Ferienhaus Hammen	Unteriberg	793	682043	200510
	Feldheustall "Schynbödeli"	Schynweg	15	681180	201212
	Käsespeicher Choltal		1	681888	199055
Ennetbürgen	Kapelle St. Jost am Bürgen	St. Jost	311	675541	205563
	Pfarrkirche St. Anton	Buochserstrasse	57	674223	204208
	Kapelle Maria zum Schnee	Trogen, Bürgenstock	201	672560	205247
	Bürgenstockkapelle	Bürgenstock	1207	671769	205552
	Altes Pfarrhaus/Pfrundhaus	Buochserstrasse 2	44	674176	204205
	Sigristenhaus St. Jost	St. Jost	311	675565	205566
	Doppelwohnhaus Hirsacher	Stanserstrasse 38a	98	673696	204071
	Wohnhaus Regenrüti, Buochli		1240	675574	205099
	Wohnhaus Unterer Baumgarten, Hostettli	Buochli	342	675788	205242
	Gübelin-Bazar	Bürgenstock	163	671475	205470
	Bucherer Pavillon/Wetterstation	Bürgenstock	163	671702	205527
	Garderobengebäude mit Pool	Bürgenstock	163	617297	205415
	Stickereigebäude	Bürgenstock	163	671686	205544
Ennetmoos	Wohnhaus Tal	Poststrasse	469	668275	200978
	Burgruine Rotzberg	Rotzberg	309	668323	201863
	Herrenhaus und Pächterhaus Vorder-Rotzberg	Rotzbergstrasse	310	668570	201480
	Wegkreuz auf dem Allweg		761	668439	201097
	Wohnhaus Hostatt mit Kachelofen	Stanserstrasse	246	668889	201215
	Wohnhaus, Dörr- und Backhäuschen Mueterschwandenberg	Gruobli	97	665551	199244
Hergiswil	Rengg-Kapelle		232	664874	203346
	Pfarrkirche St. Nikolaus		50	666325	204024
	Kapelle Maria zum Guten Rat (Altes Beinhaus)		42	666365	203978
	Klimsenhornkapelle		5031	661786	203817



	Altar Lauelenkapelle	Unterlauelen	333	659795	204068
	Sigristenhaus, Hostattmätteli	Dorfplatz 8	454	666367	204049
	Ruine Loppburg und Umgebung		238	667722	203489
	Bauernhaus Benzenhalten	Renggstrasse 1	151	666269	204093
	Haus Chäppilimatt	Käppelimmattstrasse 4	104	666437	204470
	Thumigerhaus	Glaserweg 3	30	666359	203798
	Pfarrhelferei	Dorfplatz 10	453	666315	203995
Oberdorf	Kapelle St. Anna	Waltersberg	361	672925	201300
	Wallfahrtskirche Maria Rickenbach	Am Klosterweg	46	675252	197773
	Kapelle	Mühlematt	162	672096	200707
	Alte Kaserne/Zeughaus in Will	Wilstrasse 1	150	672146	201232
	Bauernhaus Hostatt	St. Heinrichstrasse 6	85	671425	200795
	Bauernhaus Joller-Businger	Riedenstr. 1	131	672099	201453
	Wohnhaus Wilgassitz	Wilgasse	351	627575	201625
	Bauernhaus Oberhostatt	Waltersbergstrasse 9	363	673088	201291
	Wohnhaus Hostettli	Engelbergstrasse 88	94	671528	200715
	Gästehaus Stäfeli	Klosterweg 6	37	675211	197873
	Wohnhaus Bünt	Engelbergstrasse 79	281	671644	200693
	Wohnhaus Brüggensitz	Bürenstrasse 5	231	672853	199141
	Alphütte	Ober Müllerboden	21	674496	199001
	Spycher Unter Bleiki	Bleiki	30	675560	198540
	Spycher Ober Bleiki	Ober Bleiki	30	675781	198710
	Kapelle	St. Heinrich	86	671445	200785
Stans	Pfarrkirche St. Peter, Ölbergkapelle und Beinhaus		23	670550	201060
	Friedhofkapelle und Friedhofhalle	bei Mürgrasse 12	109	670880	200280
	Pfarrhof	Knirigasse 1	19	670539	201017
	Sigristenhaus	Dorfplatz 13	29	670558	201132
	Kaplanenhaus	Nägeligasse 1 Knirigasse 2/4	20	670518	201035
	Frauenkloster St. Klara mit Klosterkirche	St. Klara Rain 1	326	670575	200939
	Pfrundhaus	Knirigasse 3	47	670508	201008
	Kapuzinerkloster	Mürgstr. 18	571	670820	201604
	Kapelle St. Josef	Ennetmooserstrasse	346	669275	201300
	Bürgerheim-Kapelle Mettenweg	Buochserstrasse 45	443	671208	201623
	Rathausplatz und Dorfplatz		57/58	670590	201056
	Winkelrieddenkmal	Dorfplatz	57	670570	201019
	Rathaus und Verwaltungsgebäude	Rathausplatz 1	66	670618	201002
	Wohnhaus Vokinger, Zelger'sches Haus	Rathausplatz 2	113	670643	200986
	Breitenhaus	Buochserstrasse 1	794	670700	201220
	Wohnhaus Obere Turmatt	Turmatt 4	247	670450	201330
	Wohnhaus Busingersches Haus	Rathausplatz 8	51	670572	200990
	Höfli, Rosenburg und Gaden	Alter Postplatz. 3	266	670538	201164
	Haus zum Kreuz	Engelbergstr. 6	86	670673	201048
	Alter Spittel	Schmiedgasse 5	141	670704	201013
	Hotel Engel	Dorfplatz 1	33	670580	201132



Wohnhaus Hug / Restaurant Linde	Dorfplatz 7/ Markt- gasse 1	74	670600	201050
Giro-Gebäude	Marktgasse 2	69	670606	201032
Wohnhaus Hug (Hotel Linde)	Dorfplatz 7/ Markt- gasse 1	74	670614	201046
Regierungsgebäude ehem. Bankge- bäude	Dorfplatz 2	32	670603	201115
Haus Krone	Dorfplatz 6	88	670628	201065
Haus Leuw	Dorfplatz 8	69	670594	201025
Wohn- und Geschäftshaus Fuger	Dorfplatz 3	90	670622	201102
Wohn- und Geschäftshaus	Dorfplatz 4	89	670627	201089
Wohn- und Geschäftshaus Durrer	Dorfplatz 12	28	670540	201130
Wohn- und Geschäftshaus (chemals Kurt von Deschwanden)	Dorfplatz 9	25	670526	201107
Wohn- und Geschäftshaus Blättler	Nägeligasse 3/5	21/ 1534	670500	201086
Wohnhaus Dr.med.dent. Alex Bircher	Nägeligasse 2	24	670502	201106
Zelgerhaus	Rathausplatz 7	52	670585	200978
Wammersche Haus	Rathausplatz 9	69	670617	201021
Wohnhaus "Fruonz"	Rathausplatz 3	64	670629	200967
Wohnhaus und Ökonomiegebäude	Rathausplatz 8	51	670567	200990
Oberhaus Deschwanden-Haus	Rathausplatz 6	59	670600	200964
Oberhaus Nebengebäude	Rathausplatz 6a	59	670215	200956
Oberhaus Nebengebäude	Rathausplatz 6b	59	670645	200930
Wohnhaus	Schmiedgasse 38	206	670872	200953
Wohn- und Geschäftshaus Haus In- fanger	Bahnhofstrasse 8	95	670658	201140
Schulhaus Tellenmatt III	Engelbergstrasse 11	196	670767	201088
Bauernhaus G`Stift/ G`Stift-Tor	Knirigasse 8, Stul- zenstift	368	670470	201038
Gaden G`Stift	Knirigasse 10a	332	670422	200985
Haus Waltersbergli	Schmiedgasse 21	170	670754	201004
Knirischulhaus, "Mädchenschulhaus"	St. KlaraRain 3	48	670500	200946
Wohnhaus von Matt	Marktgasse 7	71	670660	201013
Winkelriedhaus/-hostatt	Engelbergstrasse 54a	572	671084	200917
Wohnhaus	Nägeligasse 8	264	670440	201169
Haus Untere Turmatt	Turmatt 8	484	670346	201456
Wohnhaus "Stöckli"	Engelbergstrasse 1	101	670650	201072
Wohnhaus	Rathausplatz 4	63	670634	200950
Bauernhaus Wang	Knirigasse	296	669586	200970
Gadenhaus Langmattli	Knirigasse 27a	310	670153	200837
Gaden, Waisenhaus	Weidlistrasse 2	443	671187	201663
Wohn- und Dörrhaus Pulverturm	Ennetmooserstrasse 1	369	670213	201195
Wohnhaus	Ober Wirzboden	355	669904	201212
Lagerhaus/ Bücherantiquariat von Matt	Hans von Matt-Weg 3	1321	670730	201149
Altes Salzmagazin/ Museum für Kunst	Stansstaderstrasse 23	236	670388	201270
Altes Zeughaus	Mürgstrasse 12	112	670746	200950
Buffet der Veronika Gut	Nägeligasse 4	285	670483	201126



	Stallgebäude Keyser-Haus	Nägeligasse 23	248	670374	201140
	Wohnhaus Sonnwendhof	Stansstadstr.38	219	670274	201460
	Wohnhaus	Engelbergstrasse 7	213	670684	201066
	Villa Trautheim	Nägeligasse 10	253	670412	201198
	Haus Artaria/Hossli	Tottikonstrasse 55	626	671128	200785
Stansstad	Kapelle Maria in Linden	Kehrsitenstrasse	1096	670531	205876
	Schnitzturm	Fischergasse	19	668400	203700
	Mittelalterliche Befestigungswerke im Vierwaldstättersee, Hafeneinfahrt Stansstad			668397	203699
	Kaplaneihaus	Kehrsitenstrasse	1097	670525	205854
	Wohnhaus Mattli/ Stall Mattli		243	670485	205745
	Altes Stationsgebäude	Dorfplatz 3	610	668300	203660
	Altes Sustgebäude	Dorfplatz 1	299	668360	203580
	Wohnhaus Lochmatt	Lochmatt, Obbürgen	205	669820	203720
	Wohnhaus Salacher	Salacher, Obbürgen	226	670601	204277
	Spycher Allmend	Allmend, Obbürgen		670865	204121
	Wohnhaus Stegmatt	Stegmatt, Obbürgen	173	669452	203267
	Zwei Buffets im Bauernhaus Dönnimatte	Dönnimatt, Obbürgen	207	670102	203873
	Bauernhaus Spichermatt	Kehrsiten	254	670573	205900
	Festung Fürigen		357	669208	203976
	Garderobengebäude mit Pool	Bürgenstock	280	617297	205415
	Stickereigebäude	Bürgenstock	281	671686	205544
Wolfenschiessen	Pfarrkirche St. Maria samt Turm und Beinhaus	Hauptstrasse	571	672957	195744
	Kapelle St. Sebastian im Dörfli	Dörfli	671	672616	194526
	Heilig-Kreuz-Kapelle	Dorfstrasse 6, Oberriickenbach	1324	674628	193440
	Kapelle St.Joder in Altzellen	St. Joder 1	1074	672763	192278
	Kapelle St. Andreas	Wilersedörfli 1, Grafenort	1027	672300	192675
	Kapelle Bettelrüti	Bettelrüti	1003	672829	193570
	Kapelle zur schmerzhaften Mutter im Burgholz (Stutzkapelle)	Burgholz, Oberriickenbach	1238	673761	194301
	Burgruine im Dörfli	Dörfli	674	672574	194466
	Wohnhaus	Hechhuis	58	672535	194945
	Pächterhaus zum Hechhuis	Hechhuis 1	58	672519	194970
	Transformatorstation Brigg	Brigg	607	672680	195380
	Wohnhaus Grossitz	Hauptstrasse 31	629	672866	195362
	Wohnhaus Unter-Fell	Unterfell 2, Oberriickenbach	1360	674800	192960
	Wohnhaus und angebautes Ökonomiegebäude Unterhuis	Unterhaus 2	912	672562	195091
	Pfarrhaus	Hauptstrasse 28	513	672904	195669
	Pfarrhelferhaus	Hauptstrasse 9	87	672933	195718
	Wohnhaus bei Kirche (Chilähuisli)	Kirchweg 4	928	672993	195740
	Wohnhaus Brunnifeld	Hauptstrasse 41	634	672808	195168
	Kältekeller Grossitz	Hubelhuis	605	673167	195471
	Wohnhaus Obchapelen Dörfli	Dörfli 5	670	672655	194509



	Wohnhaus Hostatt	Dörfli 9	679	672634	194449
	Wohnhaus Stegmatt	Stegmatt 1	652	672278	194504
	Holzbrücke bei der "Brügg"	Brigg	611	672756	195386
	Schwybogen-Brücke	Allmend-Mittler-Fallenbach	708	671850	193430
	Bauernhaus Oberst Ey	Ober Ey 1	700	672246	193733
	Bauernhaus Vorder Fallenbach	Vorder Fallenbach 1	694	671750	193625
	Kaplaneihaus Oberrickenbach	Dorfstrasse 10, Oberrickenbach	1327	674603	193436
	Gasthaus Ochsen	Dörfli 4	662	672534	194436



Lärmbelastung Militärflugplatz Buochs sowie 300m-Schiessanlagen, Bedeutung der Grenzwerte

Militärflugplatz Buochs (Ennetbürgen), militärische und zivile Nutzung

Lr = 65 dBA	Innerhalb der Begrenzungslinie besteht eine Sanierungspflicht des Flugplatzes soweit dort die ES II oder ES III gilt und die betreffenden Gebäude/Bauzonen als Wohnraum genutzt werden können
Lr = 60 dBA	Grenzzlinie für neue Einzonungen, soweit die ES II oder ES III gilt und die neuen Gebäude/Gebiete als Wohnraum genutzt werden sollen
Lr = 65 dBA	dito, soweit eine lärmempfindliche Betriebsnutzung vorliegt oder die ES IV gilt

Lärmbelastungen 300m-Schiessanlagen

Lr = 60 dBA*	Innerhalb der Begrenzungslinie besteht eine Sanierungspflicht der Schiessanlage soweit dort die ES II gilt und die betreffenden Gebäude/Bauzonen als Wohnraum genutzt werden können
Lr = 65 dBA	dito, soweit eine lärmempfindliche Betriebsnutzung vorliegt oder die ES III gilt
Lr = 55 dBA	Grenzzlinie für neue Einzonungen, soweit die ES II gilt und die neuen Gebäude/Gebiete als Wohnraum genutzt werden sollen
Lr = 60 dBA*	dito, soweit eine lärmempfindliche Betriebsnutzung vorliegt oder die ES III gilt

* Kurven in der Themenkarte S5-1 nicht dargestellt

Lr: Berechneter Beurteilungspegel (Militärflugplatz, militärische und zivile Nutzung) bzw. abgeschätzter Beurteilungspegel (300m-Schiessanlagen)

ES: Geltende Empfindlichkeitsstufe (vgl. rechtskräftiger Zonenplan und Bau- und Zonenreglement sowie Art. 43 Lärmschutzverordnung LSV)

ES II: Gilt z.B. in Wohnzonen oder Zonen für öffentliche Zwecke ohne Aufstufungen (vgl. Art. 43 Abs. 1 lit. b sowie Abs. 2 LSV)

ES III: Gilt z.B. in Wohnzonen oder Zonen für öffentliche Zwecke mit Aufstufungen, in Mischzonen (Wohn- und Gewerbebezonen), in Gewerbebezonen und in Landwirtschaftszonen (vgl. Art. 43 Abs. 1 lit. c sowie Abs. 2 LSV)

ES IV: Gilt z.B. in Industriezonen (vgl. Art. 43 Abs. 1 lit. d)



Waldreservate

Gemeinde	Objekt	Typ	Fläche	Status
Beckenried	Oberseewli	NWR ¹	35 ha	Vertrag 2011- 2061
Beckenried	Klewen-Stollen	NWR	37 ha	Vertrag 2017-2067
Beckenried	Brändlisboden	NWR	17 ha	Waldreservatskonzept 2009
Dallenwil	Arvigrat	NWR	31 ha	Vertrag 2011- 2061
Emmetten	Scheidegg	SWR	92 ha	Vertrag 2012- 2062
Emmetten	Brennwald	NWR	174 ha	Waldreservatskonzept 2009
Ennetbürgen	Untere Nas	NWR	111 ha	Vertrag 2010- 2060
Ennetmoos	Bründligraben	NWR	84 ha	Vertrag 2011- 2061
Ennetmoos	Hinterberg	NWR	46 ha	Vertrag 2014- 2064
Hergiswil	Arven	SWR	12 ha	Vertrag 2011- 2061
Hergiswil	Hörnli	NWR	14 ha	Vertrag 2017- 2067
Hergiswil	Oberlauelen	SWR	25 ha	Vertrag 2011- 2061
Oberdorf	Klosterwald Niederricken- bach	NWR	55ha	Vertrag 2014- 2064
Stans/Stans- stad	Seewligrat	NWR	21 ha	Waldreservatskonzept 2009
Stansstad	Lopper	NWR	26 ha	Vertrag 2011-2061
Wolfen- schiesen	Zingel	NWR	165 ha	Waldreservatskonzept 2009
Wolfen- schiesen	Steinalperwald	SWR	90 ha	Waldreservatskonzept 2009
Wolfen- schiesen	Egger Rieter	SWR	22 ha	Waldreservatskonzept 2009
			568 ha	vertraglich gesichert

¹ NWR = Naturwaldreservat / SWR = Schutzwaldreservat



Stand 2018:

Verträge mit den Waldeigentümern für 50 Jahre abgeschlossen.

12 Reservate / 568 ha = 7% der Gesamtwaldfläche Nidwalden

Im Waldreservatskonzept 2009 zusätzlich als Absicht enthalten:

6 Reservate / 489 ha = 6% der Gesamtwaldfläche Nidwalden

Total Waldreservate nach Umsetzung des Waldreservatskonzeptes
2009:

18 Reservate / 1057 ha = 13% der Gesamtwaldfläche Nidwalden



Moorbiotope von nationaler Bedeutung

Gemeinde	Objekt	Objekt-Nr.	Fläche
Beckenried	Chastenmatt	FM 2717	8.6 ha
Dallenwil	Litzli	FM 2986	8.9 ha
	Eggwaldried	FM 2987	8.8 ha
	Vorderegg	FM 2991	4.3 ha
	Dürrenboden	HM 491	1.8 ha
Emmetten	Fäng/Rinderbühl	FM 2725	47.2 ha
	Isital	FM 2726	42.5 ha
	Hohberg	FM 2727	12.8 ha
	Scheidegg im Choltal	FM 2728/HM 433	7.4 ha
	Seeliboden im Choltal	FM 2729/HM 434	30.5 ha
Hergiswil	Riede um Boneren	FM 2926	9.1 ha
	Arven unter Fräkmünt	HM 413	5.1 ha
	Seewli/Riedboden	FM 2939	9.1 ha
Stans	Grossried/Gnappiried	FM 1957/HM 107	9.5 ha
Stansstad	Schulried/Uertiried	FM 2945	6.5 ha
Wolfenschiessen	Eggen Rieter	FM 2583	9.6 ha
	Ried bei Altzellen	FM 2745	12.8 ha
	Rieter bei Oberrickenbach	FM 2747	21.7 ha



Moorbiotope von kantonaler Bedeutung

Gemeinde	Objekt	Fläche
Dallenwil	Rickenbachli	2.3 ha
	Bleikiried	1.6 ha
	Höllried	2.0 ha
	Bielti	2.3 ha
Hergiswil	Lauelenwald	2.4 ha
	Scheligsee	2.3 ha
	Längebrugg	1.6 ha
	Sören	8.1 ha
Oberdorf	Beigi, Ober Allmend	0.9 ha
Beckenried	Rieteri	4,7ha
	Staffel	4,7ha
	Bachscheiti	1,7ha
	Brunni	1,6ha
	Hüsli	0,9ha
	Kisti	0,9ha
	Stärtenmattli	0,7ha
Emmetten	Oberbauenalp	1,7ha
	Dürrensee	1,4ha
Wolfenschiessen	Kernalp / Feldmoos	3,6ha
	Miseren	3,1ha
	Rütheli	1,8ha
	Alpboden	1,8ha
	Emserenboden	1,5ha
	Grunggis	1,4ha
	Flüelenboden	0,9ha
Chäserstad	0,8ha	



Trockenstandorte von nationaler Bedeutung

Gemeinde	Flurname	Objekt-Nr.	Fläche
Beckenried	Platten	472	3,24 ha
	Platten	473	1.64 ha
	Klewenstock	479	6,89 ha
Dallenwil	Stanserhorn	484	36.72 ha
	Arvigrat	505	9,45ha
Emmetten	Laucheren	476	6.25 ha
	Lang Hütte	485	2,45ha
	Vorder Stäckenmatt	536	1.06 ha
Ennetmoos	Hostetten	542	1.95 ha
Hergiswil	Chilchstein	469	3,42ha
Oberdorf	Wigerts	489	2.22 ha
	Geissholz	538	3.65 ha
	Ligg	541	10,07 ha
Stans	Ächerli	535	1.96 ha
	Stöckmatt	537	4.32 ha
Stansstad	Acheregg	470	0.68 ha
Wolfenschiessen	Plütschgen	490	7,74 ha
	Brüggenthalen	491	1.09 ha
	Gigi	494	2.85 ha
	Gibel	495	4,30ha
	Geren	501	1.22 ha
	Heuwet	503	0.61 ha
	Ronengrat	504	8,85 ha
	Ängistaffel	512	11.33ha
	Schwand	514	1,35ha
	Unterst -Gerberts	517	1.72 ha
	Vorderer Rossboden	518	9,44ha



Ober -Alpeli	521	5,42 ha
Zingeli	523	7.49 ha
Hüethütte	527	30,92ha
Rosswang	529	16,68ha
Stalden	533	2.02 ha
Hirtplanggen	534	1.99 ha
Brändlisweid	556	2.34 ha
Unteralp	558	1.65 ha
Oberst -Geberts	565	12.39ha
Ifängi	566	2,77ha
Büelen	568	1,25ha
Rotihalden	569	4.95 ha



Trockenstandorte von kantonaler Bedeutung

Gemeinde	Flurname	Objekt-Nr.	Fläche
Beckenried	Platten	466	0.94 ha
	Hinteregg	471	0.25 ha
	Platten	473	1.64 ha
	Platten	475	0.78 ha
	Klewenstock	478	0.81 ha
	Ober Seewliboden	545	4.81 ha
Dallenwil	Muttergotteswald	481	9.67 ha
	Arvigrat	509	0.97 ha
	Acher	552	0.38 ha
Emmetten	Unter Gummi	486	1.33 ha
	Unter Gummi	487	1.78 ha
	Oberbauenalp	549	6.27 ha
Ennetmoos	Niderhusen	544	0.59 ha
	Mattengaden	052	3.70 ha
Hergiswil	Lauelenegg	468	1.41 ha
Oberdorf	Platten	474	0.70 ha
	Hüttlerenwald	477	1.14 ha
	Gibelberg	483	1.36 ha
	Langschwandeli	540	4.99 ha
Stans	Ächerli	535	1.96 ha
	Stöckmatt	537	4.32 ha
Wolfenschiessen	Mittler Wissfluhalp	493	1.44 ha
	Brändlen	496	1.20 ha
	Haldiplangge	497	19.69 ha
	Unter Sack	498	0.50 ha
	Hinter Wyssiflue Alp	500	0.47 ha
	Diegisbalm	502	1.18 ha



Oberalpschwand	504	2.37 ha
Mäderen	506	8.24 ha
Oberalp	507	0.16 ha
Oberalpschwand	508	0.53 ha
Oberalpschwand	510	0.37 ha
Betelrüti	511	0.39 ha
Schellenfluh	515	1.80 ha
Schwand	519	0.63 ha
Töbeli	525	0.52 ha
Flüemattli	526	0.63 ha
Hienderstuben	532	1.89 ha
Bachern	557	1.09 ha
Rütheli	559	1.59 ha
Rütheli	560	0.43 ha
Mäderen	561	2.50 ha
Gussbalmflü	562	2.01 ha
Fluh	563	1.84 ha
Vogelsmatt	564	0.84 ha
Gerbi	571	0.55 ha
Gerbi	572	0.35 ha
Ägetli	575	0.84 ha
Zingel	576	1.79 ha
Fäuder	577	2.10 ha



Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung

Ortsfeste Objekte

Gemeinde	Objekt	Objekt-Nr.	Fläche
Stans	Gnappiried*	NW59	21.3 ha
Stansstad	Vierwaldstättersee Hüttenort	NW61	8.9 ha
	Stansstaderried-Rotzloch*	NW62	8.1 ha
	Chrottenseeli Obbürgen	NW69	0.5 ha

Wanderobjekt

Gemeinde	Objekt	Objekt-Nr.	Fläche
Oberdorf	Ennerberg	NW48	21.3 ha

* die beiden Objekte gelten bereits als Naturschutzgebiete (Flachmoor/Hochmoor)

Auenobjekt von kantonaler Bedeutung

Gemeinde	Objekt	Objekt-Nr.	Fläche
Wolfenschiessen	Grafenort	40051	14.6 ha

teilweise auf Gemeindegebiet von Wolfenschiessen gelegen



Landschaftsschutzgebiete von nationaler Bedeutung (BLN-Gebiete) Bedeutung

Bezeichnung	Objekt-Nr.	Fläche
Pilatus	1605	799 ha
Vierwaldstättersee mit Kernwald, Bürgenstock und Rigi	1606	11'503 ha



Moorlandschaften von nationaler Bedeutung

Gemeinde	Objekt	Objekt-Nr.	Fläche
Emmetten	Oberbauen/Scheidegg	ML 232	472 ha

Landschaftsschutzgebiete von kant. Bedeutung

Gemeinde	Objekt	Objekt-Nr.	Fläche
Buochs/Oberdorf	Wilgasse-Ennerberg	1	50 ha
Emmetten	Kohltal	2	324 ha
	Scheidegg	(ML 232) 3	386 ha
Stans/Stansstad/ Ennetbürgen	Obbürgen-Bürgenstock	4	552 ha
Stansstad	Kehrsiten	5	74 ha
Ennetbürgen	Schür-Scharti-Obermatt	6	246 ha
Hergiswil	Fräkmünt	7	443 ha
Dallenwil/ Wolfenschiessen	Dürrenboden-Arvigrat	8	334 ha
Wolfenschiessen	Feldmoos	9	83 ha
	Oberrickebacherried-Schwandrain	10	161 ha
	Schlächtismatt-Trübsee-Bitzistock	11	233 ha



Naturobjekte von kantonaler Bedeutung

Gemeinde	Nr.	Objekt
Beckenried	2	Baumgruppe am Bachufer Challenbächli
Buochs	3	Dorfbach mit Baumallee
	4	Ufergehölz längs der Engelberger Aa
	5	Kastanienbäume und Buchenallee auf Ennerberg
Dallenwil	6	Ufergehölz längs der Engelberger Aa
	7	9 Bergahorne im Stanglisbüel
Emmetten	8	Baumgruppe oberhalb Schöneck (entlang Schöneckbach)
	9	Grüebli und Lauf des Choltalbaches
	10	Ufergehölze des Spreitenbaches
	11	Kleines Erdloch im Niederbauen
	12	Goldloch am Oberbauen (Höhle)
	13	Chämmerli Loch (Höhle)
	14	Erdloch (Höhle)
	15	Hohfadhöhle
	16	Tritt Hölloch
17	Bärenhöhle am Schwalmis	
Ennetbürgen	1	Friedhöflerhöhle
	18	Granitfindling auf der Liegenschaft Allwegli
	19	Granitfindling über der Einsiedelei St. Jost
	20	Seeufergehölze Buochli
	21	Franzosenhöhle
Ennetmoos	22	Granitfindling auf der Liegenschaft Gruobli
	23	Granitfindling auf der Liegenschaft Zingel
	24	Rotzschlucht
	25	Baumgruppe um die Ruine Rotzberg
	26	Baumfindling beim Restaurant Allweg
	27	Feldhecke bei Allweg

	28	Tomahügellandschaft Schlufwald-Wichlen, Vorderbieli, Gütsch
	37	Einzelner Baum, Cheiseregg
Hergiswil	29	Pyramidenpappelgruppe und Ufergehölz Mündung Steinibach
	30	Grosse Eibe im Hinterdorf
Oberdorf	31	Sommerlinde in der Liegenschaft Heimeli
	32	Ufergehölz längs der Engelberger Aa
	33	Wäldchen südöstlich Lusthuisli
	34	Wilgasse von der Wilerbrücke bis Kapelle Ennerberg
	35	Alter Ahornbestand oberhalb Kloster Niederrickenbach
	36	Fossilienfundstelle (Belemniten) in Hütleren
Stans	38	Granitfindling im Genossenwald am Bürgen
	39	Granitfindling im Aecherli (Bürgenbergwald)
Stansstad	40	Pappelreihe südlich Naturschutzgebiet Stansstaderried
	41	2 Pappelreihen Stansstaderried Industrie/Naturschutzgebiet
	42	2 senkrecht stehende Felsbretter aus Schrattenkalk, Untere Säge/Oberfeld
	43	Baumreihe am Ufer Kehrsiten-Dorf bis Vorderberg
	44	3 kleine Wäldchen Kehrsiten
	45	Rotzbach, südlich Stansstaderried/Schuelried
Wolfenschiessen	46	2 alte Linden bei der Burgstelle Hubel
	47	Linde oberhalb Grunggis (Oberst Hütli)
	48	Ufergehölze längs der Engelberger Aa
	49	Höhle mit Gangsystem im Fikenloch
	50	Höhle mit Seelein im Goldloch, Arni
	51	Gespaltene Fluh unterhalb Wirzweligrat
	52	Gummendolomiten



Pflanzenschutzgebiete

Gemeinde	Objekt	Nr.	Fläche
Dallenwil/ Wolfenschiessen	Arvi- und Gräfimattgrat mit Gipfel des Schafberges	2	195.5 ha
Dallenwil	Doline mit Hochmoor* südwestlich von Althüttli auf Dürrenboden	3	1.8 ha
Wolfenschiessen	Widderfeld und Bockialp und anschliessender Südhang von Oberarni	4	643.9 ha
	Jochpass	5	471.2 ha
	Gipfelpartien des Kaiserstuhls und der oberen Bietstöcke	6	464.0 ha
Oberdorf/ Beckenried	Bleikigrat, Musenalp, Bärfallen	7	239.7 ha
Beckenried	Chlewenstock	8	40.8 ha
Beckenried/ Emmetten	Bielalp, Mattalp bis auf die Gipfel des Schynberg, Risettenstock, Schwalmis und Heitliberg	9	1109.7 ha
Hergiswil/ Stansstad	Pilatusgebiet	11	657.5 ha
Stans/Dallenwil	Stanserhorn	12	81.2 ha
Emmetten	Grueblital**	13	10.6 ha

* nicht in Themenkarte L3-8 aufgeführt; entspricht dem nationalen Moorbiotop Dürrenboden in Themenkarte L3-1

** kommunales Pflanzenschutzgebiet



Gemeinde	bearbeiteter Gefahrenprozess	Gebiet	Autor	Datum	ausstehend (Gebiet, Dringlichkeit, Spezielles)
Beckenried	Wildbach	Lielibach	Schubiger AG	Nov. 2000	In Überprüfung
		Träschlibach, Bettlerbach, Dürrenbach	Schubiger AG / Oeko-B	Nov. 2002	In Überprüfung
		Bereich Lehnenviadukt	Schubiger AG	Okt. 2002	In Überprüfung
	Rutschung	Ischenwald / Lehnenviadukt	Geotest	Okt. 2002	In Überprüfung
	Seehochstand	ganze Gemeinde	Schubiger AG / Oeko-B	Juni 2012	1. Revision
	Sturz	Bereich Lehnenviadukt	Geotest	Okt. 2002	
Buochs	Lawinen	ganze Gemeinde	Oeko-B / OFA NW	Juli 2006	1. Revision
	Sturz	ganze Gemeinde	Geotest / Oeko-B	Juli 2006	1. Revision
	Rutschung	ganze Gemeinde	Oeko-B	Juli 2006	1. Revision
	Wildbach	ganze Gemeinde	Schubiger AG / Oeko-B	Dez. 2001	In Überprüfung
	Seehochstand	ganze Gemeinde	Schubiger AG	Juni 2012	
	Talfluss	ganze Gemeinde	Niederer & Pozzi	März 2002	
Dallenwil	Lawinen	ganze Gemeinde	Oeko-B	März 2007	2. Revision
	Sturz	ganze Gemeinde	Geotest	April 2007	
	Rutschung	ganze Gemeinde	Geotest	April 2007	
	Wildbach	ganze Gemeinde	Oeko-B	Sept. 2012	2. Revision
		Buoholzbach	Oeko-B, Niederer & Pozzi, Schubiger, Beffa Tognacca	Sept. 2012	
	Talfluss	ganze Gemeinde	Niederer & Pozzi	Febr. 2002 / Sept. 2012	
Emmetten	Sturz	ganze Gemeinde	Geotest	Dez. 2003	
	Wildbach	ganze Gemeinde	Niederer & Pozzi / Oeko-B / CES AG	Dez. 2003	
	Rutschung	ganze Gemeinde	Geotest	Dez. 2003	
	Einsturz / Dolinen	Rotifluh	Geotest	Dez. 2003	
	Seehochstand	ganze Gemeinde	Oeko-B	Juni 2012	1. Revision
	Talfluss	ganze Gemeinde	Niederer & Pozzi	März 2002	
	Lawinen	ganze Gemeinde	Oeko-B / AWE	Dez. 2003	



Ennetbürgen	Wildbäche		Niederer & Pozzi / Oeko-B / Schubiger AG	März 2006	
	Sturz und Rutschung	ganze Gemeinde	Geotest	März 2006	
Ennetmoos	Wildbach	ganze Gemeinde	Oeko-B	Jan. 2008	1. Revision
	Seehochstand	ganze Gemeinde	Oeko-B	Juni 2012	2. Revision
	Lawinen	ganze Gemeinde	Oeko-B	Jan. 2008	Neuaufgabe von 2003
	Rutschung	ganze Gemeinde	Oeko-B	Jan. 2008	1. Revision
	Sturz	ganze Gemeinde	Geotest / Oeko-B	Jan. 2008	1. Revision
Hergiswil	Wildbach	ganze Gemeinde	Schubiger AG / Oeko-B	März 1999	in Überprüfung
	Chastelenbach	Eigental	Schubiger AG / Geotest	April 2003	
	Lawinen	ganze Gemeinde	Oeko-B	Okt. 2009	1. Revision
	Seehochstand	ganze Gemeinde	Oeko-B	Juni 2012	1. Revision
	Rutschung / Sturz	ganze Gemeinde	Schubiger AG / Geotest	April 2003	
Oberdorf	Wildbäche	ganze Gemeinde	Oeko-B	Sept. 2012	1. Revision
		Buoholzbach	Oeko-B, Niederer & Pozzi, Schubi- ger, Beffa Tognacca	Sept. 2012	
	Lawinen	ganze Gemeinde	AWE	Nov. 2004	Gefahren-Hinweiskarte
	Sturz	ganze Gemeinde	Geotest	Juli 2006	1. Revision
	Rutschung	ganze Gemeinde	Geotest	Juli 2006	1. Revision
	Talfluss	ganze Gemeinde	Niederer & Pozzi	Sept. 2012	1. Revision
Stans	Lawinen	ganze Gemeinde	Oeko-B / Impuls	Juli 2013	1. Revision
	Sturz	ganze Gemeinde	Geotest / Oeko-B	Juli 2013	1. Revision
	Rutschung	ganze Gemeinde	Oeko-B	Juli 2013	1. Revision
	Wildbach	ganze Gemeinde	Niederer & Pozzi / Oeko-B	Sept. 2012	1. Revision
		Buoholzbach	Oeko-B, Niederer & Pozzi, Schubi- ger, Beffa Tognacca	Sept. 2012	
	Talfluss (Stufe Nutzungsplan)	ganze Gemeinde	Niederer & Pozzi	Sept. 2012	1. Revision
Stansstad	Sturz	ganze Gemeinde	Geotest	Juli 2013	1. Revision
	Wildbach	ganze Gemeinde	Oeko-B	Sept. 2012	1. Revision
		Buoholzbach	Oeko-B, Niederer & Pozzi, Schubi- ger, Beffa Tognacca	Sept. 2012	
	Seehochstand	ganze Gemeinde	Oeko-B	Sept. 2012	1. Revision



	Talfluss	ganze Gemeinde	Niederer & Pozzi	Sept. 2012	1. Revision
Wolfen- schüssen	Lawinen	ganze Gemeinde	J. Bewert / OFA NW	Sept. 2004	
	Talfluss	ganze Gemeinde	Niederer & Pozzi	Febr. 2002	
	Wildbach	ganze Gemeinde	Oeko-B	Jan. 2007	1.Revision
		Buoholzbach	Oeko-B, Niederer & Pozzi, Schubi- ger, Beffa Tognacca	Sept. 2012	
	Rutschung	ganze Gemeinde	Geotest	Jan. 2007	1.Revision
	Sturz	ganze Gemeinde	Geotest	Jan. 2007	1.Revision

Entwicklung des jahresdurchschnittlichen täglichen Verkehrs zwischen 1985 und 2010

Zählstelle	Ort	Spuren	TZ 1985	TZ 1990	DTV 1995	DTV 2000	DTV 2005	DTV 2010	
A2	LU 94 N	Ennethorw (N)	4	29'885	38'404	50'007	55'838	61'382	66'237
4	LU 94	Ennethorw (K)	2	3'592	4264	4'268	3'598	2'879	-
A2	NW 956 N	Stansstad (N) ¹	4			33'356	35'220	35'073	37'140*
A2	NW 854 N	Seelisbergtunnel (N)	4	9'634	14'070	18'816	20'912	20'245	24'501
A8	NW 868 N	Loppertunnel (N)	2	7'609	10'570	13'992	-	19'200	24'809
374	NW 360	Dallenwil (H)	2	4'640	5'392	6'935	7'109	7'452	7'930
377	NW 358	Ennetmoos (K)	2	3'105	3'274	3'820	4'803	5'581	4'842*
4	OW 867	Delli Grenze (N)	2	2'037	2'750	3'234	5'405	-	2'280*

¹ Messstelle wurde nach 1990 eingerichtet

TZ Tageszählung von 0700 bis 2100 Uhr

DTV Durchschnittlicher Tagesverkehr über 24 Stunden

(N) Nationalstrasse

(K) Kantonsstrasse

(H) Hauptstrasse

* Zahlen aus Verkehrsmodell für 2010